25. Bericht

über die Lage des Föderalismus

in Österreich (2000)

25. Bericht

Institut für Föderalismus

25. Bericht

über den Föderalismus

in Österreich (2000)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

25. BERICHT

über den Föderalismus in Österreich
(2000)

Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der Speicherung in elektronischen Datenanlagen, vorbehalten.

© 2001 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Gesamtherstellung: NOVOGRAPHIC Wien
ISBN: 3-7003-1387-X

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort		1
I.	**ALLGEMEINER TEIL**	
A)	**Allgemeine Föderalismuspolitik**	5
B)	**Europäische Integration und Föderalismus**	38
C)	**Finanzieller Föderalismus**	65
D)	**Verfassungsentwicklung im Bundesbereich**	83
E)	**Verfassungsentwicklung in den Ländern**	92
F)	**Gesetzgebung des Bundes und der Länder**	100
G)	**Handhabung des Zustimmungs- und Einspruchsrechts nach Art 97 und Art 98 B-VG sowie Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG**	125
H)	**Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes**	133
I)	**Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften**	135
J)	**Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus**	144
K)	**Föderalismusforschung und Föderalismusbildung**	175

II. BESONDERER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik

1) ***Deklaration der Landeshauptmänner für Europa vom 17. Mai 2000*** 185

2) ***Reform des Bundesstaates***
(Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage) 188

3) ***Bundesstaatsreform***
(Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz) 192

4) ***Einsparungsmöglichkeiten im Bundesstaat durch Aufgaben- und Strukturreformen – Ländervorschlag*** 194

5) ***Bundesstaatsreform***
(Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz) 199

6) ***Rat der Länder und Gemeinden*** *- Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion über Bundesstaats- und Verwaltungsreform* 204

7) ***Resolution des 50. Österreichischen Städtetages*** 206

8) ***Resolution des 47. Österreichischen Gemeindetages*** 210

9) ***Konsultationsmechanismus – Frage des Fristenlaufes nach der Konsultationsvereinbarung***
(Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen) 212

10) ***Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus***
(Übermittlung von Gesetzesvorschlägen ohne vorangegangenes Begutachtungsverfahren – Gemeinsame Länderstellungnahme) 214

11) ***Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus***
(Ergänzung des gemeinsamen Durchführungsrundschreibens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Februar 1999) 216

12) ***Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz Entwurf einer Novelle***
(Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 17.5.2000) 218

C) Finanzieller Föderalismus

1) ***Paktierung Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004*** *– Punktation* 219

2) ***Vergleich FAG 1997 – 2001***
Darstellung der finanziellen Auswirkungen 231

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich

1) ***Änderung des B-VG*** - *BGBl I Nr 68/2000* 232
2) ***Änderung des B-VG*** - *BGBl I Nr 114/2000* 233

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern

Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 2000 erlassenen Landesgesetze und Verordnungen 237

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder

Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 2000
(660. bis 667. Sitzung) 250

G) Handhabung des Zustimmungs- und Einspruchsrechts nach Art 97 und Art 98 B-VG sowie Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG

1) ***Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung nach Art 97 und Art 98 B-VG - 2000*** 260
2) **Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung**
Übersicht der Jahre 1990 - 2000 264

H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes 265

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften

1) ***Im Jahre 2000 abgeschlossene bzw publizierte Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*** 282
2) ***Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 2000*** 283
3) ***Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)***
Tätigkeitsbericht 2000 288
4) ***Umfassende Landesverteidigung (ULV) 2000*** 292

J) Grenzüberschreitende und internationale Zusammenarbeit – Europäischer Regionalismus

1) ***Konferenz der Präsidenten von Regionen mit Legislativkompetenz*** - *Schlusserklärung* 293

2) ***Anliegen der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer*** *(Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)* 299

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismus erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den 25. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2000)*) in der vorliegenden Fassung am 15. November 2001 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der öster-

---

*) Die Bezeichnung des Berichtes wird mit der Herausgabe des 25. Berichtes betreffend das Jahr 2000 geringfügig geändert und lautet nun: „25. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2000)".

reichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, musste das Thema „Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.
Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente", wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Institut für Bautechnik, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie den Geschäftsstellen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN ADRIA gedankt.
Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn OSR Dr. BRAND, seinen Mitarbeitern Herrn Dr. ROSNER und Herrn Dr. SMUTNY, sowie Herrn Univ.Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

Ernst Wegscheider

Peter Bußjäger

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Durch das Ergebnis der Nationalratswahl vom 3. Oktober 1999 wurde die politische Landschaft in Österreich verändert. Anlass für Hoffnungen, dadurch Fortschritte in der Bundesstaatsreform zu erzielen, ergab sich daraus nicht.

   In den Diskussionen über die Budgetsanierung und in den Finanzausgleichsverhandlungen nahmen diverse Vorschläge über Einsparungsmöglichkeiten im bundesstaatlichen Systems Österreichs breiten Raum ein. Verschiedentlich wurde allein die Existenz des Bundesstaates als teuer und ineffizient betrachtet.

   Das **politische Geschehen in Österreich** war im Berichtsjahr gekennzeichnet durch die Verhandlungen über die Bildung einer neuen Bundesregierung, die von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegen Österreich **verhängten Sanktionen („Maßnahmen der EU-14")**, die Bemühungen der Gebietskörperschaften um die **Budgetsanierung** und die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen **Finanzausgleichs**. Für die Innenpolitik von Interesse waren die Landtagswahlen in der Steiermark und im Burgenland sowie Gemeinderatswahlen in der Steiermark am 19. März 2000 und jene vom 2. April 2000 in Niederösterreich und in Vorarlberg. Bei dieser Wahl wurden die Bürgermeister in Vorarlberg erstmals direkt gewählt.

2.1. Das Ergebnis der **Nationalratswahl** vom 3. Oktober 1999[1], die keine klaren Mehrheitsverhältnisse brachte, machte langwierige Verhandlungen über die Bildung einer neuen Bundesregierung notwendig. Nachdem der Parteivorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ), Mag. KLIMA, vom Bundespräsidenten am 9. Dezember 1999 offiziell mit der Bildung einer Bundesregierung betraut worden war, gab es zahlreiche Gespräche mit der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) über die neuerliche Bildung einer Koalitionsregierung. Für diese Verhandlungen formulierten mehrere Landeshauptmänner bei einem Treffen am 10. Jänner 2000, an dem die Landeshauptmänner von Kärnten, Steiermark und Vorarlberg übrigens nicht teilnahmen, ihre Positionen und verlangten ua die Umsetzung der Bundesstaatsreform, die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, die Verländerung des Mietrechts, eine Anlagenrechtsreform, die Direktwahl des Landeshauptmannes, die Bindung der Bundesräte an Weisungen der Landtage und eine Stärkung des Persönlichkeitswahlrechts (vgl Der Standard vom 11.1.2000 und Kurier vom 11.1.2000 – Bundesstaatsreform: Wünsche der Landes-

1 Siehe dazu ausführlich 24. Bericht 1999, 9 ff.

hauptleute bleiben umstritten,). Die Nichteinladung zum Treffen der Landeshauptmänner bezeichnete der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER (FPÖ) als *„Verletzung des Föderalismusgedankens"* und als *„unfreundlichen Akt"* (Der Standard vom 12.1.2000).

Bereits im Vorfeld dieses Treffens bezeichnete der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER (ÖVP) die Stärkung der Länderrechte als *„Knackpunkt"* der Regierungsverhandlungen (SN vom 8.1.2000). Ein *„revolutionäres Reformprogramm"* im Falle einer Neuauflage einer SPÖ-ÖVP-Koalition verlangte Frau Landeshauptmann KLASNIC, Steiermark (ÖVP), andernfalls könnte gemeinsam mit Kärnten und Teilen Oberösterreichs eine starke Südostregion aufgebaut werden (vgl Der Standard vom 8./9.1.2000). Herbe Kritik am Katalog der Forderungen der Landeshauptleute kam vom steirischen Landesrat Dr. HIRSCHMANN (ÖVP), der diese Länderanliegen als *„Schwachsinn auf Kosten des Steuerzahlers"* bezeichnete (SN vom 13.1.2000). Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER (ÖVP) warnte vor einer Euphorie in Sachen Bundesstaatsreform (TT vom 12.1.2000).
Trotz kritischer Stimmen von ÖVP-Spitzenpolitikern aus den Ländern, die sich gegen eine neuerliche Koalition mit der SPÖ aussprachen[2], zeichnete sich neuerlich die Bildung einer Koalition ab. Die nach zahlreichen Verhandlungsrunden erzielte Einigung zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer Koalitionsregierung scheiterte dennoch am 21. Jänner 2000.

2.2. Da es für die vom Bundespräsidenten bevorzugte Bildung einer SPÖ-Minderheitsregierung keine Unterstützung von ÖVP und FPÖ gab, konnten in den daraufhin zwischen der ÖVP und der FPÖ geführten Verhandlungen große Fortschritte über die Bildung einer Bundesregierung erzielt werden.
Die sich abzeichnende Bildung einer ÖVP/FPÖ-Koalition in Österreich veranlasste die Portugiesische Präsidentschaft der Europäischen Union – nach Konsultationen mit den Regierungschefs und Staatsoberhäuptern der anderen EU-Mitgliedstaaten – am 31. Jänner 2000 ein Statement zu verlautbaren, in dem Österreich bilaterale **„Reaktionen"** als **Sanktionen** für den Fall angedroht wurden, dass die FPÖ in die Regierung eintrete. Anlass für diese „Reaktionen" war ein *„verfassungsrechtlich erhebliches, demokratisches Geschehen in Österreich"* (vgl dazu ausführlich unten Punkt 3.).
Ungeachtet dessen wurden die Koalitionsgespräche weitergeführt. Dabei einigten sich die Verhandler auch auf eine **Staatsreform**, bei der man aber mangels Zwei-Drittel-Mehrheit für Verfassungsgesetze *„klein an-*

2 Vgl dazu VP-Revolte: „Schüssel muss krank sein", in: Die Presse vom 20.1.2000.

fangen müsse" (TT vom 1.2.2000). Auf Verlangen des Bundespräsidenten unterzeichneten die beiden Parteiobmänner Dr. SCHÜSSEL (ÖVP) und Dr. HAIDER (FPÖ) am 3. Februar 2000 die **Deklaration „Verantwortung für Österreich - Zukunft im Herzen Europas"**, in der ua Bekenntnisse zu den Grundwerten der EU festgeschrieben wurden.

Die **neue Bundesregierung** unter Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL (ÖVP) und Vizekanzlerin Dr. RIESS-PASSER (FPÖ), der je 8 Mitglieder von ÖVP und FPÖ (6 Minister und 2 Staatssekretäre) angehören, wurde am 4. Februar 2000 von Bundespräsident Dr. KLESTIL angelobt. Am 9. Februar gab der Bundeskanzler vor dem Nationalrat seine Regierungserklärung ab. Diese wurde vom Bundesrat in der 661. Sitzung am 18. Februar 2000 – die von Turbulenzen und Emotionen geprägt war – debattiert.

Nicht nur in Europa wurde die Bildung der neuen Bundesregierung kritisch beurteilt, auch in Österreich gab es zahlreiche Proteste; so kam es etwa am 19. Februar in Wien zu einer Großdemonstration gegen die neue Regierung.

2.3. Das Regierungsprogramm „**Zukunft im Herzen Europas - Österreich neu regieren**" enthält auch ein Kapitel über die **Aufwertung des Bundesstaates**.[3] Darin sind ua die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten, die Verwirklichung eines einheitlichen Anlagenrechts im Bereich der Bundesmaterien, die Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder, eine Reform des Bundesrates sowie die Schaffung geschlossener, abgerundeter Kompetenzbereiche vorgesehen.

3 Vgl Regierungsprogramm - neue Hoffnungen für einen stärkeren Bundesstaat?, Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2000. PRAMBÖCK, Regierungsprogramm ÖVP/FPÖ – Auswirkungen auf Städte und Gemeinden, ÖGZ 2000/3, 4 ff.

Die Neuverteilung der Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen Ressorts erfolgte durch die **Bundesministeriengesetz-Novelle 2000**[4] (BGBl I Nr 16/2000). Dabei kam es zu erheblichen Verschiebungen der bisherigen Zuständigkeiten der Bundesministerien.[5]

Im Berichtsjahr kam es übrigens zu **drei Umbildungen der Bundesregierung**, wobei davon jeweils Bundesminister, die von der FPÖ gestellt wurden, betroffen waren.
Bereits wenige Tage nach seinem Amtsantritt legte der Bundesminister für Justiz Dr. KRÜGER sein Amt zurück. Sein Nachfolger Rechtsanwalt Dr. BÖHMDORFER wurde am 29. Februar 2000 angelobt. Am 24. Oktober 2000 ersetzte der ehemalige dritte Präsident des Nationalrates Mag. HAUPT die bisherige Bundesministerin für Soziale Sicherheit und Generationen Dr. SICKL.
Als Folge der Wahlniederlage der FPÖ bei der Steiermärkischen Landtagswahl trat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, DI SCHMID, zurück. Seine Nachfolgerin Dr. FORSTINGER (bisher Abgeordnete des OÖ Landtages) wurde am 14. November 2000 angelobt.

Nachdem einige Landeshauptmänner nicht mit den von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen (zB Einführung der Studiengebühren) einverstanden waren und auf Grund der Ergebnisse der steirischen Landtagswahl betonte FPÖ Klubobmann Ing. WESTENTHALER, dass es nicht mehr vorkommen dürfe, *„dass ÖVP-Landeshauptleute die Pläne der Koalition zu durchkreuzen versuchen"* (vgl Treueschwüre in der Koalition, SN vom 17.10. 2000).

---

4 Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, das Behörden-Überleitungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung und die Verfügung über bundeseigene Liegenschaften einschließlich Mietwohngebäuden (BIG-Gesetz) und mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird, geändert und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlassen werden, und schließlich das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien getroffen werden, aufgehoben werden (**Bundesministeriengesetz-Novelle 2000**).

5 Vgl „Die Koalitionäre rührten in der Ressortsuppe gehörig um", in: TT vom 5./6.2.200.

3. Die rechtlich wie politisch äußerst umstrittenen **EU-Sanktionen**[6] führten zu einer weitgehenden Isolierung Österreichs innerhalb der Europäischen Union.
Von der **Bundesregierung** wurde am 5. Mai 2000 ein **Aktionsprogramm zur Aufhebung** der Sanktionen beschlossen.
In einer **Deklaration** vom 17. Mai 2000 (A/1)[7] bekannte sich die **Landeshauptmännerkonferenz** vorbehaltlos zu einer EU-Mitgliedschaft Österreichs, verlangte, dass die Sanktionen durch ein transparentes System gegenseitigen Verständnisses und Respekts abgelöst werden müssten und dass ein Kodex entwickelt werden müsse, der Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte klar definiere.
Die **Landtagspräsidentenkonferenz** vertrat bei ihrer Tagung am 25. April 2000 in ihrem Beschluss die Auffassung, dass die gegen Österreich erhobenen Sanktionen rechtswidrig und unverhältnismäßig sind und daher zurückzunehmen seien.
Nachdem sich die im Nationalrat vertretenen Parteien nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen konnten, wurde seitens der Bundesregierung überlegt, im Wege einer **Volksbefragung** im Herbst 2000 ua zu erheben, ob die Bundesregierung sicherstellen sollte, dass die gegen Österreich ungerechtfertigt verhängten Sanktionen sofort aufgehoben werden sollen. Der geplante Text und die sechs zu beantwortenden Fragen bei dieser Volksbefragung waren nicht unumstritten.[8]

Da sich im Großteil der EU-Mitgliedstaaten die Stimmen für eine Beendigung der Sanktionen gegen Österreich mehrten, wurde vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte an drei Persönlichkeiten das Mandat erteilt, die politische Lage in Österreich zu erheben.

---

6 Vgl dazu ausführlich: WINKLER, Europa quo vadis, Die Anatomie eines europäischen Willküraktes, in: Zeitschrift für öffentliches Recht (ZÖR), Band 55, 2000, 231 ff; HUMMER/OBWEXER, Die Verhängung der „EU-Sanktionen" und der mögliche Ausstieg aus ihnen, in: ZÖR 2000, 269 ff; LEIDENMÜHLER, Zur Legalität der Maßnahmen gegen die österreichische Bundesregierung. Rechtsfragen aus Anlass der internationalen Reaktionen auf die Regierungsbildung eines Mitgliedstaates der EU, in: ZÖR 2000, 299 ff; REGAN, Are EU Sanctions against Austria legal?, in: ZÖR 2000, 323 ff; WEINBERGER, Demokratietheoretische Betrachtungen über die EU-Sanktionen; in: ZÖR 2000, 237 ff; KLAUSHOFER, Die Maßnahmen der „EU 14" und Aspekte der Anwendung von Art 7 EU und 309 EG, in: Journal für Rechtspolitik (JRP), 2000, 297 ff; siehe dazu auch ausführlich Außenpolitischer Bericht 2000, Jahrbuch der österreichischen Außenpolitik, Wien 2001, 23 ff.

7 Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im „Besonderen Teil" dieses Föderalismusberichtes.

8 Vgl THIENEL, Verfassungsfragen der Volksbefragung nach Art 49b B-VG, in: JRP 2000, 327 ff.

Diese **drei Weisen**[9] legten ihren umfangreichen Bericht am 8. September 2000 der französischen EU-Präsidentschaft in Paris vor. Darin stellten sie ua fest, dass *„die österreichische Regierung ihre Verpflichtungen gegenüber den gemeinsamen europäischen Werten nicht verletzt hat und dass die Maßnahmen kontraproduktiv würden, falls sie weiter angewendet werden"*. In einem *„Kommuniqué der 14 in Folge des Berichtes der drei Weisen über die Lage in Österreich"*[10] kamen die EU-Mitgliedstaaten als Schlussfolgerungen ua zum Ergebnis, dass die Maßnahmen der EU-14 nützlich gewesen seien und nun aufgehoben werden können. Die Natur der FPÖ und ihre Entwicklung sei mit Wachsamkeit zu beobachten.
Die **Aufhebung der EU-Sanktionen** wurde - nicht nur in Österreich - **begrüßt** und die Normalität in den Beziehungen wurde - wenn auch zögernd - wieder hergestellt.

4.1. Die Landtagswahl in der **Steiermark**, die am 15. Oktober 2000 stattfand, war gekennzeichnet von starken Gewinnen der ÖVP (+ 11,05%), geringen Gewinnen der Grünen sowie von Verlusten der SPÖ, der FPÖ und des Liberalen Forums (- 2,76% und – 2 Mandate), das den Einzug in den Landtag nicht mehr schaffte.[11]
Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	2000		1995		Veränderung	
ÖVP	47,29%	27 Mandate	36,25%	21 Mandate	+ 11,05%	+ 6 Mandate
SPÖ	32,32%	19 Mandate	35,93%	21 Mandate	- 3,61%	- 2 Mandate
FPÖ	12,41%	7 Mandate	17,15%	10 Mandate	- 4,74%	- 3 Mandate
Grüne	5,61%	3 Mandate	4,31%	2 Mandate	+ 1,29%	+ 1 Mandat

Die Sitzverteilung in der proporzmäßig zusammengesetzten Landesregierung lautet nun: ÖVP 5 Sitze (+ 1), SPÖ 3 (- 1), FPÖ 1 (wie bisher). In der Landesregierung wurde eine Zusammenarbeit von ÖVP und FPÖ vereinbart und ein umfangreiches Arbeitsprogramm festgelegt (vgl auch Kapitel E, Punkt 3.3.). Bei der Aufteilung der Ressorts musste die SPÖ umfangreiche bisherige Zuständigkeiten (etwa das Finanz- oder das Kulturressort) abgeben. Die politische Entwicklung in der Steiermark

---

9 Die drei Weisen sind: Martti AHTISAARI, ehem finnischer Staatspräsident, Dr. Jochen FROWEIN, Direktor des Max-Planck-Instituts für öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, und Marcelino OREJA, ehem spanischer Außenminister.

10 Siehe Dokument 81 in: Außenpolitische Dokumentation, Texte und Dokumente, Nr 4, Wien 2000, 27.

11 Dazu ausführlich LOPATKA/HÖSELE, Steirische Landtagswahl 2000: Der fulminante Sieg hat eine Mutter – Waltraud Klasnic, in: ÖJP 2000, Wien 2001, 77 ff.

könnte ein Zeichen dafür sein, dass es auch auf Länderebene vermehrt zu Koalitionen, nicht nur der zwei stimmenstärksten Parteien, kommt. In der konstituierenden Sitzung des Landtages am 7. November 2000 wurde die bisherige Frau Landeshauptmann KLASNIC (ÖVP) wiedergewählt, die sich ua auch für eine tiefgreifende Föderalismusreform[12] aussprach.
Das Ergebnis der Landtagswahl hatte auch Auswirkungen auf die Entsendung der Mitglieder in den Bundesrat. Von den vom steiermärkischen Landtag in den Bundesrat entsandten Mitgliedern gehören fünf der ÖVP (+1), vier der SPÖ (wie bisher) und ein Mitglied der FPÖ (- 1) an.

4.2. Wegen einer Affäre um Kreditgeschäfte in Milliardenhöhe der Bank Burgenland einigten sich die Parteien auf eine Vorverlegung der **burgenländischen Landtagswahl.**[13] Die am 3. Dezember 2000 abgehaltene Landtagswahl brachte ein nicht vorhergesagtes Ergebnis. Während die SPÖ Stimmengewinne verzeichnete, mussten ÖVP und FPÖ, die sich besonders für die vorgezogene Wahl ausgesprochen hatten, Stimmenverluste hinnehmen. Die Grünen verzeichneten einen Stimmengewinn und zogen erstmals in den Landtag ein.
Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	2000		1995		Veränderung	
SPÖ	46,55%	17 Mandate	44,43%	17 Mandate	+ 2,10%	+/- 0 Mandate
ÖVP	35,33%	13 Mandate	36,06%	14 Mandate	- 0,73%	- 1 Mandat
FPÖ	12,63%	4 Mandate	14,55%	5 Mandate	- 1,92%	- 1 Mandat
Grüne	5,49%	2 Mandate	2,49%	0 Mandate	+ 3,00%	+ 2 Mandate

In der konstituierenden Sitzung des Landtages am 28. Dezember 2000 wurde der SPÖ-Kandidat NIESSL zum neuen Landeshauptmann gewählt. Er folgt damit dem nicht mehr kandidierenden Landeshauptmann STIX, der sich in seiner Amtszeit für föderalistische Anliegen (Bundesstaatsreform ua) sehr engagiert hatte. Der bisherige Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. JELLASITZ (ÖVP) trat auf Grund der Wahlniederlage zurück. In der Landesregierung gewann die SPÖ einen Sitz (nunmehr 4) auf Kosten der FPÖ, die nicht mehr in der Regierung vertreten ist, dazu; die ÖVP stellt weiterhin drei Regierungsmitglieder. Es wurde übrigens kein offizielles Koalitionsabkommen abgeschlossen,

12 KLASNIC, Polyzentrismus statt Zentralismus, in: Das Republikanische Prinzip in Österreich, 80 Jahre Babenberg Graz – 80 Jahre republikanische Verfassung, Graz 2000, 36 ff.

13 Vgl das Gesetz, mit dem die XVIII. GP des Burgenländischen Landtages vorzeitig beendet wird (LGBl 2000/63).

sondern eine offene Zusammenarbeit der Landtagsparteien in Sachfragen vereinbart.

4.3. Das Land **Kärnten** feierte am 10. Oktober 2000 den **80. Jahrestag der Volksabstimmung** von 1920, bei der sich die Bevölkerung mehrheitlich für den Verbleib bei Österreich entschieden hatte.
Dem Land Kärnten wurde mit Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlass der 80. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung (BGBl I Nr 119/2000) ein Betrag von 55 Mio Schilling zur Verfügung gestellt. Der Zweckzuschuss des Bundes ist für wirtschafts- und bildungspolitische Maßnahmen im ehemaligen Abstimmungsgebiet und für Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der slowenischen Volksgruppen in Kärnten sowie zur Förderung der kulturellen Beziehungen zur Republik Slowenien zu verwenden.

Am 23. November 2000 fand in Anwesenheit hoher Repräsentanten der Republik im Wiener Rathaus ein Festakt anlässlich des **80. Geburtstages der Wiener Stadtverfassung** statt. In seiner Festrede warnte Bundespräsident Dr. KLESTIL die Mandatare generell vor *„lärmendem Populismus"*.

Anlässlich des 20. Jahrestages der **Volksabstimmung „Pro Vorarlberg"**, bei der sich am 15. Juni 1980 eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung für eine Stärkung der Stellung des Landes und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates ausgesprochen hatte, betonte Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER, dass dieses föderalistische Bekenntnis nach wie vor gültig sei und dass Vorarlberg *„weiterhin künftigen Zentralisierungstendenzen entgegentreten werde"* (Vorarlberger Landeskorrespondenz vom 14.6.2000).

5.1. Die **Landeshauptmännerkonferenz** war auch im Berichtsjahr jenes Organ, das nicht nur die Position der Länder in den Verhandlungen mit dem Bund in allen föderalismuspolitischen Fragen bestimmte, sondern sich auch in europapolitischen Anliegen (EU-Sanktionen, EU-Erweiterung, AKW Temelin) bemühte.
Am 17. Mai 2000 trat die Landeshauptmännerkonferenz in Wien zu ihrer Frühjahrstagung, in deren Mittelpunkt die Deklaration für Europa stand, zusammen. In der gemeinsamen Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz am 30. August 2000 in Eisenstadt wurde die Verhandlungslinie der Länder im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich 2001 erörtert und das Erhebungsprogramm der Volkszählung 2001 besprochen. Bei der weiteren gemeinsamen Tagung

am 16. Oktober 2000 in Eisenstadt war der Finanzausgleich Hauptberatungsgegenstand.

5.2. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** trat im Berichtsjahr zu zwei Tagungen zusammen. Ein Hauptanliegen in den Beratungen, die am 25. April 2000 in Graz und am 17. Oktober 2000 in Bozen stattfanden, war auch das Bemühen, Fortschritte in den Diskussionen um die Bundesstaatsreform zu erzielen. Die Landtagspräsidenten sprachen sich gegen die Aushöhlung regionaler Kompetenzen aus und verlangten eine entsprechende Mitwirkung der regionalen Parlamente innerhalb der Europäischen Union.

5.3. Im Berichtsjahr kam den Beratungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** angesichts der Bemühungen um die Budgetkonsolidierung und der Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Finanzausgleichs besondere Bedeutung zu. Die Landesfinanzreferentenkonferenz trat im Berichtsjahr am 16. März 2000, am 20./21. Juni 2000 in Wien, am 7. August 2000 in Rust und gemeinsam mit der Landeshauptmännerkonferenz am 30. August und am 16. Oktober 2000 in Eisenstadt zu ihren Tagungen zusammen.

5.4. Die Tagungen der Landeshauptmännerkonferenz wurden in bewährter Weise von der **Landesamtsdirektorenkonferenz** vorbereitet. Diese trat am 22. März in Wien und am 8. November 2000 in Illmitz zu ordentlichen Tagungen zusammen. Bei der ao Tagung am 15. September 2000 in Lutzmannsburg stand die Ausarbeitung des Ländervorschlages für die Aufgaben- und Strukturreform im Mittelpunkt der Beratungen.

6. Unmittelbar nach der Nationalratswahl vom 3. Oktober 1999 fassten die Länder ihre Anliegen in einer „Ländererklärung zur Neubildung der Bundesregierung" zusammen (vgl 24. Bericht 1999, 10 f).
Bald nach der Regierungsbildung übermittelten mehrere Länder ihre „Forderungen" der neuen Bundesregierung:
Das von der **niederösterreichischen Landesregierung** am 28. März 2000 beschlossene **Forderungsprogramm**, das Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL übermittelt wurde, enthält Forderungen im Bereich Infrastruktur und Anliegen im Bereich grenznaher Atomkraftwerke, eine Stärkung des Föderalismus, eine Stärkung der Länderkammer sowie Forderungen für einen gerechten Finanzausgleich (vgl SN vom 29.3. 2000).
Das von **Wien** am 24. März 2000 vorgelegte – 10 Punkte umfassende – Forderungspaket enthält ua Anliegen für die Realisierung von Straßenbau- und Eisenbahnprojekten und im Finanzausgleich.

Anlässlich eines Besuches des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie am 31. März 2000 in **Vorarlberg** überreichte der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER diesem die zentralen Anliegen des Landes in den Bereichen Bahn, Straße und Telekommunikation.[14]

Das von der **Salzburger** Landesregierung an die neue Bundesregierung vorgelegte **Memorandum** enthält neben Anliegen zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Salzburg auch Forderungen aus den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Gesundheit, Land- und Forstwirtschaft und Finanzen.

7.1. Wie bereits oben im Punkt 2.1. erwähnt, wurde am Beginn des Berichtsjahres in die Koalitionsverhandlungen von SPÖ und ÖVP von Länderseite die Forderung nach Verwirklichung der seit Jahren zugesagten **Bundesstaatsreform**, verbunden mit der Schaffung von Landesverwaltungsgerichten, einer föderalistischen Anlagenrechtsreform und der Direktwahl der Landeshauptmänner eingebracht.

Im Regierungsübereinkommen zwischen ÖVP und FPÖ sind klare Bekenntnisse zur Verwirklichung dieser Vorhaben[15] enthalten. Deren Verwirklichung stößt jedoch auf Hindernisse, da die Bundesregierung im Nationalrat nicht über die für Verfassungsgesetze notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit verfügt. Dies unterstreicht auch eine Äußerung des stellvertretenden SPÖ-Vorsitzenden Nationalratspräsident Dr. FISCHER, der betonte, dass die SPÖ der *„alten Bundesstaatsreform und der Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz in der Verfassung nicht zustimmen werde"* (SN vom 26.2.2000).

Im Zuge einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (A/2) betreffend weitere Schritte hinsichtlich der Umsetzung der im Regierungsprogramm vereinbarten Reform des Bundesstaates nannte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL als dringendste Anliegen die Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, die Schaffung eines modernen Anlagenrechts sowie die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung und sprach sich auch für die Einführung der Briefwahl aus.

7.2. Die Umsetzung der im Jahre 1992 unterzeichneten politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates – sog **„Perchtoldsdorfer Paktum"** – (siehe dazu 17. Bericht 1992, 22 ff) ist nicht in Sicht, die Bemühungen darum müssen auf Regierungsebene als aufgegeben

---

14 Siehe auch das von den Ländern Kärnten und Steiermark bereits am 22. Oktober 1999 vorgelegte Forderungsprogramm zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur.

15 Siehe das Regierungsprogramm „Zukunft im Herzen Europas, Österreich neu regieren", Februar 2000 – Kapitel Bundesstaat, 87 ff.

betrachtet werden. Im Berichtsjahr gab es keine Bund-Länder-Beratungen zum Thema Bundesstaatsreform; auch die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich nicht damit. Lediglich die Landtagspräsidentenkonferenz nahm sich neuerlich dieses Anliegens an. Anlässlich ihrer Tagung am 25. April 2000 wurde in einem Beschluss (A/3) auf die baldige Erfüllung der gegebenen Zusagen gedrängt und eine Einbindung der Landtage in die Beratungen über die Bundesstaatsreform verlangt.

7.3. Bereits in den – letztlich gescheiterten – Koalitionsverhandlungen zwischen SPÖ und ÖVP war dagegen die **Aufgabenreform**, verbunden mit einer **Verwaltungsreform**, ein beachtetes Thema.
In die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen **Finanzausgleiches** (vgl dazu ausführlich Kapitel C, Punkte 3.1. – 3.8.) brachte die Bundesregierung das Anliegen der **Sanierung des Staatshaushaltes**, verbunden mit der Erreichung eines „Null-Defizits" im Jahre 2002 ein. Aus den geführten Diskussionen über die Einsparungsmöglichkeiten im Bundesstaat wurde deutlich, dass eine Budgetsanierung nur in Verbindung mit einer **Verwaltungsreform** gelingen kann.[16]

Anlässlich der Beratungen der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz am 30. August 2000 über die Verhandlungslinie der Länder zum Finanzausgleich 2001 wurde die Landesamtsdirektorenkonferenz beauftragt, rasch entsprechende Vorschläge für die Aufgaben- und Strukturreform auszuarbeiten.
Auftragsgemäß wurde bei der ao Landesamtsdirektorenkonferenz am 15. September 2000 der Ländervorschlag **„Einsparungsmöglichkeiten im Bundesstaat durch Aufgaben- und Strukturreformen"** (A/4) ausgearbeitet und der Landeshauptmännerkonferenz bzw der Landesfinanzreferentenkonferenz vorgelegt. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen neben der vom Bund verlangten Entlastung des Staatshaushaltes zu einer verbesserten Übersichtlichkeit der Verwaltung und zu einem Bürokratieabbau beitragen.
Parallel dazu befasste sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Anlagenrechtsreform in Richtung einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration.

7.4. Die Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden einigten sich darauf, dass durch die zwischen Bund und Ländern vereinbarten **Aufgaben- und Strukturreformen** mindestens 3,5 Mrd Schilling pro Jahr

16 Siehe zur Verwaltungsreform 1925 BUSSJÄGER, Als die Verwaltungsreform noch gelang, in: Die Presse vom 16.10.2000.

eingespart werden sollen.[17] Die Finanzausgleichspartner haben eine **Struktur- und Aufgabenreformkommission** eingesetzt, um *„Strukturänderungen der Erfüllung staatlicher Aufgaben [...] umsetzungsfähig aufzuarbeiten"*. Diese Kommission, der Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden angehören, konstituierte sich offiziell im Dezember 2000. Ihr Auftrag war es, innerhalb von sechs Monaten (!) entsprechende Änderungsvorschläge auszuarbeiten.

Im Auftrag von Vizekanzlerin Dr. RIESS-PASSER konstituierte sich am 13. Juli 2000 eine Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zu einer mittel- und langfristigen Aufgaben- und Ausgabenentlastung des Staates. Diese **Aufgabenreformkommission**, die unter dem Vorsitz von Univ.Prof. Dr. RASCHAUER steht und der insgesamt 14 in- und ausländische Experten angehören, befasste sich im Berichtsjahr hauptsächlich mit der Frage, welche Staatsaufgaben entfallen könnten, weil sie nicht mehr notwendig bzw nicht mehr zeitgemäß sind oder doppelgleisig angeboten werden. Die Aufgabenreformkommission sollte im ersten Halbjahr 2001 ihren Bericht vorlegen.

Beim Symposium **„Wozu brauchen wir den Staat"**, das am 25. Oktober 2000 in Wien stattfand, diskutierten über 200 Experten mögliche Struktur- und Verwaltungsreformen, die zu Einsparungen führen sollen. Staatssekretär Dr. FINZ warnte trotz der guten Einnahmensituation davor, dass man ohne die Verwaltungsreform den Sparkurs vergessen könne (Die Presse vom 27.12.2000). Landesrat Dr. HIRSCHMANN sprach sich übrigens für eine radikale Zentralisierung der Gesetzgebung und eine ebenso radikale Dezentralisierung der Verwaltung als Eckpfeiler einer überfälligen Bundesstaatreform aus (Der Standard vom 28.12.2000).

Die für die Verwaltungsreform zuständige Vizekanzlerin Dr. RIESS-PASSER kündigte auch an, dass gemeinsam mit dem Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER, der im 1. Halbjahr 2001 den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz führt, die **Staatsreform**, die durch eine Verwaltungsreform das Einsparungspotential von 3,5 Mrd Schilling pa erbringen müsse, vorangetrieben und umgesetzt werden soll (TT vom 28.12.2000).

---

17 Vgl die Punktation über die Paktierung des Finanzausgleichs für die Jahre 2001 bis 2004, Bundesministerium für Finanzen, GZ 61.2102/158-II/11/00 vom 2.11.2000, Punkte 4 und 19 – siehe C/1. Siehe auch GRUBELNIK, Die neue Macht der Länder. Die Bundesstaatsreform, die Österreichs kostspieligen dreistufigen Aufbau Bund-Länder-Gemeinden neu ordnen sollte, wird unter der blau-schwarzen Koalition offenkundig vertragt, in: FORMAT Nr 45 vom 6. November 2000, 46 f.

Die langjährigen Diskussionen um die Bundesstaatsreform im engeren Sinn sind damit offenbar vom Projekt einer **„Staats- und Verwaltungsreform"** („Struktur- und Aufgabenreform") abgelöst worden.

7.5. Die **Verwaltungsreform** war im Berichtsjahr nicht nur für den Bund ein Anliegen, sondern auch die Länder unternahmen – abgesehen von den laufenden Bund-Länder-Verhandlungen über die Aufgabenreform – Anstrengungen, ihre Verwaltung zu modernisieren, um damit auch Kosteneinsparungen zu erzielen. Von einzelnen Reformvorhaben sind beispielhaft zu erwähnen:

Im Jänner 2000 gab die **Vorarlberger** Landesregierung das Projekt einer **Gesetzesfolgenabschätzung** in Auftrag. Es sollte untersucht werden, ob es eine taugliche Methode gibt, Auswirkungen von Gesetzen nicht nur als reine Folgekosten für die Gebietskörperschaften, sondern darüber hinaus auf Bürger, Wirtschaft, soziale und ökologische Verhältnisse zu erfassen. Mit diesen Vorhaben soll auch ein weiterer Schritt im Bemühen um Rechtsbereinigung und Deregulierung sowie ein Signal gegen überhastete und dadurch oft mangelhafte Gesetzesentwürfe gesetzt werden.

In **Kärnten** soll im Rahmen des im Berichtsjahr begonnenen **Verwaltungsreformvorhabens „Deregulierung der Landesrechtsordnung"** das Kärntner Landesrecht quantitativ und qualitativ durchforstet werden. Im Hinblick auf die geänderten finanziellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erscheint eine umfassende Überprüfung des Aufgabenkataloges der Landesverwaltung, der sich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich ausgeweitet hat, erforderlich. Im Zuge einer solchen Aufgabenkritik sollen solche Aufgaben identifiziert werden, für die keine Notwendigkeit einer weiteren staatlichen Wahrnehmung (mehr) besteht. Diese Aufgabenkritik muss einerseits eine **Zweckkritik** (Überprüfung des Zweckes der staatlichen Aufgabe), andererseits eine **Verfahrenskritik** (Überprüfung des Prozesses, wie die Aufgabe erfüllt wird) sein.
Als Ergebnis dieses Verwaltungsreformvorhabens soll ein Maßnahmenkatalog mit einzelnen Deregulierungsschritten erstellt und laufend aktualisiert werden.

Als Kontrapunkt zur Diskussion über eine Neugliederung der Länder (siehe dazu näher unter 8.1.) vereinbarten die beiden Landeshauptmänner Dr. PÜHRINGER (Oberösterreich) und Dr. PRÖLL (Niederösterreich) eine engere **länderüberschreitende und projektbezogene Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich**. Als Beispiele nannten sie den EDV-Bereich, die Materialbeschaffung, den Einsatz von Amtssachverständigen oder eine Zusammenarbeit der Betriebsansiedlungsgesellschaften. Landeshauptmann Dr. PRÖLL sah auch bei den Bundessozial-

ämtern, deren Aufgaben die Länder besser und effizienter besorgen könnten, ein bedeutendes Einsparungspotential (NÖ Landeskorrespondenz vom 12.9.2000).

8.1. Angesichts der notwendigen **Sanierung des Staatshaushaltes** häuften sich im Berichtsjahr die bereits seit dem Jahre 1997 bekannten Vorschläge, Länder zusammenzulegen und die Landtage abzuschaffen (vgl dazu 22. Bericht 1997, 27 f).[18] In diesem Zusammenhang ist eine am Beginn des Berichtsjahres durchgeführte Umfrage[19] interessant. Aus dieser geht hervor, dass 80% der Bevölkerung für eine Beibehaltung der derzeitigen Ländergliederung eintreten, zudem wünschen sich 41% der Bevölkerung mehr Kompetenzen für die Länder, während sich nur 10% für mehr Macht für den Bund aussprachen.
Der Vorsitzende des Staatsschuldenausschusses, Univ.Prof. Dr. FRISCH, sah durch den Abbau von 50.000 Beamten, eine umfassende Verwaltungsreform und eine Zusammenlegung der Aufgaben der Landesregierungen ein Einsparungspotential von 50 Mrd Schilling. Auch leiste sich Österreich teure Mehrgleisigkeiten in der Verwaltung, während etwa Bayern nur zwei Verwaltungsebenen[20] kenne (Die Presse vom 7.6.2000). Gegen diese Auffassung protestierte der Salzburger Landtagspräsident Univ.Prof. Dr. SCHREINER heftig, der klarstellte, dass die Abschaffung der Ländergliederung keine Verwaltungsreform bringe, und die Aussagen bezüglich der bayerischen Verwaltungsstruktur[21] richtig stellte (Salzburger Landeskorrespondenz vom 13.6.2000).

Zur Diskussion über die Effizienz der derzeitigen Ländergliederung bzw -größe in Österreich bemerkte der Vizepräsident des Bundesrates, WEISS (ÖVP, Vorarlberg), dass eine grundlegende Reform bei der Zurückdrängung von Doppelgleisigkeiten in Gesetzgebung und Voll-

---

18 Siehe äußerst kritisch LACKNER, Wer braucht noch die Länder?, Warum im Namen des Föderalismus nicht noch mehr Geld verjuxt werden darf, in: PROFIL Nr 3 vom 17. Jänner 2000, 13.

19 Vgl „Alle Macht den Bundesländern?", in: FORMAT 4/2000 vom 24. Jänner 2000; siehe dazu auch „Starke Länder oder künstliche Großregionen?", in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 1/2000.

20 Siehe BUSSJÄGER, Wieviele Ebenen braucht der Staat?, in: Die Presse vom 24. Juni 2000.

21 Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung, wonach Bayern nur zwei Verwaltungsebenen kenne, weist der Freistaat jedoch eine **viergliedrige Verwaltungsstruktur** auf: Unter der Ebene des Freistaates mit Landtag, **Staatsregierung** und Ministerien liegen die **Regierungsbezirke** als reine Verwaltungseinheiten. Darunter wieder die **Landkreise** mit den Kreistagen (Bezirksparlamente) und dem Landratsamt mit dem Landrat. Darunter liegen die **Gemeinden** mit dem Gemeindeparlament und dem Bürgermeister.

ziehung, bei der Einräumung von mehr Gestaltungsspielraum für die Landtage in Fragen der Staatsorganisation, in der Schaffung von geschlossenen Kompetenzbereichen und in einer größeren Finanzhoheit für die Länder ansetzen müsste.[22]

Der Präsident des Rechnungshofes Dr. FIEDLER forderte eine ernsthafte Debatte über eine **umfassende Verwaltungsreform**, durch die ca 50 Mrd Schilling eingespart werden könnten.[23] In diesem Zusammenhang müsse auch über die Abschaffung der Landtage nachgedacht werden (vgl dazu etwa Der Standard vom 13.8.2000). Der Vorstoß auf Abschaffung der Landtage stieß – nicht nur bei den Landtagen – auf überwiegende Ablehnung. Im Gegenzug bemerkten zahlreiche Landespolitiker (etwa die Landeshauptmänner Dr. PÜHRINGER, Dr. WEINGARTNER und Dr. SAUSGRUBER), dass vor allem die aufgeblähte Bundesverwaltung reduziert werden müsse (SN vom 17.8.2000). Auch Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL erteilte den Plänen der Zusammenlegung von Ländern eine klare Absage (TT vom 17.8.2000).

Bei einer vom ÖVP-Landtagsklub Vorarlberg zum Thema „*Sind die österreichischen Bundesländer noch zeitgemäß*" am 6. November 2000 in Bregenz abgehaltenen Enquete sprach sich der Rechnungshofpräsident für eine Staatsreform ohne Tabus aus und nannte zehn Grundsätze, die dabei zu beachten wären.[24]

8.2. Schon am Beginn seiner Amtszeit machte der auch für Verwaltungs- und Aufgabenreform zuständige Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. FINZ, den Vorschlag, Bundesbehörden in den Ländern zusammenzulegen und kündigte „*gravierende Strukturveränderungen*" an (vgl Die Presse vom 24.2.2000 bzw vom 25.3.2000). Im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung beabsichtigten Erreichung eines Null-Defizits im Jahre 2002 wurden zahlreiche Vorschläge für Einsparungsmöglichkeiten gemacht. Diese reichten von der Abschaffung der Militärkommanden in den Ländern bis zur Zusammenlegung von Bundespolizei und Gendarmerie sowie von Finanzämtern (Die Presse vom 20.7.2000). Diskutiert wurde auch eine Idee von Finanzminister

---

22 Siehe WEISS, Österreichs Föderalismus in der Kritik, in: JRP 2000, 243 ff.

23 Die zahlreichen Vorstöße von Politikern und Wirtschaftsexperten, die sich durch eine Zentralisierung der föderalen Struktur des österreichischen Bundesstaates die Lösung der gegenwärtigen drückenden Budgetprobleme erhoffen, übersehen, dass kostenintensiv vor allem die überbordernde Zentral- und Aufsichtsverwaltung des Bundes ist – vgl dazu ausführlich „Wo liegen die tatsächlichen Einsparungsmöglichkeiten im Bundesstaat?", Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 4/2000.

24 Siehe dazu die im Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 6/2000 wiedergegebenen Grundsätze des Rechnungshofpräsidenten.

Mag. GRASSER, Bezirkshauptmannschaften zusammenzulegen bzw zu schließen. Dazu stellte der Salzburger Landesamtsdirektor Dr. MARCKHGOTT fest, dass diese als gut funktionierende bürgernahe Verwaltungseinheiten unverzichtbar sind und deren Zerschlagung eine neue Kostenexplosion bewirken würde (Salzburger Landeskorrespondenz vom 10.7.2000).

Der Salzburger Landtagspräsident Univ.Prof. Dr. SCHREINER machte den Vorschlag, die mittelbare Bundesverwaltung abzuschaffen, die Schulbehörden zu reduzieren, die Bezirksverwaltungsbehörden als „Schlüsselbehörde" für Verwaltungsverfahren auszubauen und sprach sich auch für die Übernahme von mehr Steuerverantwortung durch die Länder aus (vgl „Heilige Kühe" für Budget schlachten, in: SN vom 22.7.2000). Der steirische Landesrat Dr. HIRSCHMANN („Vater" der Idee des Generallandtages) drängte auf eine totale Reform des Bundesstaates, sprach sich für eine „Abschlankung von Verwaltung und Gesetzgebung" aus und forderte dazu als ersten Schritt ein umfassendes „Screening der Verwaltungsaufgaben" (SN vom 19./20.8.2000). Auch der neue Präsident der Bundeswirtschaftskammer, Dr. LEITL, verlangte die Einberufung einer Reformkonferenz, die einen Vorschlag zur Reform des Bundesstaates ausarbeiten sollte. Die Kosten der öffentlichen Verwaltung müssten um 20% gesenkt werden (Der Standard vom 23.8.2000).

8.3. In den geführten Diskussionen wurde immer wieder damit argumentiert, dass Österreich durch seine föderalistische Struktur im Vergleich zu anderen Staaten extrem hohe Verwaltungskosten aufweise. In einer vom Institut für Föderalismus in Auftrag gegebenen Studie **„Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit"**[25] wurden vom Leiter des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Prof. Dr. KRAMER, die Kosten des öffentlichen Dienstes nach Ebenen der Staatstätigkeit untersucht und ein internationaler Vergleich der Gesamtkosten des öffentlichen Dienstes angestellt.[26] Aus der am 8. September 2000 vorgestellten Studie, die allgemein Beachtung fand, geht hervor, dass **föderalistische Verwaltungsstrukturen kostengünstiger** sind als zentralistische. Für Österreich bedeutet dies, dass daher die Einsparungen bei den Zentralverwaltungen des Bundes beginnen müssten, betonte

25 KRAMER, „Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit", FÖDOK Band 11, Innsbruck 2000.

26 Vgl Staatsausgaben in Deutschland, der Schweiz und Österreich nach Aufgabenbereichen der Staatstätigkeit, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 5/2000.

der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER anlässlich der Präsentation der Untersuchung. Basierend auf den Ergebnissen dieser Studie sprach sich der Salzburger Landtagspräsident Univ.Prof. Dr. SCHREINER neuerlich für eine radikale Vereinfachung des Verwaltungsaufbaues und die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung aus, erblickte im Sparzwang eine Chance für Österreichs Verwaltung und verlangte die Abschaffung des derzeitigen „*Fassadenföderalismus*" in Österreich (Salzburger Landeskorrespondenz vom 20.9. 2000).

8.4. In den laufenden Auseinandersetzungen über den Bundesstaat und die Einsparungen meldete sich auch die Landtagspräsidentenkonferenz zu Wort. In einem Beschluss (A/5) bei ihrer Tagung am 17. Oktober 2000 wurden alle Vorschläge betreffend die Abschaffung der Landtage, die regionale Identität und Bürgernähe garantierten, zurückgewiesen und Forderungen im Zusammenhang mit einer umfassenden Verwaltungsreform, der Stärkung der Steuerverantwortung der Länder und dem Ausbau der Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten erhoben.

8.5. Vor dem Hintergrund der Zentralisierungstendenzen in Europa und der Diskussionen über die Finanzierbarkeit der Staatsaufgaben fand am 29. Mai 2000 in Salzburg das Symposium „**Das Europa von morgen braucht den Föderalismus**" statt. Die Referate waren ua den Themen „*Föderalismus als klassisches Projekt der Zukunft*", die „*Funktionsfähigkeit des Föderalismus aus Schweizer Sicht*", die „*Neuordnung des Bundesstaates verbunden mit einer Staatsvereinfachung und einer Aufgabenverteilung von oben nach unten*" und der „*Kritik am gegenwärtigen österreichischen Föderalismus*" gewidmet. In den Beiträgen kam zum Ausdruck, dass der Sinn des Föderalismus in der Teilung von Macht und Staatsgewalt und einer starken Identitätsbildung liegt. Unter diesem Aspekt wurde den Vorschlägen nach Bildung von Großregionen eine klare Absage erteilt. Vielmehr müsse die Position der Regionen weiter ausgebaut werden, da Regionalismus und Subsidiarität europaweit eine Renaissance erleben würden (vgl APA vom 2.6.2000).

8.6. Bei dem vom Institut für Föderalismus am 30. November 2000 veranstalteten Seminar „**Ökonomische Aspekte des Föderalismus**" (siehe dazu auch Kapitel K, Punkt 3.1.) kritisierte der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER die bestehenden Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung und forderte eine „schlankere Bundesverwaltung".

8.7. Für neuerliche Diskussionen sorgten die im Dezember 2000 von einer Expertengruppe aus der Steiermark unter Federführung vom Univ.Prof.

Dr. PICHLER vorgelegten Vorschläge, einen 40 Mitglieder umfassenden „**Generallandtag**" anstelle der neun Landtage (mit derzeit 448 Abgeordneten) zu installieren und den Bundesrat abzuschaffen.[27] Die Vorschläge sollten beim ÖVP-Zukunftskongress im Jänner 2001 in Alpbach diskutiert werden. Im Zuge der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen machte sich der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, der sich davon angeblich enorme Einsparungseffekte erhoffte, für diese Idee stark (Die Presse vom 9./10.12.2000). Der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER widersprach heftig, da „*diese Idee dem Trend zur Schaffung regionaler Einheiten*" widerspreche.[28]

9.1. Die Diskussionen über die Stellung und Bedeutung des **Bundesrates** gingen im Berichtsjahr weiter und nahmen an Intensität zu.
Dieser hat – wie schon in den Vorjahren – **keinen Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates **erhoben**. Alle zehn gestellten und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnten **Anträge, Einspruch zu erheben**, stammten von Bundesratsmitgliedern, die der SPÖ angehören, und waren nicht erkennbar von der Absicht getragen, Länderinteressen zu wahren. Von den 14 eingebrachten **Entschließungsanträgen** stammten 11 von der SPÖ-Fraktion, die alle abgelehnt wurden. Alle 16 an Mitglieder der Bundesregierung gerichtete **Dringlichen Anfragen** stammten ebenfalls von SPÖ-Mitgliedern des Bundesrates, hatten jedoch ebenfalls wenig mit der Wahrung von Länderinteressen zu tun.
Bei der Ausübung des Zustimmungsrechtes des Bundesrates[29] gab es keine Tendenzen, Kompetenzeinschränkungen zu Lasten der Länder abzulehnen.

In ihrer Antrittsansprache in der 661. Sitzung des Bundesrates am 3. Februar 2000 ging die im 1. Halbjahr 2000 amtierende Präsidentin HASELBACH (SPÖ, Wien) auf die Regierungsbildung ein und sprach sich dabei gegen die Einführung eines gebundenen Mandates aus. Außerdem kritisierte sie die extreme Benachteiligung des Bundesrates bei der Mittelausstattung für die parlamentarische Arbeit. In dieser

---

27 Siehe dazu auch: Löst ein „Generallandtag" Österreichs Budgetprobleme und alle Strukturprobleme des österreichischen Bundesstaates?, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 6/2000. Vgl auch den kritischen Kommentar von URSCHITZ, Verschüttete Millionen. Die Diskussion um einen „Generallandtag" erschwert die notwendige Bürokratiereform, in: Die Presse vom 12.12.2000.

28 Siehe auch PERNTHALER, Klare Abfuhr für Generallandtag, in TT vom 15.12.2000, wonach die Schaffung eines Generallandtages mit dem Ende des Bundesstaates gleichzusetzen sei.

29 Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates, Wien 2001.

Sitzung des Bundesrates wurden von der SPÖ angehörenden Mitgliedern auch zwei Dringliche Anfragen betreffend die außen- und europapolitische Situation Österreichs, bedingt durch die wahrscheinliche Regierungsbeteiligung der FPÖ bzw die Auswirkungen einer Regierungsbeteiligung der FPÖ auf den Wirtschaftsstandort Österreich[30], eingebracht.

Der im 2. Halbjahr amtierende Präsident PAYER (SPÖ, Burgenland) ging in seiner Antrittsansprache in der 667. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 2000 auf die EU-Sanktionen, die fehlende Umsetzung der Bundesstaatsreform und die im Regierungsprogramm der Bundesregierung vorgesehene Aufwertung des Bundesrates ein. Er kritisierte, dass die von der Regierung geplante Volksbefragung über die EU-Sanktionen ohne Beteiligung des Bundesrates beschlossen werden sollte. Der Präsident lehnte neuerlich die Schaffung des gebundenen Mandates ab und sprach sich für eine Direktwahl der Bundesratsmitglieder aus. Das Rederecht und das Fragerecht der Bundesräte in den entsendenden Landtagen sollte diskutiert werden. Im Berichtsjahr wurde von Abgeordneten der FPÖ im Vorarlberger Landtag ein Selbständiger Antrag[31] betreffend das Rederecht der Bundesräte im Landtag[32] eingebracht. Dieser Antrag wurde ua vom Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) zurückgewiesen, der damit argumentierte, dass vor einem Rederecht der Bundesräte im Landtag auch der Landtag mehr Rechte gegenüber den von ihm entsandten Bundesräten erhalten müsse (VN vom 4./5.11.2000).

Zur laufenden Föderalismusdiskussion in Österreich bemerkte Präsident PAYER, dass Demokratie und Föderalismus nicht als Kostenfrage betrachtet werden können und dürfen, und appellierte an die Vernunft aller Beteiligten, sich zu diesen beiden Grundwerten der Republik zu bekennen.

In seiner Erklärung ging der burgenländische Landeshauptmann STIX auf die Verhandlungen über die Budgetsanierung und den Finanzausgleich ein, bezeichnete die Aufgabenreform, bei der es nicht um Eitelkeiten von Ländern und Gemeinden gehe, als ein Gebot der Stunde und warnte vor überhöhter Geschwindigkeit bei der Budgetsanierung.

9.2. Im Zusammenhang mit den Vorschlägen über die Abschaffung bzw Zusammenlegung der Landtage häuften sich auch die Wortmeldungen

---

30 Dringliche Anfragen 1680/J-BR/00 BR und 1681/J-BR/00.

31 Blg 65/2000 vom 21. September 2000.

32 Das Rederecht für Bundesräte im Landtag ist derzeit in der Steiermark und in Tirol möglich.

über die **Abschaffung oder Aufwertung des Bundesrates**.[33] Die FPÖ-Landtagsklubobmänner STRUTZ (Kärnten) und STEINKELLNER (Oberösterreich) traten angesichts der Einsparungsdiskussion für eine Reduzierung (Halbierung) der Zahl der Landtagsabgeordneten und für eine Entsendung von Landtagsabgeordneten in den Bundesrat ein (Der Standard vom 18.8.2000). Im Zusammenhang mit dem geforderten Rederecht der Bundesräte im Landtag bezeichnete Bundesrat HAGEN (FPÖ, Vorarlberg) den Bundesrat in der derzeitigen Form als „Marionettentheater". Der stellvertretende FPÖ-Obmann, Landesstatthalter GORBACH, sprach sich gegen einen Generallandtag aus, trat jedoch für eine Abschaffung des Bundesrates ein, da dieser *„für die Katz" sei* (Der Standard vom 11.12.2000).

Für neuen Diskussionsstoff sorgte der niederösterreichische Landtagspräsident Mag. FREIBAUER (ÖVP), der am 21. Dezember 2000 den Vorschlag machte, anstelle des Bundesrates einen **„Rat der Länder und Gemeinden"** zu installieren (Die Presse vom 22.12.2000). In einem Beitrag über die Bundesstaats- und Verwaltungsreform (A/6) wurden die Vorstellungen über die Zusammensetzung und die Kompetenzen der „aufgewerteten Länder- und Gemeindekammer" präzisiert.[34] Diese Ideen stießen auf überwiegende Ablehnung. So trat etwa FPÖ-Föderalismussprecher Dr. BÖSCH für eine Verkleinerung des Nationalrates auf 100 Abgeordnete und eine „grundlegende Reform" des Bundesrates ein. Das Einspruchsrecht des Bundesrates sollte erweitert, die Zahl der Abgeordneten auf vier pro Land gesenkt werden und die Landeshauptmänner und Landtagspräsidenten sollten in der Länderkammer vertreten sein. Erstaunt über die Vorschläge zeigte sich auch der Vorsitzende der SPÖ-Bundesratsfraktion, KONECNY, der bemerkte, dass die Landtage schon derzeit Vertreter der Gemeinden oder die Klubobleute in den Landtagen in den Bundesrat entsenden könnten (Der Standard vom 23./24./25./26.12.2000).

10. Die österreichischen **Städte und Gemeinden** sind in den letzten Jahren durch enorme Aufwendungen für die Infrastruktur (Schulen und Kindergärten, Wasserver- und -entsorgung, Straßenbau, Abfallbeseitigung, ua) an die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit gelangt. Die Erfüllung der Maastricht-Kriterien hat dazu geführt, dass auch bei den bürgernächsten Gebietskörperschaften besondere Anstrengungen der Budgetkonsolidierung gewidmet werden müssen. Deshalb standen im Berichts-

33 Siehe dazu auch POLASCHEK, Säule der Verfassung oder Nebenraum im Parlament?, Österreichs zweite Kammer aus der Nähe betrachtet, in: Juridikum 2/2001, 60 ff.

34 Siehe dazu auch LENGHEIMER, Bundesrat neu!, St. Pölten 2001.

jahr die finanziellen Auswirkungen des Regierungsprogramms[35] und der Budgetsanierung des Bundes auf die Gemeindehaushalte, die Verhandlungen über den Abschluss des neuen Finanzausgleiches, die Maßnahmen und Folgen der Aufhebung der Getränkesteuerregelung durch den EuGH (vgl dazu Kapitel B, Punkt 12.2. und Kapitel C, Punkte 4.1. – 4.4.) und die Vorarbeiten für die Volkszählung 2001 im Mittelpunkt des Interesses. Mehrfach wurde betont, dass der Bund seine Budgetprobleme nicht auf dem Rücken der Städte und Gemeinden lösen dürfe (vgl zB Generalsekretär Dr. PRAMBÖCK in: APA vom 1.3.2000).

Der **50. Städtetag**[36] wurde vom 24. bis 26. Mai 2000 in Wels durchgeführt. Die Festredner würdigten die Rolle der Städte entsprechend und appellierten im Hinblick auf die begonnenen Finanzausgleichsverhandlungen an das Verantwortungsbewusstsein für die Erreichung der Budgetziele.
In den Beratungen der einzelnen Arbeitskreise, die den Themen *„Städte und ihre Bürger"*, *„Neue Bevölkerungsstrukturen"*, *„Wirtschaftliche Herausforderungen"* und *„Verwaltungsmodernisierung"* gewidmet waren, bildeten Finanzfragen die Schwerpunkte. In der beschlossenen **Resolution „Städte 2000"** (A/7) erteilten die Delegierten den Bestrebungen über die Abschaffung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eine klare Absage und erhoben zahlreiche Forderungen für einen gerechteren Finanzausgleich und eine bessere Finanzmittelausstattung und sprachen sich auch für die Einführung der Briefwahl auf kommunaler Ebene aus.

Am 28. September 2000 fand in Dornbirn der **47. Österreichische Gemeindetag**, der unter dem Motto *„Zukunftssicherung und Nachhaltigkeit – Vision oder Illusion?"* stand, statt. Dabei betonte der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, dass es in Zeiten der Globalisierung besonders wichtig sei, die Struktur der gewachsenen Gemeinde zu bewahren und abzusichern. In seiner Grußansprache betonte Bundespräsident Dr. KLESTIL, dass *„im Sinne der Subsidiarität die öffentlichen Aufgaben gerecht und fair auf die Schultern aller Gebietskörperschaften aufgeteilt werden müssen. Es dürfe nicht ein Gegeneinander, sondern es müsse eine Partnerschaft der Gemeinden mit Bund und Ländern geben"*. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Städten und Gemeinden in der Frage der Abschaffung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels appellierte der

35 Siehe dazu PRAMBÖCK, Regierungsprogramm ÖVP/FPÖ-Auswirkungen auf Städte und Gemeinden, in: ÖGZ 2000/3, 4 ff; vgl auch die Anliegen des Österreichischen Städtebundes an die künftige Bundesregierung vom Oktober 1999, abgedruckt im 24. Bericht 1999, A/10.

36 Siehe dazu die Broschüre „Österreichische Städtetage 1946 bis 1999 – Ein Rückblick in Wort und Bild, hg vom Österreichischen Städtebund, Wien 2000.

Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER an die Gemeinden um Fairness und Augenmaß, um das *„Gesamtgefüge nicht zum Einsturz zu bringen"*. Die Delegierten verlangten in ihrer **Resolution „Gemeinden fordern Gerechtigkeit ein"** (A/8) eine gerechtere Verteilung der Finanzmittel, die Erhaltung der Rolle der Gemeinden als Investor und die Beachtung der Zumutbarkeit der Kosten für die Bürger im Bereich der Umweltpolitik.

11.1. Die am 15. Jänner 1999 in Kraft getretene Vereinbarung über den **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen österreichischen **Stabilitätspakt** (vgl dazu ausführlich 24. Bericht 1999, 16 ff) hat die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften auf eine völlig neue Basis gestellt und ist für das Zusammenspiel von rechtsetzenden und vollziehenden Körperschaften im Bundesstaat von erheblicher föderalistischer Bedeutung[37] und könnte sich langfristig als „Meilenstein" in der Entwicklung des kooperativen Föderalismus in Österreich erweisen.[38]
Die Praxis hat gezeigt, dass nach wie vor zahlreiche Fragen und Probleme[39] ungelöst sind. Ungeachtet dessen hat die Vereinbarung insofern die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt, als die Länder und auch die Gemeinden rechtsetzende Maßnahmen des Bundes, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, wirkungsvoll beeinspruchen können. Im Berichtsjahr wurde in mehreren Fällen die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt und dadurch Vorhaben des Bundes zu Fall gebracht, die sonst zu einer beträchtlichen finanziellen Mehrbelastung der Länder geführt hätten bzw erfolgten diese mit einer entsprechend geänderten Beschlussfassung (siehe dazu ausführlich Kapitel F, Punkte 3.4.1. – 3.4.3.).
Die Art und Weise, in der die Vereinbarung praktiziert wird, lässt allerdings nach wie vor Wünsche offen. Die wesentlichen Probleme sind folgende:

- Die kurzen Mindestfristen werden vom Bund als Regelfristen gebraucht. Dies stellt vor allem bei Regierungsvorlagen ein Problem dar, da zwischen Zustellung an das Amt der Landesregierung und Einlangen des vom Landeshauptmann zu unterfertigenden Begehrens um Verhandlungen im Konsultationsgremium nur eine

37 Vgl dazu PAUER, Der Konsultationsmechanismus und sein rechtlicher Rahmen, in: ÖGZ 2001/2, 28 ff; MATZINGER, Konsultationsmechanismus, in: ÖGZ 2001/2, 21 ff.

38 SCHÄFFER, Konsultationsmechanismus und innerstaatlicher Stabilitätspakt. Haushaltsdisziplin und Gesetzesverantwortung im Bundesstaat, ZÖR, Band 56, 2001, 145 ff.

39 Siehe ausführlich BUSSJÄGER, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, ÖJZ 2000, 581 ff.

Woche zur Verfügung steht. Die tatsächliche Bearbeitungszeit für die Fachabteilung beschränkt sich dadurch auf einen Arbeitstag bis maximal drei Arbeitstage.

- Der Bund vertritt die Ansicht, dass es zur Wahrung der Ersatzansprüche aller Länder keineswegs genüge, wenn (zumindest) ein Land zeitgerecht den Antrag auf Verhandlungen im Konsultationsgremium stellt. Es müsse dies vielmehr jedes Land für sich innerhalb der vorgesehenen Frist vornehmen, ansonsten sich dieses Land verschwiegen hätte. Diese Meinung steht im krassen Widerspruch zur Finanzausgleichsgerechtigkeit des § 4 F-VG 1948.
- Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens ist nicht selten nur auf den Bund beschränkt oder hinsichtlich der Länder und Gemeinden äußerst dürftig bzw unvollständig. Trotz derartiger gravierender Mängel vertritt der Bund die Ansicht, dass die kurzen Fallfristen ausgelöst werden und die Länder zur Wahrung ihrer Rechte innerhalb dieser das Begehren auf Verhandlungen im Konsultationsgremium stellen müssen, wollen sie nicht ihre Ersatzansprüche verwirken.

Zweifellos ist also die Möglichkeit, grundsätzlich Verhandlungen im Konsultationsgremium zu verlangen, positiv zu sehen. Problematisch erscheint jedoch die Vorgangsweise des Bundes im Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsgesetz 2001 (siehe ausführlich Kapitel C, Punkt 3.7.). In der von der Bundesregierung am 5. Dezember 2000 beschlossenen Änderung der Regierungsvorlage (379 Blg) betreffend das Finanzausgleichsgesetz 2001, die der Nationalrat dann auch unverändert so beschloss, wurde – **einseitig und erst nach erfolgter Einigung der Finanzausgleichspartner** und trotz der dagegen erhobenen Einwände – vorgesehen, dass allfällige **Kostenersatzpflichten** des Bundes, die von den Ländern und den Gemeinden im Rahmen des Konsultationsmechanismus beim Budgetbegleitgesetz 2000, beim Bundesimmobiliengesetz sowie bei Änderungen des Meldegesetzes 1991 und des Volkszählungsgesetzes 1980 geltend gemacht wurden, mit dem FAG 2001 **abgegolten** sind.[40] Dazu ist festzuhalten, dass durch diese Pauschalregelung – etwa beim ASFINAG-Gesetz (Art 82 des Budgetbegleitgesetzes 2001) – ein für die Länder möglicherweise erzielbares günstigeres Verhandlungsergebnis verhindert wurde.

11.2. Mehrere offene Fragen und bestehende Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Auslegung einzelner Bestimmungen konnten auch im Berichtsjahr nicht geklärt werden (vgl dazu schon 24. Bericht 1999, 18 ff).

---

40 Vgl § 27 Abs 6 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001.

der Länder im Sinne der Landtagsentschließungen geführt wurden. Die Einführung der Briefwahl bezeichnete der Bundeskanzler als demokratiepolitisch und verfassungsrechtlich wichtige Frage, die durch den im Parlament eingebrachten Initiativantrag erledigt würde. Für die Herstellung des politischen Konsenses zur Erreichung der Zwei-Drittel-Mehrheit sind weitere Gespräche zwischen allen Parlamentsfraktionen zu führen.

13. Im Zuge der Pläne für die Budgetsanierung machte der Bundesminister für Justiz im Juli 2000 den Vorschlag, 29 **Bezirksgerichte** in den Ländern Oberösterreich, Salzburg und Steiermark zu **schließen**. Die Landeshauptmänner sprachen sich dagegen aus und kündigten an, im Sinne der Bürgernähe die notwendige Zustimmung zur Änderung der Gerichtssprengel[46] nicht zu erteilen.[47]
Im Dezember 2000 präsentierte der Justizminister radikalere Reformpläne, nach denen es in Österreich statt derzeit 212 Bezirks- und Landesgerichten nur noch 64 „Eingangsgerichte" geben sollte. Eine solche „Radikalkur" lehnte etwa der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER ab. Auch die Justizsprecherin der ÖVP, Dr. FEKTER, argumentierte, dass die Änderung der Gerichtsorganisation nur als Teilaspekt einer Bundesstaatsreform gesehen werden könne und die Verwirklichung als Einzelmaßnahme nicht vorstellbar sei (vgl Die Presse vom 22.12.2000).
Den Gesprächen über die Neuordnung der Gerichtsorganisation, in der ein beträchtliches Einsparungspotential erblickt wird, ist besondere föderalistische Aufmerksamkeit zu widmen.

14. In den im Berichtsjahr geführten politischen Diskussionen nahm die Frage der **Finanzierung der Krankenanstalten** breiten Raum ein, da die geltende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung bis 31. Dezember 2000 befristet war und die Ausgaben für die Krankenanstalten ständig steigen.
Die **Krankenanstaltenfinanzierung** wurde in den Verhandlungen über den Abschluss des neuen Finanzausgleichs eingebracht und mitverhandelt, wobei der Bund Vorgaben für Einsparungen in Milliardenhöhe machte (vgl Null-Diät für Spitäler, in: SN vom 19.5.2000).

---

46 Gemäß § 8 Abs 5 lit d des Übergangsgesetzes 1920 idF BGBl 1925/368 bedarf die Verordnung der Bundesregierung über die Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte der Zustimmung der Landesregierung.

47 Siehe dazu den kritischen Kommentar von KOMMENDA, Bärendienst am Föderalismus, in: Die Presse vom 18.7.2000, der auch meinte, dass die kleinen Bezirksgerichte eine viel grundsätzlichere Diskussion über die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern auslösen könnten.

Besonders das Land **Wien** leidet unter den hohen Gebarungsabgängen des AKH Wien. Deshalb war auch eine zentrale Forderung, für die Behandlung von Patienten aus anderen Ländern (Gastpatienten) eine befriedigende Regelung zu treffen. So drohte etwa der Wiener Gesundheitsstadtrat Dr. RIEDER (SPÖ) damit, Patienten aus den Ländern abzuweisen, falls die vom Finanzminister angekündigten Mittelkürzungen realisiert würden (SN vom 13.9.2000).
Um die angestrebten Budgetziele zu erreichen, **gliedern** die Länder zunehmend ihre **Krankenanstalten aus** und übertragen die Führung der Spitäler eigenen Rechtsträgern. Im Berichtsjahr gliederte zB die Stadt **Wien** – nach einem „Finanzkollaps" beim AKH – insgesamt 14 Spitäler aus und übertrug die Führung der Krankenhäuser dem „Wiener Krankenanstaltenverbund". Mit dem Bund konnte auch nach zähen Verhandlungen eine Einigung über den finanziellen Beitrag des Bundes zur teilweisen Abgeltung des klinischen Mehraufwandes gefunden werden (vgl etwa Rathauskorrespondenz vom 7.12.2000).
In den Finanzausgleichsverhandlungen wurde am 24. November 2000 endgültig Einigung über die Finanzierung der Krankenanstalten und den damit verbundenen Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens** und der Krankenanstaltenfinanzierung erzielt (vgl dazu Kapitel C, Punkt 3.6. und Kapitel I, Punkt 2.2.).

15. Die politischen Auseinandersetzungen über den Bau des **Semmering-Basistunnels** gingen auch nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes[48] weiter. Für neuen Diskussionsstoff sorgte der Verwaltungsgerichtshof, der den Bescheid über die Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für dieses Verkehrsprojekt wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufhob.[49]

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, DI SCHMID, bekannte sich bei der Beantwortung einer Dringlichen

48 Siehe Erkenntnis G 256/98 vom 25. Juni 1999; dazu ausführlich 24. Bericht 1999, 34 f und 297 ff.

49 Erkenntnis VwGH vom 20. Dezember 1999, 99/10/0204, siehe die Entscheidungsbesprechung in RdU 2000, 109 ff; vgl dazu auch BUSSJÄGER, Naturschutzrecht auf Bundesstraßen, in: SN vom 12.2.2000 und BUSSJÄGER, Verfassungsrechtliche Fragen der Anwendung des Naturschutzrechtes der Länder auf Verkehrsprojekte, in: RdU 2000, 83 ff.

anlässlich der Hauptversammlung der Verbundgesellschaft am 16. März 2000 (vgl „Nein zu Energie Austria", in: Der Standard vom 17.3.2000). Auch ein weiterer „Energiegipfel" am 14. April 2000 in Linz führte zu keiner Lösung.[54] Falls es zu keiner österreichischen Lösung kommen sollte, befürchten Experten und Politiker einen Verkauf der einzelnen Gesellschaften an große europäische Stromversorger.[55] Nach dem ein weiteres Gespräch am 29. August 2000 ohne konkretes Ergebnis blieb, appellierte der zuständige Bundesminister Dr. BARTENSTEIN an die Landeshauptmänner, ihren Einfluss geltend zu machen, um die Energie Austria noch zu retten. Die Gespräche darüber scheiterten jedoch in Verhandlungen am 8. September 2000. Auch über die Pläne, jene heimischen Gesellschaften, die Strom aus Wasserkraftwerken gewinnen, zu einem „Wasserstrom-Konzern" zusammenzufassen, konnte keine Einigung erzielt werden. Damit hat die österreichische Stromlösung – zumindest vorerst – weiterhin ein ungewisses Schicksal.

16.2. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit versandte am 19. April 2000 den **Entwurf** eines Bundesgesetzes, mit dem das **Elektrizitäts-Wirtschafts- und -organisationsgesetz** – ElWOG geändert wird, das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Controll GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission, das Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, sowie das **Bundesverfassungsgesetz**, mit dem das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, aufgehoben wird, erlassen werden, zur Begutachtung. Gegen diesen Entwurf erhoben die Länder massive Einwände und nominierten für die Verhandlungen gemeinsame Ländervertreter. In ihrem Beschluss (A/12) vom 17. März 2000 lehnte die Landeshauptmännerkonferenz das Gesetzesvorhaben, das durch zahlreiche organisationsrechtliche Neuerungen (Schaffung eines Regulators, Einsetzung von Netzbetreibern, Bestimmung von zum Teil länderübergreifenden Regelzonen) zu einer weiteren Aushöhlung der Länderkompetenzen führen würde, ab. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Länder und der Landesgesellschaften, legte einen eigenen Vorschlag für eine die Kompetenzverteilung berücksichtigende Novelle des ElWOG vor. In einer gemeinsamen

54 Siehe FREISINGER, „Chaos regiert die Strombranche", in: SN 15.4.2000.

55 Vgl dazu den kritischen Kommentar von SCHELLHORN, Der Hund im Stromkreis, in: Die Presse vom 31.8.2000, der ua ausführte, dass der Luxus föderaler Strukturen Österreich in den liberalisierten Märkten teuer zu stehen kommen wird.

Länderstellungnahme[56], die sich auch auf ein Rechtsgutachten[57] betreffend die Einrichtung eines unabhängigen Regulators stützte, wurden die Länderstandpunkte dem Bund (Nationalrat, Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) übermittelt.

16.3. Die Bundesregierung übermittelte dem Nationalrat die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, aufgehoben wird (RV 195 Blg StenProt NR XXI. GP) und die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (**Gaswirtschaftsgesetz** – zum Entwurf dieses Gesetzes vgl 24. Bericht 1999, 124), das Bundesgesetz betreffend den stufenweisen Übergang zu der im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehenen Marktorganisation erlassen wird und das Preisgesetz 1992, die Gewerbeordnung 1994, das Rohrleitungsgesetz, das Reichshaftpflichtgesetz sowie das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz geändert werden (RV 66 Blg StenProt NR XXI. GP) zur parlamentarischen Behandlung. Die von den Ländern abgelehnten Bestimmungen über die Regulierungsbehörden waren in der Regierungsvorlage nicht enthalten.
Im Zuge der Ausschussberatungen (AB 210 Blg) wurde die Regierungsvorlage durch einen Abänderungsantrag – vor allem hinsichtlich der Bestimmungen über Änderung des ElWOG und die Schaffung der Regulierungsbehörden ergänzt und vom Nationalrat das **Energieliberalisierungsgesetz**, das zahlreiche Verfassungsbestimmungen enthält und die Anliegen und Wünsche der Länder nicht berücksichtigte, beschlossen (siehe ausführlich Kapitel D, Punkt 5.2.) und die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes ab 1. Oktober 2001[58] festgelegt.
Das **Bundesverfassungsgesetz**, dessen Aufhebung die Festschreibung der Mindestanteile des Bundes an der Verbundgesellschaft und an den Sondergesellschaften beseitigt hätte und zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Elektrizitätswirtschaft zur Erreichung einer „österreichischen Stromlösung" führen sollte, fand bei der Abstimmung im Nationalrat nicht die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit und wurde damit **abgelehnt**.

---

56 Schreiben VST – 1776/128 vom 8. Juni 2000.

57 Siehe dazu auch PAUGER, Reform des Strom- und Gasrechtes durch das Energieliberalisierungsgesetz, ÖZW 2000, 97 ff und ÖZW 2001, 1 ff.

58 Vgl SCHANDA, Vollliberalisierung des Elektrizitätsmarktes ab 1. Oktober 2001, Wbl 2001, 60 ff.

17. Zahlreiche Unfälle mit sog „Kampfhunden" führten auch in Österreich zu Diskussionen, in welcher Form Regelungen für das Halten dieser Hunde getroffen werden sollten. In der Vereinbarung der Länder gemäß Art 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (vgl dazu 23. Bericht 1998, 36 ff und Kapitel I, Punkt 2.4.) ist ein Verbot einer einseitigen Zuchtauswahl auf Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren normiert. In mehreren Ländern gab es Stimmen, die sich für eine bundeseinheitliche Regelung für das Halten bestimmter Hunderassen aussprachen. Nach mehreren Beratungen in den zuständigen Ausschüssen im Nationalrat fand ein Antrag der Abgeordneten Dr. KOSTELKA und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zur Abwehr von Gefahren, die von gefährlichen Hunden („Kampfhunden") ausgehen, das Strafgesetzbuch und das Waffengesetz 1996 geändert werden (235/A), nicht die Mehrheit und der Bericht des Verfassungsausschusses (287 Blg StenProt NR XXI. GP) wurde vom Nationalrat in der 36. Sitzung am 20. September 2000 zur Kenntnis genommen. Der Initiativantrag sah eine Verfassungsbestimmung vor, mit der dem Bund die Kompetenz zur Erlassung dieses Bundesgesetzes eingeräumt werden sollte. Außerdem sollte sich der Bund auf den Kompetenztatbestand „Waffenwesen" (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) stützen, da „Kampfhunde" als Waffen eingesetzt würden. Mehrheitlich angenommen wurde vom Nationalrat der Entschließungsantrag (217/A/E) betreffend Verschärfung der Zucht- und Haltungsbedingungen für „potentiell gefährliche" Hunde, der ua die Vorlage einer Novelle, mit der die Verletzung von Vorschriften über die Haltung und ordnungsgemäße Verwahrung von Tieren als Gefährdungsdelikt strafbar gemacht wird und die Schaffung eines bundeseinheitlichen Bewilligungsverfahrens für die Haltung solcher Hunde vorsieht.
Die SPÖ Abgeordnete PARFUSS bemerkte in der Debatte ua *„die ÖVP scheut die Bundeskompetenz wie der Teufel das Weihwasser, und auch die Pilgerreise nach Mariazell hat da nicht geholfen ...*" (StenProt NR, 36. Sitzung am 20. September 2000, 174).

Neben den Bemühungen, eine Zentralisierung des Tierschutzes[59] zu erreichen, sprachen sich die Grünen für ein „**bundesweites Jagd-Rahmengesetz**" aus (vgl Der Standard vom 5./6.8.2000.

18. Der österreichische **Föderalismus** befand sich auch im Berichtsjahr weiter in der **Defensive**. Die Bundesregierung widmete der Sanierung des Staatshaushaltes besondere Aufmerksamkeit, wobei die Erreichung eines „Null-Defizits" im Jahr 2002 das große Ziel darstellt. Um dies zu ermöglichen, wurden einschneidende Reformmaßnahmen umgesetzt und eine rigorose Budgetpolitik betrieben, die in der Tendenz die föderalistischen Strukturen nicht begünstigte. In den „Sparzwängen" liegt aber auch eine **Chance** für den föderalistischen Aufbau des österreichischen Bundesstaates, da echte Aufgabenreformen mit einer bürgernahen Verwaltungsmodernisierung verknüpft werden könnten, die verbunden mit einer deutlichen Abschlankung der Bundesverwaltung ein beträchtliches Einsparungspotential eröffnen würden.

---

59 Vgl dazu den Entschließungsantrag der Abgeordneten PARFUSS und Genossen betreffend budgetäre, organisatorische sowie personelle Vorkehrungen zur Schaffung eines Bundestierschutzgesetzes, im Sinne des von 460.000 ÖsterreicherInnen unterzeichneten Volksbegehrens, eingebracht in der 9. Sitzung des Nationalrates am 9. Februar 2000, und den Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde betreffend Tierschutz als Bundeskompetenz, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, dem Nationalrat ehebaldigst den Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem der Tierschutz in die Bundeskompetenz übertragen wird, sowie den Entwurf eines Bundestierschutzgesetzes vorzulegen, eingebracht in der 6. Sitzung des Nationalrates am 26. Jänner 2000. Beide Anträge fanden übrigens bei der Abstimmung im Nationalrat keine Mehrheit.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Das Berichtsjahr 2000 stellte die österreichische Außenpolitik vor besondere Herausforderungen und Aufgaben, die von den durch die 14 EU-Partner verhängten bilateralen Sanktionen (vgl dazu auch Kapitel A, Punkt 3.), der Ausgestaltung der EU-Reformen sowie der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik dominiert wurden.

   Die nationale und internationale Stellung der Länder und Regionen hat im europäischen Integrationsprozess eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Bedingt durch die Entstehung eines juristischen Beziehungsgeflechts zwischen Regionen (Ländern), den Nationalstaaten und der Europäischen Union und dem damit verbundenen Übergang von zahlreichen Kompetenzen auf die Europäische Gemeinschaft kommt den institutionellen Reformen sowie der Weiterentwicklung von Demokratisierung und Transparenz in der Europäischen Union besondere Bedeutung zu.
   Dieser Bericht widmet dem Länderbeteiligungsverfahren in den Angelegenheiten der EU und der Einbringung und Beachtung der Länderinteressen besondere Aufmerksamkeit und stellt die – nicht nur für Österreich – wichtigen Themen im europäischen Integrationsprozess nur überblicksweise dar.

2. Die Schwerpunkte in der Politik der Europäischen Union im Berichtsjahr waren:

   - **die Regierungskonferenz 2000** über die institutionelle Reform der EU, deren wichtigstes Ergebnis der vom Europäischen Rat im Dezember 2000 angenommene **Vertrag von Nizza** darstellt.
   - Im **Erweiterungsprozess der EU** wurden die schon im Jahre 1999 begonnenen Verhandlungen weitergeführt und mit weiteren Beitrittskandidaten die Verhandlungen eröffnet.
   - Hinsichtlich der **Wirtschafts- und Währungsunion** wurden die **Grundzüge der Wirtschaftspolitik** gebilligt und weitere Schritte bezüglich der **Einführung des Euro** mit 1. Jänner 2002 gesetzt.
   - Intensive Anstrengungen wurden der **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** gewidmet. Bei einer Sondertagung des Europäischen Rates in Lissabon am 23./24. März 2000 unter dem Generalthema „Beschäftigung, Wirtschaftsreformen und sozialer Zusammenhalt – für ein Europa der Innovation und des Wissens" wurde die Vollbeschäftigung zum wichtigsten langfristigen Ziel für die Europäische Wirtschaftspolitik erklärt.

- Im Bereich der **Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik** kam es zu Weiterentwicklungen.
- Die Integration im Bereich des **Binnenmarktes** wurde vorangetrieben und zahlreiche Maßnahmen umgesetzt.
- Den Bereichen **Verkehr**, **Umwelt** (hier vor allem den Arbeiten zur Erstellung der europäischen Nachhaltigkeitsstrategie), **Landwirtschaft** – wobei hier die Folgen der BSE-Krise besondere Maßnahmen erfordern –, **Bildung**, **Forschung** und **Jugend** wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- Am 7. Dezember 2000 wurde anlässlich des Europäischen Rates von Nizza von der Präsidentin des Europäischen Parlaments, dem Präsidenten des Rates und dem Präsidenten der Kommission die **Charta der Grundrechte**[1] unterzeichnet und feierlich proklamiert. Sie wurde von dem eingesetzten „Konvent" ausgearbeitet. Die Charta ist nicht Teil der Verträge und derzeit nicht verbindlich. Der Debatte über die Kodifizierung einer Europäischen Verfassung wurde damit ein neuerlicher Impuls verliehen.

3.1. Das dominierende Thema im europäischen Integrationsprozess war im Berichtsjahr die **Regierungskonferenz 2000** über die institutionelle Reform zur Vorbereitung der EU auf die Erweiterung.
Entsprechend den Schlussfolgerungen der Europäischen Räte von Wien, Köln und Helsinki (vgl dazu 24. Bericht 1999, 61 f) wurde die Regierungskonferenz 2000 mit einer Außenministertagung unter portugiesischem Vorsitz am 14. Februar 2000 eröffnet.[2]
Bis Dezember 2000 fanden insgesamt 21 Sitzungen auf der Ebene der Vorbereitungsgruppe, zehn Tagungen der eingesetzten Untergruppe für die EuGH-Reform und zwölf Tagungen der Regierungskonferenz auf Außenministerebene statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen Fragen der Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission, der Stimmengewichtung im Rat, der Ausweitung von Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat (sog „left-overs" von Amsterdam) sowie notwendige Änderungen des Vertrages von Amsterdam (Änderungen bei den übrigen Institutionen, Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit, Weiterentwicklung des Art 7 EU-V).
Die Regierungskonferenz war auch Verhandlungsgegenstand bei den Tagungen des Europäischen Rates in Lissabon (23./24. März) und in

---

1 Vgl dazu NEISSER, Die Europäische Union auf dem Weg zur Grundrechtsgemeinschaft, in: JRP 2000, 264 ff.

2 Vgl NENTWICH, Institutionelle Fragen auf dem Weg zum Vertrag von Nizza, in: Juridikum 2000, Heft 4, 226 ff.

Santa Maria da Feira (19./20. Juni 2000). Sie stand im Mittelpunkt der Beratungen bei der unter französischem Vorsitz stattgefundenen Sondertagung des Europäischen Rates in Biarritz (13./14. Oktober) sowie beim **Europäischen Rat von Nizza** (7. bis 11. Dezember 2000), bei dem die Verhandlungen nach 56 Stunden Dauer und nach zähem Ringen – und einem „Anhalten der Uhren" – erfolgreich abgeschlossen werden konnten.[3]

Der **Vertrag von Nizza**[4] wurde nach Bereinigung der Unklarheiten von Formulierungen und nach Finalisierung in sämtlichen Amtssprachen der EU erst am 26. Februar 2001 unterzeichnet und bedarf der Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten.

3.2. Die Verhandlungen über die Regierungskonferenz 2000 waren auch für die österreichischen Länder von besonderem Interesse. Die Länder legten ihre Position zur Regierungskonferenz 2000 mit Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 29. Oktober 1999 fest (vgl 24. Bericht 1999, 62 und B/2) und machten als Ländervertreter für die Verhandlungen die beiden Landeshauptmänner Dr. SCHAUSBERGER und Dr. SAUSGRUBER namhaft. Landeshauptmann Dr. Schausberger wurde im März 2000 vom Präsidenten der VRE ersucht, als Sonderberichterstatter für die Regierungskonferenz 2000 zur Verfügung zu stehen. In einem Schreiben vom 26. April 2000 an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten haben die Länder ihre seinerzeitige Position (Beschluss der LH-Konferenz vom 29. Oktober 1999) vertieft. Die Länder wurden in die laufenden Verhandlungen und in die Entwicklung der österreichischen Position regelmäßig eingebunden.

Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER nahm erstmals als Ländervertreter an einer EU-Ratstagung – am 18. September 2000 beim Treffen des EU-Außenministerrates in Brüssel – teil und konnte dabei erfolgreich die Länderstandpunkte über die Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips in wichtigen die Länder berührenden Bereichen, einbringen. Es konnte durchgesetzt werden, dass Fragen, die die Raumordnung, die Bodennutzung, die Verfügbarkeit der Wasserressourcen und die Wahl des Energieträgers erheblich berühren, weiterhin der einstimmigen Beschlussfassung im Ministerrat unterliegen.

Die von den Ländern entwickelte und vom Bund vertretene Position wurde auch während der Sitzung des Europäischen Rates von Nizza über den Gemeinsamen Ländervertreter Dr. FISCHER abgestimmt.

---

3 Siehe „Chaos im Morgengrauen", SN vom 12.12.2000.

4 Vgl HUMMER/OBWEXER, Der Vertrag von Nizza, Wien 2001; Klemens FISCHER, Der Vertrag von Nizza, Text und Kommentar, Baden-Baden, Zürich 2001.

3.3. Die **belgische Region Flandern** ergriff Mitte des Jahres die Initiative und lud 50 Regionen mit Legislativkompetenzen ein, gemeinsame Positionen für die Regierungskonferenz 2000 auszuarbeiten. In einer Konferenz, die am 20. September 2000 unter dem Vorsitz von Ministerpräsident DEWAEL (Flandern) in Brüssel stattfand, wurde in einer Erklärung das gemeinsame Positionspapier der teilnehmenden Regionen aus Deutschland, Belgien, Spanien, Großbritannien und Österreich[5] beschlossen und folgende **Forderungen an die Regierungskonferenz 2000** erhoben:

- Stärkung des Ausschusses der Regionen (Aufwertung als Organ, Klagerecht, Politisches Mandat für AdR-Mitglieder, Begründungspflicht für Rat und Kommission bei Nichtberücksichtigung von AdR-Empfehlungen).
- Klagerecht der Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen vor dem EuGH.
- Erhaltung der Amtssprachen der Mitgliedstaaten als Amtssprachen der EU.
- Verpflichtung zu einer neuen Regierungskonferenz nach Nizza mit dem Ziel einer Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten.
- Schutz der unterschiedlichen kulturellen Spezifika.

3.4. Die Ergebnisse der Regierungskonferenz 2000, in deren Mittelpunkt die Machtaufteilung in einer erweiterten Union stand, fanden im Vertrag von Nizza[6] ihre rechtliche Verankerung. Die wichtigsten Ergebnisse sind folgende:

- Hinsichtlich der **Größe und Zusammensetzung der Kommission** wurde Einigkeit erzielt, dass der Kommission ab dem Jahre 2005 bis zum Abschluss des laufenden Erweiterungsprozesses jeweils ein Kommissär pro Mitgliedstaat angehört. Erst nach Unterzeichnung des Beitrittsvertrages des 27. Unionsmitglieds wird der Rat eine ein-

---

5 Teilgenommen haben Niederösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, die Balearen, Baskenland, Katalonien, Extremadura, Wales, die Region Brüssel-Hauptstadt, die Französische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Wallonische Region und Flandern.

6 Vgl dazu WEIDENFELD (Hg), Nizza in der Analyse, Gütersloh 2001, insbesondere: GIERING, Die institutionellen Reformen von Nizza – Anforderungen, Ergebnisse, Konsequenzen, 51 ff; FISCHER, Der Vertrag von Nizza, Baden-Baden, Zürich 2001, 61 ff; siehe auch: Außenpolitischer Bericht 2000, Jahrbuch der österreichischen Außenpolitik, Wien 2001, 4 ff.

stimmige Entscheidung über die Begrenzung der EK bzw eines Rotationsprinzips treffen. Gestärkt wurde auch die Position des **Kommissionspräsidenten**.

- Bezüglich der neuen **Stimmengewichtung im Rat** wurde festgelegt, dass Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 258 Stimmen zustande kommen. Österreich hat im Rat zehn anstelle bisher vier Stimmen.
- Die Angelegenheiten, in denen ein **Mehrheitsvotum** für die Beschlussfassung genügt, wurden wesentlich erweitert. In besonders sensiblen Bereichen (Verfügbarkeit der Wasserressourcen, die Bodennutzung, die Raumordnung, die Wahl des Energieträgers sowie grundlegende verkehrspolitische Entscheidungen) wurde am **Einstimmigkeitsprinzip** – für das ua die österreichischen Länder vehement eintraten – festgehalten.
- Die Bestimmungen über eine **verstärkte Zusammenarbeit** wurden neu gefasst und das bisherige Vetorecht beseitigt.
- Im Hinblick auf die EU-Erweiterung wurden die Anzahl der **Mitglieder des Europäischen Parlaments**, des **Europäischen Rechnungshofes** sowie des **Wirtschafts- und Sozialausschusses** und des **Ausschusses der Regionen** neu festgesetzt und eine Reform des **Europäischen Gerichtshofes** und des **Europäischen Gerichtes I. Instanz** vereinbart.
- Im Zusammenhang mit den gegen Österreich verhängten Sanktionen der EU-14 wurde der **Art 7 des EU-Vertrages** geändert und neue Regelungen betreffend das Sanktionsverfahren gegen EU-Mitgliedstaaten im Falle der Gefahr der Verletzung des Gemeinschaftsrechts verankert.
- Für die Fortsetzung der institutionellen Entwicklung der EU nach Nizza beschlossen die Staats- und Regierungschefs den Beginn einer umfassenden Debatte, die im Jahr 2004 zur nächsten Regierungskonferenz führen soll. Themen dieses „**Post-Nizza-Prozesses**" sollen ua der Status der in Nizza proklamierten Grundrechtscharta sowie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, eine mögliche Neugestaltung der Verträge sowie eine Neuorientierung der Stellung der nationalen Parlamente im Gefüge der Europäischen Union sein. Gerade diese Themen sind für die Regionen und Länder von besonderer Bedeutung und erfordern eine rechtzeitige Abstimmung und Einbringung der Länderanliegen in die Verhandlungen über die Regierungskonferenz 2004.

4. Die **Erweiterung der Europäischen Union** wird ein zentrales Thema in der EU in den kommenden Jahren darstellen.

Die am 31. März 1998 begonnenen Beitrittsverhandlungen mit der sog „**Luxemburg-Gruppe**" (Estland, Polen, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) wurden im Berichtsjahr fortgeführt. Am 15. Februar 2000 wurden auf Grund des Beschlusses des Europäischen Rates von Helsinki von Dezember 1999 die Beitrittsverhandlungen mit Malta, Rumänien, Slowakei, Lettland, Litauen und Bulgarien (sog „**Helsinki-Gruppe**") eröffnet.
Mit der sog „Luxemburg-Gruppe" wurden die Verhandlungen im Berichtsjahr auf die Kapitel Regionalpolitik, Justiz und Inneres, Budget, Personenfreizügigkeit und Landwirtschaft ausgedehnt. Die vom deutschen Bundeskanzler SCHRÖDER am 18. Dezember 2000 präsentierten Anliegen für die Verhandlungskapitel Personenfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit, in denen Übergangsfristen verlangt werden, wurden von Österreich – wegen der ähnlichen Problematik – begrüßt.

Die EU-Erweiterung ist wegen der Auswirkungen auf die Regionalpolitik- und -entwicklung, den Arbeitsmarkt, die Raumordnung und die Landwirtschaft auch für die Länder von besonderem Interesse. Es wurde eine Länderexpertenkonferenz, in deren Rahmen für einzelne Verhandlungsbereiche „**Länderkoordinatoren**" bestellt wurden, eingerichtet. In diesem Zusammenhang ist die abgegebene einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG zur Verhandlungsposition Ungarns betreffend den Grundverkehr zu erwähnen (siehe dazu unten Punkt 11.5.). Auf Expertenebene wurde im Berichtsjahr ein Entwurf für eine gemeinsame einheitliche Länderstellungnahme zur EU-Erweiterung, in der alle Anliegen und Forderungen der Länder für die einzelnen Verhandlungskapitel mit den EU-Beitrittskandidatenländern zusammengefasst werden, ausgearbeitet, jedoch von der Landeshauptmännerkonferenz im Berichtsjahr noch nicht beschlossen.

5.1. Die Verwirklichung der **Wirtschafts- und Währungsunion** machte weitere Fortschritte. Der Europäische Rat billigte auf seiner Tagung am 19./20. Juni 2000 in Feira/Portugal die Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Dabei gab es auch politische Einigung über das sog „**Steuerpaket**" (Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung, Besteuerung privater Zinserträge). Anlässlich des ECOFIN-Rates am 29. September 2000 forderte die französische Präsidentschaft, dass Europa besondere Anstrengungen im **Kampf gegen die Geldwäsche** unternehmen müsse und setzte sich erfolgreich für eine politische Einigung über eine Verschärfung der Richtlinie gegen Geldwäsche ein.

5.2. Als dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion führten mit 1. Jänner 1999 elf Mitgliedstaaten nach Erfüllung der Konvergenzkriterien den **Euro** als **einheitliche Währung** ein (vgl dazu 23. Bericht 1998, 56). Ab 1. Jänner 2002 wird in diesen Ländern mit Euro-Banknoten und Euro-Münzen bezahlt werden.

Griechenland machte im Berichtsjahr von der Möglichkeit Gebrauch, zu den „Euro Gründungsmitgliedern" zu stoßen, da der Antrag auf Einführung der gemeinsamen Währung nach Erfüllung der Konvergenzkriterien am 9. März 2000 positiv entschieden wurde, sodass die Euro Zone damit zwölf Mitglieder umfassen wird. Beim Referendum in **Dänemark** am 28. September 2000 lehnte hingegen die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bevölkerung die Einführung des Euro ab.

In Österreich wurden die Bemühungen um die Einhaltung der Konvergenzkriterien verstärkt. Sowohl der Bund[7] als auch die Länder setzten die Aktivitäten fort, die legistischen Voraussetzungen für die Einführung des Euro zu schaffen. Auch hinsichtlich der Information und Aufklärung der Bevölkerung wurden besondere Anstrengungen unternommen.

6.1. Beim Europäischen Rat vom 26. März 1999 in Berlin erzielten die Staats- und Regierungschefs eine politische Einigung über die **Agenda 2000**. Die Schwerpunkte des Reformvorhabens liegen in den Bereichen der gemeinsamen Agrarpolitik, der Reform der Strukturpolitik, der Neufestsetzung des künftigen Finanzrahmens und in der Erweiterung der Europäischen Union (siehe dazu ausführlich 24. Bericht 1999, 56 ff).
Nach schwierigen Verhandlungen gelang im Jahr 1999 länderintern die **Neuaufteilung der österreichischen EU-Regionalfördergebiete** (siehe 24. Bericht 1999, 57 ff). Für die österreichischen Länder standen im Berichtsjahr neben dem Abschluss der Programme der Strukturfondsperiode 1995 – 1999, wobei hier die Mittel bis Ende des Jahres 2001 zu verausgaben sind, die Erarbeitung bzw die Beschlussfassung der an die Europäische Kommission vorgelegten neuen Strukturfonds-Programme im Mittelpunkt des Interesses. Dabei leistete die Österreichische Raumordnungskonferenz[8] wertvolle Dienste (siehe dazu auch Kapitel I, Punkt 3.2.). Die von Österreich vorgelegten neuen Pläne über die Ziel 2-

---

7 Vgl etwa das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete der Währung im Zusammenhang mit der Ausgabe der Euro-Banknoten und -Münzen erlassen werden (**Eurogesetz**) und das Scheidemünzengesetz 1988 und das Nationalbankgesetz 1989 geändert werden, BGBl I Nr 72/2000; das Euro-Genossenschaftsbegleitgesetz, BGBl I Nr 136/2000 oder das Euro-Umstellungsgesetz-Wehrrecht, BGBl I Nr 87/2000.

8 Vgl dazu etwa die Punktation: Aktionsprogramme der Europäischen Union, Die Beteiligung Österreichs 1999/2000, ÖROK-Schriftenreihe Nr 157, Wien 2001.

Fördergebiete wurden von der Europäischen Kommission am 18. Jänner 2000 genehmigt.

6.2. Hinsichtlich der Abwicklung der **EU-Regionalförderprogramme**, die auch föderalismuspolitisch von besonderer Bedeutung[9] ist, dürfen – beispielhaft – folgende Aktivitäten der Länder erwähnt werden:

Das **Burgenland** wurde auch in der Strukturperiode 2000 bis 2006 wieder als **Ziel 1-Gebiet** anerkannt. Bereits im Jahr 1998 war mit der Erstellung des Dokuments für die Programmplanung begonnen worden. In gemeinsamer Arbeit von Fachleuten der Europäischen Kommission, des Bundes und des Landes Burgenland wurde ein Programm erarbeitet und der Europäischen Kommission zur Entscheidung vorgelegt. Die Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgte am 7. April 2000.

Das Land **Niederösterreich** sorgte im Berichtsjahr für eine effiziente Vorbereitung und Umsetzung der EU-Regionalförderprogramme und leistete die hiefür notwendige Planungs-, Koordinierungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Niederösterreich partizipiert in der laufenden Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 im Rahmen der EU-Strukturfonds an insgesamt fünf derartigen Förderprogrammen mit einem Fördervolumen von rd 400 Mio Euro (rd 5,5 Mrd ATS). Hievon stammen rd 200 Mio Euro (3 Mrd ATS) aus den EU-Strukturfonds und rd 180 Mio Euro (rd 2,5 Mrd ATS) werden in Form nationaler Finanzmittel bereitgestellt. Dazu kommen noch Mittel privater Finanziers in einem geschätzten Umfang von mehr als 600 Mio Euro (rd 8,3 Mrd ATS). Die Erstellung der regionalen Entwicklungs- und Förderprogramme erfolgte in der von der Europäischen Union gewünschten partizipatorisch-kooperativen Weise unter Einbindung der für die Regionalpolitik maßgeblichen Akteure. Dieser Programm-Vorbereitungsprozess dauerte von Jahresende 1998 bis zum 2. Quartal 2000. Nach der Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung und die Bundesregierung wurden die einzelnen Programmplanungsdokumente bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Das aufwendige Genehmigungsverfahren für die fünf Programme in Brüssel nahm den restlichen Teil des Jahres 2000 in Anspruch. Mit einer Genehmigung und damit einer Freigabe der Mittel aus den EU-Strukturfonds ist im 1. Quartal 2001 zu rechnen.
Die beiden für die NÖ Regionalpolitik relevanten Fördergebietskulissen, deren Abgrenzung sich sehr schwierig gestaltete, wurden im Berichtsjahr von der Europäischen Kommission genehmigt, und zwar am 25. Februar

9 Vgl dazu HENNESSEY, Die EU-Regionalpolitik muss föderaler werden, in: Wirtschaft und Gesellschaft, 25. Jg (1999), Heft 4, 471 ff.

2000 die Ziel 2-Gebiete sowie am 30. Mai 2000 die sogenannten nationalen Regionalfördergebiete (Gebiete, in denen Unternehmensinvestitionen durch hohe staatliche Regionalbeihilfen unterstützt werden dürfen). Das Ziel 2-Programm Niederösterreich für den Zeitraum 2000 bis 2006 wurde unter Federführung der Geschäftsstelle des Landes für EU-Regionalpolitik erarbeitet. Das „einheitliche Programmplanungsdokument" (EPPD) wurde nach seiner Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung und die Bundesregierung am 4./5. April 2000 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Das Ziel 2-Programm enthält ein breites Spektrum von 22 Maßnahmen, die wiederum zu vier großen Maßnahmenschwerpunkten („Prioritäten") zusammengefasst wurden. Für das neue Zielprogramm werden Mittel von 177 Mio Euro (2,44 Mrd ATS) aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung stehen. Dies sind jährlich um 86% mehr als in der vorangegangenen Periode 1995 – 1999 im Rahmen der Programme Ziel 2 und Ziel 5b aufgewendet wurden.

Das Ziel 2-Programm **Salzburg** wurde am 13. April 2000 bei der Europäischen Kommission eingereicht. Eine erste Verhandlungsrunde fand im Juli 2000 statt. Die „Ergänzung zur Programmplanung" enthält Details über die vorgesehenen Förderungsempfänger, Förderungsgegenstände und die Mittelzuteilung und bildet die Grundlage für die Programmabwicklung, die stärker als bisher dezentralisiert wird und von einer Verwaltungsbehörde im Land wahrgenommen wird.

Im Berichtsjahr wurde das neue Ziel 2-Programm **Vorarlberg** durch die Landes- bzw die Bundesregierung genehmigt und bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Weiters wurden die organisatorischen Voraussetzungen für die effiziente Abwicklung sowohl mit dem Bund wie auch im Amt der Landesregierung geschaffen. Die Ergänzung zur Programmplanung wurde vorbereitet, um dem Anfang 2001 tagenden Begleitausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden zu können. Bereits am 19. Jänner 2000 genehmigte die EU-Kommission die vorgelegten Vorarlberger EU-Regionalfördergebiete mit einem Fördervolumen von 21,8 Mio Euro (300 Mio ATS).

In **Wien** konnten – nach über zwei Jahre laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 – Mitte des Jahres 2000 sowohl das Einheitliche Programmplanungsdokument (EPPD) für das Wiener Ziel 2-Gebiet als auch die drei Programme der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA mit Ungarn, der Slowakei und mit Tschechien bei der Europäischen Kommission eingereicht werden (siehe auch Kapitel J, Punkt 10.7.).

7.1. Die Integration im Bereich des **Binnenmarktes** wurde im Berichtsjahr weiter vorangetrieben. Beim Europäischen Rat von **Lissabon** wurden die Weichen für eine effizientere wirtschaftspolitische Koordinierung gestellt. Dies soll vor allem durch die Mitwirkung aller relevanten Ratsformationen an der jährlichen Erstellung der Grundzüge für die Wirtschaftspolitik durch den ECOFIN-Rat sowie durch einen Koordinierungsmechanismus für die bestehenden wirtschaftspolitischen Prozesse: Luxemburg-Prozess (Beschäftigungspolitik), Köln-Prozess (makroökonomischer Dialog) und Cardiff-Prozess (Strukturpolitik) (vgl dazu 24. Bericht 1999, 64 f) erfolgen. Die Schlussfolgerungen des **Rates „Binnenmarkt"** stellen einen Beitrag für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik dar und eröffnen Möglichkeiten für ein umfassendes Berichtswesen, um nach Vorliegen eines aktuellen Handlungsbedarfes regelmäßige Evaluierungen vornehmen zu können.

Im Bereich der **Lebensmittelsicherheit** wurden – auch hervorgerufen durch die **BSE-Krise** – zahlreiche Aktivitäten gesetzt (Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit, Verordnung über die Gründung einer Lebensmittelagentur). Von Interesse sind auch die Kommissionsvorschläge zur Reform des öffentlichen Auftragswesens und zum Gemeinschaftspatent sowie eine Mitteilung zur Daseinsvorsorge.

7.2. Auch im Berichtsjahr wurde die **Umsetzung von Gemeinschaftsrecht** in das nationale Recht[10] weitergeführt.
Aus dem 17. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts geht hervor, dass Österreich bei der Umsetzung der **Binnenmarkt-Richtlinien** mit Stand 31. Dezember 1999 bei einem Umsetzungsgrad von 94,94% an 8. Stelle der 15 EU-Mitgliedstaaten (EU-Schnitt 94,53%) lag. Dieser Umstand zeigt, dass Österreich bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts – trotz der angeblichen Erschwernisse durch die föderale Struktur – in gutem EU-Schnitt liegt.

7.3. Die Richtlinie des Europaparlaments und des Rates über **Seilbahnen für den Personenverkehr**[11] ist bis spätestens 3. Mai 2002 in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Anlässlich einer Expertentagung von Vertretern der Seilbahnbehörden der Länder am 25. Jänner 2000 bestand Einvernehmen darüber, im Zuge der Richtlinienumsetzung den Ländern die Zuständigkeit für alle Sesselliffe[12] zu übertragen, um damit

10 Vgl dazu BUSSJÄGER, Gesetzesflut, Umsetzungszwang und Anpassungsdruck, Bemerkungen zur Entwicklung einer Landesrechtsordnung zwischen gemeinschaftsrechtlichen und bundesstaatlichen Vorgaben, JRP 2000, 7 ff; siehe auch BUSSJÄGER/KLEISER (Hg), Legistik und Gemeinschaftsrecht, Wien 2001.

11 Richtlinie 2000/9/EG vom 20.8.2000.

12 Vgl dazu Punkt 30 Forderungskatalog der Länder 1985, abgedruckt im 10. Bericht 1985, A/5.

einen Schritt für Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung zu setzen. Bisher fallen gemäß der Eisenbahngesetznovelle 1992 (BGBl 1992/452) unter dem Begriff „Kleinseilbahnen" Einsessellifte und technisch einfache Sessellifte in die Vollzugszuständigkeit von Landesbehörden.

Diesem Wunsch der Länder erteilte der zuständige Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, DI SCHMID, eine klare Absage, da er anlässlich einer Anfragebeantwortung[13], zur beabsichtigten Kompetenzbereinigung ausführte:

„Eine Verländerung führt zu höheren Kosten für die Republik bei gleichzeitiger Aufgabe der Bundeseinheitlichkeit in einem höchst sensiblen Bereich zu Lasten der Wirtschaft, der Industrie und zu Lasten eines einheitlichen Sicherheitsstandards.
Schließlich sollte erwähnt werden, dass seitens der Länder keine einzige fachliche Begründung vorgebracht wird, die eine weitere Verländerung als unumgänglich darstellen würde; es wäre diesfalls vielmehr mit einer wesentlich höheren Belastung für das Budget, mit Ineffizienzen, Aufsplitterung und Aufgabe der in diesem Bereich notwendigen bundeseinheitlichen Verfahren verbunden. ..."

8.1. In der **europäischen Verkehrspolitik** erlangte die **Transitproblematik** im Berichtsjahr neuerlich besondere Aktualität.

Mit Urteil vom 26. September 2000 (ABl Nr C 335 vom 25.11.2000) stellte der Europäische Gerichtshof[14] fest, dass die bestehende **Maut** für die Benützung der **Brenner Autobahn** nichtösterreichische Frächter diskriminiere und überdies im Hinblick auf die EU-Wegekostenrichtlinie zu hoch sei.
Österreich wird entsprechende Maßnahmen[15] treffen müssen, um dem Urteil Rechnung zu tragen, wobei es im Berichtsjahr zu keiner Senkung der Mauttarife kam.
Im Zusammenhang mit der **Blockade der Brenner Autobahn** am 12./13. Juni 1998 ist beim Oberlandesgericht Innsbruck in zweiter Instanz eine Schadenersatzklage von Frächtern anhängig. Das Oberlandesgericht

13 Anfrage der Abgeordneten Mag. MAIER und Genossen betreffend „Kompetenz für Seilbahnsicherheit, 870/J, NR XXI. GP. Beantwortung: GZ 10000/ 18-PR4/00 vom 4.8.2000, 946/AB, NR XXI. GP.

14 EuGH-Verfahren C-205/98; ABl Nr C 234 vom 25.7.1998.

15 Vgl dazu die vom zuständigen Bundesminister DI SCHMID angekündigten Maßnahmen und Folgen im Falle einer Verurteilung Österreichs, Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1073/M-BR/00 der Bundesrätin GRANDER (ÖVP Tirol) – *„Wie beurteilen Sie die im Schlussantrag des Generalanwaltes enthaltene Empfehlung zur Brenner-Maut?"*, 662. Sitzung des Bundesrates am 16. März 2000, StenProt BR, 13 ff.

Innsbruck hat aus Anlass dieser Klage ein **Vorabentscheidungsverfahren** beim Europäischen Gerichtshof initiiert, wobei die im Einzelnen sehr komplexen Vorlagefragen im Wesentlichen darauf abzielen, ob Österreich im Hinblick auf die Freiheit des Warenverkehrs gehalten gewesen wäre, die Blockade zu untersagen und bejahendenfalls, ob die Voraussetzungen für einen gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch vorliegen. Da dem Ausgang dieses Verfahrens gerade im Hinblick auf die am 23. Juni 2000 erneut stattgefundene Blockade der Brenner Autobahn erhebliche Bedeutung zukommt, gab die Tiroler Landesregierung eine ausführliche Stellungnahme[16] ab, in der ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verneint wird. Diese Äußerung wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst praktisch zur Gänze in die offizielle Stellungnahme der österreichischen Bundesregierung mit aufgenommen.

8.2. Gemäß dem Transitvertrag, der bekanntlich einen Teil des Beitrittsvertrages darstellt, sollte es im Jahr 2000 zu einer **Reduzierung der Ökopunkte**[17] im Umfang von knapp 300.000 LKW-Fahrten kommen. Bereits im Frühjahr zeichnete sich ab, dass dieses Ziel angesichts der ständigen Zunahme des Transitverkehrs nicht erreicht werden kann. Vor allem das Land Tirol drängte auf die Einhaltung des Vertrages und lehnte den von der EU-Kommission vorgelegten und vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, DI Schmid, akzeptierten Vorschlag, die Reduktion der Ökopunkte auf dreieinhalb Jahre aufzuteilen, ab (vgl „Tirols Konflikt in Brüssel und Wien", TT vom 26.5.2000) und forderte bei Nichteinhaltung des Vertrages die Einbringung einer Klage oder Verhandlungen über einen akzeptablen Kompromiss. In einer Sondersitzung des Tiroler Landtages am 23. Juni 2000 wurde einstimmig ein Antrag zum Schutz des Lebensraumes Tirol vor dem anwachsenden Transitverkehr, in dem neuerlich die Einhaltung des Transitvertrages gefordert wurde, beschlossen.
In den Gesprächen des EU-Verkehrsministerrates am 20. Juni 2000 in Luxemburg scheiterten die Verhandlungen. Die EU-Kommission genehmigte weitere LKW-Transitfahrten, womit das vereinbarte Ökopunkte-Kontingent deutlich überschritten wird.

Unabhängig vom Urteil über die Mautgebühren für die Benutzung der Brenner Autobahn sah sich Österreich angesichts der ständigen Zunahme des Transitverkehrs, der eine für die betroffene Bevölkerung kaum noch zumutbare Grenze erreicht hat, gezwungen, am 4. Dezember 2000 beim Europäischen Gerichtshof **Klage wegen Verletzung des**

16 Schreiben Präs II-1415/3169 vom 20.6.2000.

17 Vgl dazu OBWEXER, Das Transitprotokoll auf dem Prüfstand, Rechtsfragen der Reduzierung der Ökopunkte nach Aktivierung der Schutzklausel, in: Wbl 2000, 433 ff.

Transitabkommens zwischen der EU und Österreich einzubringen. Die Klage gegen die Verordnung des Rates EU Nr 2021/2000 vom 21. September 2000 wurde ua damit begründet, dass die durch die mehr als 8%ige Überschreitung der Transitbasisfahrten 1991 im Jahr 1999 notwendig gewordene Reduktion nicht zur Gänze im Jahr 2000 vorgenommen wurde, sondern – im Widerspruch zum Protokoll des Beitrittsvertrages – auf die Jahre 2000 bis 2003 verteilt werden soll.
Da das gegenwärtige Ökopunktesystem mit Ende 2003 ausläuft, bemüht sich Österreich um eine dauerhafte und nachhaltige Lösung zum Schutze von Bevölkerung und Umwelt vor den ständig steigenden Auswirkungen des Transitverkehrs. Im Berichtsjahr blieben diese Bemühungen allerdings ohne Ergebnis.

9. Dem **Ausschuss der Regionen** (AdR), der als politisches Gremium von Vertretern regionaler und lokaler Gebietskörperschaften eingerichtet wurde (Art 263 EGV), gehören insgesamt 222 Mitglieder an, wobei Österreich in diesem Gremium mit 12 Mitgliedern vertreten ist.

Anlässlich der 32. Plenartagung am 16./17. Februar 2000 wurde – vereinbarungsgemäß – der Belgier CHABERT zum Präsidenten des AdR gewählt, der den nunmehrigen 1. Vizepräsidenten DAMMEYER ablöste. EU-Kommissionspräsident PRODI forderte die Mitglieder des AdR – auch im Hinblick auf den stärker werdenden Föderalismus in der EU – auf, gemeinsam mit der EU-Kommission über die zukünftige Rolle des AdR im größer werdenden Europa nachzudenken. Die Unterschiedlichkeit der Regionen müsse dabei gewahrt bleiben.

Der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER, der im Berichtsjahr Leiter der österreichischen AdR-Delegation war, wurde am 16. Februar 2000 zum Vizepräsidenten des AdR gewählt. Ein besonderes Anliegen war ihm eine stärkere Kooperation zwischen den österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und jenen des AdR. Im Zuge der Plenartagung des AdR am 20./21. September kam es zu einem Treffen der österreichischen AdR-Mitglieder mit den österreichischen EP-Mitgliedern, um die Zusammenarbeit zu intensivieren. Dabei ging es um die inhaltliche Abstimmung der Positionen zu aktuellen Themen sowie um das gemeinsame Vorgehen bei Materien mit besonderen österreichischen Interessenslagen.

Im Jahr 2000 fanden **fünf Plenartagungen der AdR** statt, wobei für die Länder wichtige Themen auf den Tagesordnungen standen. Es wurden zahlreiche Stellungnahmen des AdR, die von den neun Fachkommissionen vorbereitet wurden, abgegeben.
Die österreichischen Länder konnten durch ihre Tätigkeit – vor allem in den Bereichen Verkehr, Regional- und Strukturpolitik sowie Institutionelle

Angelegenheiten – ihre Interessen und besonderen Anliegen in die Arbeit der Fachkommissionen einbringen.
So war zB das Land Wien in den Diskussionen um die Liberalisierung des Personennahverkehrs besonders engagiert, um die Meinungsbildung im AdR durch Einbringung von Änderungsanträgen und durch entsprechendes Lobbying im Interesse eines funktionierenden öffentlichen Verkehrssystems zu beeinflussen. In der Institutionellen Kommission engagierte sich Salzburg für eine AdR-Stellungnahme über die Rolle der Regionen in der Rechtsetzung des Rates. Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER hat gemeinsam mit dem Präsidenten der Toskana, MARTINI, in der Institutionellen Kommission des AdR zum Thema „Die Teilnahme der Vertreter der Regionalregierungen an den Arbeiten des Rates der EU und die Beteiligung des AdR an den informellen Ratstagungen" die Berichterstattung übernommen.

Von den im Berichtsjahr abgegebenen Stellungnahmen des AdR sind zu erwähnen:

- In der Stellungnahme zur **Gemeinsamen Agrarpolitik („Wegweiser zur nachhaltigen Landwirtschaft"** – CdR 465/99 rev 3) spricht sich der AdR dafür aus, die Bereitstellung einer vielfältigen und ökologischen Kulturlandschaft durch die landwirtschaftlichen Betriebe finanziell zu unterstützen.

- In der Stellungnahme betreffend die **Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems** (CdR 94/2000 fin vom 14./15.6.2000) unterstreicht der AdR die Bedeutung des Eisenbahnverkehrs für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Regionen, insbesondere die Grenzgebiete sowie für die Steigerung der Lebensqualität und den Umweltschutz.

- Die von der Kommission geplante Ausarbeitung einer Charta der Grundrechte der Bürger der EU wurde in der Stellungnahme **„Der Prozess der Erarbeitung einer Charta der Grundrechte in der Europäischen Union"** (CdR 327/99 rev 1) ausdrücklich begrüßt.

- In der Initiativstellungnahme **„Die Regierungskonferenz 2000"** (CdR 53/99 rev 1) plädiert der AdR für eine Ausweitung des Mandates in Richtung einer umfassenden Reform, durch die sich die Institutionen an die derzeitigen und künftigen Arbeitsbedingungen anpassen können. Die Arbeiten der Regierungskonferenz dürfen sich nicht verzögernd auf die Erweiterungsverhandlungen auswirken. Gefordert wurde eine stärkere Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Entscheidungsprozess der EU und ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof.

- In der Entschließung **„Für einen europäischen Verfassungsrahmen"** (CdR 144/2000 rev 1) spricht sich der AdR dafür aus, dass ein europäischer Verfassungsrahmen die Grundwerte und –prinzipien (ua Grundrechte, Subsidiaritätsprinzip), die Grundprinzipien für das Gefüge der Institutionen, die Kompetenzen der verschiedenen territorialen Ebenen auf Grundlage der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips unter Respektierung der in den einzelstaatlichen Verfassungen vorgesehenen Kompetenzverteilungen sowie die Verfahrensweisen zur Überarbeitung des Verfassungsrahmens selbst enthalten müsse.

- In der Stellungnahme zur **„Empfehlung des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas zur europäischen Charta der regionalen Selbstverwaltung"** (CdR 39/2000 fin) unterstützt der AdR den Entwurf vollinhaltlich, hält sie aber nur für den ersten Schritt auf dem Weg zu einer stärkeren Anerkennung und Entwicklung der Zuständigkeiten der Regionen.

- Der AdR spricht sich in seiner Stellungnahme zu den **„Neuen europäischen Entscheidungsstrukturen: Europa – ein Rahmen für das Engagement der Bürger"** (CdR 182/2000 fin) ua dafür aus, dass das Subsidiaritätsprinzip enger mit den Prinzipien von Bürgernähe und Interdependenz verknüpft und die Einbeziehung der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Entscheidungsprozesse verstärkt werden müsse.

Auf Initiative Tirols und Bayerns entwickelte sich in den letzten Jahren eine effiziente Zusammenarbeit der Mitglieder des AdR aus dem Alpenraum. Die um starke Regionen aus Deutschland, Frankreich und Spanien erweiterte Interessengruppe trifft sich jeweils vor den Plenarsitzungen des AdR und vereinbart gemeinsame Vorgangsweisen in Bereichen, in denen die Berggebiete spezifische Interessen haben. Die interregionalen Gruppierungen wurden übrigens in der neuen Geschäftsordnung des AdR auf Betreiben Tirols auch formal verankert.

10.1. Auf allen Ebenen der Entscheidungsstrukturen der EU wird anhaltend die Notwendigkeit diskutiert, das politische System zu reformieren, da geringe Wahlbeteiligungen und abnehmendes Vertrauen der Öffentlichkeit die demokratische Legitimation schwächen.
Das Ziel des von der Europäischen Kommission angekündigten **Weißbuches „New Governance"** (verantwortungsvolle politische Führung) sind neue europäische Entscheidungsmechanismen, damit die tatsächlichen Akteure in der Europapolitik vermehrt in die offiziellen Entscheidungsstrukturen der EU eingebunden werden. Es scheint die Richtung erkennbar, eine Gegenposition gegen klare Kompetenztrennungen und

Kompetenzabgrenzungen einzunehmen. Anstelle einer solchen wäre eine verstärkte Einbindung der unteren Ebenen in die Entscheidungsprozesse der Europäischen Ebene vorzusehen.
Unter diesen Gesichtspunkten und im Zusammenhang mit der im Zuge der Regierungskonferenz 2000 beabsichtigten Institutionsreform erhalten die schon lange (vor allem von den deutschen und den österreichischen Landtagen) erhobenen Forderungen auf Anerkennung der Rolle der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen (vgl dazu auch 24. Bericht 1999, 71) besondere Aktualität.

10.2. Anlässlich der vierten **Konferenz der Präsidenten der regionalen gesetzgebenden Parlamente**, die am 30./31. Oktober 2000 in Santiago de Compostela stattfand, erachteten die Teilnehmer eine Institutionenreform der EU als notwendig und sprachen sich für eine stärkere demokratische Legitimität der EU-Organe aus. Die Regionalparlamente könnten einen wichtigen Beitrag leisten. Der Schaffung föderaler und regionaler Strukturen in den beitrittswilligen Ländern komme besondere Bedeutung zu. Verlangt wurde eine klare Aufgabenverteilung in der EU, ein direkter Zugang des AdR und der gesetzgebenden Regionalparlamente zum Europäischen Gerichtshof und eine stärkere Verankerung des Subsidiaritätsprinzips.

Der Salzburger Landtagspräsident Univ.Prof. Dr. SCHREINER sprach sich bei der Konferenz dafür aus, den Regionalismus auf EU-Ebene stärker zu verankern und mehr in das Bewusstsein der Akteure der Regierungskonferenz zu bringen (Salzburger Landeskorrespondenz vom 30.10.2000).
Anlässlich eines Treffens der Präsidenten der europäischen Regionalparlamente am 9. Juni 2000 in Madrid forderte der Salzburger Landtagspräsident die Anerkennung und den Ausbau der Rolle der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis.

10.3. Bei der von der Kammer der Regionen des Europarates am 23./24. November 2000 in Barcelona durchgeführten ersten **Konferenz von Regierungschefs** aus **Regionen mit Legislativkompetenzen** (siehe dazu Kapitel J, Punkt 5.2.) sprachen sich die Teilnehmer in ihrer Schlusserklärung (J/1) ebenfalls für eine stärkere Einbindung der Regionen in den europäischen Entscheidungsprozess aus.

11.1. Dem Bund obliegt – im Rahmen der Außenpolitik – die Vertretung offizieller österreichischer Interessen in den Angelegenheiten der Europäischen Union. Für die Länder ist es deshalb von besonderer Bedeutung, bei der **innerstaatlichen Willensbildung** entsprechend eingebunden zu sein und ihre Interessen einbringen zu können.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Länderinteressen durch den Bund gab es im Berichtsjahr nur wenige Klagen. Erfreulich ist der Umstand zu erwähnen, dass der Bund speziell in Vertragsverletzungsverfahren die Länderstandpunkte vertrat und mit Nachdruck unterstützte.

Auch im Berichtsjahr erfolgte die Abstimmung der **Länderstandpunkte in EU-Angelegenheiten** in erster Linie durch die **Landeshauptmännerkonferenz**, wobei besonders der Beschluss über die **Deklaration für Europa** vom 17. Mai 2000 (A/1) hervorzuheben ist.

Die seinerzeit – im Jahr 1992 – geschaffenen Koordinationsorgane der Länder, nämlich die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder (SIL)** traten im Berichtsjahr – wie schon in den Vorjahren – zu **keiner Sitzung** zusammen.

Für die Koordination und Information in allen Europaangelegenheiten waren die Arbeit der **Verbindungsstelle der Bundesländer** sowie der **Verbindungsstelle Brüssel** (bei der Ständigen Vertretung Österreichs) von besonderer Bedeutung. Neben der reinen „Behördenfunktion" darf auch das „Lobbying" für Länderanliegen bei den Einrichtungen der EU nicht unerwähnt bleiben.

11.2. Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik** (BGBl 1989/368) trat am 25. April 2000 zu einer Sitzung zusammen und befasste sich mit aktuellen Fragen im Zusammenhang mit der Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen. In dieses gemeinsame Gremium von Bund, Ländern und Sozialpartnern wurden für die XXI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 17. Mai 2000 wiederum Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER, Tirol, und die amtsführende Stadträtin Mag. EDERER, Wien, als Ländervertreter nominiert.

11.3. Das in der Bundesverfassung im Art 23d B-VG geregelte **Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten** hat sich im Wesentlichen gut eingespielt und funktionierte auch im Berichtsjahr problemlos.[18] Die Zusammenarbeit mit dem Bund kann als sehr zufriedenstellend bezeichnet werden, da es kaum Beanstandungen gab. Eine Ausnahme bildete der Vorschlag der Kommission für eine (neue) Richtlinie über den

18 Vgl dazu FISCHER, Die Positionierung der österreichischen Bundesländer im institutionellen Gefüge der Europäischen Union, in: HRBEK (Hg), Europapolitik und Bundesstaatsprinzip, Die „Europafähigkeit" Deutschlands und seiner Länder im Vergleich mit anderen Föderalstaaten, Baden-Baden 2000, 117 ff; ROSNER, Mitgestaltungsinstrumente der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, in: Bußjäger/Kleiser (Hg), Legistik und Gemeinschaftsrecht, Wien 2001, 77 ff.

Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (**Umweltinformationsrichtlinie** – KOM (2000) 402). Hier wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Koordinationssitzung so kurzfristig (Einlangen der Nachricht bei den Ländern am 25. September 2000, Sitzung am 28. September 2000) anberaumt, dass nicht allen Ländern eine Teilnahme möglich war. Diese kurzfristige Terminanberaumung erfolgte trotz des Umstandes, dass dem Bundesministerium bereits seit dem 7. September 2000 bekannt war, dass am 2. Oktober 2000 eine weitere Arbeitsgruppensitzung auf EU-Ebene stattfinden und bis zu diesem Zeitpunkt eine innerstaatliche Koordination erforderlich sein würde. Außerdem musste dem Bundesministerium bekannt sein, dass gerade die Umweltinformationsrichtlinie eine besonders sensible Angelegenheit darstellte. Die Länder richteten daraufhin am 31. Oktober 2000 eine einheitliche Stellungnahme an den Bund.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** verlangte anlässlich ihrer Tagung am 18. Oktober 2000 eine Ausweitung der Informationspflichten. Demnach sollte der Bund die Länder auch über jene EU-Vorhaben informieren müssen, die von der Regierung gegenüber der EU angestrengt werden. Einstimmig wurde auch ein Vorschlag des Salzburger Landtagspräsidenten Univ.Prof. Dr. SCHREINER angenommen, nachdem die bisher vom Bund dominierten Mitwirkungsrechte in der EU stärker von den Ländern selbst und damit auch von den Landtagen wahrgenommen werden sollen.

11.4. Im Berichtsjahr nahm ein Ländervertreter an einer **EU-Ratstagung** teil. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER konnte bei der Tagung des EU-Außenministerrates am 18. September 2000 in Brüssel die Länderstandpunkte anlässlich der Beratungen über die Regierungskonferenz 2000 einbringen. Ländervertreter nahmen regelmäßig an Tagungen von **Ratsarbeitsgruppen** und **Kommissionsausschüssen** teil und brachten die Interessen der Länder ein.

Wichtige Repräsentanten der EU und ihrer Mitgliedstaaten wurden auch von den Ländern eingeladen, um sich mit den Problemstellungen vor Ort vertraut machen zu können.

11.5. Die Länder gaben im Berichtsjahr **vier einheitliche Stellungnahmen** gemäß Art 23d B-VG ab. Der Bund hielt sich in allen Fällen an die Bindungsverpflichtung. Die einheitlichen Stellungnahmen betrafen folgende Angelegenheiten:

- **EU-Türkei**; **Öffentliche Auftragsvergabe, Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit**; Verhandlungsrichtlinien der EK für einen entsprechenden Assoziationsbeschluss hinsichtlich Liberalisie-

rung; Stellungnahme VST-2824/7 vom 31. Jänner 2000. Darin sprachen sich die Länder gegen jede Änderung des Status quo in der einreise-, fremden- und aufenthaltsrechtlichen Stellung von türkischen Staatsangehörigen aus.
In einer **gemeinsamen** Länderstellungnahme vom 14. Jänner 2000, VST-2824/5, wurde die Position der Länder dem Bund mit dem Ersuchen um Berücksichtigung in den Verhandlungen übermittelt.

- EU-Osterweiterung; **Verhandlungsposition Ungarns** betreffend Grundverkehr; Stellungnahme VST-3322/34 vom 17. Februar 2000. Die Länder sprachen sich gegen die von Ungarn geforderte Beibehaltung des Verbotes des Erwerbs landwirtschaftlicher Flächen durch in- und ausländische juristische Personen und gegen die Gewährung von Übergangsfristen betreffend den Grundverkehr zwischen natürlichen Personen aus.

- Vorschlag für eine **Verordnung zur Statistik über die Abfallbewirtschaftung**, KOM (99)31; Stellungnahme VST-2805/1093 vom 5. September 2000. Darin wurde ua darauf hingewiesen, dass die zu ermittelnden Daten für die abfallwirtschaftliche Klärung für die Länder nicht von Interesse sind und die Erhebung einen hohen finanziellen Aufwand verursachen würde.

- Vorschlag für eine **Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen**, KOM (2000)402; Stellungnahme VST-2805/1119 vom 31. Oktober 2000. Die Richtlinie, die in wesentlichen Belangen auch Länderkompetenzen berührt, geht weit über die derzeit geltenden Standards hinaus und würde hohe Vollziehungskosten bei den Ländern verursachen.

Neben den zu einer Bindung des Bundes führenden einheitlichen Stellungnahmen wurden von den Ländern im Berichtsjahr folgende **gemeinsame Länderstellungnahmen** abgegeben:

- Arbeitsdokument der EK „**Anwendung der Vergaberichtlinien auf Finanzdienstleistungen**"; Gemeinsame Länderstellungnahme VST-2916/30 vom 20. Jänner 2000.

- **Öffentliche Auftragsvergabe**/Änderung der Rechtslage; gemeinsamer Ländervertreter/Nominierung; Stellungnahme des Bundeskanzleramtes; Gemeinsame Länderstellungnahme VST-2058/121 vom 26. April 2000.

- Richtlinie Nr 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen („**Betriebsübergangsrichtlinie**"), geändert durch die

Richtlinie 98/50/EG-Umsetzung; gemeinsames Länderersuchen, VST-3484/8 vom 4. September 2000.

- Wasser-Informationssysteme; **Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie** – Berichtspflichten der Länder; Informationstechnisches Gesamtkonzept; Gemeinsame Länderstellungnahme VST-1505/135 vom 7. November 2000.

11.6. Das österreichische Parlament nützte wie schon im Vorjahr die verfassungsrechtlich verankerten **Mitwirkungsrechte** nur in einem geringen Umfang:

Der Hauptausschuss des Nationalrats gab am 14. Juni gemäß Art 23e B-VG eine – für die Bundesregierung bindende – Stellungnahme betreffend die **Regierungskonferenz in Portugal** (1/S – XXI. GP) und am 6. Dezember 2000 eine Stellungnahme zum **Europäischen Rat von Nizza** (2/S – XXI. GP) ab.
Ferner gab es Stellungnahmen des Ständigen Unterausschusses zur **Wasser-Rahmenrichtlinie der EU** (V-1 dB – XXI. GP vom 13. April 2000), zum **System von Ökopunkten für LKW im Transit durch Österreich** (V-2 dB – XXI. GP vom 9. Juni 2000) und zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 3298/94 vom 21. Dezember 1994 über ein **System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich** (V-3 dB XXI. GP vom 22. September 2000).
Vom **Bundesrat** wurde **keine Stellungnahme** abgegeben.

12.1. Mit Aufmerksamkeit beobachtete die Europäische Kommission die **Umsetzung von EU-Richtlinien**. Gegen die Mitgliedstaaten – auch gegen die Republik Österreich – wurden zahlreiche Verfahren wegen behaupteter Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht eingeleitet.

Gegen **Österreich** waren am Ende des Berichtsjahres folgende **Vertragsverletzungsverfahren**, von denen auch die Länder in mehreren Fällen betroffen waren, anhängig[19]:

- **Erste Stufe**: Mahnschreiben der Kommission **72 Fälle**, davon wurden 51 Fälle im Berichtsjahr anhängig gemacht.
- **Zweite Stufe**: begründete Stellungnahme der Kommission: **20 Fälle**, in weiteren 11 Fällen wurde von der EK die Klagserhebung in laufenden Verfahren beschlossen.

---

19 Vgl die Aufstellung der Österreichischen Vertretung in Brüssel: „Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich", Stand 20. Februar 2001, VST-2900/ 1054 vom 21.2.2001.

- **Dritte Stufe**: Klage vor dem Europäischen Gerichtshof: **12 Fälle**. Im Berichtsjahr wurden sechs laufende Klagsverfahren eingestellt.

Es ist festzuhalten, dass die Länder bei den anhängigen Vertragsverletzungsverfahren in einem wesentlich geringerem Ausmaß betroffen sind, als dies beim Bund der Fall ist.[20]

12.2. Durch **Urteil des EuGH** wurden im Berichtsjahr **zwei** schon länger anhängige **Verfahren** abgeschlossen:

- Große Auswirkungen auf die österreichischen Länder und vor allem auf die Gemeinden hatte das Urteil des EuGH vom 9.3.2000,[21] in Sachen **Getränkesteuer** (siehe dazu 24. Bericht 1999, 97 f). Demnach ist die auf alkoholische Getränke erhobene Getränkesteuer mit dem Gemeinschaftsrecht, namentlich mit der Richtlinie 92/12/EWG,[22] nicht vereinbar und somit gemeinschaftsrechtswidrig.[23] Durch dieses Urteil wurde die finanzielle Absicherung der Gemeinden in zweifacher Hinsicht ernstlich gefährdet. Zum einen entfiel damit eine der wichtigsten Finanzierungsgrundlagen der Gemeinden, zum anderen sehen sich die Gemeinden massiven Rückforderungsbegehren von Unternehmerseite gegenüber. Aus diesen Gründen waren umfangreiche legistische Vorkehrungen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene notwendig (vgl dazu ausführlich Kapitel C, Punkte 4.1. – 4.4.).
- Mit Urteil vom 26.9.2000[24] stellte der EuGH fest, dass die bestehenden Mauttarife für die Benutzung der **Brenner Autobahn** zu hoch seien und gegen die EU-Wegekostenrichtlinie verstoßen würden (vgl dazu oben Punkt 8.1.).

---

20 Vgl dazu BUSSJÄGER, Umsetzungszwang und Anpassungsdruck – Die Umsetzung von EG-Recht aus föderalistischer Sicht, in: Bußjäger/Kleiser (Hg), Legistik und Gemeinschaftsrecht, Wien 2001, 16. Aus der Übersicht ist zu ersehen, dass mit Stichtag 20.5.2000 beispielsweise bei Verfahren der zweiten Stufe der Bund in 60,6% der Fälle, die Länder hingegen nur in 18,2% der Fälle betroffen waren. Bei den Verfahren der dritten Stufe ergab sich ein Verhältnis von 75% Bund zu 25% Länder.

21 EuGH 9.3.2000, Rs C-437/97 (Evang Krankenhausverein, Abgabenberufungskom, Wein & Co/OÖ LReg, VwGH).

22 RL 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl, L 76, S 1) = „Verbrauchsteuerrichtlinie".

23 Vgl MÜHLBERGER, Getränkesteuer-Rechtsprobleme und Verfahrensfragen nach den EuGH-Urteil vom 9.3.2000, ÖGZ 2000/7, 58 ff.

24 EuGH 26.9.2000, Rs C-205/98, ABl Nr C 335 vom 25.11.2000.

12.3. Am Ende des Jahres 2000 waren folgende **Klagsverfahren** gegen die Republik Österreich anhängig:

- **Luftverkehrsabkommen Österreich – USA**
  EuGH-Verfahren C-475/98; ABl Nr C71 vom 13.3.1999
- Fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 95/47 über **Fernsehsignalnormen**
  EuGH-Verfahren C-411/99; ABl Nr C366 vom 18.12.1999
- Fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 95/30 betreffend den Schutz der Arbeitnehmer gegen **Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** bei der Arbeit
  EuGH-Verfahren C-473/99; ABl Nr C63 vom 4.3.2000
- Schwierigkeiten beim **Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln**
  EuGH-Verfahren C-150/00; ABl Nr C163 vom 10.6.2000
- Fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 97/59 (**biologische Arbeitsstoffe**)
  EuGH-Verfahren C-110/00; ABl Nr C163 vom 10.6.2000
- Fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 97/65 (**biologische Arbeitsstoffe**)
  EuGH-Verfahren C-111/00; ABl Nr C163 vom 10.6.2000
- Nichtumsetzung der RL 97/52 über die Koordinierung der Verfahren zur **Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge**
  EuGH-Verfahren C-461/00; ABl Nr C45 vom 10.2.2001
- Mangelhafte Umsetzung der RL 97/13 betreffend **Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste**
  EuGH-Verfahren C-446/99; ABl Nr C47 vom 19.2.2000
- **Preisfestsetzung bei Arzneimitteln** für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme
  EuGH-Verfahren C-424/99; ABl Nr C6 vom 8.1.2000
- **Verbot gesundheitsbezogener Angaben auf Lebensmitteln**
  EuGH-Verfahren C-221/00; ABl Nr C211 vom 22.7.2000
- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen bei RL 96/82 zur **Beherrschung** der **Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**
  EuGH-Verfahren C-407/00; ABl Nr C28 vom 27.1.2001

- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen bei RL 98/4 betreffend **Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung** sowie im **Telekommunikationssektor**
  EuGH-Verfahren C-462/00; ABl Nr C45 vom 10.2.2001

12.4. Wegen nicht bzw nicht ausreichender Umsetzung der Richtlinien 79/409 (Erhaltung der **wildlebenden Vogelarten**) und 92/43 (Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – **Habitat Richtlinie**), die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, waren im Berichtsjahr mehrere **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich anhängig.[25]

Angesichts der laufenden Vertragsverletzungsverfahren (siehe 24. Bericht 1999, 79) gab das Land **Tirol** der Europäischen Kommission folgende Gebiete zur Aufnahme in das europäische Netz besonderer **Schutzgebiete „Natura 2000"** bekannt:

- Das Gebiet des Afrigal im Bergsturzgebiet am Fernpass,
- den Egelsee bei Kufstein,
- die Schwemm im Moorgebiet Schwemm (Gemeinde Walchsee) und
- Teile des Lechtales im Ausmaß von 3.820 ha (Gebiete von 23 Gemeinden).

Daraufhin wurde das Verfahren 96/4505 betreffend Umsetzung der RL 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Tiroler Lechtal und Streimbachtal) von der EK eingestellt.

Im Bereich der Umweltinformation war die behauptete Nichtumsetzung der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt („**Umweltinformationsrichtlinie**") Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens. Obwohl das Land **Wien** die Auffassung vertrat, dass durch bestehende Rechtsvorschriften (Wiener Auskunftspflichtgesetz, Wiener Naturschutzgesetz, Wiener Umweltschutzgesetz etc) die Umsetzung dieser Richtlinie in ausreichendem Maße erfolgt ist, wurde zur Präzisierung und Systematisierung der Entwurf eines Wiener Umweltinformationsgesetzes ausgearbeitet, der auch nach Auffassung der Europäischen Kommission allen Anforderungen der Umweltinformationsrichtlinie Rechnung trägt. Dieses Gesetz wurde vom Wiener Landtag am 25. Oktober 2000 beschlossen und im LGBl 2001/15 kundgemacht.

An dieser Stelle ist noch zu erwähnen, dass das Land **Kärnten** mit Schreiben vom 13. April 2000 die **Beschwerde** an die Kommission wegen Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften in Zusammenhang mit der

25 Siehe dazu den kritischen Kommentar von LOHMEYER, EU-Regeln: Länder setzen den Föderalismus aufs Spiel, in: Die Presse vom 26.6.2000.

Umsetzung der **Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie** (siehe dazu 24. Bericht 1999, 36) **zurückzog**.

Aus Ländersicht bedeutsam war im Berichtsjahr auch das **Urteil des Obersten Gerichtshofes** vom 25.7.2000, GZ 10b146/00b. Dieses Urteil ist im Zusammenhang mit der **„Konle"**-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes[26] ergangen, wonach das in der Stammfassung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 vorgesehen gewesene vereinfachte Genehmigungsverfahren für den Erwerb von Baugrundstücken der Kapitalverkehrsfreiheit widerspricht. Der Oberste Gerichtshof hat im erwähnten Urteil die Rechtsansicht bestätigt, dass für den Schaden aus einem gemeinschaftsrechtswidrigen Landesgesetz in Analogie zu § 1 Abs 1 des Amtshaftungsgesetzes[27] **nur das betroffene Land** und nicht auch der Bund **einzustehen habe**.

12.5. Erfreulich ist festzuhalten, dass in den Vertragsverletzungs- und in den Vorabentscheidungsverfahren die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ländern und den zuständigen Bundesministerien sehr gut funktionierte. In den meisten Fällen wurde die Stellungnahme des Landes übernommen. Wenn der Bund von der Äußerung des Landes abweichen wollte, wurde Rücksprache mit dem betroffenen Land gehalten.

Eine Ausnahme bildete das Vertragsverletzungsverfahren betreffend **Pflegegebühren in Spitälern**.[28] Dabei leitete der Bund die Stellungnahme Wiens nicht an die Europäische Kommission weiter, sondern regte eine Änderung der Krankenanstaltengesetze der Länder an. Diese Änderungen hätten zu einem erheblichen Einnahmenverlust geführt, ohne dass die europarechtliche Notwendigkeit dazu feststeht. Bei einer direkten Kommunikation zwischen der Kommission und den Ländern hätten die landesgesetzlichen Regelungen wesentlich effizienter verteidigt werden können.

Als Beispiel für die klaglos funktionierende Zusammenarbeit wird das **Vorabentscheidungsverfahren** (Rs C-178/99) in der Grundbuchsache Doris Salzmann geb Greif, erwähnt, in dem die EU-Rechtskonformität einzelner Bestimmungen des **Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes** in

---

26 EuGH vom 1.6.1999, Rs C-302/97 (Klaus Konle/Republik Österreich), vgl dazu 24. Bericht 1999, 130.

27 Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), BGBl 1949/20.

28 Verfahren 99/4064 Gebührensätze in österreichischen Spitälern, Beschluss der EK zur Klagserhebung am 21.12.2000.

Frage gestellt wird. Am 14. Dezember 2000 fand beim EuGH eine mündliche Verhandlung statt. Der Vertreter des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst hat in seinem Plädoyer (wie schon zuvor die österreichische Bundesregierung in ihrer schriftlichen Stellungnahme) die von der Vorarlberger Landesregierung vorgebrachten Argumente zur Verteidigung des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes übernommen. Ein Vertreter der Vorarlberger Landesregierung wurde der mündlichen Verhandlung als Auskunftsperson beigezogen.

13.1. Im **länderinternen Informationsverfahren** zwischen dem Landtag und der Landesregierung bzw der Landesverwaltung gab es keine Probleme. Auch in den Landesverwaltungen sind die EU-Angelegenheiten längst zur Routine geworden und durch die geschaffenen organisatorischen und legistischen Vorkehrungen gibt es – trotz des beträchtlichen Umfanges der EU-Information – kaum Probleme. Es wird auch auf eine entsprechende Aus- bzw Weiterbildung der MitarbeiterInnen in den Ämtern der Landesregierungen geachtet.

Die bereits seit dem Jahr 1996 bestehende **EU-Schulungsreihe** durch das Land **Steiermark** in Süd-Transdanubien/Ungarn (Komitate Baranya, Somogy und Tolna) wurde auch im Jahr 2000 für politische Funktionsträger, Beamte und Unternehmer – teilweise im Rahmen von EU-Mikroprojekten (zB Phare, Tempus ua) – fortgesetzt. Die wesentliche Ausrichtung liegt dabei in der Strategieentwicklung für die EU-Vorbereitung auf regionaler Ebene. Zudem gibt es einen regen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen der Steiermark und Ungarn in Verkehrsinfrastrukturfragen und in der Anbindung an Transeuropäische Netze.

Wien hat auch im Jahre 2000 so wie in den Jahren zuvor einen **Praktikantenplatz** im Verbindungsbüro der Stadt Wien in Brüssel für Bedienstete der Stadtverwaltungen der EU-Beitrittsländer zur Verfügung gestellt. Im Jahre 2000 konnten Mitarbeiter aus Brünn, Prag, der rumänischen Region Harghita sowie aus der Stadt Paks/Ungarn Erfahrungen im Wien-Haus in Brüssel sammeln.
Die **Europakommission** des Wiener Gemeinderates hat in der Zeit vom 18. bis 22. September 2000 im Rahmen einer Ausschussreise die Städte Budapest, Warschau, Prag und Pressburg besucht, um ein deutliches Signal für das Engagement Wiens für die Erweiterung der Europäischen Union zu setzen. In Budapest, Prag und Pressburg fanden auch Gespräche mit Vertretern der Außenministerien zum Vorbereitungsstand der drei Länder auf den EU-Beitritt statt.

13.2. Der **Information der Bevölkerung** wurde auch im Berichtsjahr durch zahlreiche Veranstaltungen und durch die Tätigkeit der geschaffenen Einrichtungen (zB Info-Point-Europa St. Pölten, Europabüro Salzburg, Euro-Info-Point des Landes Tirol, Info Point Europa in Dornbirn) bzw durch periodisch erscheinende Publikationen (zB Euro News, Informationsblatt für Tiroler Europäer und Europäerinnen oder "Land und Europa" – Europa-Informationen für Salzburg und die EuRegio) im Hinblick auf die EU-Erweiterung und die Einführung des Euro besonderer Stellenwert beigemessen.

In **Salzburg** wurden zwei wichtige Veranstaltungen durchgeführt:
Bei dem am 29. Mai 2000 durchgeführten Symposium „Das Europa von morgen braucht den Föderalismus", sprachen sich die Teilnehmer für eine Stärkung des Föderalismus und des Regionalismus in Europa aus. Der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER erteilte dabei den Plänen des deutschen Außenministers FISCHER, der die Schaffung eines europäischen Bundesstaates vorgeschlagen hatte (vgl Joschka Fischers Vision: Bundesstaat Europa, Die Presse vom 13.5.2000) eine klare Absage, da dessen Konzept keinen Platz für die Regionen enthalte, obwohl der Regionalismus und das Subsidiaritätsprinzip europaweit eine Renaissance erleben würden. Die Pläne des deutschen Außenministers stießen übrigens großteils auf Ablehnung (vor allem in Großbritannien und in den skandinavischen Ländern – gewisse Zustimmung kam aus Frankreich) und wurden nicht mehr weiter verfolgt.

Bei der vom 21. bis 23. September 2000 durchgeführten Tagung „Von den Gründungsverträgen zu einer Verfassung für die Europäische Union? – Konstitutionelle Perspektiven für eine erweiterte Europäische Union" sprachen sich die Teilnehmer in einer „Salzburg Declaration" zum Fortschritt der Regierungskonferenz 2000 für eine Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und die Schaffung eines klaren Kompetenzkataloges aus.

Das Land **Wien** hat im Berichtsjahr die Informationsreihe über „Die Erweiterung der Europäischen Union und deren Auswirkungen auf die Städte" mit den Hauptstädten bzw den größeren Städten der EU-Beitrittsländer fortgeführt. Am 6. und 7. November 2000 fand ein zweitägiges EU-Informationsseminar für Politiker und Vertreter des Magistrates der Stadt Warschau in Wien statt. Am 23. und 24. November 2000 wurde ein zweitägiges EU-Informationsseminar für Politiker und Beamte der Stadt Kattowitz in Kattowitz abgehalten. Darüber hinaus fand am 5. und 6. April 2000 ein EU-Seminar für Politiker und Bedienstete der Stadt Prag in Prag sowie schließlich am 7. Juni 2000 ein EU-Workshop zum Thema „EU-Beitritt und Verwaltungsmodernisierung" in Brünn statt. Weiters ist auch auf ein von Wien veranstaltetes EU-Seminar am 9. Mai 2000 im rumäni-

Union" sprachen sich die Teilnehmer in einer „Salzburg Declaration" zum Fortschritt der Regierungskonferenz 2000 für eine Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und die Schaffung eines klaren Kompetenzkataloges aus.

Das Land **Wien** hat im Berichtsjahr die Informationsreihe über „Die Erweiterung der Europäischen Union und deren Auswirkungen auf die Städte" mit den Hauptstädten bzw den größeren Städten der EU-Beitrittsländer fortgeführt. Am 6. und 7. November 2000 fand ein zweitägiges EU-Informationsseminar für Politiker und Vertreter des Magistrates der Stadt Warschau in Wien statt. Am 23. und 24. November 2000 wurde ein zweitägiges EU-Informationsseminar für Politiker und Beamte der Stadt Kattowitz in Kattowitz abgehalten. Darüber hinaus fand am 5. und 6. April 2000 ein EU-Seminar für Politiker und Bedienstete der Stadt Prag in Prag sowie schließlich am 7. Juni 2000 ein EU-Workshop zum Thema „EU-Beitritt und Verwaltungsmodernisierung" in Brünn statt. Weiters ist auch auf ein von Wien veranstaltetes EU-Seminar am 9. Mai 2000 im rumänischen Kreis Miercurea-Ciuc hinzuweisen. Dieses Seminar ist Ergebnis der Kontakte im Rahmen der Versammlung der Regionen Europas.

Die **„Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit"** wurde am 7. April 2000 als erste offizielle EU-Organisation mit Sitz in Wien feierlich eröffnet.

Das von Wien eingerichtete und betriebene **TINA-Sekretariat** (Transport Infrastructure Needs Assessment), das im Auftrag der Europäischen Kommission den Prozess der Planungen zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den beitrittswilligen Ländern mitvorbereitet, wurde im Jahr 2000 weitergeführt. Insbesondere hervorzuheben ist eine im Auftrag der Europäischen Investitionsbank durchgeführte Vorstudie zum Thema „Verkehrsinfrastruktur auf dem Balkan".

13.3. Die Tätigkeit der von den Ländern (mit Ausnahme Vorarlbergs) in Brüssel eingerichteten **Verbindungsbüros** umfasste die vielfältigsten Bereiche. Neben Arbeiten für die Einreichung und Genehmigung von EU-Strukturförderprogrammen, Informationen über die EU-Erweiterung und die Regierungskonferenz wurden Besuche von Politikern und Beamten organisiert und zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt. Daneben wurden Kontakte zu den europäischen Institutionen hergestellt und gepflogen, Praktikanten ausgebildet und diverse Organisationen und Personen betreut. Die enge Zusammenarbeit der einzelnen Länderbüros mit der Verbindungsstelle der Länder – Brüssel wurde fortgesetzt.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Das Berichtsjahr 2000 war hinsichtlich der finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften ein bedeutendes und bemerkenswertes Jahr.

   - Es galt den **Finanzausgleich** ab dem Jahr **2001** und parallel dazu auch die **Krankenanstaltenfinanzierung** und die **Wohnbauförderung** zu verhandeln.
   - In Folge der **Aufhebung der Getränkesteuer** durch den EuGH musste eine Ersatzregelung für die Gemeinden gefunden werden.
   - Die landesgesetzlich geregelten **Anzeigen- und Ankündigungsabgaben** wurden wegen verfassungsrechtlicher Bedenken durch eine bundesgesetzlich geregelte **Werbeabgabe** ersetzt.
   - Großes Augenmerk widmete der Bund der **Budgetkonsolidierung** und setzte dazu zahlreiche legistische Maßnahmen.
   - Für alle Gebietskörperschaften standen die Einhaltung der Konvergenzkriterien für die Teilnahme an der **Wirtschafts- und Währungsunion** im Mittelpunkt ihrer Haushaltspolitik.
   - Die im Zusammenhang mit der **Einführung des Euro** notwendigen Maßnahmen wurden weitergeführt.

2.1. Das Finanzjahr 2000 begann relativ ruhig, da erst am 4. Februar – nach den Wahlen zum Nationalrat vom 3. Oktober 1999 – die neue Bundesregierung angelobt wurde. Bis dahin lag auch noch kein Bundesvoranschlag für das Jahr 2000 vor. Der Bund ging in das Jahr 2000 mit einem **Budgetprovisorium**.[1]

Erstes Interesse der Bundesregierung war begreiflicherweise die Erstellung eines Bundesvoranschlages für das Jahr 2000. Der Entwurf für den Bundesvoranschlag 2000 sah ein administratives Netto-Defizit von rund 54,6 Mrd ATS oder 2,0% des Bruttoinlandsprodukts vor. Das Netto-Defizit lag damit um rund 15,5 Mrd ATS unter dem Bundesvoranschlag 1999. Der Nationalrat beschloss den Bundesvoranschlag am 16. Mai 2000 in unveränderter Form.[2]

---

1 Siehe Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2000 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2000) – BGBl I Nr 18/2000.

2 Vgl Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2000 (**Bundesfinanzgesetz 2000** – BGBl I Nr 38/2000).

2.2. Die im Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung vereinbarten Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundesbudgets[3] führten zu zahlreichen Reaktionen. Angesichts der bevorstehenden Aufnahme der Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Finanzausgleichs befürchtete der Wiener Landeshauptmann Dr. HÄUPL einen Einnahmenverlust von 15 Mrd ATS und sprach sich gegen Kürzungen bei der Krankenanstaltenfinanzierung und eine Änderung beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel aus (SN vom 18.2.2000). Der Österreichische Städtebund lehnte die *„äußerst problematischen"* Maßnahmen der Bundesregierung zur Budgetsanierung ab und wies darauf hin, dass die verordneten Budgetüberschüsse durch Städte und Gemeinden nicht erreicht werden könnten (VN vom 24.2.2000). Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER befürchtete einen erheblichen Finanzdruck auf die Länder, deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht ausgehöhlt werden dürfe (VN vom 24.1.2000). Für einen gerechteren Finanzausgleich plädierten der niederösterreichische Finanzlandesrat Mag. SOBOTKA, der die Abschaffung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verlangte (SN vom 11.2.2000), und der Salzburger Finanzreferent, Landeshauptmann-Stv EISL, der auch eine exaktere Aufgabentrennung zwischen Bund und Ländern und eine Verkürzung der Volkszählungsintervalle forderte (Die Presse vom 14.3.2000).

3.1. Die Verhandlungen mit den Finanzausgleichspartnern wurden vom Bundesminister für Finanzen Mag. Karl-Heinz GRASSER am 16. März 2000 aufgenommen. Dabei waren neben Beratungen über den Informationsaustausch zu den Budgets der Gebietskörperschaften, dem Stabilitätsprogramm 2000 – 2003, der Getränkesteuerproblematik auch eine Diskussion über das Procedere der künftigen Finanzausgleichsverhandlungen Beratungsthema.
Bei diesen Beratungen überreichten die Ländervertreter (Landeshauptmann STIX, Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER und die Vorsitzende der Landesfinanzreferentenkonferenz, Stadträtin Mag. EDERER) dem Finanzminister das von der Landesfinanzreferentenkonferenz im Dezember 1999 ausgearbeitete **Ländermemorandum zum FAG 2001** (siehe dazu ausführlich 24. Bericht 1999, 91 ff) und wiederholten die wichtigsten Anliegen der Länder für die Finanzausgleichsverhandlungen (vgl etwa: Die Härteschlacht, SN vom 16.3.2000; Länder drohen Grasser mit Maastricht-Keule, in: Der Standard vom 17.3.2000; Jetzt setzen Grasser auch

3 Vgl dazu das Kapitel „Budgetpolitik 2000 – 2003" und die im Kapitel „Neuer sozialer Gesellschaftsvertrag" vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Sicherung der Pensionen, das Programm für mehr Gesundheit in Österreich im Regierungsprogramm "Zukunft im Herzen Europas. Österreich neu regieren", Februar 2000.

die Länder zu, in: TT vom 17.3.2000). Inhaltlich wurde keine Diskussion über das vorgelegte Ländermemorandum zum FAG 2001 geführt. Vereinbart wurde lediglich in einer Arbeitsgruppe auf politischer Ebene zu klären, auf welche Themen man sich in den Verhandlungen zum Finanzausgleich 2001 konzentrieren sollte.

Zentrales Diskussionsthema in dieser Beratung war jedoch noch nicht der Finanzausgleich 2001, sondern der Entwurf einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1997 im Rahmen der Budgetbegleitgesetze. Dieser Entwurf sah vor, dass der Aufteilungsschlüssel der motorbezogenen Versicherungssteuer so geändert wird, dass die Mehreinnahmen zur Gänze dem Bund verblieben. Die Vorsitzende der Landesfinanzreferentenkonferenz, Stadträtin Mag. EDERER führte dazu im Namen der Länder aus, dass eine Schlüsseländerung für die Länder problematisch sei. In Verhandlungen mit dem früheren Bundesminister für Finanzen, EDLINGER, habe dieser, als es für den Bund günstig war, die Auffassung „Schlüssel sind Schlüssel" vertreten, was von den Ländern zur Kenntnis genommen werden musste. Es werde daher als Entgegenkommen vorgeschlagen, bei unverändertem Aufteilungsverhältnis befristet für das Jahr 2000 einen Vorwegabzug für den Bund in Höhe der geschätzten Mehreinnahmen vorzusehen. Die Rechtslage ab dem Jahr 2001 wäre dann im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz zu besprechen.
Bundesminister Mag. GRASSER ersuchte um Verständnis für die vom Bund vorgesehene, im Regierungsübereinkommen festgeschriebene Vorgangsweise einer Schlüsseländerung. Der Vorschlag der Länder bedeute dem gegenüber, dass der Bund die Mehreinnahmen nur bis zum Jahresende bekomme, was aber nicht der Budgetplanung des Bundes entsprechen würde. In diesem Zusammenhang verwies der Bundesminister für Finanzen weiters auf die Mehreinnahmen, die den Ländern und Gemeinden aus der Umsatzsteuer, der Elektrizitätsabgabe und dem Kunstförderungsbeitrag zufließen würden.
Vom Nationalrat wurde in weiterer Folge das **Budgetbegleitgesetz 2000** beschlossen, ohne die von den Ländern abgelehnte Schlüsseländerung zu beseitigen (siehe dazu unten Punkt 5.2.).

3.2. Der eigentliche Start der Finanzausgleichsverhandlungen erfolgte am 25. April 2000 bei einer Beratung des sog „Kleinen FAG-Komitees". Dabei wurden folgende Themen mit gleichzeitiger Terminfestlegung für die jeweilige Behandlung vereinbart:

1. Krankenanstaltenfinanzierung
2. Landeslehrer
3. Österreichischer Stabilitätspakt

4. Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft
5. Abgaben, insbesondere Ausweitung der Abgabenhoheit der Länder
6. Horizontaler Finanzausgleich, insbesondere abgestufter Bevölkerungsschlüssel, Volkszählung
7. Wohnbauförderung
8. Bundesstraßen B.

Im Rahmen dieser Beratung legte der Bund seine Position zum Finanzausgleich ab 2001 unter dem Titel „Österreich braucht ein stabiles Budget" vor. Mit diesem Positionspapier trat bereits zu Tage, dass der Bund die im Ländermemorandum zum FAG 2001 enthaltenen Forderungen der Länder nicht annähernd akzeptieren würde.

Der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, verlangte – im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Bundesvoranschlages 2000 – dass die Länder einen Maastricht-relevanten Budgetüberschuss in Höhe von 0,5% des BIP erreichen müssten, der dem Bund zur Verfügung gestellt werden sollte. Die Landeshauptmännerkonferenz stellte bei ihrer Tagung am 17. Mai 2000 unmissverständlich klar, dass dieses Ziel wenn überhaupt, nur dann erreichbar sein wird, wenn die Einnahmen der Länder, auch die Wohnbauförderungsmittel, in ungeschmälerter Höhe weiterhin zur Verfügung stehen.

3.3. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2001 kündigten Finanzminister Mag. GRASSER, der übrigens auch den Vorschlag machte, die Länder sollten die Pflichtschullehrer bezahlen (Die Presse vom 18.5.2000), und Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL neue Sparpakete an, um den Konsolidierungsbedarf von 80 Mrd ATS für das Budget 2001 erreichen zu können (vgl Finanzminister schnürt neues Sparpaket, in: Die Presse vom 10.5.2000; Schüssel kündigt neue Sparpakete an, in: VN vom 16.5.2000). Angesichts der rasch umzusetzenden Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung verlangten ua das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung und das Institut für Höhere Studien sowie der ehemalige Finanzminister Dr. ANDROSCH[4] eine völlige Neuordnung des Finanzausgleichs.
Über den Sommer fanden sowohl auf politischer als auch auf beamteter Ebene zu den genannten Themen Beratungen statt. Dabei konnten auf Grund der divergierenden Positionen vorerst keine konkreten Ergebnisse erzielt werden. Die Aussicht der Länder, ihre Forderungen durchzusetzen, verschlechterte sich noch dadurch, dass die Bundesregierung

4 Vgl dazu WIFO und IHS pochen auf eine rasche Budgetkonsolidierung; KRAMER/ FELDERER: Finanzausgleich neu ordnen, in: VN vom 11.5.2000; „Föderalismus ist Luxus", ANDROSCH: Ohne neuen Finanzausgleich kein Weg aus der Budgetmisere, in: SN vom 11.5.2000.

(Ministerratsbeschluss vom 11.7.2000) sich darauf verständigte, bis zum Jahr 2002 ein Null-Defizit zu erzielen.[5] Diese Festlegungen wurden in den sogenannten **Reformdialogen** unter Einbeziehung auch der Finanzausgleichspartner am 14. Juli 2000 sowie am 1. September 2000 getroffen. Die Konsolidierungserfordernisse wurden für das Jahr 2001 mit 59 Mrd Schilling und für das Jahr 2002 mit 103 Mrd Schilling beziffert. Die angestrebten Budgetziele sollten vor allem durch Ausgabeneinsparungen, Strukturreformen und Vermögensverkäufe sowie durch eine koordinierte Vorgangsweise des Bundes, der Länder und der Gemeinden erreicht werden. Auch der Finanzausgleich sollte einen Reformblock darstellen. Diese Zielsetzungen wurden in der Diskussion nicht grundsätzlich in Frage gestellt, von manchen Vertretern wurden aber Bedenken über das Ausmaß und Tempo der Einsparungen zum Ausdruck gebracht.

Der Finanzminister kündigte an, den Ländern bei den Zweckzuschüssen des Bundes für die Wohnbauförderung Mittel in Höhe von 15 Mrd ATS zu kürzen (vgl etwa: Grasser droht Ländern mit Zwangskürzungen, Der Standard vom 7.7.2000) und pochte auch auf eine Neuordnung des innerösterreichischen Stabilitätspaktes. Demnach sollten Länder und Gemeinden zum gesamtstaatlichen Haushaltsziel einen Überschuss von 0,5% des BIP beitragen, während der Bund ein maximales Defizit von 1,8% des BIP erreichen dürfte (Die Presse vom 4.7.2000). Diese Absichten stießen bei den Ländern auf heftige Ablehnung. So sprach etwa der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER von einer „Entgleisung des Finanzministers" und forderte „echte Verhandlungen über den Finanzausgleich (Die Presse vom 8.7.2000). Der NÖ Landesfinanzreferent Mag. SOBOTKA meinte, die „perversen Forderungen Grassers" würden die Länder ruinieren (Die Presse vom 17.7.2000).
Auch die Form der Verhandlungen war ein Abweichen von den bisher üblichen Beratungen. Die Verhandlungen hatten üblicherweise in großen Runden bestehend aus dem jeweiligen Bundesminister für Finanzen bzw Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, der Landesfinanzreferentenkonferenz und den Vertretern der Gemeindebünde stattgefunden. Nunmehr traten als Verhandler für die Länder Landeshauptmann STIX, Landeshauptmann Dr. HAIDER und Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER auf. Die Verhandlungen wurden zumeist auch getrennt zwischen einerseits Bund und Ländern sowie andererseits Bund und Gemeindebünden geführt.

3.4. Bei einem Treffen der ÖVP-Landeshauptmänner am 2. August 2000 in Salzburg wurde ein Sechs-Punkte-Programm erarbeitet und ein Länder-

5 Vgl: Koalition verschärft Sparkurs: Angriff auf Länder und Gemeinden, in: Die Presse vom 4.7.2000.

beitrag von 24 Mrd ATS – statt der zuletzt vom Finanzminister geforderten 30 Mrd ATS – zur Budgetkonsolidierung in Aussicht gestellt (SN vom 3.8.2000).
Die Länderverhandler informierten die Landesfinanzreferentenkonferenz bei ihrer Tagung am 7. August 2000 in Rust über den Stand der Verhandlungen. Als Verhandlungslinie für die weiteren Beratungen wurde ua festgelegt:

- Der Beitrag der Länder zur Erzielung eines Maastricht-Überschusses soll 0,7% des BIP (= 21 Mrd ATS) betragen,
- an den Bund wird als Konsolidierungsbeitrag der Länder ein Betrag von 3 Mrd ATS gewährt,
- die Wohnbauförderungsmittel[6] müssen unangetastet bleiben,
- bei der Krankenanstaltenfinanzierung, der EU-Mitgliedschaftsfinanzierung und der Landwirtschaftsförderung ist der Status quo beizubehalten.
- Durch Einsparungen bei den Landeslehrern und Übernahmen der Pensionsregelungen des Bundes für die Landesbediensteten soll ein Betrag von 3 Mrd aufgebracht werden.

Insgesamt erhöhten die Länder nunmehr den Konsolidierungsbeitrag auf 27 Mrd ATS (vgl Länder bieten Grasser 27 Milliarden, SN vom 8.8.2000), während der Finanzminister neuerlich betonte, dass er von den Ländern einen Betrag von 30 Mrd ATS erwarte (VN 9.8.2000).

Die Bereitschaft der Länder zum „Solidaritätsopfer" alarmierte übrigens die österreichischen Städte und Gemeinden, deren Vertreter erklärten, keinen Beitrag zur Sanierung des Bundesbudgets leisten zu können, und auch befürchteten, dass es zu finanziellen Benachteiligungen der Gemeinden und damit verbunden zu Gebührenerhöhungen kommen könnte (vgl Gemeinden schießen sich auf die Länder ein, Generalsekretär Pramböck warnt vor drohenden Gebührenerhöhungen, in: Die Presse vom 3.8.2000).

Der Österreichische Städtebund legte am 18. August 2000 seine aktuellen Anliegen zum neuen Finanzausgleich vor, in denen ua die Beibehaltung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und die Lösung der Nahverkehrsfinanzierung gefordert wurden.

3.5. Im Rahmen der gemeinsamen Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz am 30. August 2000 in

6 Vgl zu den Diskussionen über die Wohnbauförderung die Studie von AMANN, Wohnbauförderung – Staatsverschuldung – Strukturreform, Wien 2000, sowie „Förderung des Wohnungswesens in Österreich", Teil 3, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen Nr 140, Wien 2001.

Eisenstadt wurde nach eingehender Diskussion über den Stand der Verhandlungen mit dem Bund ohne Präjudiz für irgendein Land als weitere Verhandlungslinie der Länder zum Finanzausgleich 2001 akkordiert:

- Die Länder bewegen sich in ihrem Anbot an den Bund zur Erzielung eines ausgeglichenen Maastricht-Budgets für den Gesamtstaat ab 2002 in einem Rahmen von 24 bis 30 Mrd Schilling, ein Großteil wird durch einen Maastricht-Überschuss in Höhe von 23 Mrd ATS (0,75% des BIP) geleistet.
- Auch der Bund hat unter Sanktionsandrohung seine Maastricht-Vorgaben einzuhalten. Es sind nachhaltige Aufgabenreformen, Strukturreformen und Standardkorrekturen erforderlich.
- Neuerlich wurde der Länderstandpunkt betreffend die Wohnbauförderung, die Krankenanstaltenfinanzierung, die Landwirtschaftsförderung sowie die Finanzierung des EU-Beitrages betont.
- Die Länder sollen an allen zu erwartenden konjunkturell oder gesetzlich verursachten Mehreinnahmen des Bundes angemessen beteiligt werden.
- Abhängig vom Ausmaß der auf Grund der Aufgaben- und Strukturreformen sowie Standardkorrekturen erzielbaren Einsparungen beim Bund, wurde dem Vorsitzenden, Landeshauptmann STIX, zur Erzielung eines Konsenses das Verhandlungspourvoir eingeräumt, einen Cash-Betrag von bis zu max 3 Mrd ATS einzusetzen.

3.6. Die weiteren Verhandlungen dauerten bis Mitte Oktober. Am 13. Oktober 2000 kam es zur Einigung zwischen dem Bundesminister für Finanzen, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund[7], die auch die Beibehaltung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels enthielt.
Bei der gemeinsamen Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz unter dem Vorsitz von Landeshauptmann STIX am 16. Oktober 2000 in Eisenstadt gelang nach intensiven Beratungen, wobei auch telefonisch Kontakt mit dem Bundesminister für Finanzen aufgenommen wurde, die endgültige Einigung über das **Paktum zum Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004** zwischen Bund und Ländern („Sanktus der Länder für neuen Pakt mit dem Bund über die Finanzen", in: Die Presse vom 17.10.2000). Das Paktum wurde übrigens – zumindest im Berichtsjahr – nicht von allen Verhandlungspartnern unterzeichnet, da das Land Steiermark die Unterschrift verweigerte.

7 Vgl dazu PRAMBÖCK, Finanzausgleich 2001 vereinbart – stabile Gemeindefinanzierung gesichert, doch keine Lösung für den Nahverkehr, in: ÖGZ 2000/11, 4 ff.

Das Gesamtpaket (siehe ausführlich C/1) legt in 21 Punkten die Beiträge der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden zur gesamtstaatlichen Zielerreichung fest. Der Gesamtbeitrag der Länder wurde nunmehr mit 29,5 Mrd ATS fixiert, im Gegenzug bleiben die Mittel für die Wohnbauförderung und die Krankenanstaltenfinanzierung ungeschmälert. Die Länder müssen zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad einen Haushaltsüberschuss von nicht unter 0,75 des BIP, jedenfalls aber 23 Mrd ATS beitragen. Einschneidende Sparbudgets dürften hiezu notwendig werden.
Einen Betrag von 3,5 Mrd ATS jährlich soll durch eine **Verwaltungsreform** aufgebracht werden. Eine eigene **Struktur- und Aufgabenreformkommission** wurde eingesetzt (vgl dazu Kapitel A, Punkt 7.4.), die innerhalb von sechs Monaten entsprechende Änderungsvorschläge ausarbeiten soll.

Intensive Beratungen auf Beamtenebene waren auch über die neue **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** notwendig. In mehreren Verhandlungsrunden konnte jedoch noch so rechtzeitig Einigung erzielt werden, damit noch im Jahr 2000 die Vereinbarung – im Umlaufwege – vom Bund und allen Ländern unterfertigt werden konnte. Die endgültige Fixierung des Textes der Vereinbarung gelang in der Beratung am 24. November 2000. Die neue Krankenanstaltenfinanzierung wurde praktisch als Teil des Finanzausgleichs 2001 mitverhandelt (vgl auch Kapitel A, Punkt 14. und Kapitel I, Punkt 2.2.).

3.7. Auf Basis dieser Einigung erarbeitete das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf zum Finanzausgleichsgesetz 2001 und der Änderung des Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetzes 1989. Noch offene Fragen dieser Entwürfe wurden in einer Beratung der Finanzausgleichspartner auf Beamtenebene am 14. November 2000 geklärt. Mit Beschluss der Bundesregierung vom 20. November 2000 wurde die entsprechende Regierungsvorlage (379 Blg StenProt NR XXI.GP), die übrigens nicht in allen Punkten dem „Paktum" entsprach, dem Nationalrat zur Beschlussfassung weitergeleitet. Am 5. Dezember beschloss die Bundesregierung eine Änderung der Regierungsvorlage (zu 379 Blg) und anlässlich der Beschlussfassung im Nationalrat am 14. Dezember 2000 kam es zu einer weiteren Änderung der Regierungsvorlage.

Das **Finanzausgleichsgesetz 2001**[8] (BGBl I Nr 3/2001) setzt die vereinbarten Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung um und legt entsprechende Verteilungsschlüssel bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben fest. Als die großen Gewinner des neuen Finanzausgleichs sind der Bund und die Gemeinden bis 10.000 Einwohner zu bezeichnen.[9] Dies zeigt auch ein Vergleich FAG 1997 – FAG 2001[10] (C/2).

Das System des **abgestuften Bevölkerungsschlüssels**[11] wurde auch angesichts der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes[12] (vgl dazu ausführlich Kapitel H, Besonderer Teil, Punkt 2.1.) nicht beseitigt. Vielmehr wurden – wohl um wechselseitige Klagen der Gebietskörperschaften zu vermeiden – die Regelungen über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel und die Werbeabgabe entsprechend einer Forderung des Österreichischen Städtebundes mit Zustimmung des Österreichischen Gemeindebundes in den **Verfassungsrang** erhoben. Dies geschah mit **Bundesverfassungsgesetz über den Verfassungsrang bestimmter finanzausgleichsrechtlicher Bestimmungen**[13], BGBl I Nr 4/2001. Diese Vorgangsweise – der sorglose Umgang mit formalen Vorgaben des Verfassungsrechts – rief Kritik[14] hervor.

Die nachstehend angeführten zwei Punkte zeigen, dass der Bund wichtige Bestimmungen einseitig im Finanzausgleichsgesetz verankerte und ein gewisses Misstrauen gegenüber den Finanzausgleichspartnern vorhanden ist:

---

8 Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001) und das Finanzausgleichsgesetz 1997 und das Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz 1988 geändert werden.

9 Zu den einzelnen finanziellen Auswirkungen siehe ausführlich HÜTTNER, Der Finanzausgleich 2001 bis 2004, in: ÖGZ 2000/12, 6 ff; ders., Der Finanzausgleich 2001 bis 2004, Teil 2, in: ÖGZ 2001/2, 39 ff.

10 Vgl FAG-Vergleich, Darstellung der finanziellen Auswirkungen, Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-13/1328 vom 19.3.2001.

11 Vgl dazu PERNTHALER/GAMPER, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als verfassungswidriges Element des Finanzausgleichs, FÖDOK Band 10, Innsbruck 2000.

12 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. September 2000; A 10/00, in dem der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als nicht verfassungswidrig angesehen wurde.

13 Gemäß Art 1 des Gesetzes sind § 8 Abs 6 Z 9a und 9b und § 10 Abs 2 Z 3a des FAG 1997 und § 10 Abs 7 Z 11 und Z 12, § 10 Abs 9 und § 12 Abs 2 Z 4 des FAG 2001 Verfassungsbestimmungen.

14 Vgl GAMPER, Legistische Qualität und Verfassungskonformität des neuen Finanzausgleichs, in: ÖJZ 2001, 481 ff.

- Trotz der dagegen erhobenen Einwände wurde festgelegt, dass allfällige Kostenersatzpflichten des Bundes, die von den Ländern und den Gemeinden im Rahmen des **Konsultationsmechanismus** beim Budgetbegleitgesetz 2001, beim Bundesimmobiliengesetz sowie bei den Änderungen des Meldegesetzes 1991 und des Volkszählungsgesetzes 1980 geltend gemacht wurden, mit dem FAG 2001 abgegolten sind (§ 27 Abs 6 FAG 2001 – Änderung der Regierungsvorlage durch die Bundesregierung am 5. Dezember 2000).

- Offenbar scheint der Bund zu befürchten, dass die Verankerung der Stabilitätsverpflichtungen von Ländern und Gemeinden im **Österreichischen Stabilitätspakt** – zwecks Erbringung der zugesagten Maastricht-Überschüsse – auf Widerstand stoßen könnte. Deshalb wurde – ohne dass dies im Paktum vorgesehen war – im Finanzausgleichsgesetz eine geradezu drakonische **Strafandrohung** aufgenommen (§ 27 Abs 7). Hat ein Land den neuen Stabilitätspakt – über dessen genauen Inhalt erst Verhandlungen stattfinden müssen – nicht bis zum Jahresende 2001 ratifiziert, werden ihm die Ertragsanteile-Vorschüsse des nächsten Jahres monatlich um ein Zwölftel des von ihm zu erbringenden Maastricht-Überschusses gekürzt.

  Im Zuge der FAG-Verhandlungen wurde der Text einer **Vereinbarung über den österreichischen Stabilitätspakt** weitgehend akkordiert.

3.8. Insgesamt betrachtet ist das Gesamtpaket über den **Finanzausgleich 2001** ein ausgewogener **Kompromiss**. Vergleicht man die ursprünglichen Positionen des Bundes einerseits, beispielsweise Kürzung der Wohnbauförderungsmittel um 15 Mrd ATS, Streichung des Bundesbeitrages zur Krankenanstaltenfinanzierung in Höhe von 3 Mrd ATS, Übernahme der Kosten für die Landeslehrer, und die ursprüngliche Verhandlungsposition der Länder, wie sie im Ländermemorandum zum Finanzausgleich ab 2001 festgelegt wurde, andererseits, so war ein gegenseitiges aufeinander Zugehen unerlässlich, um zu einer Einigung zu kommen. Deutlich ist aber auch der beachtliche Beitrag der Länder zur Budgetkonsolidierung des Bundes hervorzuheben.

Die beim Abschluss des Finanzausgleiches 1997 – 2000 beabsichtigte **Reform des Finanzausgleichs gelang nicht**, sondern wurde **weiter aufgeschoben**. Die Verhandlungen ließen aber auch klar erkennen, dass in den finanziellen Beziehungen die Macht eindeutig beim Bund liegt und dass von einer annähernden **Gleichberechtigung der Finanzausgleichspartner keine Rede** sein kann.

4.1. Der Europäische Gerichtshof entschied in seinem Urteil[15] vom 9.3.2000, dass die österreichische **Getränkesteuer** der Verbrauchsteuer-Richtlinie[16] der EU widerspricht (siehe auch Kapitel B, Punkt 12.2.). Die auf alkoholische Getränke erhobene Getränkesteuer ist mit der Verbrauchsteuerrichtlinie nicht vereinbar und somit gemeinschaftsrechtswidrig. Dieses – mit Spannung erwartete – Urteil des EuGH war ein schwerer Schlag für die Gemeindefinanzen, da diese damit eine der wichtigsten Einnahmenquellen verloren. Nach Schätzungen entfielen drei Viertel des Gesamtgetränkesteueraufkommens – 1998 rund 5,6 Mrd ATS – auf die Besteuerung alkoholischer Getränke, womit den Gemeinden ein jährlicher Verlust in der Größenordnung von ca 4,2 bis 4,5 Mrd ATS entstanden wäre. Das EuGH-Urteil löste auch zahlreiche Rechtsfragen[17] aus (Rückforderung bereits bezahlter Getränkesteuer) und führte zu hektischen Beratungen über eine Ersatzlösung. Die daraufhin vom Bund mit dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund ausverhandelte Einhebung einer Sonderabgabe auf Getränke mit Zweckbindung für die Gesundheitsförderung bzw eine Erhöhung der Umsatzsteuer auf Getränke (vgl „Ersatzlösung für Getränkesteuer", Der Standard vom 14.3.2000) scheiterte bei Verhandlungen am 15. März 2000 am Widerstand der Wirtschaft (vgl Getränkesteuer: Auch Ersatz geplatzt, in: TT vom 16.3. 2000).[18]

4.2. Die Bundesregierung nahm am 11. April 2000 eine *„Punktation betreffend eine Ersatzlösung für die Getränkesteuer"* zur Kenntnis, gab ihr Einverständnis zum Verhandlungsergebnis über den Getränkesteuerausgleich[19] und leitete eine entsprechende Regierungsvorlage dem Nationalrat zur Beschlussfassung weiter.

---

15 EuGH 9.3.2000, Rs C-437/97 (Evang. Krankenhausverein, Abgabenberufungskomm; Wein & Co /OÖ LReg, VwGH). Siehe dazu ausführlich die Entscheidungsbesprechung in Wbl, 2000, 215 ff.

16 Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl L 76, S 1) = „Verbrauchsteuerrichtlinie".

17 Vgl MÜHLBERGER, Getränkesteuer-Rechtsprobleme und Verfahrensfragen nach dem EuGH-Urteil vom 9.3. 2000, in: ÖGZ 2000/7, 58 ff.

18 Vgl dazu den kritischen Kommentar von URSCHITZ, Bitte keine Schnaps-Idee, in: Die Presse vom 20.3.2000, der ua meinte, dass die Gemeinden im Zuge der Neuordnung der Gemeindefinanzen und im Zusammenhang mit einem Getränkesteuer-Ersatz etwa enorme Sparpotentiale nutzen sollten.

19 Siehe dazu kritisch HÜTTNER, Getränkesteuerausgleich – in vieler Hinsicht „schmerzlich", in: ÖGZ 2000/5, 32 ff.

Am 17. Mai 2000 beschloss der Nationalrat – als Ersatzregelung für die Getränkesteuer – das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrssteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Alkohol-Steuer- und Monopolgesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Finanzausgleichsgesetz 1997 geändert werden und eine Werbeabgabe eingeführt wird (BGBl I Nr 29/2000). Damit wurden steuerpolitische Maßnahmen, die für die Länder und die Gemeinden von großer Bedeutung sind, umgesetzt. Der Getränkesteuerausgleich für die Gemeinden wurde in Form einer Anhebung ihrer Beteiligung an der Umsatzsteuer getroffen. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt entsprechend deren Anteil am Getränkesteueraufkommen 1993 bis 1997. Als Gegenfinanzierung für den Bund wurden bestimmte Umsatzsteuersätze angehoben bzw Ermäßigungen gestrichen sowie die Biersteuer und die Alkoholsteuer erhöht.

Es wurde eine **Werbeabgabe** – als gemeinschaftliche – Bundesabgabe geschaffen und die Ermächtigung an die Länder und die Gemeinden, Abgaben von Anzeigen in Zeitungen bzw Abgaben von Ankündigungen zu erheben, außer Kraft gesetzt. Damit bereinigte der Bund – quasi nebenbei – die seit Jahren geführten Diskussionen und Rechtsunsicherheiten[20] (siehe dazu auch ausführlich Kapitel H, Besonderer Teil, Punkte 2.3.1. – 2.3.4.) im Zusammenhang mit den Anzeigen- und Ankündigungsabgaben (vgl dazu etwa 24. Bericht 1999, 99 ff).

Um zu verhindern, dass an Länder und Gemeinden Rückforderungsansprüche für nach dem „Studioprinzip" vorgeschriebene Abgaben gestellt werden, wurde das **Finanzausgleichsgesetz 1997** geändert (BGBl I Nr 30/2000) und durch eine **Verfassungsbestimmung** die Einhebung der Anzeigenabgaben bzw der Ankündigungsabgaben verfassungsrechtlich abgesichert (vgl dazu ausführlich Kapitel D, Punkt 5.3.).

4.3. Offen blieb vorerst die sog „Rückzahlungsproblematik", da den Gemeinden massive Rückforderungsbegehren von Unternehmerseite angekündigt wurden. Sollte das prognostizierte Rückzahlungsvolumen auf Grund der Ansprüche in Höhe von ca 16 Mrd ATS schlagend werden, wäre das Finanzierungssystem der Gemeinden schwer belastet.

---

20 Siehe das Erkenntnis des VfGH, G 19, 20/00 vom 29. Juni 2000, mit dem die Verfassungswidrigkeit des Oö. Anzeigeabgabengesetzes festgestellt wurde; vgl auch Erkenntnis des VfGH vom 17. Dezember 1998, G 15/98, V/9/98 – dazu 23. Bericht 1998, 307.

Die Länder haben daher auf Wunsch der Gemeinden in den Landesabgabenordnungen Regelungen[21] eingeführt, die die Rückerstattung zu Unrecht erhobener Abgaben davon abhängig machen, dass die Abgabe nicht vom Abgabenpflichtigen auf einen anderen überwälzt wurde und der Abgabenpflichtige durch die Rückerstattung der Abgabe nicht ungerechtfertigt bereichert würde.
Das Urteil des EuGH erforderte auf Länderseite weitere umfangreiche legistische Vorkehrungen. Jene Gesetze (zB Sozialhilfegesetze, Jugendwohlfahrtgesetze, Rehabilitationsgesetze), in denen bei den Kostentragungsbestimmungen die Regelungen über die Finanzkraft der Gemeinden, sofern sie auf das Aufkommen an Getränkesteuer abstellen, mussten entsprechend geändert werden.

4.4. Gewisse Erleichterung bei den Gemeinden und den Ländern löste das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. November 2001[22] aus, in der die als „Rückzahlungssperre" qualifizierte Regelung der **Wiener Abgabenordnung** (idF LGBl 2000/9) als **verfassungskonform** bestätigt wurde[23] (vgl dazu auch Kapitel H, Besonderer Teil, Punkt 2.4.).

5.1. Im Regierungsprogramm vereinbarte die Bundesregierung im Kapitel „**Budgetpolitik 2000 – 2003**" zahlreiche Maßnahmen, die zu einer wirkungsvollen Konsolidierung und Stabilität des Bundeshaushaltes führen sollen. Die Umsetzung dieses Konsolidierungsprogrammes erforderte nicht nur harte Verhandlungen mit den Gewerkschaften, sondern rief auch zahlreiche Proteste von Ländern und Gemeinden sowie der Wirtschaft und der Oppositionsparteien hervor. Im Berichtsjahr wurden umfangreiche gesetzliche Vorkehrungen getroffen, die zum Teil einschneidende Maßnahmen im Bereich des Dienst- und Pensionsrechts aber auch diverse Ausgabenkürzungen und Erhöhungen von Steuern und Gebühren enthielten.
Die inhaltlichen Schwerpunkte der vom Nationalrat beschlossenen (einfachen) Bundesgesetze bildeten Regelungen zur Sanierung des Staatshaushaltes. Dazu zählten Budgetbegleitgesetze, Maßnahmen im Bereich

---

21 Vgl etwa die Novelle der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl 2000/44, mit der die Möglichkeit der Rückforderung geleisteter Steuerbeträge insbesondere durch ein Bereicherungsverbot beschränkt wurde.

22 Erkenntnis vom 29. November 2000, B 1735/00-8. Siehe eine ausführliche Entscheidungsbesprechung im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Jänner 2001, 8 ff.

23 Vgl dazu KAMHUBER, Verfassungsgerichtshof – Wiener „Rückzahlungssperre" verfassungskonform, in: ÖGZ 1/2001, 6 f, sowie PRAMBÖCK, Getränkesteuerrückzahlung – Gemeinden gerettet? „Rückzahlungssperre" Wiens „verfassungskonform! Kommt noch weiteres EuGH-Verfahren?, in: ÖGZ 2001/1, 4 f.

des Pensions- und des Dienstrechts sowie die weitere Privatisierung von Staatsbetrieben („Flucht aus dem Budget").

5.2. Als erste Maßnahme wurde das **Budgetbegleitgesetz 2000**[24] (BGBl I Nr 26/2000) beschlossen, mit dem insgesamt 32 Gesetze, darunter auch das Finanzausgleichsgesetz 1997, geändert wurden. Mit dem Gesetz wurden Steuern und Gebühren (etwa die motorbezogene Versicherungssteuer, die Tabaksteuer, die Kraftfahrzeugsteuer oder die Elektrizitätsabgabe bzw die Gebühren für die Ausstellung von Reisepässen und Führerscheinen) erhöht.
Die Länder protestierten vergeblich gegen die Änderung des Aufteilungsschlüssels der (erhöhten) motorbezogenen Versicherungssteuer (siehe dazu oben Punkt 3.1.).

5.3. Mit dem **Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000**[25] (BGBl I Nr 92/2000) wurden das gesetzliche Pensionsantrittsalter angehoben und zahlreiche budgetwirksame Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Krankenversicherungen vorgesehen.

---

24 Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz, das Publizistikförderungsgesetz 1984, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundeshaushaltsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Gebührengesetz 1957, das Agrarverfahrensgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Innovations- und Technologiefondsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Postgesetz 1997, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden (**Budgetbegleitgesetz 2000**).

25 Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden (**Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000**).

Das **Pensionsreformgesetz 2000**[26] (BGBl I Nr 95/2000) soll das öffentliche Pensionssystem für die Bundesbeamten weiterhin sichern und sieht auch als Maßnahme zur Budgetkonsolidierung – teils einschneidende – Regelungen vor. So sind ua eine Anhebung des Zugangsalters zur vorzeitigen Alterspension, geänderte Bemessungsgrundlagen für Hinterbliebenenpensionen und eine Anhebung des Pensionsbeitrages vorgesehen.

Es ist wahrscheinlich, dass die Länder die Regelungen über das Pensionsrecht der Landesbeamten entsprechend anpassen werden.

5.4. Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (**Bundesimmobiliengesetz**) und mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 sowie das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 geändert werden (BGBl I Nr 141/2000), erfolgte ein weiterer Schritt zur Privatisierung bzw Ausgliederung aus dem Budget.[27] Die bisherige – teilweise in die Monarchie zurückreichende – Struktur für die Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes („*Bundesgebäudeverwaltung Österreich*") wurde durch die Schaffung der „*Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH (IMB)*" grundlegend neu organisiert. Deren Geschäftsanteile wurden an die bereits bestehende Bundes-Immobiliengesellschaft (BIG) übertragen. Die Straffung der Organisation soll deutliche Verwaltungsvereinfachungen ermöglichen. Bisher im Eigentum des Bundes stehende Liegenschaften wurden entgeltlich an die BIG übertragen. Hiefür ist ein Betrag von 33 Mrd ATS an den Bund zu leisten. Sollte durch die Veräußerung der Liegenschaften bis 2003 ein höherer Erlös erzielt werden, besteht eine entsprechende Nachbesserungspflicht. Für die nicht übertragenen, insbesondere historischen Objekte bleibt eine nachgeordnete Bundesdienststelle, die „*Burghauptmannschaft*" zuständig. Im Ausmaß der bestehenden Nutzungen wurden an den nunmehr im Eigentum der BIG stehenden Objekten Mietverhältnisse begründet, wobei den Nutzern dieser Gebäude fiktive Mieten verrechnet werden.

---

26 Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundestheater-Pensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederte Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Poststrukturgesetz und das Bundesbahngesetz 1992 geändert werden sowie das Bundesbahn-Pensionsgesetz geschaffen wird (**Pensionsreformgesetz 2000**).

27 Vgl dazu HOLOUBEK, Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen von Ausgliederungen und Privatisierungen, in: ÖGZ 2000/12, 22 ff.

Die Landeshauptmänner-Konferenz hielt in ihrem Beschluss vom 17. Mai 2000 fest, dass die Länder im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung erfolgreich tätig waren und bekundete die Bereitschaft, die Vorschläge des Bundes für eine sinnvolle Strukturreform zu beraten. Im Gesetz fanden die von den Ländern im Zuge des Begutachtungsverfahrens gemachten Vorschläge nur eine geringe Berücksichtigung.
Die bisher von den Ländern in bewährter Weise ausgeübte **Auftragsverwaltung** (Art 104 B-VG) im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung wurde gemäß der Übertragungsverordnung[28] mit 31.12.2000 befristet. Sollten bisher mit der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes tätige Landesbedienstete für die neue Gesellschaft tätig werden, müssten diese gesondert zugeteilt werden.

5.5. Parallel zu den laufenden Maßnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes und in engem Zusammenhang mit der erfolgten Einigung über den Abschluss des Finanzausgleiches 2001 legte der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, dem Ministerrat in der Sitzung vom 17. Oktober 2000 die Bundesbudgets für die Jahre 2001 und 2002 vor, die das große Ziel der Erreichung eines Null-Defizits im Jahr 2002 zum Inhalt hatten.
Bereits am 18. Oktober 2000 hielt der Finanzminister im Nationalrat seine Rede zum Bundesbudget 2001, die Beschlussfassung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2002 durch den Nationalrat war aus verfassungsrechtlichen Gründen im Frühjahr 2001 vorgesehen.
Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Bundesbudgets für das Jahr 2001 wurde als weiterer wichtiger Schritt zur Budgetkonsolidierung vom Nationalrat das **Budgetbegleitgesetz 2001**, BGBl I Nr 142/2000, beschlossen. Dieses Gesetz setzt die mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Post- und Fernmeldebediensteten vereinbarten Einsparungen legistisch um und soll durch die vorgesehenen Maßnahmen ab dem Jahre 2001 durch Mehreinnahmen von 30 Mrd ATS und Minderausgaben von 3 Mrd ATS wesentlich zur Budgetsanierung beitragen. Neben zum Teil einschneidenden Maßnahmen im Besoldungsrecht sieht das Gesetz ua den Wegfall des Bundesbeitrages zur Arbeitsmarktpolitik, die Einführung von Studiengebühren sowie den Entfall der Verpflichtung für die Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut nach den Grundsätzen eines halboffenen Mautsystems vor.
Mit dem Gesetz wurden nicht weniger als **87 Bundesgesetze (!) geändert**. Dass diese „Sammelnovellen" völlig unübersichtlich – allein die

28 BGBl II Nr 179/2000, mit der der Geltungszeitraum für die Übertragungsverordnung BGBl 1989/678 verlängert wurde.

Regierungsvorlage (311 Blg StenProt NR XXI.GP) weist einen Umfang von 624 Seiten auf – sind, muss wohl nicht näher erläutert werden.

6. Im Frühjahr 2000 gab es Stimmen, die eine Verschiebung der für 2001 geplanten **Volkszählung** (vgl dazu 24. Bericht 1999, 98) bis zur Errichtung des zentralen Melderegisters forderten. So verlangte etwa der Wiener Landeshauptmann Dr. HÄUPL vom Bund neuerlich die Schaffung des zentralen Melderegisters, dann wäre die Volkszählung überhaupt überflüssig (Die Presse vom 26.4.2000). Demgegenüber sprach sich der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER für die Durchführung der geplanten Volkszählung 2001 aus, um – zumindest alle 10 Jahre – die finanziellen Nachteile jener Länder und Gemeinden, die Bevölkerungszuwächse aufweisen, endlich auszugleichen (Salzburger Landeskorrespondenz vom 10.4.2000).
Mit Verordnung der Bundesregierung vom 26. September 2000[29] wurde als Zähltag der **Volkszählung** der **15. Mai 2001** bestimmt.
Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen wurden auch offene Fragen über das Erhebungsprogramm und die Finanzierung der Großzählung 2001 geklärt, wobei die Gemeinden vom Bund als Kostenersatz für die Durchführung der Volkszählung einen Betrag von 250 Mio ATS[30] erhalten.

7. Über die Unterbringung und die daraus resultierende Kostentragung der **Kosovo-Flüchtlinge** kam es im Jahr 1999 zu einer Einigung zwischen dem Bund und den Ländern (vgl 24. Bericht 1999, 47 f), die bis zum 31. Juli 2000 befristet war. Da sich noch zahlreiche Flüchtlinge in Österreich aufhielten, bemühten sich die Länder um eine Verlängerung der Bund-Länder-Aktion für die Kosovo-Flüchtlinge. In Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Inneres konnte erreicht werden, dass sich der Bund bis Ende des Jahres 2001 mit 50% der Kosten für den Aufenthalt der noch in Österreich befindlichen Kosovo-Flüchtlinge beteiligt. Die Länder unterstützten auch das vom Bundesministerium für Inneres vorgeschlagene gemeinsame Projekt zur Rückkehrunterstützung, in dessen Rahmen bei einer Heimkehr der Kosovaren finanzielle Hilfe gewährt werden soll.

---

29 Verordnung der Bundesregierung, mit der der Zähltag für die an der Wende des Jahrzehnts 2000/2001 vorzunehmende Volkszählung bestimmt wird (BGBl II Nr 313/2000).

30 Vgl Punkt 16 im Paktum über den FAG 2001 bzw § 5 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001.

8. Zur Aufrechterhaltung der **Nebenbahnen** durch die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) leisten die Länder seit Jahren finanzielle Beiträge, die an ein bestimmtes Leistungsangebot seitens der ÖBB geknüpft sind. Zu den im Berichtsjahr bekannt gewordenen Plänen der ÖBB, aus wirtschaftlichen Gründen weitere Nebenbahnen einzustellen, bekräftigten die Landeshauptmänner bei ihrer Tagung am 17. Mai 2000, dass die von einzelnen Ländern und den ÖBB abgeschlossenen Verkehrsdiensteverträge eingehalten werden müssen. Der Bund als Alleineigentümer der ÖBB wurde dringend ersucht, darauf hinzuwirken, dass die ÖBB ihren den Ländern gegenüber eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen vollständig nachkommen.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Obwohl die neue Bundesregierung im Nationalrat nicht über die für Verfassungsgesetze notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit verfügt, waren für das österreichische Bundesverfassungsrecht auch im Berichtsjahr zahlreiche Neuerungen zu verzeichnen. Diese betrafen **zwei Novellen zum B-VG**, **ein Bundesverfassungsgesetz**, **zwei Staatsverträge**, die verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, und **neunundzwanzig Verfassungsbestimmungen in sieben einfachen Bundesgesetzen**.
Diese Entwicklung überrascht angesichts der Tendenzen der vorangegangenen Jahre an sich nicht, wohl aber im Hinblick auf die Tatsache, dass die Aufnahme eines **Inkorporierungsgebots** in das B-VG Inhalt des Regierungsprogramms darstellt.[1] Es gelingt offenbar nicht, dieses verfassungspolitisch wichtige Anliegen, über das eigentlich Einigkeit bestehen müsste, umzusetzen.

2.1. Mit Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 68/2000 – D/1), wurde das Bekenntnis der Republik Österreich zu den **autochtonen Volksgruppen** als **Staatszielbestimmung** (Art 8 Abs 2 B-VG) in der Bundes-Verfassung verankert. Damit wurde einer Forderung der Volksgruppenbeiräte[2] entsprochen und die Erhaltung und Förderung der Sprache und Kultur der Volksgruppen unter verfassungsrechtlichen Schutz gestellt. Bemerkenswert ist, dass – wie bei anderen Staatszielbestimmungen auch – unter „Republik" nicht nur der Bund, sondern auch die Länder und die Gemeinden verstanden werden.

2.2. Mit dem Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG), BGBl 1993/698, wurde zur Entscheidung in zweiter Instanz bei Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz der **Umweltsenat** eingerichtet (vgl dazu 18. Bericht 1993, 40). Dessen Aufgaben sollten eigentlich von Landesverwaltungsgerichten übernommen werden. Da es allerdings noch immer nicht zur Einführung von Landesverwaltungsgerichten kam und eine gerichtsförmige Kontrolle im UVP-Verfahren für zweckmäßig erachtet wurde, musste der Fortbestand des Umweltsenates gesichert werden. Dies geschah mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Ver-**

---

1 Siehe das Kapitel „Bundesstaat", Punkt 2.4. Inkorporierungsgebot: *„Es muss sichergestellt werden, dass Verfassungsänderungen, insbesondere Änderungen der Zuständigkeitsverteilung, nur mehr im Bundes-Verfassungsgesetz selbst vorgenommen werden können."*

2 Vgl das „Memorandum der österreichischen Volksgruppen" vom 24. Juni 1997, in dem die Anliegen der kroatischen, ungarischen, tschechischen und slowakischen Volksgruppen sowie der Volksgruppe der Roma zusammengefasst wurden.

fassungsgesetz geändert und ein Bundesgesetz über den **Umweltsenat** (USG 2000) erlassen wird (BGBl I Nr 114/2000 – D/2). Weiters wurden die Bestimmungen des Art 11 Abs 8 B-VG hinsichtlich Landesgrenzen überschreitender UVP-Verfahren neu gefasst. Für den Fall, dass zwischen den Landesinstanzen kein Einvernehmen innerhalb einer bundesgesetzlich festzusetzenden Frist hergestellt werden kann, wurde vorgesehen, dass es zu einer Devolution auf den unabhängigen Umweltsenat kommt. Die geänderten Bestimmungen im B-VG und das Umweltsenatgesetz wurden bis 31. Dezember 2004 befristet. Das bewährte Modell von nebenberuflich tätigen Mitgliedern wurde fortgeführt, ihre Zahl allerdings auf 42 Mitglieder, davon 10 Richter, erhöht, wobei es keine Ersatzmitglieder (bisher 20) mehr gibt. Von den weiteren 32 rechtskundigen Mitgliedern des Umweltsenates werden von jedem Land je zwei Mitglieder vorgeschlagen. Auf Grund der Erfahrungen mit dem Vollzug wurden verschiedene verfahrensrechtliche Bestimmungen angepasst.

3. Da der vom Präsidenten des Rechnungshofes gemäß dem **Bezügebegrenzungsgesetz**, BGBl I Nr 64/1997 (siehe dazu ausführlich 22. Bericht 1997, 30 ff), ermittelte Anpassungsfaktor von 3,3% in der Öffentlichkeit auf Kritik stieß, beschloss der Nationalrat auf Grundlage eines Initiativantrages am 15. Dezember 1999 das **Bundesverfassungsgesetz**, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** geändert wird (BGBl I Nr 5/2000 – vgl 24. Bericht 1999, 104 f). Durch die rückwirkende Aufhebung der bisherigen Bestimmungen wurde eine sogenannte „Nulllohnrunde für die Politiker" - zumindest bis 1. Juli 2000 – fixiert. Der Präsident des Rechnungshofes wurde beauftragt, erstmals für das Jahr 2000 den Anpassungsfaktor, der für die Erhöhung der Bezugsansätze herangezogen wird, zu ermitteln. Dies geschah durch Kundmachung vom 19. Mai 2000[3], wobei für die Bezugserhöhung der Politikergehälter ab 1. Juli 2000 ein Anpassungsfaktor von 1.006 vH ermittelt wurde.

   Die im § 8 des Bezügebegrenzungsgesetzes enthaltene Bestimmung über den **„Einkommensbericht"** verpflichtet alle Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes (also auch die Länder und zahlreiche Gemeinden) unterliegen, dem Rechnungshof die Bezüge oder Ruhebezüge von Personen mitzuteilen, die jährlich höher als 14 mal 80% des monatlichen Ausgangsbezuges nach § 1 (ATS 100.000) waren.
   Im Berichtsjahr gab es Auffassungsunterschiede, ob diese Mitteilungen, die erstmals zum 31. März 2000 zu erfolgen hatten, namentlich oder in anonymisierter Form erfolgen sollten. Entgegen der Rechtsauffassung

---

3 Kundmachung des Präsidenten des Rechnungshofes vom 19. Mai 2000, RH Zl 105.500/151-KP 00, Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 29. Mai 2000.

des Bundeskanzleramtes, das sich für eine namentliche Meldung aussprach, vertrat der Städtebund unter Verweis auf ein Rechtsgutachten[4] den Standpunkt, dass die Mitteilung in anonymisierter Form dem Gesetz entsprechen müsste. Unter Bezugnahme auf das Rechtsgutachten, dem befürchteten Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht (EU-Datenschutzrichtlinie) und die EMRK sowie der einstweiligen Verfügung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 1. März 2000, GZ 38 Cga 24/00-5, empfahl die Landesamtsdirektorenkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 22. März 2000 den Ländern die geforderten Mitteilungen **ohne namentliche Nennung der Empfänger** dieser Bezüge oder Ruhebezüge abzugeben.

4.1. Das **Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen** samt Anlagen und Erklärung (BGBl III Nr 119/2000) legt für die Vertragsstaaten als Ziele die Störfallvermeidung, die Überwachung von bestimmten gefahrengeneigten Anlagen und die Ergreifung von Maßnahmen gegen Störfälle vor. Seitens der Republik Österreichs wurde das Übereinkommen bereits am 18. März 1992 unterzeichnet. Der Staatsvertrag ist in seiner Gesamtheit **verfassungsergänzend** und **verfassungsändernd** und greift auch in Kompetenzen der Länder (Raumordnung, Katastrophenhilfe) ein, weshalb auch die Zustimmung des Bundesrates[5] eingeholt werden musste.

4.2. Der Vertrag zwischen der **Republik Österreich** und der **Tschechischen Republik** über die **gegenseitige Hilfeleistung** bei **Katastrophen** oder **schweren Unglücksfällen** (BGBl III Nr 215/2000)[6] schafft für die bisher erfolgte Nachbarschaftshilfe eine völkerrechtliche Grundlage. Der Staatsvertrag enthält im Art 3 Abs 1 (Regelung der Zuständigkeit für Hilfeersuchen) und Art 8 Abs 1 und 2 (Koordination und Leitung der Rettungsarbeiten) verfassungsändernde Bestimmungen, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren. Diese Verfassungsbestimmungen waren erforderlich, um bei Hilfsmaßnahmen österreichische Organe ausländischen Organen unterstellen zu können. Das Ersuchen um Hilfeleistung kann die Landesregierung jedes an die Tschechische Republik

---

4 Siehe ÖHLINGER, Die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitteilung von Bezügen an den Rechnungshof, in: ÖGZ, 2000/4, 4 ff.

5 Zustimmung gemäß Art 50 Abs 1 zweiter Satz bzw Art 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG erteilt in der 656. Sitzung des Bundesrates am 1. Juli 1999.

6 Vgl auch die entsprechenden Abkommen mit dem **Fürstentum Liechtenstein** (BGBl 1995/758), der Republik **Ungarn** (BGBl III Nr 76/1998), der Republik **Slowenien** (BGBl III Nr 87/1998) und mit der **Slowakischen Republik** (BGBl III Nr 115/1998 – siehe dazu 23. Bericht 1998, 89 f).

angrenzenden Bundeslandes direkt an die ausländischen Behörden richten. Das Abkommen wurde vom Nationalrat in der 169. Sitzung am 20. Mai 1999 genehmigt, der Bundesrat erteilte in seiner 655. Sitzung am 2. Juni 1999 seine Zustimmung. Das Abkommen trat am 1. November 2000 in Kraft.

5.1. Die gängige Praxis, in einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, wurde vom Bundesgesetzgeber fortgesetzt. Insgesamt werden **neunundzwanzig Verfassungsbestimmungen in sieben**, nachstehend angeführten **einfachen Bundesgesetzen** beschlossen. Mehrere Verfassungsbestimmungen waren notwendig, um das – auch rückwirkende – Inkrafttreten von Regelungen sicherzustellen.
Es handelte sich um folgende Gesetze:

5.2. Das Ziel des „**Energieliberalisierungsgesetzes**"[7] (BGBl I Nr 121/2000) ist die Öffnung des Gas- und Elektrizitätsmarktes in Österreich[8]. Das umfangreiche Gesetzesvorhaben, das insgesamt auch 14 Verfassungsbestimmungen aufweist, enthält ua das **Gaswirtschaftsgesetz**, das in Verbindung mit einem „Übergangs-Bundesgesetz" eine stufenweise Öffnung des Gasmarktes bis 1.10.2002 vorsieht, eine umfangreiche Novelle zum **Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz** (ElWOG) (vgl dazu ausführlich 23. Bericht 1998, 30 ff), die den Strommarkt bis 1.10.2001 vollständig öffnet sowie das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich, mit dem die unabhängige Aufsichtsbehörde „*Elektrizitäts-Control GmbH*" und die „*Elektrizitäts-Control Kommission*" geschaffen wurden.

---

7 Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), das Bundesgesetz betreffend den stufenweisen Übergang zu der im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehenen Marktorganisation erlassen wird, das Preisgesetz 1992, die Gewerbeordnung 1994, das Rohrleitungsgesetz, das Reichshaftpflichtgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission sowie das Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, erlassen werden (**Energieliberalisierungsgesetz**).

8 Vgl dazu ausführlich PAUGER, Reform des Strom- und Gasrechts durch das Energieliberalisierungsgesetz, ÖZW 2000, 97 ff.

Mit diesem Gesetz hat Österreich seinen Energiemarkt weit über jenes Ausmaß, das die einschlägigen EU-Richtlinien[9] vorgeben, hinaus geöffnet und damit einen ehemals stark regulierten und öffentlich dominierten Wirtschaftsbereich liberalisiert.

Im Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (**Gaswirtschaftsgesetz** – Art 1 des Energieliberalisierungsgesetzes) wurden das Recht der öffentlichen Gasversorgung (Rechte und Pflichten von Erdgasunternehmen, Erdgastransit, Errichtung von Erdgasleitungen ua) einschließlich der Preisregelung, das Gasgewerberecht (Betriebsanlagen), das Gaslenkungsrecht (Sicherung der Gasversorgung in Krisenzeiten) sowie bergrechtliche Bestimmungen (Gewinnung von Erdgas) zusammengefasst und Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen (zB im Rohrleitungsgesetz, im Preisgesetz 1992) aufgehoben.

Das **Gassicherheitsrecht**, das vor allem die Gasleitungen in Wohnhäusern und die Gasgeräte in privaten Haushalten betrifft, und dessen Abgrenzung zu den Bundeskompetenzen oft schwierig ist, verbleibt weiterhin gemäß Art 15 B-VG im **Zuständigkeitsbereich der Länder**. Diese werden übrigens ihre bestehenden Gasgesetze an die durch mehrere EU-Richtlinien[10] geänderten Bedingungen anpassen müssen, wobei dies zum Teil bereits im Berichtsjahr erfolgt ist.[11]

Die Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetzes, das auf der Grundlage einer *„Kompetenzdeckungsklausel"* (Verfassungsbestimmung im § 1 des Gesetzes – Art 7 des Energieliberalisierungsgesetzes) erlassen wurde, sieht die gänzliche Marktöffnung im Elektrizitätsbereich vor. Förderungsmaßnahmen wurden für den Ausbau von Ökoanlagen und Kleinwasserkraftwerken vorgesehen. Durch die Einrichtung von Regelzonen und Regelzonenführer, einer unabhängigen Regulierungsbehörde sowie von unabhängigen Verrechnungsstellen wurden die organisatorischen Voraussetzungen für das Funktionieren eines voll liberalisierten Elektrizitätsmarktes geschaffen. In mehreren Verfassungsbe-

---

9 Siehe ua die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend gemeinsame Regeln für den **Energiebinnenmarkt**, 98/30/EG, ABl 1998, Nr L 204 vom 21.7.1998.

10 Vgl etwa die Richtlinie 90/396/EWG zur Ausgleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen, ABl 1990, Nr L 196 in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, ABl 1993, Nr L 220.

11 Siehe **Kärnten**: Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Kärntner Gasgesetz – LGBl 2000/7); **Salzburg**: Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Gasanlagen (Gassicherheitsgesetz) sowie zur Änderung des Baupolizeigesetzes – LGBl 2000/82; **Tirol**: Gesetz über die Regelung des Gaswesens in Tirol (**Tiroler Gasgesetz**) – LGBl 2000/78 – vgl dazu auch Kapitel F, 2.8.

stimmungen[12] wurden die Aufgaben der *Elektrizitäts-Control Kommission* und der *Elektrizitäts-Control GmbH* bzw die Verpflichtungen der Elektrizitätsunternehmen festgelegt.
Das Bundesgesetz über die **Aufgaben der Regulierungsbehörden** im Elektrizitätsbereich und die **Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH** und der **Elektrizitäts-Control Kommission** (Art 9 des Energieliberalisierungsgesetzes) enthält neben mehreren Verfassungsbestimmungen ebenfalls eine „*Kompetenzdeckungsklausel*" (§ 1) und regelt die Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser **Regulierungsbehörden**, die nach dem Vorbild des Telekommunikationsrechts eingerichtet wurden.
Bemerkenswert ist, dass in einer an sich dem Kompetenztyp des Art 12 B-VG zugehörenden Materie **bundesunmittelbare Behörden** geschaffen wurden.

5.3. Die Gemeinden wurden im **Finanzausgleichsgesetz 1997**, BGBl 1996/201, ermächtigt, bei **Ankündigungen** durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) **Abgaben** einzuheben (§ 15). Besteuert wurden jene fremden Ankündigungen, die von Studios im Gebiet der jeweiligen Gemeinde ihren Ausgang genommen haben (sog „Studioprinzip"). Der Verfassungsgerichtshof stellte in mehreren Entscheidungen[13] fest, dass nur mehr jene Ankündigungen besteuert werden dürfen, die in diesem Gebiet verbreitet werden (sog „Empfangsprinzip"). Auch im Bereich der **Anzeigenabgaben** gab es hinsichtlich der Steuerpflicht eine ähnliche Problematik, da auf den Erscheinungsort der Zeitung und nicht auf den Ort des tatsächlichen Reklamewertes abgestellt wurde.

Um zu verhindern, dass an Länder und Gemeinden Rückforderungsansprüche für nach dem Studioprinzip vorgeschriebenen Abgaben gestellt werden, wurde das Bundesgesetz, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1997** geändert wird (BGBl I Nr 30/2000), erlassen. In der Verfassungsbestimmung im neuen § 15a FAG 1997 wurden – im Hinblick auf die zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes – die **bisherige Vorschreibung der Ankündigungsabgabe** für Ankündigungen durch Rundfunk nach dem Studioprinzip durch die Gemeinden und die Ermächtigung der Länder (Gemeinden) zur Erhebung von **Anzeigenabgaben** am Erscheinungsort des Druckwerkes **verfassungsrechtlich**

---

12 Vgl etwa die Verfassungsbestimmung im § 24 ElWOG über die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen durch die Elektrizitäts-Control Kommission.

13 Erkenntnis vom 17. Dezember 1998, G 15/98, V 9/98; Erkenntnis vom 24. Februar 1999, B 4736/96 und B 723/98 – siehe auch das Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 19, 20/00 betreffend das Oberösterreichische Anzeigenabgabengesetz.

abgesichert. Die Verfassungsbestimmung im § 23b legt das **rückwirkende Inkrafttreten mit 1. Jänner 1989** fest. Die Einführung der **Werbeabgabe** – anstelle der bisherigen Ankündigungsabgabe und der Anzeigenabgaben wurde bereits im Kapitel C, Punkt 4.2. behandelt.

5.4. Auf Grund der Aufhebung einer Bestimmung des **Bundesvergabegesetzes**, nach der das Bundesvergabeamt Entscheidungen oberster Organe kontrollieren bzw beheben konnte, durch den Verfassungsgerichtshof[14] und auf Grund eines Urteils des EuGH[15], demzufolge die Entscheidung des Auftraggebers im Vergabeverfahren einem Nachprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden muss, bestand die Notwendigkeit, das Bundesvergabegesetz anzupassen. Dies erfolgte mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bundesvergabegesetz 1997 geändert** wird (BGBl I Nr 125/2000). Es wurden neue Bestimmungen über die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung (§ 53a) im Gesetz festgelegt und das Bundesvergabeamt durch Verfassungsbestimmung (§ 99 Abs 2) auch gegenüber den **obersten Organen** der **Vollziehung des Bundes** für zuständig erklärt.
Mit einer Verfassungsbestimmung (§ 126a) wurden *„bis zur Erlassung eines bundeseinheitlichen Vergaberechts, das auch Regelungen betreffend die Organisation der Vergabekontrolleinrichtungen enthalten soll"*,[16] die in den Ländern bestehenden **Vergabekontrolleinrichtungen bundesverfassungsrechtlich abgesichert** und damit deren Entscheidungen einer Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof entzogen. In einer weiteren Verfassungsbestimmung im § 128 Abs 8 wurde für die beiden Verfassungsbestimmungen als Geltungszeitraum 1. Jänner 2000 bis 31. August 2002 festgelegt.

5.5. Mit dem Bundesgesetz über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter des nationalsozialistischen Regimes (**Versöhnungsfonds-Gesetz**), BGBl I Nr 74/2000, sollen jene Personen, die im Gebiet der heutigen Republik Österreich während des nationalsozialistischen Regimes als Zwangsarbeiter oder Sklaven zur Arbeit gezwungen wurden, eine finanzielle Entschädigung erhalten. Österreich will damit einen Beitrag zu Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit leisten. Für den Fonds wurden Mittel in

---

14 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. September 1999, G 44-46/99-11, mit dem der § 11 Abs 1 Z 1 des Bundesvergabegesetzes mit Ablauf des 31.12.2000 als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

15 Urteil des EuGH in der Rechtssache C-81/98, *Alcatel* (Stichwort „Ökopunkte").

16 Siehe die Begründung im Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, 360 Blg StenProt NR XXI. GP.

Höhe von 6 Mrd ATS bereitgestellt, die aus Beiträgen des Bundes, der Länder und der Wirtschaft stammen. Anlässlich der gemeinsamen Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz am 16. Oktober 2000 wurde beschlossen, für den NS-Zwangsarbeiterentschädigungsfonds einen Betrag von ATS 500 Mio als Beitrag der Länder zur Verfügung zu stellen. Oberste Organe des Fonds sind das *Kuratorium*, das *Komitee* und der *Generalsekretär*. In der Verfassungsbestimmung im § 12 ist die Zusammensetzung des Kuratoriums, das sich aus Vertretern der Bundesregierung, der politischen Parteien sowie aus Vertretern von Opferverbänden und Vertretern jener Regierungen, aus deren Ländern die zu entschädigenden Opfer stammen, zusammensetzt. Ein Mitglied wird von der Landeshauptmännerkonferenz entsandt. Das Gesetz tritt nach Unterzeichnung eines Abkommens mit den Partnerorganisationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Erbringung von Leistungen sowie nach Sicherstellung der aufzubringenden Mittel in Kraft. Auf Grund der intensiven Verhandlungen über die Entschädigungszahlungen war mit einem Inkrafttreten zu Beginn des Jahres 2001 zu rechnen.
Im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung an den Opfern des NS-Regimes ist auch auf das steiermärkische Landesverfassungsgesetz über die Rückgabe und Verwertung von Kulturgütern, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihren Eigentümern entzogen worden sind (LGBl 2000/46), hinzuweisen (siehe Kapitel E, Punkt 4.5.).

5.6. Das Bundesgesetz, mit dem das **Studienförderungsgesetz 1992** geändert wird (BGBl I Nr 76/2000), hat neben der Umrechnung der Studienbeihilfen in Euro, die Vereinfachung des Antragsverfahren, eine Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens und die Beseitigung von Benachteiligungen für Absolventen von Bakkalaureatsstudien zum Inhalt. Durch die Verfassungsbestimmung im § 3 Abs 2 Z 2 werden die in Südtirol gelegenen Fachhochschulen und Universitäten den österreichischen Bildungseinrichtungen gleichgestellt. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. September 2001 regelt die Verfassungsbestimmung in § 78 Abs 19 des Gesetzes.

5.7. Folgende Bundesgesetze enthalten ebenfalls Verfassungsbestimmungen, jedoch ohne bundesstaatlichen Bezug:

- Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrförderungsgesetz 1984** geändert wird (BGBl I Nr 63/2000); § 1 Abs 2 (Haftungsübernahme durch den Bundesminister für Finanzen); § 3 Abs 1 (Höchstbetrag für Haftungen); § 3 Abs 4 (Konvertierung von Haftungen); § 3 Abs 2 (Höhe des Haftungsrahmens); § 10 Abs 3 (Außerkrafttreten des Gesetzes mit 31. Dezember 2005).

- Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990, das Heeresdisziplinargesetz 1994, das Heeresgebührengesetz 1992, das Auslandseinsatzgesetz, das Militärleistungsgesetz, das Sperrgebietsgesetz 1995, das Munitionslagergesetz, das Militär-Auszeichnungsgesetz, das Verwundetenmedaillengesetz, das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 und das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert werden (**Euro-Umstellungsgesetz-Wehrrecht** – BGBl I Nr 87/2000; § 69a Abs 5a – Entfall von Bestimmungen betreffend die Höhe der Bezüge von Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst).

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Während es in den vergangenen Jahren zu bedeutsamen Weiterentwicklungen der Landesverfassungen[1] gekommen war, wurde das **Verfassungsrecht der Länder** im Berichtsjahr nur in geringerem Ausmaß geändert. In den Ländern Oberösterreich, Salzburg und Wien wurden Änderungen der jeweiligen Landesverfassung beschlossen.

   Auch im Bereich der Länder wurde Verfassungsrecht durch die Aufnahme von **Verfassungsbestimmungen** in einfachen Gesetzen geschaffen und damit die bisherige Praxis, die zur Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechts führt, fortgesetzt.

2.1. In **Salzburg** wurde durch Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz** geändert wird (LGBl 2000/53), die grundsätzliche **Anerkennung und Erhaltung der Sonntage** als Tage der Arbeitsruhe in den Katalog der Staatszielbestimmungen[2] aufgenommen.

2.2. Im Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** geändert wird (LGBl 2000/48), wurde die **Vorlage der Jahresrechnung** (längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres) nach Prüfung durch das Kontrollamt an den Finanzausschuss und an den Stadtsenat[3] sowie die Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme der Jahresrechnung geregelt. Weiters wurden im Hinblick auf die Einführung des Euro **Wertgrenzen** bzw **Strafhöhen** entsprechend angepasst.[4]

2.3. Vom **oberösterreichischen** Landtag wurde am 7. Dezember 2000 das Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Verfassungsgesetz** geändert wird, beschlossen (LGBl 2001/6). Mit dieser Novelle wurden das Bekenntnis zu einem geeinten Europa, das ua dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, das die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert sowie die personenbezogenen Bezeichnungen in geschlechtsspezifischer Form neu in der Landesverfassung verankert. Der Katalog von **Staatszielbestimmungen** wurde völlig überarbeitet und erweitert. Neu in die Landesverfassung aufgenommen wurden ua das Bekenntnis des Landes zum **Subsidiaritätsprinzip**, zu den Zielen der **Kinderrechts-**

---

1 Vgl die Novellen der Landesverfassungen in Salzburg und Tirol im Jahre 1998; ausführlich: 23. Bericht 1998, 97 ff.

2 Siehe den Art 9 der Landesverfassung.

3 Vgl § 87 Abs 2 und 3 der Stadtverfassung.

4 Vgl § 88 Abs 1 lit e, § 88 Abs 2 und § 108 Abs 2 dritter und vierter Satz der Stadtverfassung.

konvention der Vereinten Nationen, zur **Ehrenamtlichkeit** als eine der Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenhalts und zum **Sonntag** und zu den staatlich anerkannten Feiertagen als Tage der Arbeitsruhe.

3. Im Berichtsjahr wurden in den Ländern Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Wien politische Diskussionen über eine Weiterentwicklung der Landesverfassungen geführt.

3.1. Bereits 1999 war im **Kärntner** Landtag ein Unterausschuss des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs-, Volksgruppen- und Immunitätsangelegenheiten, dessen vorrangige Aufgabe eine **Reform** der **Kärntner Landesverfassung**, der **Landtagswahlordnung** sowie der **Geschäftsordnung des Kärntner Landtages** darstellt (siehe dazu ausführlich 24. Bericht 1999, 115), eingerichtet worden. Der Unterausschuss trat im Berichtsjahr zu mehreren Sitzungen zusammen, konnte über das umfangreiche Reformvorhaben jedoch noch keine Einigung erzielen.
Der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER kündigte eine Verfassungsänderung an, wobei ein Wechsel von der sog „Proporzregierung“[5] (Konzentrationsregierung) zu einem Koalitionsmodell erfolgen sollte (vgl Der Standard vom 19.5.2000).

3.2. Im **oberösterreichischen** Landtag wurde ein Initiativantrag betreffend eine Änderung des **Oö. Bürgerrechtsgesetzes** eingebracht. Demnach sollte der Landtag bzw die Landesregierung bei Erreichen eines festzulegenden Teilnahmequorums an einer **Landes-Volksbefragung** an das Ergebnis der Volksbefragung gebunden sein und hätte entsprechende Beschlüsse zu fassen. Ausgenommen davon sollten jene Volksbefragungen sein, die verfassungsrelevante Fragen betreffen oder wenn die Umsetzung des Ergebnisses im Widerspruch zu den Staatszielbestimmungen steht. Die Einführung dieser „**Volksgesetzgebung**“[6] würde auch eine Novellierung der Landeverfassung erfordern.

3.3. In der **Steiermark** wurde im Arbeitsprogramm[7] der neuen Landesregierung vereinbart, bis Ende des Jahres 2001 ein umfangreiches **Demokratiepaket** zu beschließen und eine Verwaltungsreform umzusetzen. Die wichtigsten Punkte des Reformvorhabens sind:

---

5 Siehe dazu auch den kritischen Kommentar von FLEISCHHACKER, Angst essen Demokratie auf; Die Proporzverfassungen der Länder mit Symptomen eines tieferliegenden Problems, in: Der Standard vom 29.5.2000.

6 Vgl dazu etwa Art 33 Abs 6 Vorarlberger Landesverfassung.

7 Siehe Kapitel 7 des Arbeitsprogrammes: „Steirisches Demokratiepaket und Verwaltungsreform.

- Eine umfassende Landesverfassungsgesetznovelle mit Abschaffung des Proporzes, Verkleinerung der Landesregierung und Verringerung der Zahl der Mitglieder des Landtages;
- die Stärkung der Minderheitenrechte im Landtag und in den Gemeinden;
- die Ermöglichung der Direktwahl der Bürgermeister;
- die Stärkung des Persönlichkeitswahlrechts, Senkung des aktiven Wahlrechts für Gemeinderatswahlen, Ermöglichung der Briefwahl bei Landtags- und Gemeinderatswahlen;
- die Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder ua durch ein Mehrheitswahlrecht und die Direktwahl des Landeshauptmannes.

Konkrete Vorarbeiten für eine Reform der Landesverfassung wurden im Berichtsjahr noch nicht in Angriff genommen.

3.4. In **Wien** gingen auch im Berichtsjahr die politischen Auseinandersetzungen über eine Reform der **Wiener Stadtverfassung**, die vor allem die Möglichkeit der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen sowie eine Wahlrechtsreform zum Inhalt hat, weiter. Im Dezember 2000 einigten sich die beiden Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP über eine umfassende Reform der Wiener Stadtverfassung und der Geschäftsordnung des Wiener Landtages bzw des Wiener Gemeinderates. Dieses im Entwurf vorliegende und erst zu beschließende Reformvorhaben sieht ua vor:

- eine bedeutende Ausweitung der Rechte der Minderheitsparteien im Wiener Landtag und Gemeinderat durch die Einsetzung von **Untersuchungskommissionen** im Gemeinderat bzw von **Untersuchungsausschüssen** im Landtag auf Antrag von 30 Gemeinderatsmitgliedern.
- Die Durchführung einer Prüfung durch den **Rechnungshof** oder Einschaltung des **Kontrollamtes** auf Ersuchen von 13 Gemeinderatsmitgliedern.
- Die Durchführung einer **Dringlichen Initiative** in einer **Aktuellen Stunde** erfordert lediglich 6 Unterzeichner.
- Für die Abhaltung einer **Sondersitzung des Gemeinderates** sind 13 Unterstützungserklärungen notwendig.
- Die **Vorsitzführung** im **Kontrollausschuss** soll jährlich wechseln, wobei die Regierungsparteien von der Vorsitzführung ausgenommen sind.
- Durch die Novellierung der **Geschäftsordnung** des **Gemeinderates (Landtages)** sollen die Minderheitsrechte bei Anfragen, Anträgen und in der Fragestunde gestärkt werden; dem Präsidenten des Rechnungshofes soll bei Behandlung des Rechnungshofberichtes im Gemeinderat das Rederecht eingeräumt werden und eine generelle Redezeitbeschränkung eingeführt werden.

4. Im Berichtsjahr wurden von den Ländern mehrere **Verfassungsgesetze** bzw einfache Gesetze, die **Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und in den Landesgesetzblättern kundgemacht. Diese werden nachstehend kurz erläutert:

4.1. Im **Burgenland** wurden mit Landesverfassungsgesetz, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (**Gemeindeordnungsnovelle 1999** – LGBl 2000/22), neue Bestimmungen über die Vertretung des Bürgermeisters, die Beschlussfassung des Voranschlages der Gemeinde, über die Aufnahme von Darlehen sowie über das Rechtsmittel der Vorstellung im Verwaltungsverfahren geschaffen.

Mit Gesetz, mit dem die **Landtagswahlordnung 1995** geändert wird (LGBl 2000/62), wurden die Bestimmungen über die nach dem ersten Ermittlungsverfahren auf die einzelnen Wahlkreise zu vergebenden Mandate[8] neu gefasst.

Das Gesetz über die Krankenanstalten im Burgenland (**Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000** – LGBl 2000/52) überarbeitete bisherige Bestimmungen umfassend und passte die Regelungen an die geänderten Verhältnisse an. Mittels Verfassungsbestimmung (§ 24 Abs 7) wurden die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der **Ethikkommission** bei Ausübung ihrer Tätigkeit **weisungsfrei** gestellt.

Mit dem Gesetz über die **Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft** (LGBl 2000/51) wurde legistisches Neuland betreten. Zur Wahrung der Rechte der Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens wurde die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft eingerichtet. Diese hat in jedem zweiten Kalenderjahr der Landesregierung einen Tätigkeitsbericht, der auch dem Landtag zur Kenntnis zu bringen ist, vorzulegen. Mittels Verfassungsbestimmung wurden der (die) Gesundheits- und Patientenanwalt(anwältin) **weisungsfrei** gestellt und geregelt, dass die Bediensteten der Anwaltschaft nur an dessen (deren) Weisungen gebunden sind (§ 5 Abs 2).

Im Gesetz, mit dem das Bgld Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (**Bgld Abfallwirtschaftsgesetznovelle 1999** – LGBl 2000/40), wurden ua die Bestimmungen über die Anzahl und die Art der Müllsammelgefäße und der Abfallbehälter, der Zahl der Einsammlungen, über den Verbandsvorstand von Abfallbeseitigungsverbänden sowie jene über die Gebühren und Entgelte für die Benützung der Abfallsammelstellen und der Abfallbehandlungsanlagen geändert. Die Verfassungsbestimmung im Art II des Gesetzes regelt das Inkrafttreten.

---

8 Siehe die Verfassungsbestimmungen in den §§ 76 Abs 1 und 82 Abs. 6.

4.2. Das Land **Kärnten** hat mit Gesetz, mit dem das **Kärntner Objektivierungsgesetz** geändert wird (LGBl 2000/50), die Kriterien und das Verfahren bei der Besetzung von Leitungsfunktionen im Landesdienst neu geregelt. Die Besetzung mit einer leitenden Stellung darf nur nach einem durchgeführten **Objektivierungsverfahren**, an dem mindestens zwei Gutachter beteiligt sein müssen, erfolgen. Durch Verfassungsbestimmungen[9] wurden diese **Gutachter** bei der Ausübung ihrer Tätigkeit **weisungsfrei** gestellt.

4.3. In **Oberösterreich** wurde im Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landesrechnungshofgesetz** geändert wird (LGBl 2000/43), durch Verfassungsbestimmung[10] festgelegt, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger über die Auslegung von Zuständigkeitsbestimmungen, auf Antrag der Landesregierung der Verfassungsgerichtshof entscheidet.

Das Landesgesetz, mit dem das **Oö. Auskunftspflichtsgesetz** geändert wird (LGBl 2000/41), enthält für jedermann das Recht auf Auskunft. Neu in das Gesetz aufgenommen wurde ein Abschnitt über den **Datenschutz**. Betroffen sind jene personenbezogenen Daten, die aus manuell geführten Dateien für Zwecke solcher Angelegenheiten verwendet werden, in denen die Gesetzgebungskompetenz Landessache ist. Durch Verfassungsbestimmung im § 9 Abs 2 wurden einzelne Bestimmungen des (Bundes)Datenschutzgesetzes 2000[11] in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen. Eine weitere Verfassungsbestimmung (Art II) regelt das Inkrafttreten.

Mit dem Landesgesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (**Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999** – LGBl 2000/15), wurden zahlreiche EU-Richtlinien zum Dienstnehmerschutz in das Landesrecht umgesetzt. Das Gesetz enthält insgesamt vier Verfassungsbestimmungen über die **Weisungsfreiheit** der Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner (§ 45 Abs 12) und der Mitglieder der zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen einzurichtenden Kommission der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 50 Abs 8) und der Kommission der Städte mit eigenem Statut (§ 51 Abs 8). Falls die Kommission ihre Aufgaben anderen Kontrollorganen übertragen

---

9 Siehe die Verfassungsbestimmungen in den §§ 15 Abs 8 und 18 Abs 3 des Gesetzes.

10 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 2 Abs 4; eine Verfassungsbestimmung im Art II des Gesetzes sieht für das Inkrafttreten des Gesetzes den 1. April 2000 vor.

11 Siehe Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr 165/1999, vgl dazu 24. Bericht 1999, 41.

sollte, sind diese nur an die Weisungen der Kommission gebunden (§ 53 Abs 5).

4.4. In **Salzburg** enthält das Gesetz über gemeinsame Bestimmungen für die Haushaltsjahre 2000 bis einschließlich 2004 und den Landeshaushalt für das Jahr 2000 (**Landeshaushaltsgesetz 2000** - LGBl 2000/23) im Artikel XI eine Verfassungsbestimmung, mit der sieben Bestimmungen dieses Gesetzes als im Verfassungsrang stehend erklärt wurden.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Landeshaushaltsgesetz 2000** geändert wird (LGBl 2000/109), wurden die Bestimmungen über die Einhebung der **Landesumlage** novelliert. Die Bemessungsgrundlage für die Einhebung der Landesumlage von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde von 8,3% auf 8,2% ermäßigt. Die Verfassungsbestimmung im Art XI Abs 2 legt das **rückwirkende Inkrafttreten** der Novelle zum 1. Jänner 2000 fest.

Wie Oberösterreich setzte auch das Land **Salzburg** mit dem Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (**Bediensteten-Schutzgesetz** – LGBl 2000/103) die entsprechenden EU-Richtlinien (insgesamt 17) um. Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt einer Kommission für Landesbedienstete und Kontrollorganen, die den Dienstnehmerschutz für Landesbedienstete bzw Gemeindebedienstete überwachen. Mittels Verfassungsbestimmungen[12] wurden diese **weisungsfrei** gestellt.

Im Gesetz, mit dem das **Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995** geändert wird (LGBl 2000/111), wurden ua die Bestimmungen über die Bestellung der Disziplinarkommission geändert. In Verfassungsbestimmungen[13] wurde normiert, dass die Mitglieder der **Disziplinarkommission** bzw der **Disziplinaroberkommission** bei der Ausübung ihres Amtes selbständig und **unabhängig** sind.

4.5. In der **Steiermark** wurde die Landesregierung mit **Landesverfassungsgesetz** über die **Rückgabe** oder **Verwertung** von **Kunstgegenständen** und **Kulturgütern**, die während der **nationalsozialistischen Gewaltherrschaft** ihren Eigentümern entzogen worden sind (LGBl 2000/46), ermächtigt, diese im Eigentum des Landes stehenden Gegenstände den Anspruchsberechtigten unentgeltlich zu überlassen oder einen Verwertungserlös für Opfer des Nationalsozialismus zu verwenden. Damit soll

12 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 48 Abs 8, § 50 Abs 3, § 54 Abs 3.

13 Vgl § 7 Abs 7 und § 8 Abs 4.

ein Beitrag zur Versöhnung und Wiedergutmachung der NS-Gewaltherrschaft geleistet werden.

Mit Gesetz, mit dem die **Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz** geändert wird (LGBl 2000/65), wurden ua die bisherigen Bestimmungen über Pflegefreistellung, Versorgungsbezüge. Abfertigung, die Kinderzulage sowie jene über die Bestellung und Zusammensetzung der **Disziplinarkommission** und der **Disziplinaroberkommission** geändert. Deren Mitglieder wurden durch Verfassungsbestimmungen[14] **weisungsfrei** gestellt.

Auch die Steiermark übernahm mit Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (**Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz 2000** – LGBl 2000/24) die EU-Richtlinien in das Landesrecht. Die **Weisungsfreistellung** der **Sicherheitsvertrauenspersonen** (§ 10 Abs 4) und der **Kommissionsmitglieder** (§ 56 Abs 9) erfolgte durch Verfassungsbestimmungen.

5. Nachstehend werden an dieser Stelle – wie schon in den vergangenen Jahren – einige Landesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen, kurz erläutert:

5.1. Im **Burgenland** wurde im Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages** geändert wird (LGBl 2000/49), hinsichtlich der **Untersuchungsausschüsse** des Landtages festgelegt, dass deren Sitzungen grundsätzlich nicht öffentlich sind und dass Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Lichtbild- und Tonbandaufnahmen (mit Ausnahme des amtlichen Tonbandprotokolles) unzulässig sind. Der Ausschuss kann eine qualifizierte Person mit der Leitung des Ermittlungsverfahrens beauftragen.

5.2. Der Bund ermächtigte durch das **Stellenbesetzungsgesetz** (BGBl I Nr 26/1998) die Länder, auf dem Gebiet des Zivilrechts für Unternehmungen, die im Eigentum des Landes oder der Gemeinden stehen, gleichartige Regelungen (Vertragsschablonen) zu erlassen (vgl ausführlich 22. Bericht 1997, S 34).

Im Berichtsjahr machte hievon das Land **Oberösterreich** durch das Landesgesetz über die bei der Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane öffentlicher Unternehmungen anzuwendenden Vertrags-

14 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 85 Abs 4 und § 88 Abs 5.

schablonen (**Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000** - LGBl 2000/46) Gebrauch.[15]

Mit Landesgesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung des Landes Oberösterreich (**Oö. Rechtsbereinigungsgesetz 1999** – LGBl 2000/17) wurden vier ältere Landesgesetze aufgehoben und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Rechtssicherheit geleistet.

5.3. Der Rechtsbereinigung in **Salzburg** diente auch das Gesetz, mit dem (sieben) verschiedene ältere Landesgesetze ganz oder teilweise aufgehoben werden (**2. Salzburger Rechtsbereinigungsgesetz** – LGBl 2001/1).

Die im Berichtsjahr 2000 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie weitere wichtige Landesgesetze sind im Besonderen Teil (E) zusammengefasst.

15 Zum Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz, LGBl 1999/1, und zum Salzburger Manager-Dienstverträge-Gesetz, LGBl 1999/27, siehe 24. Bericht 1999, 120.

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Die Verfassungsgesetze bzw jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden im Kapitel D dargestellt. Bundesgesetze, die mit finanziellen Auswirkungen für die Länder und die Gemeinden verbunden sind, wurden im Kapitel C behandelt. Zu folgenden einfachen Bundesgesetzen und Gesetzentwürfen des Bundes ergeben sich Bemerkungen.

1.2.1. Mit dem **Agrarrechtsänderungsgesetz 2000**[1] - BGBl I Nr 39/2000 wurden zahlreiche EU-Richtlinien in das österreichische Recht umgesetzt. Mit dem Gesetz erfolgte eine Anpassung des Saatgutgesetzes 1997 an den Binnenmarkt und eine Neuorganisation der Behördenzuständigkeit. Es wurde auch die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben im Bereich der bodenreformatorischen Gesetze eingeführt. Diese ist durch den Landesgesetzgeber näher auszuführen.

1.2.2. Basierend auf einem Initiativantrag beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Prüfung der Umweltverträglichkeit** und die **Bürgerbeteiligung** geändert wird (BGBl I Nr 89/2000). Damit wurde die Änderungsrichtlinie 97/11/EG zur Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfung, 85/337/EWG, umgesetzt.

1.2.3. Durch das Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz und das Wasserrechtsgesetz geändert werden (**AWG-Novelle Deponien** - BGBl I Nr 90/2000), wurden die Bestimmungen betreffend Deponien aus dem Wasserrechtsgesetz in das Abfallwirtschaftsgesetz übernommen und die Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien in das nationale Recht umgesetzt. Durch diese Novelle wurde – in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 – die technische Nachrüstung von Deponien sowie die Verpflichtung zur Stilllegung von nicht mehr entsprechenden Deponien angeordnet. Diese Änderungen bewirken enorme Kostenbelastungen für die öffentliche Abfallwirtschaft und treffen damit besonders die Länder und die Gemeinden. Nunmehr unterliegen auch Deponien mit

---

1 Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Saatgutgesetz 1997, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 und das Weingesetz 1999 geändert werden (**Agrarrechtsänderungsgesetz 2000**).

einem Volumen unter 100.000 m³ dem AWG. Erstaunlich ist, dass die Länder diese Zentralisierung unterstützt haben.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem die **Gewerbeordnung 1994** geändert wird (BGBl I Nr 88/2000), wurden die IPPC-Richtlinie[2] sowie die SEVESO II-Richtlinie[3] in diesem Rechtsbereich umgesetzt. Mit der Umsetzung der SEVESO II-Richtlinie wurde die Störfallverordnung aufgehoben und die bisher niedrigeren Schwellenwerte werden auf die höheren Schwellenwerte der EU-Richtlinien angehoben.

1.2.4 Die Ziele des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986) geändert wird (**ZDG-Novelle 2001** – BGBl I Nr 133/2000), sind ein Abbau von Zuweisungsrückständen durch eine bessere Planbarkeit für die Trägerorganisationen, eine Verwaltungsvereinfachung durch Berücksichtigung von Wünschen Zivildienstpflichtiger und mehr Autonomie für die Trägerorganisationen. Im Sinne der mit dieser Novelle beabsichtigten Einsparungen für den Bund wurde die Entschädigung für die Ableistung des Zivildienstes vereinfacht und neu festgesetzt und weiters vorgesehen, dass die Rechtsträger der Einrichtungen, in denen Zivildienst geleistet werden kann, dem Bund eine monatliche Vergütung zu entrichten haben. Die Länder äußerten im Begutachtungsverfahren vergeblich Einwendungen gegen das Vorhaben, das für Länder und Gemeinden wesentliche finanzielle Mehraufwendungen mit sich bringen dürfte. Obwohl im Gesetz die Gewährung eines „Zivildienstgeldes" für bestimmte Einrichtungen vorgesehen ist, ist trotzdem mit Mehrbelastungen für diese großteils gemeinnützigen Einrichtungen zu rechnen. Es ist zu befürchten, dass der Druck auf die Länder zur Gewährung von Förderungen verstärkt wird. Der Bund hat eine Kostenabwälzung auf die Länder und die Gemeinden vorgenommen.

1.2.5. Die Auswirkungen der Rinderseuche BSE bekam auch Österreich zu spüren, obwohl bisher kein Fall dieser Seuche in Österreich auftrat. Am 4. Dezember 2000 wurde eine Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen und die Verfütterung von tierischen Proteinen als temporäre Vorsichtsmaßnahmen beschlossen. Basierend auf einem Initiativantrag (346/A) beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Katastrophenfondsgesetz** geändert wird und ein Bundesgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Rates über **Schutzmaßnahmen**

---

2 Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

3 Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

in Bezug auf die **transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein** vom 4. Dezember 2000 erlassen wird (BGBl I Nr 143/2000). Durch die Änderung des Katastrophenfondsgesetzes wurde festgelegt, dass Zuschüsse zu außergewöhnlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der BSE-Krise entstehen, aus Mitteln des Katastrophenfonds bezahlt werden können. In Gesprächen einigten sich Bund und Länder darüber, dass die Kosten von Maßnahmen, die durch die BSE-Krise hervorgerufen werden (insbesondere die Durchführung der sogenannten BSE-Schnelltests) im Verhältnis 60:40 getragen werden sollen. Ein Teil des Bundesanteiles (60% der Kosten) wird allerdings aus Mitteln des Katastrophenfonds finanziert. Die Länder stellen damit wiederum finanzielle Mittel für eine Angelegenheit bereit, die in die Kompetenz des Bundes fallen würde (Bekämpfung von Tierseuchen – Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG).

1.3. Zu mehreren **Gesetzentwürfen des Bundes** machten die Länder im Zuge des Begutachtungsverfahrens unter föderalistischen Gesichtspunkten Einwände geltend.

1.3.1. Zu dem im Jahre 1999 versandten Begutachtungsentwurf eines **Sanitätergesetzes** (vgl 24. Bericht 1999, 50 f) machten die Länder massive Bedenken geltend. Die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich bei ihrer Tagung am 17. Mai 2000 mit diesem Thema und verlangte, dass für einen neuen Entwurf des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen für ein Sanitätergesetz eine ausreichende Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen und eine ausführliche Darstellung der Kostenauswirkungen enthalten sein müsse.

Der vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen mit Schreiben vom 19. Oktober 2000, GZ 21.264/10-VIII/D/13/00, ausgesandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz) erlassen wird und das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz und das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz geändert werden, räumte den Ländern lediglich eine Begutachtungsfrist von vier Wochen ein und enthielt auch nicht die verlangte detaillierte Kostenaufstellung.

Wegen der zu erwartenden hohen Kostenfolgen wurde von den Ländern die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt. Durch die vorgesehene umfassendere Ausbildung der Rettungssanitäter könnte die Zahl der freiwilligen Mitarbeiter in den Rettungsorganisationen sinken, was die Einstellung von höher qualifizierten und auch entsprechend entlohnten hauptberuflichen Mitarbei-

tern zur Folge hätte. Damit wäre vor allem für die Gemeinden aber auch die Länder ein neuer Kostenschub verbunden.
Geäußert wurden auch neuerlich verfassungsrechtliche Bedenken über die Kompetenz des Bundes zur Regelung der Abgrenzung der Berufsbilder Notfallsanitäter und Rettungssanitäter. Im Gesetzentwurf schienen auch die einzelnen Kompetenzen der Notfallsanitäter völlig praxisfremd aufgezählt.

1.3.2. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen versandte mit Schreiben vom 23. Oktober 2000, GZ 21.101/19-VIII/D/14/00, den Entwurf einer **2. Novelle zum Ärztegesetz 1998** zur Begutachtung. In diesem Gesetzentwurf war ua die Einrichtung von Gruppenpraxen für Ärzte vorgesehen. Seitens der Länder wurde die gesetzliche Zulassung der Zusammenarbeit von Ärzten in Form von Gruppenpraxen, insbesondere seit der durch die Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung verstärkten Inanspruchnahme des extramuralen Bereiches, als dringende Notwendigkeit befürwortet. Als Maßnahme zur Dezentralisierung der Verwaltung war im Gesetzentwurf auch vorgesehen, dass der Landeshauptmann im Verfahren für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, für die Ausbildung zum Facharzt ua zuständig sein sollte. Auch eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz vom Bundesminister auf die Österreichische Ärztekammer, die eine berufsständische Interessenvertretung ist, war vorgesehen. Im Falle der Zurücknahme der Anerkennung wäre der Landeshauptmann Berufungsbehörde gegen Bescheide der Österreichischen Ärztekammer. Mit den Aufgabenübertragungen an den Landeshauptmann, die die Durchführung von zum Teil aufwendigen Verfahren nach sich ziehen, würden erhebliche Mehrkosten für die Länder entstehen, die angesichts der angespannten Budgetsituation abgelehnt wurden. Die kompetenzrechtlichen Doppelgleisigkeiten, die durch die Zuständigkeiten des Landeshauptmannes im Strafverfahren sowie die Zuständigkeit des Disziplinarrates der Österreichischen Ärztekammer in Disziplinarverfahren gegeben sind, wurden als nicht sinnvoll erachtet.

1.3.3. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versandte mit Schreiben vom 17. Oktober 2000, GZ 23.4781/3-II/3U/00, den Entwurf eines **Umweltmanagementgesetzes** zur Begutachtung. Durch das Gesetzesvorhaben soll ein Programm der Europäischen Union für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung gefördert und Unternehmen, Betriebe udgl mit Hilfe von Marktmechanismen dazu bewegt werden, sich ein positives Umweltverhalten anzueignen, das über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvor-

schriften hinausgeht. Im III. Abschnitt des Gesetzentwurfes wurden ordnungsrechtliche Bestimmungen für die Verwaltungsvereinfachung von am EMAS-System teilnehmenden Organisationen getroffen. Gegen diesen Gesetzentwurf äußerten die Länder massive Bedenken, da die Ziele einer Verwaltungsvereinfachung und beschleunigung klar verfehlt würden. Die vorgesehene Genehmigungsfreiheit auf Grund der im § 21 Abs 1 des Gesetzentwurfes enthaltenen Kriterien würde keine entscheidende Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen, sondern im Gegenteil zu mehr Bürokratie führen. So würden die Unternehmen gezwungen sein, eingehende interne Vorarbeiten durchzuführen und die Behörde müsste eine neuerliche Überprüfung vornehmen.
Der vorliegende Entwurf würde auch mit den vorgesehenen Genehmigungsfreiheiten von Anlagenänderungen eine wesentliche Änderung des gesamten Anlagenrechts des Bundes bewirken. Anstatt diese Änderungen, was zweifellos aufwendig aber sachlich gerechtfertigt wäre, in den jeweiligen Materiengesetzen vorzunehmen, würde ein neues „Anlagengesetz" eingeführt werden. Damit würde der Bundesgesetzgeber die (gerade von Bundesseite) so häufig beklagte Zersplitterung des Anlagenrechts massiv vorantreiben. Da mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen ein unvertretbar hoher Verwaltungsaufwand für die Länder zu erwarten ist, wurde eine umfassende Überarbeitung des Entwurfes verlangt.

1.3.4. Der Verfassungsgerichtshof hatte in seinem Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, ausgesprochen, dass die Einrichtung der Privatrundfunkbehörde nach dem Regionalradiogesetz verfassungswidrig war.
Dem Erkenntnis zufolge dürfen die Aufgaben der Privatrundfunklizenzvergabe nicht einer Kollegialbehörde gemäß Art 133 Z 4 B-VG übertragen werden. Das Bundeskanzleramt versandte mit Schreiben vom 19. Oktober 2000, GZ 601.135/100-V/4/00, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein **Bundesverfassungsgesetz** über die **Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde** ua erlassen werden und den Entwurf eines **Privatradiogesetzes** zur Begutachtung. Im Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes war vorgesehen, den bedeutsamen Bereich der Besorgung öffentlicher Aufgaben auf eine unabhängige und nicht der Leitungsbefugnis der obersten Organe unterworfene Behörde – der Komm-Austria als Regulierungsbehörde – auszugliedern. Die Einrichtung des unabhängigen Bundeskommunikationssenates und die vorgesehene Aushöhlung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes wurde von den Ländern abgelehnt.

Im Entwurf des Privatradiogesetzes war das bisher verankerte Stellungnahmerecht der Landesregierung zum Antrag auf Erteilung einer Zulassung nicht mehr enthalten. Da die Länder jedoch von der Zulassung von Rundfunkveranstaltungen nach dem Privatradiogesetz in besonderem Ausmaß berührt werden, wurde gefordert, das Stellungnahmerecht der Länder in Zulassungsverfahren im bisherigen Ausmaß aufrecht zu erhalten.
Der Bund ging auf die vorgebrachten Bedenken nicht ein und leitete eine entsprechende Regierungsvorlage[4] dem Nationalrat zur Beschlussfassung weiter. In der vorgesehenen Änderung des Bundesverfassungsgesetzes war im Art 129c Abs 3 vorgesehen, dass der **unabhängige Bundeskommunikationssenat** in Angelegenheiten der audiovisuellen Medien und der Telekommunikation zuständig sein sollte. Damit wäre die verwaltungsgerichtliche Kontrolle von Entscheidungen der Regulierungsbehörde weiterhin ausgeschaltet worden.

In der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (**Privatradiogesetz** - RV 401 dB) war entgegen den bisher im Regionalradiogesetz verankerten Vorschlagsrechten der Landeshauptmännerkonferenz für die Besetzung von Behörden und Kommissionen praktisch keine vergleichbare Mitwirkungsmöglichkeit der Länder enthalten. Lediglich bei der Medienkommission hat die Bundesregierung hinsichtlich eines nebenberuflich tätigen Mitgliedes „Vorschläge der Länder" einzuholen. In der Regierungsvorlage war das bisher im geltenden Regionalradiogesetz verankerte Stellungnahmerecht der Landesregierung zum Antrag auf Erteilung einer Zulassung nicht mehr enthalten. Da die Länder von der Zulassung von Rundfunkveranstaltungen nach dem Privatradiogesetz in besonderem Maße berührt sind, da diese Unternehmungen einen starken Lokalbezug aufweisen und in den Ländern verankert sind, sollte das bisherige Stellungnahmerecht der Länder im Zulassungsverfahren im bisherigen Ausmaß aufrecht erhalten bleiben. Eine Beschlussfassung der beiden Regierungsvorlagen im Nationalrat erfolgte im Berichtsjahr nicht.

---

4 Regierungsvorlage (RV 400 dB) Bundesgesetz, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation erlassen wird, ein Bundesgesetz über die Einrichtung der „Kommunikations-Kommission Austria" („Komm Austria") erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, das Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz, das Rundfunkgesetz, das Fernsehsignalgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Zugangskontrollgesetz, das Kartellgesetz und das Signaturgesetz geändert werden.

1.3.5. Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 30. September 1999, G 44-46/99, war es notwendig, eine für das Vergabeverfahren verfassungsrechtlich unbedenkliche Nachprüfungsbehörde zu installieren. Außerdem bestand auf Grund eines Urteiles des EuGH die Notwendigkeit, das Bundesvergabegesetz hinsichtlich des Nachprüfungsverfahrens anzupassen. Das Bundeskanzleramt versandte mit Schreiben vom 17. August 2000, GZ 600.883/49-V/H/8/00, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz**, die **Gewerbeordnung 1994** und das EGVG geändert und ein **Bundesvergabegesetz 2000** erlassen wird, zur Begutachtung. Mit diesem Gesetzentwurf sollte einer Reihe von gewichtigen Änderungserfordernissen entsprochen werden. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens machten die Länder zahlreiche Bedenken geltend. So erschien es unzweckmäßig, einen weiteren unabhängigen Verwaltungssenat des Bundes zu schaffen, ohne das Konzept der Verwaltungsgerichtsbarkeit I. Instanz grundsätzlich weiter zu verfolgen. Die Länder äußerten die Meinung, dass die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit durch Landesgesetz den unabhängigen Bundesvergabekontrollsenat in Rechtssachen der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Auftraggeber eines Landes zuständig zu machen, aus Landessicht jedenfalls nicht ausreichend erscheint. Die Länder verlangten, dass durch eine besondere bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung der Fortbestand der inzwischen bewährten eigenen Vergabekontrollsenate (in der Organisation von Art 133 Z 4 B-VG Behörden) ermöglicht wird. Nach Auffassung der Länder sei es auch sachlich nicht gerechtfertigt und eine Missachtung des bundesstaatlichen Prinzips, dass einerseits gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern in Angelegenheiten der Vergabe öffentlicher Aufträge Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, andererseits jedoch die Angelegenheiten, über die die Entscheidung dem unabhängigen Vergabekontrollsenat des Bundes zusteht, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sein sollen.
Hinsichtlich der im Entwurf des Vergabegesetzes vorgesehenen Möglichkeit der Erstreckung der Rechtsschutzbestimmungen auf Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte äußerten die Länder die Befürchtung, dass eine derartige Erstreckung zu einem beträchtlichen Mehraufwand in den betreffenden Dienststellen führen würde.
Angesichts des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 2000, G 175/99, mit dem jene Bestimmungen des Privatrundfunkgesetzes aufgehoben wurden, die den Ausschluss der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle von Entscheidungen der Privatrundfunkbehörde enthielten, wiederholten die Länder ihre verfassungsrechtlichen Bedenken.

In weiterer Folge beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Bundesvergabegesetz 1999 geändert** wird (siehe dazu ausführlich Kapitel D, 5.4.). Es wurden lediglich die Bestimmungen über die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung geändert und die bestehenden Vergabekontrolleinrichtungen in den Ländern bundesverfassungsrechtlich abgesichert.

1.3.6. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versandte mit Schreiben vom 5. September 2000, Zl 32 3523/13-III/2/U/00, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Altlastensanierungsgesetz** (ALSAG-Novelle 2000) geändert wird, zur Begutachtung. Mit der gegenständlichen Novelle sollte ua eine erhebliche Erhöhung der Beitragssätze für das Verfüllen von Geländeunebenheiten sowie das Lagern und Ablagern von Abfällen erfolgen. Geplant war auch die Erhöhung des Altlastenbeitrages für die Ablagerung von sonstigen Abfällen durch eine Verdoppelung des Beitragssatzes je Tonne ab dem Jahr 2004. Die Länder lehnten die drakonische Erhöhung des Altlastenbeitrages als ungerechtfertigte Mehrbelastung der Haushalte und der heimischen Wirtschaft entschieden ab. Die geplante Erhöhung des Altlastensanierungsbeitrages könne nur dann als wirksames Lenkungsinstrument befürwortet werden, wenn gleichzeitig die Deponieverordnung entsprechend den fachlich berechtigten Anliegen der Länder ergänzt wird.
Die Einwendungen der Länder blieben jedoch ohne Erfolg. Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2001** (BGBl I Nr 142/2000 - vgl Kapitel C, Punkt 5.5.) wurde auch das **Altlastensanierungsgesetz** geändert (Art 80 des Gesetzes) und die Altlastenbeiträge und Deponiegebühren entsprechend angehoben.

1.3.7. In dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 6. September 2000, GZ 18.401/02-IA8/00, zur Begutachtung versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesforstegesetz 1996** geändert wird, wurde den Ländern lediglich eine Begutachtungsfrist bis zum 29. September 2000 eingeräumt. Mit dem vorgelegten Entwurf sollte die Möglichkeit geschaffen werden, weitere im Eigentum des Bundes stehende Liegenschaften – auch wenn es sich nicht um Forstflächen handelt – in den von der Österreichischen Bundesforste-AG (ÖBF-AG) verwalteten Liegenschaftsbestand zu übertragen. Die dafür an den Bund zu erbringende Gegenleistung soll letztlich durch „Erlöse aus künftigen Grundstücksverkäufen" sichergestellt werden.
Vor allem das Land **Salzburg** äußerte schwere **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Ermächti-

gung zu einem weitreichenden Verkauf von durch die Österreichische Bundesforste AG verwaltetem Liegenschaftseigentum. Die ÖBF-AG verwaltet bzw bewirtschaftet im Land Salzburg 200.000 ha Grund, davon 121.500 ha Waldflächen. Diese besondere Stellung der Bundesforste in Salzburg resultiert aus der im Jahre 1816 erfolgten Einverleibung des ehemaligen Erzstiftes Salzburg in die Monarchie. Da Salzburg damals nur die Stellung eines Landkreises innehatte, ging sämtlicher Realbesitz in das Eigentum des Kaiserreiches und später in jenes des Bundes über. Im Übergangsgesetz 1920 wurde im § 11 Abs 2 die endgültige Auseinandersetzung über das staatliche Vermögen einem eigenen Bundesverfassungsgesetz vorbehalten. Das Eigentum des einstmals selbständigen Erzstiftes Salzburg wurde daher also nur provisorisch an den Bund übertragen. Die endgültige Regelung anstelle der provisorischen Aufteilung von 1920 steht noch aus. Das Land Salzburg nahm den vorgelegten Gesetzentwurf zum Anlass, die Forderung zu erneuern, dass eine endgültige finanzielle Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern bzw dem Land Salzburg rechtzeitig vor einer Maßnahme stattfinden möge, die zu umfänglichen Veräußerungen von bundeseigenen Liegenschaften im Land Salzburg führt.
Weiters wurde der Einwand erhoben, dass die Veräußerung von Waldgrundstücken negative Auswirkungen auf die darauf lastenden Holzbezugsrechte der Salzburger Bauern hätten und diese bei einer Veräußerung von Grundstücken jedenfalls berücksichtigt werden müssten.
Die Einwendungen des Landes Salzburg hatten offenbar teilweise Erfolg, da die im Entwurf (§ 1 Abs 2) vorgesehene Ermächtigung zur Übertragung von Grundflächen aus dem Besitz des Bundes an die ÖBF-AG fallen gelassen wurde. Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2001**, BGBl I Nr 142/2000, wurde auch im Art 78 eine **Änderung des Bundesforstegesetz 1996** vorgenommen. Darin wurde ua festgelegt, dass Seeuferflächen oder Seen im Eigentum des Bundes zu erhalten sind. Erlöse aus Veräußerungen sind zum Ankauf neuer Seeuferflächen oder Seen zu verwenden. Weiters wurde für Gletscherflächen oder Flächen, die Teile von Nationalparks sind und strategisch wichtige Wasserressourcen enthalten, ein Veräußerungsverbot festgelegt, wobei hier Verkäufe an Gebietskörperschaften ausgenommen sind.

2. Gesetzgebung der Länder

2.1. Die Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder und jene Landesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits im Kapitel E besprochen. Die von den Ländern in Umsetzung der diesbezüglichen EU-Richtlinien notwendig gewordene Erlassung von Gasge-

setzen bzw Gaswirtschaftsgesetzen der Länder wurde bereits im Zusammenhang mit der Erlassung des Gaswirtschaftsgesetzes des Bundes (enthalten im Energieliberalisierungsgesetz, BGBl I Nr 121/2000) im Kapitel D, Punkt 5.2., dargestellt. Jene Landesgesetze, bei denen eine Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung notwendig war, werden im Kapitel G kurz dargestellt. Weitere – einfache – Landesgesetze werden nachstehend kurz erläutert, wobei eine Zusammenstellung der wichtigsten im Berichtsjahr kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften im Besonderen Teil (E) ersichtlich ist.

2.2. Das Land **Burgenland** hat mit dem Gesetz, mit dem das Burgenländische **Grundverkehrsgesetz 1995** und das **Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz** geändert werden (LGBl 2000/50), neue Regelungen über den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch Geldinstitute im Zuge einer Zwangsversteigerung vorgesehen und die Bestimmungen über den Rechtserwerb von Grundstücken durch Verwandte neu gefasst. Die Grundverkehrslandeskommission entscheidet als oberste Instanz bei Rechtserwerben durch Ausländer (dies sind alle Bürger aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören).

Um die Bebauung von bereits als Bauland ausgewiesenen Flächen sicherzustellen, wurden im Gesetz, mit dem das Burgenländischen **Raumplanungsgesetz** geändert wird (LGBl 2000/64), Maßnahmen zur Baulandmobilisierung vorgesehen. So können ua die Gemeinden für die Widmung von Bauland eine Befristung von fünf bis zehn Jahren festlegen. Auch die Bestimmungen über Inhalt und Aufgaben der Bebauungspläne wurden geändert.

Mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen sowie über die Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen (**Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999** – LGBl 2000/44) wurden die bisherigen Bestimmungen überarbeitet und an den Stand der Technik angepasst sowie mehrere EU-Richtlinien umgesetzt.

Mit dem Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (**Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000** – LGBl 2000/5) wurden die bisherigen Regelungen, die teilweise aus den Siebzigerjahren stammen, umfassend überarbeitet und an die geänderten Lebensbedingungen angepasst. Das Gesetz enthält Regelungen über die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, die Hilfe für behinderte Menschen, die Organisation und Aufgaben der sozialen Dienste, die Einrichtungen der Sozialhilfe, den Kostenbeitrag und den Kostenersatz sowie die Organisation und die Kostentragung für die Maßnahmen im Rahmen der Sozialhilfe.

Durch das Gesetz, mit dem das **Bgld. Bodenschutzgesetz** geändert wird (LGBl 2000/75) wurden die Bestimmungen über die Ausbringung von Klärschlamm angepasst. Klärschlamm darf demnach auf landwirtschaftlich genutzte Flächen nur nach Einholung eines Gutachtens aufgebracht werden. Die Aufbringung von Räumgut aus Senkgruben und Hauskläranlagen auf landwirtschaftlichen Böden ist verboten.

2.3. In **Kärnten** wurden mit dem Gesetz über den Einbau und den Betrieb von Aufzügen (**Kärntner Aufzugsgesetz** – LGBl 2000/43) die bisherigen Regelungen über den Einbau und den Betrieb von örtlich gebundenen Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen an den neuesten Stand der Technik angepasst und mehrere EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt.

Im Gesetz, mit dem die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung** geändert wird (LGBl 2000/10), wurden die Bestimmungen über die Einbringung von Wahlvorschlägen durch wahlwerbende Parteien geändert, Regelungen über Maßnahmen für die Erleichterung der Stimmabgabe von körperbehinderten Menschen geschaffen und jene hinsichtlich der Überprüfung der Wahlakten durch die Landeswahlbehörde geändert.

2.4. Das Land **Niederösterreich** hat mit dem **NÖ Naturschutzgesetz 2000** (LGBl 5500-00) die bisherigen Bestimmungen über den Naturschutz (insbesondere jene über besondere Schutzbestimmungen) an die geänderten Lebensbedingungen angepasst und mehrere EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt.

Mit dem **NÖ Datenschutzgesetz** (LGBl 0901-0) wurden die Verwendung und der Schutz personenbezogener Daten im nicht automatisationsunterstützt geführten Datenverkehr geregelt. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Verwendung von Daten, die Datensicherheit, die Rechte der Betroffenen und den Rechtsschutz. Hiefür wurden Regelungen über die Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission und die Beschwerde an diese Kommission bzw die Anrufung der Gerichte in das Gesetz aufgenommen. Mit dem Gesetz wurde auch die EU-Datenschutzrichtlinie in das Landesrecht übernommen.

Auch das Land Niederösterreich passte mit dem **NÖ Sozialhilfegesetz 2000** (LGBl 9200-0) die bisherigen Regelungen über die Gewährung der Sozialhilfe den geänderten Lebensverhältnissen an. Neben Regelungen über die Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes, die Hilfen in besonderen Lebenslagen, die Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, enthält das Gesetz Bestimmungen über den Kostenersatz und die Anspruchsübertragung, die Einrichtung und Aufgaben der sozialen

Dienste, der Sozialsprengel, von regionalen Sozialbeiräten und des Beirates für Sozialplanung.

2.5. Das Land **Oberösterreich** hat mit dem Landesgesetz über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde in Oberösterreich (**Oö. Agrarbezirksbehördegesetz 2000** - LGBl 2000/56) zur Vollziehung in Angelegenheiten der Bodenreform als Behörde I. Instanz die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich eingerichtet. Als Maßnahme der Verwaltungsreform wurden die bisherigen Agrarbezirksbehörden Gmunden und Linz aufgelöst. Festgelegt wurde, dass die Agrarbezirksbehörde über die unmittelbaren Angelegenheiten der Bodenreform hinaus auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise der Landschaftsplanung, der Baulandumlegung, der Orts- und Landschaftsentwicklung auf Ersuchen der zuständigen Behörden Hilfestellung leisten kann.

2.6. Der Verfassungsgerichtshof hatte die sog „Vertragsraumordnung" im Salzburger Raumordnungsgesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben.[5] Im Gesetz, mit dem das **Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998** geändert wird (LGBl 2000/25), wurden die Gemeinden neuerlich ermächtigt, zur Sicherung der Entwicklungsziele für den örtlichen Wohn- und Wirtschaftsbedarf Vereinbarungen mit Grundeigentümern über die Verwendung der Grundstücke zu schließen (vgl § 14 des Gesetzes „Ermächtigung zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen").

Mit einer weiteren **Novelle des Raumordnungsgesetzes 1998** (LGBl 2000/68) wurden die allgemeinen Voraussetzungen und das Ausmaß der Baulandausweisung geregelt. Es soll rasch zu einer Bebauung kommen, damit Baulandspekulationen hintangehalten werden. Wenn innerhalb einer festgelegten Frist keine Bebauung erfolgt, soll eine Rückwidmung in Grünland erfolgen. Neu geregelt wurde auch das Verfahren zur Erstellung des Flächenwidmungsplanes.

Das Land Salzburg hat mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987** geändert wird (LGBl 2000/3) und dem Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes (**Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000** – LGBl 2000/4) zwei wesentliche Schritte zur Dienstrechtskodifikation gesetzt.

Mit dem Gesetz zum Schutz von Personen in Pflegeeinrichtungen (**Salzburger Pflegegesetz**) und zur Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes (LGBl 2000/52) wurde legistisches Neuland betreten. Das Gesetz

5 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 77/99 vom 13.10.1999; siehe dazu KLEEWEIN, Konsequenzen aus dem Erkenntnis des VfGH zur Salzburger Vertragsraumordnung, in: JBl 2000, 562 ff.

enthält Bestimmungen über die Mindeststandards von Pflegeeinrichtungen, der Hauskrankenpflege, für Tageszentren sowie für Senioren- und Seniorenpflegeheime. In das Gesetz aufgenommen wurden auch Regelungen über die Mitgestaltungsrechte von Bewohnern in Senioren- und Seniorenpflegeheime. Für die Errichtung und den Betrieb dieser Heime ist ein Anzeigeverfahren vorgesehen.

Mit dem Gesetz über den Verzicht auf Ersatzansprüche des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber ihren Organen sowie die Übernahme von Ersatzleistungen ihrer Organe gegenüber Dritten (**Organhaftungs-Verzichts- und Übernahmegesetz** – LGBl 2000/67) wurden die aus dem Jahre 1968 stammenden Regelungen überarbeitet. Das Gesetz enthält Normen, unter welchen Voraussetzungen die Rechtsträger auf Ersatzansprüche, die ihnen gegenüber ihren Organen zustehen würden, ganz oder teilweise verzichten bzw Ersatzleistungen ihrer Organe auf Grund von Ersatzforderungen von Dritten übernehmen können.

2.7. In der **Steiermark** wurde durch Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Grundverkehrsgesetz** geändert wird (LGBl 2000/14), für die Verwendung von Grundstücken als Zweitwohnsitz ein Erklärungsverfahren vorgesehen und für den räumlichen Geltungsbereich jene Vorbehaltsgemeinden aufgezählt, in denen Beschränkungszonen für Zweitwohnsitze bestehen. Geändert wurden auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Grundstückserwerb von Todes wegen.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976** geändert wird (LGBl 2000/35), wurden zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000" mehrere EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt und neue Regelungen über Europaschutzgebiete, die Verträglichkeitsprüfung sowie den Schutz von Tieren, Pflanzen und Vögeln im Gesetz verankert. Neu ist auch die Möglichkeit, zum Schutz der Natur Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen („**vertraglicher Naturschutz**").

Mit dem Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Vergabegesetz 1998** geändert wird (LGBl 2000/66), wurden die Bestimmungen über die Schwellenwerte bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen geändert und ein beschleunigtes Verfahren bei Vorinformation neu in das Gesetz aufgenommen. Mit diesem Gesetz wurden auch mehrere EU-Richtlinien in das Landesrecht übernommen.

Durch das Gesetz über die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Steiermark (**Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz** – LGBl 2000/22)

wurden die bisherigen Regelungen des Kindergarten- und Hortgesetzes umfassend überarbeitet. Das Gesetz findet Anwendung für Kinderkrippen, Kindergärten und heilpädagogische Kindergärten, Horte und heilpädagogische Horte sowie Kinderhäuser und Tagesmütter. Neben Regelungen über die innere Organisation der Kinderbetreuungseinrichtungen und die Ausbildung des Personals enthält das Gesetz auch Bestimmungen über die Aufnahme von Kindern und die Mitwirkung der Eltern (Erziehungsberechtigten).

Im Gesetz über die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen (**Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz** - LGBl 2000/23) sind die Beiträge des Landes zum Personalaufwand und zum Bau und der Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen festgelegt. Auch die Gewährung von Kinderbetreuungsbeihilfen und Beiträgen des Landes zu Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen nach dem Kinderbetreuungsgesetz ist geregelt.

Mit dem Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Tanzschulen (**Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2000** – LGBl 2000/17) wurde das als Landesgesetz geltende Bundesgesetz betreffend die Tanzlehranstalten von 1923 außer Kraft gesetzt und die Errichtung und der Betrieb von Tanzschulen landesgesetzlich geregelt. Für den Betrieb einer Tanzschule ist eine Betriebsbewilligung notwendig, die an bestimmte persönliche Voraussetzungen geknüpft ist. Weiters wurden die Aufgaben und die Organisation des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks sowie die Aufsicht des Landes festgelegt.

In Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes des Bundes (BGBl I Nr 143/1998) beschloss der Steiermärkische Landtag das Gesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft in Steiermark geregelt wird (**Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 1999**) und das **Steiermärkische Starkstromwegegesetz 1991** geändert wird (LGBl 2000/32). Das Gesetz wurde rückwirkend mit 19. Februar 1999 in Kraft gesetzt. (Zu den Ausführungsgesetzen der anderen Länder siehe 24. Bericht 1999, 36).

2.8. Der Verfassungsgerichtshof hatte jene Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 1998, mit denen dem Nachbarn im Bauverfahren lediglich die Geltendmachung der Verletzung von Abstandsbestimmungen zugestanden wurde, wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben.[6] Mit dem Gesetz, mit dem die **Tiroler Bauordnung 1998** geändert wird (LGBl 2000/79), wurden die Nachbarrechte im Bauverfahren wesentlich erweitert, da

6 Vgl Erkenntnis G 73/99-7 vom 1.10.1999.

nunmehr zB auch wieder Einwendungen betreffend Immissionsschutz oder Brandschutz geltend gemacht werden können.

Mit dem Gesetz über Heizungsanlagen sowie über Anlagen zur Lagerung und Leitung von Brennstoffen (**Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000** – LGBl 2000/34) und dem Gesetz über die Regelung des Gaswesens in Tirol (**Tiroler Gasgesetz** – LGBl 2000/34) wurden bereits bestehende Landesgesetze ersetzt, sie beinhalten jedoch wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage, die zu erheblichen Vereinfachungen für die Bürger und die Verwaltung führen. Mit beiden Gesetzen wurden auch mehrere EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt. Das Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000 regelt den Einbau und den Betrieb von Heizungsanlagen für flüssige und feste Brennstoffe, von Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe sowie das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen. Es wurden bisherige im Ölfeuerungsgesetz enthaltene Bestimmungen dem neuesten Stand der Technik angepasst.

Im Gesetz über den Schutz des Feldgutes und die Ausbringung von Klärschlamm (**Tiroler Feldschutzgesetz 2000** – LGBl 2000/58), das bisherige Regelungen über den Schutz von Kulturflächen anpasste, ist ein grundsätzliches Verbot des Ausbringens von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Grundflächen vorgesehen. Lediglich Klärschlamm aus mechanisch-biologischen Kläranlagen oder behandelter Klärschlamm dürfen unter gewissen strengen Voraussetzungen ausgebracht werden. Mit diesen Regelungen wurde legistisches Neuland betreten.

Im Gesetz, mit dem das **Tiroler Raumordnungsgesetz 1997** geändert wird (**3. Raumordnungsgesetz-Novelle** – LGBl 2000/60), wurde die Frist für die Gemeinden zur Vorlage eines örtlichen Raumordnungskonzeptes, das der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen ist, bis zum 31. Dezember 2000 erstreckt.

Im Gesetz, mit dem das **Tiroler Vergabegesetz 1998** geändert wird (LGBl 2000/59), wurden die Aufgaben als Nachprüfungsbehörde bei der Vergabe von Aufträgen dem unabhängigen Verwaltungssenat anstelle des bisherigen Landesvergabeamtes übertragen.

2.9. Das Land **Vorarlberg** hat mit dem Gesetz über das Dienstrecht der Landesbediensteten (**Landesbedienstetengesetz 2000** – LGBl 2000/50) den durch die Aufhebung des Homogenitätsgebotes im Dienstrecht durch die B-VG-Novelle 1999, BGBl I Nr 8/1999 (vgl dazu 24. Bericht 1999, 103 f), geschaffenen Regelungsspielraum genützt und ein modernes Dienstrecht für die Bediensteten in der Landesverwaltung geschaffen. Die Ziele des Gesetzes sind die Schaffung eines einheitlichen

Gehaltssystems, eine funktionsgerechte und leistungsorientierte Entlohnung sowie eine zweckmäßige Verteilung des Lebenseinkommens und vor allem das Auslaufen der Pragmatisierung von Beamten.

Mit dem Gesetz über eine Änderung des **Grundverkehrsgesetzes** (LGBl 2000/21) wurde festgelegt, dass der Rechtserwerb an bebauten Grundstücken keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf, sondern – im Falle des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen – die Abgabe einer Erklärung genügt.

2.10. In **Wien** enthält das Gesetz über das Verbot der **Ausbringung von Klärschlamm** (LGBl 2000/8) ein grundsätzliches Verbot. Ausgebracht darf Klärschlamm nur nach vorheriger Behandlung und bei Unterschreiten bestimmter Grenzwerte.

Mit dem Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (**Wiener Archivgesetz** – LGBl 2000/55) wurde legistisches Neuland betreten. Das Gesetz enthält – neben einer Definition des Geltungsbereiches und der Abgrenzung von Bundeszuständigkeiten – Regelungen über die Aufgaben des Wiener Stadt- und Landesarchives, das Verfahren der Archivierung, die Anbietepflicht und Skartierung, die Übernahme, Aufbewahrung und Benützung von Archivgut sowie das Recht auf Auskunft und Gegendarstellung.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Wiener Landesvergabegesetz** geändert wird (LGBl 2000/50), wurden zahlreiche Bestimmungen angepasst und öffentliche Elektrizitätsunternehmen in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen, sowie die Bestimmungen über den Vergabekontrollsenat geändert.

2.11. Im Berichtsjahr wurden von den Ländern mehrere **Landesgesetze wiederverlautbart** und damit ein wichtiger Beitrag zur Übersichtlichkeit des geltenden Landesrechts geleistet.

3. Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes

3.1. Gemäß Art 24 B-VG wirken die Länder an der Gesetzgebung des Bundes durch den **Bundesrat** mit. Die politischen Diskussionen über die Abschaffung bzw Aufwertung der Länderkammer wurden bereits im Kapitel A, Punkte 9.1. - 9.2. besprochen.

3.2.1. Der Überblick über die **Tätigkeit des Bundesrates** für das Jahr 2000 (F) zeigt, dass der Bundesrat zu **11 Sitzungen** (660. bis 671. Sitzung)

zusammentrat. Eine besonders umfangreiche Tagesordnung mit insgesamt 46 Tagesordnungspunkten wies die 667. Sitzung des Bundesrates am 19. und 20. Juli mit einer Sitzungsdauer von 15 Stunden und 42 Minuten auf. In der 662. Sitzung des Bundesrates am 16. März 2000 wurde der Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 behandelt. Nachdem kein zuständiges Mitglied der Bundesregierung anwesend war, wurde die Sitzung für die Dauer von 1 Stunde und 43 Minuten unterbrochen. Erst nachdem Staatssekretär MORAK anwesend war, wurde die Sitzung wieder aufgenommen. Der Vorsitzende der SPÖ-Bundesratsfraktion KONECNY bezeichnete diesen Umstand als „Missachtung parlamentarischer Gremien" und forderte eine sachkompetente und formal richtige Beschickung durch die Bundesregierung, damit eine kompetente Debatte erfolgen könne (Die Presse vom 17.3.2000). Bei der 668. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 2000 wurden vier dringliche Anfragen gestellt. Empörung in der SPÖ-Bundesratsfraktion löste die gleichzeitig stattfindende Sondersitzung des Nationalrates aus, da dies die Arbeit des Bundesrates zusätzlich erschwere. In der 671. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2000 wurden unter Verzicht auf die Auflagefristen für Ausschussberichte wichtige Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (zB das Finanzausgleichsgesetz 2001 oder das Bundesverfassungsgesetz über den Verfassungsrang bestimmter finanzausgleichsrechtlicher Bestimmungen) behandelt, um deren rechtzeitiges Inkrafttreten gewährleisten zu können.

3.2.2. Neben der Wahrnehmung der Länderinteressen spielte bei der Tätigkeit des Bundesrates auch die Parteipolitik eine wichtige Rolle. Dieser Umstand wurde bereits im Kapitel A, Punkt 9.1. aufgezeigt.
Wie schon in den vergangenen Jahren wurde im Berichtsjahr **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben. Es wurden allerdings 10 Anträge gestellt, Einspruch zu erheben. Diese ausnahmslos von der SPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates gestellten Anträge wurden von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt. Aus den Begründungen der Anträge sind keine föderalistischen Anknüpfungspunkte zu ersehen.

3.2.3. Im Berichtsjahr erteilte der Bundesrat gemäß Art 44 Abs 2 B-VG in **sieben Fällen** seine **Zustimmung**. Neben zwei Änderungen des Bundesverfassungsgesetzes, einem Bundesgesetz, das zahlreiche Verfassungsbestimmungen enthält, wurde die Zustimmung auch zu insgesamt vier Staatsverträgen (Zustimmung gemäß Art 50 Abs 1 bzw Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 BVG) erteilt. Diese Zustimmungen führten zu weiteren Einschränkungen der Landes-

kompetenzen. Besonders die Verfassungsbestimmungen im Energieliberalisierungsgesetz (BGBl I Nr 121/2000) sind von besonderem föderalistischen Interesse (vgl dazu Kapitel D, Punkt 5.2.) Im Berichtsjahr wurde kein Antrag gestellt, die Zustimmung des Bundesrates zu verweigern.
Seit der Einführung des Zustimmungsrechtes mit 1. Jänner 1985 (B-VG-Novelle 1984/490) wurde die Zustimmung des Bundesrates in insgesamt **160 Fällen** erteilt.

3.2.4. Von ihren **parlamentarischen Kontrollrechten** machten die Mitglieder des Bundesrates auch im Berichtsjahr zahlreich Gebrauch. Die Inanspruchnahme dieser Instrumente zeigt neuerlich, dass hiefür vielfach eher parteipolitische Gründe als die Wahrnehmung von Länderinteressen ausschlaggebend waren.
Von Mitgliedern des Bundesrates, die der SPÖ angehören, wurden an die Mitglieder der Bundesregierung **sechzehn Dringliche Anfragen** gerichtet. Es wurden insgesamt **86 Schriftliche Anfragen** eingebracht und bei **7 Fragestunden** insgesamt **63 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet.
Von den insgesamt **14 eingebrachten Entschließungsanträgen** stammen 11 Anträge von SPÖ-Bundesratsmitgliedern. Diese wurden von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt bzw ein Antrag wurde in der 668. Sitzung des Bundesrates im Laufe der Debatte zurückgezogen. Vom Bundesrat angenommen wurden Entschließungsanträge betreffend die Aktivierung des 1. Reaktors des KKW Temelin und ein weiterer Entschließungsantrag betreffend das Atomkraftwerk Temelin sowie ein Entschließungsantrag betreffend den Bau des Semmering-Basistunnels (siehe dazu Kapitel A, Punkt 15.). Im Berichtsjahr wurden keine Gesetzesanträge des Bundesrates beschlossen bzw auch keine Selbständigen Anträge eingebracht.

3.2.5. Das **Rederecht der Landeshauptmänner** nahmen im Berichtsjahr **zwei Landeshauptmänner** in Anspruch:
Der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann STIX (Burgenland), ging in seiner Erklärung in der 667. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 2000 auf die Anliegen im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung, verbunden mit der Verkehrsproblematik sowie auf die Frage der Konsolidierung der Haushalte im Hinblick auf die laufenden Finanzausgleichsverhandlungen ein und sprach sich für eine Aufgabenreform aus.
Im Mittelpunkt der Erklärung von Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER (Oberösterreich) in der 668. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 2000 stand das Atomkraftwerk Temelin. Dabei forderte der Landes-

hauptmann ein einheitliches Vorgehen gegen dieses Atomkraftwerk, das durch seine Sicherheitsmängel zu großen Ängsten in der Bevölkerung führe. Die Frage der Inbetriebnahme des umstrittenen Atomkraftwerkes müsse ein zentraler Punkt bei den Beitrittsverhandlungen Tschechiens mit der Europäischen Union sein.

3.3. Seit Jahren gibt die Vorgangsweise des Bundes bei der **Begutachtung von Gesetzesentwürfen** Anlass zu Kritik. Obwohl durch die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus eine Besserung der Situation eingetreten ist, hat sich an der – relativ schwachen – Position der Länder im Gesetzgebungsverfahren des Bundes bzw der in das Begutachtungsverfahren eingebundenen Stellen grundsätzlich nichts geändert.

Im Berichtsjahr, dem ersten Jahr der neuen Koalitionsregierung, ist festzustellen, dass die neue Bundesregierung zahlreiche große Reformvorhaben unter einem enormen Zeitdruck umgesetzt hat und dementsprechend nur kurze Begutachtungsfristen eingeräumt wurden. Bei den großen Reformvorhaben, etwa beim Sozialrechtsänderungsgesetz, beim Dienstrechtsänderungsgesetz, beim Arbeitsrechtsänderungsgesetz ua, wurde jeweils eine Vielzahl von Gesetzen novelliert. In der zur Verfügung stehenden kurzen Begutachtungsfrist war deshalb für die Länder eine ernsthafte Befassung mit den vorgelegten Gesetzesentwürfen praktisch nicht möglich.
In zahlreichen Fällen (zB Budgetbegleitgesetz 2001) hat auch gar keine Begutachtung stattgefunden, sodass die Länder erst durch die – auf Grund des Konsultationsmechanismus notwendige – Übermittlung der Regierungsvorlage mit den betreffenden Gesetzesvorhaben befasst wurden. Mehrere dem Begutachtungsverfahren unterzogene Gesetzesentwürfe fanden später Aufnahme in „Sammelnovellen", wie zB die ALSAG-Novelle 2000 oder der Entwurf betreffend die Änderung des Bundesforstgesetzes 1998, die in die Regierungsvorlage (311 dB) des Budgetbegleitgesetzes 2001 integriert wurden (vgl dazu oben Punkte 1.3.6. und 1.3.7.).

Eine **Berücksichtigung von Länderinteressen** erfolgte im Begutachtungsverfahren nur gelegentlich, zum überwiegenden Teil blieben die abgegebenen Stellungnahmen der Länder unberücksichtigt.

3.4.1. Das Verfahren nach der Vereinbarung über den **Konsultationsmechanismus** wurde in der Regel eingehalten, sodass sich die in dieses Verfahren gesetzten Erwartungen großteils erfüllt haben. Die Länder haben bei besonders bedeutsamen Vorhaben eine stärkere Rolle als bisher, da ihnen die Möglichkeit eingeräumt wurde, rechtsetzende Maßnahmen des Bundes, die finanzielle Auswirkungen auf die Länder

haben, wirkungsvoll zu beeinspruchen und sie dadurch teilweise eine Abänderung des beabsichtigten Rechtsetzungsvorhabens durch den Bund erreichen können. Dennoch gibt es mehrere offene Rechtsfragen (vgl dazu Kapitel A, Punkte 11.1. – 11.2.) und Verbesserungsmöglichkeiten.

So haben sich zwar die seinerzeit – vor dem Inkrafttreten des Konsultationsmechanismus – sehr mangelhaften Darstellungen über die Kostenauswirkungen verbessert, es muss allerdings festgehalten werden, dass sehr oft eine ausreichende **Kostendarstellung** fehlt und dass häufig lediglich die Kosten des Bundes beziffert werden. Sofern eine solche enthalten ist, ist die Schätzung der Kosten für die Länder und die Gemeinden oft weit verfehlt und unzureichend. Wenn eine Kostenschätzung vorgenommen wird, erfolgt diese pauschal und nicht nach einzelnen Bundesländern gegliedert. Ob trotz der fehlenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Maßnahmen der Beginn des Fristenlaufes ausgelöst wird, ist nach wie vor ungeklärt (vgl ausführlich Kapitel A, Punkt 11.2.).

Vielfach wird bei Entwürfen, die der Umsetzung von EU-Richtlinien dienen, keine Kostenschätzung vorgenommen. Ungeachtet des Umstandes, dass die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus in diesen Fällen nicht gilt, wären die finanziellen Auswirkungen bereits auf Grund von § 14 Abs 3 Bundeshaushaltsgesetz darzustellen.

3.4.2. Gemäß Art 1 Abs 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sind **Gesetz- und Verordnungsentwürfe** der Bundesministerien zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu übermitteln. Diese in der Vereinbarung festgelegte Mindestfrist für das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus hat in der Praxis dazu geführt, dass die Bundesministerien auch im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens in aller Regel nicht mehr die den Ministerien mit Erlass vorgeschriebene **Begutachtungsfrist** von sechs Wochen, sondern meist nur mehr eine Frist von **vier Wochen** gewähren. Nicht selten wurde sogar die Frist von vier Wochen unterschritten und in einigen Fällen ein Begutachtungsverfahren überhaupt unterlassen. Da innerhalb der Landesverwaltung öfters mehrere Fachabteilungen und Fachdienststellen eingebunden werden müssen, ist eine Frist von vier Wochen (oder kürzer) für eine gründliche Prüfung der übermittelten Entwürfe zu kurz.

Weiters ist festzustellen, dass manche Entwürfe nicht in Begutachtung gegeben werden, sondern den Ländern als **Regierungsvorlage** übermittelt werden bzw dass die Regierungsvorlage vom Ministerialentwurf in wesentlichen Punkten abweicht. In diesen Fällen von Regierungsvorlagen gesteht der Bund lediglich die **Mindestfrist** von **einer Woche**

zu (vgl dazu auch die gemeinsame Länderstellungnahme vom 3. Juli 2000, A/10). Bedingt durch den Postlauf haben die befassten Fachabteilungen in den Ämtern der Landesregierung lediglich nur zwei Arbeitstage Zeit, um die Auswirkungen zu beurteilen und gegebenenfalls das Konsultationsverfahren einzuleiten. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen legistischen Vorhaben ist ebenso wenig möglich wie eine effektive Einschaltung aller vom Vorhaben betroffenen Fachdienststellen.

Ein besonders krasser Fall war der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz**, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ua geändert wurden. Das Schreiben des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen erreichte die Länder an dem Tag, an dem die gesetzliche Begutachtungsfrist ablief.
Der Entwurf einer Verordnung über die **Beschäftigung von Ausländern** im Sommerfremdenverkehr langte am 18. Juni 2000 beim Amt der Wiener Landesregierung ein, die Frist für die Begutachtung dieses Entwurfes endete bereits am 16. Juni 2000.
Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001), langte am 18. September 2000 bei den Ämtern der Landesregierung ein. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen setzte unter Berufung auf die Erfordernisse der Budgeterstellung das Ende der Begutachtungsfrist mit 27. September 2000 und die Frist für einen allfälligen Antrag auf Aufnahme von Verhandlungen nach Art 2 Abs 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus mit 16. Oktober 2000 fest. Aus Sicht der Länder ist die Einräumung einer **Frist** von lediglich **10 Tagen** unsinnig. Auch die Sinnhaftigkeit von zwei Fristsetzungen scheint zweifelhaft.

3.4.3. Im Berichtsjahr wurde der **Konsultationsmechanismus** – entweder durch ein oder mehrere Länder – **in zahlreichen Fällen ausgelöst**. Als Beispiele, in denen das Konsultationsgremium „angerufen" wurde, werden angeführt:

- Entwurf eines Gesetzes, mit dem das **Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz**, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz ua geändert werden. Durch die beabsichtigte Kürzung des Anspruches auf Arbeitslosengeld und andere vom Bund gewährte Unterstützungen wurden die subsidiär anwendbaren Sozialhilferegelungen der Länder verstärkt in Anspruch genommen.

- Regierungsvorlage zum **Budgetbegleitgesetz 2001**.
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Meldegesetz 1991** sowie das **Volkszählungsgesetz 1980** geändert werden.
- Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (**Bundesimmobiliengesetz**) und mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 sowie das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 geändert werden.

In diesen Fällen wurden im § 27 Abs 6 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001, normiert, dass allfällige Kostenersatzpflichten des Bundes abgegolten sind (vgl dazu Kapitel A, Punkt 11.1. und Kapitel C, Punkt 3.7.).

- Entwurf zur Änderung des **Krankenanstaltengesetzes**.

Dieses Gesetz wurde trotz Auslösung des Konsultationsmechanismus beschlossen und kundgemacht (BGBl I Nr 5/2001).

- Entwurf einer **TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung**, einer Änderung der Fleischuntersuchungs- und der Frischfleisch-Hygiene-Verordnung.

In diesem Fall hat das Land Niederösterreich die Abgeltung der zusätzlichen finanziellen Ausgaben als bestehende Verpflichtung gemäß Art 4 Abs 3 der Vereinbarung gegenüber dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen geltend gemacht.

- Verordnungsentwürfe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die **Begrenzung von Emissionen aus Mischwasserentlastungen** (AEV-Mischwasser) und aus **Niederschlagswasserkanälen** (AEV-Niederschlagswasser).
- Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von **Abwasseremissionen in Fließgewässer** und wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (AAEV).
- Entwurf einer **Gewinnungsbetriebsplanverordnung**.
- Entwurf einer **Kompostverordnung** (Verordnung betreffend Qualitätsanforderungen an Kompost aus Abfällen).

Diese Rechtsetzungsverfahren des Bundes wurden bisher nicht weiter verfolgt.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (**Sanitätergesetz**) erlassen wird und das Bundesgesetz über die Regelung des med.techn. Fachdienstes geändert wird (vgl dazu oben Punkt 1.3.1.).

Hier wurden Verhandlungen zwischen Vertretern des Bundes und der Länder aufgenommen.

- Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (**Immissionsschutzgesetz – Luft**), BGBl I Nr 115/1997, geändert und das Smogalarmgesetz, BGBl Nr 38/1989, aufgehoben wird.
- Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EMAS-V II (**Umweltmanagementgesetz**).
- Regierungsvorlage zum **Energieliberalisierungsgesetz**
- Entwurf eines Gesetzes, mit dem das **Zivildienstgesetz 1986** geändert wird (ZDG-Novelle 2001)

Der Bundesminister für Finanzen löste den Konsultationsmechanismus bei der geplanten **Festsetzung der Pflegegebühren** für das Jahr 2001 für Patienten der 8. Psychiatrischen Abteilung im Pavillon 23 des Sozialmedizinischen Zentrums Baumgartner Höhe – Otto Wagner-Spital aus. Nach der Änderung des Kundmachungsentwurfes auf Grund einer vom Krankenanstaltenverbund durchgeführten Neukalkulation dieser Pflegegebühren wurde das Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium wieder zurückgenommen.[7]

3.5. Im Berichtsjahr wurden vom Nationalrat einige Bundesgesetze auf Grundlage von **Initiativanträgen** beschlossen (vgl das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Prüfung der Umweltverträglichkeit** und die **Bürgerbeteiligung** geändert wird, BGBl I Nr 89/2000; Bundesgesetz über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Sklaven und Zwangsarbeiter des nationalsozialistischen Regimes (**Versöhnungsfonds-Gesetz**), BGBl I Nr 74/2000); Bundesgesetz, mit dem die **Gewerbeordnung 1994** geändert wird, BGBl I Nr 88/2000). Den Ländern wurde hiebei **keine Gelegenheit** zur **Stellungnahme** eingeräumt, da auf die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens verzichtet wurde.

3.6. Die **Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu den Ausschussberatungen im Nationalrat erfolgte im Berichtsjahr nur in **einem Fall**. Den Beratungen im Unterausschuss des Nationalrates zur Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes wurde Univ.Doz. Dr. BUSS-JÄGER, Vorarlberg, als Experte beigezogen. Offenbar besteht seitens

---

7 Vgl Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflege- und Sondergebühren und Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflege- und Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten, LGBl 2000/74.

des Bundesgesetzgebers kein besonderer Bedarf an Erkenntnissen aus dem Vollzugsbereich in den Ländern.

3.7. Zu mehreren Gesetzesvorhaben des Bundes gaben die Länder Im Berichtsjahr eine **gemeinsame Länderstellungnahme** ab, unterstrichen damit ihre einheitliche Auffassung und dokumentierten ihren Standpunkt. An den Nationalrat, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und an die zuständigen Bundesministerien wurden von der Verbindungsstelle der Bundesländer folgende gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben:

- **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz**; Novellierung (VST-1962/90 vom 24. Jänner 2000). Darin wurde eine Verschärfung des UVP-Gesetzes über die Erfordernisse der EU-UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG hinausgehend als sachlich nicht gerechtfertigt abgelehnt.
- **Wasserrechtsgesetz 1959**, § 33b; Branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen - Begutachtungsverfahren (VST-871/334 vom 28. Jänner 2000). Darin wurden die Verordnungsentwürfe zur AEV-Mischwasser und zur AEV-Niederschlagswasser wegen der fehlenden Kostendarstellungen abgelehnt.
- **Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz**; Entwurf einer Novelle (VST-1776/128 vom 8. Juni 2000). In der gemeinsamen Länderstellungnahme wurden die Länderstandpunkte zur geplanten Novelle übermittelt (siehe Kapitel A, Punkt 16.2.).
- Vereinbarung über einen **Konsultationsmechanismus**; Übermittlung von Gesetzesvorschlägen ohne vorangegangenes Begutachtungsverfahren (VST-1593-167 vom 3. Juli 2000).
  Die Länder legten ihren Standpunkt über das Vorliegen und den Fristenlauf bei beschlussreifen Verordnungsentwürfen dar (vgl dazu Kapitel A, Punkt 11.2. und A/10).
- **Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)**; Entwurf für eine Verordnung betreffend Qualitätsanforderungen an Kompost aus Abfällen (VST-1978/343 vom 25. Juli 2000). Alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Eingriffe in Länderkompetenzen (Bodenschutz) wurden abgelehnt und Verbesserungsvorschläge unterbreitet.
- **EU**; **Wasserrahmenrichtlinie**; Vorgangsweise bei der nationalen Umsetzung (VST-3075/135 vom 9. November 2000). Die beabsichtigte Einbeziehung der Länder in die Umsetzungsdiskussion wurde begrüßt und neben einer Klärung der Aufgabenverteilung auch eine Abschätzung über die zu erwartenden Kosten verlangt.
- **Bundes-Heimvertragsgesetz**/Vorhaben des BMSG; Muster eines Heimvertrages/BMSG; **gemeinsamer Länderstandpunkt** (VST-

667/59 vom 11. September 2000). Die Länder lehnten die Schaffung eines Bundes-Heimvertragsgesetzes ab, da zusätzliche Verwaltungsstrukturen geschaffen würden; auch der Entwurf eines Heimvertrages wurde abgelehnt, da dieser hinter dem geltenden Zivil- und Konsumentenschutzrecht zurückbleibe.

- **Expertenkonferenz der seilbahntechnischen Amtssachverständigen**; Arbeitsgruppe „Maßnahmen bei Seilschüben/Schleppliften", Ersuchen der Länder VST-467/11 vom 21. November 2000. Ausgehend von den Beratungen der Expertenkonferenz ersuchten die Länder das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für Maßnahmen bei Schleppliften mit hoher Seilführung im Erlasswege eine bundeseinheitliche Vorgangsweise anzuordnen.
- **Energieliberalisierungsgesetz/Regierungsvorlage**; Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, KOM (2000) 279/Umsetzung; Vorarbeiten betreffend Ausführungsgesetze; **gemeinsames Länderersuchen** um Stellungnahme VST- 1776/138 vom 5. Oktober 2000 (vgl dazu auch Kapitel A, Punkt 16.2.).

G) HANDHABUNG DES ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSRECHTS NACH ART 97 UND ART 98 B-VG SOWIE ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESRECHTSNORMEN NACH ART 139 UND ART 140 B-VG

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

1.1. Von den Ländern wurden im Berichtsjahr 2000 dem Bundeskanzleramt im Verfahren nach Art 98 bzw 97 B-VG insgesamt **239 Gesetzesbeschlüsse der Landtage** übermittelt und diese von der Bundesregierung bis Ende Februar 2001 behandelt.

Wie schon im Vorjahr hat die Bundesregierung auch im Berichtsjahr gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **keinen Einspruch** erhoben. Die Zahl der von der Bundesregierung seit dem Jahr 1969 beeinspruchten Gesetzesbeschlüsse beträgt daher weiterhin **149 Fälle**. Aus einer Übersicht (G/2) geht hervor, dass in den letzten Jahren die Zahl der beeinspruchten Gesetzesbeschlüsse der Landtage stetig zurückging. Dies lässt unter anderem auch darauf schließen, dass seitens der Länder die vom Bund im Zuge des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt werden.

1.2. Die Bundesregierung hat die gemäß Art 98 Abs 2 B-VG zur Verfügung stehende **Einspruchsfrist** von **acht Wochen** in **14 Fällen ungenützt verstreichen** lassen und dabei in 12 Fällen einen ausdrücklichen Beschluss gefasst. Als Begründung dafür machte der Bund verfassungsrechtliche, insbesondere kompetenzrechtliche, oder gemeinschaftsrechtliche Bedenken geltend.

2. Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

2.1. Nachdem es den Ländern verwehrt ist, eigene Wachkörper einzurichten (vgl Art 10 Abs 1 Z 14 B-VG), sind sie gezwungen, für eine sinnvolle und zweckmäßige Vollziehung ihrer Gesetze Wachkörper des Bundes heranzuziehen. Dazu ist gemäß Art 97 Abs 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Wegen der bekannt restriktiven Haltung des Bundes und auch unter Beachtung der Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 100-NR XVII.GP, sehen die Länder eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung ihrer Gesetze ohnedies nur in unumgänglichen Fällen vor. Daher ist auch die Zahl der Zustimmungsverweigerungen in den

letzten Jahren ständig zurückgegangen (G/2). Im Berichtsjahr wurde gemäß Art 97 Abs 2 B-VG die **Zustimmung der Bundesregierung** zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen – wie schon in den beiden Vorjahren – in **keinem Fall verweigert**.

2.2. Im Berichtszeitraum stimmte die Bundesregierung der **Mitwirkung von Bundesorganen** in **17 Fällen** ausdrücklich zu und fasste hiezu entsprechende Beschlüsse. In **zwei Fällen** (Steiermärkische Landarbeiterkammergesetznovelle 1999, LGBl 2000/25, und Vorarlberger Fischereigesetz, LGBl 2000/47) ließ die Bundesregierung die zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen **ungenützt verstreichen**, sodass die Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 zweiter Satz B-VG als erteilt gilt.

2.3.1. Das Land **Kärnten** hat im Gesetz, mit dem das Gesetz über den **Kulturschilling** geändert wird (LGBl 2000/27), die Abgabenschuldner neu definiert und die Einhebung der Landesabgabe der „Gebühreninkasso-Service GmbH" als Abgabenbehörde I. Instanz übertragen.
Die Bundesregierung erteilte der Heranziehung dieser vom Bund geschaffenen Einrichtung (siehe dazu 24. Bericht 1999, 47) ihre Zustimmung.

Das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien (**Kärntner Landes-Datenschutzgesetz** – LGBl 2000/59) regelt den Datenschutz bei jenen Angelegenheiten, die in die Landeszuständigkeit fallen. Das Gesetz enthält zahlreiche Verweise auf das Datenschutzgesetz 2000 (BGBl I Nr 165/1999), ua auch die Mitwirkung der Datenschutzkommission, der die Bundesregierung zustimmte.

Im Gesetz, mit dem das **Katastrophenhilfegesetz** geändert wird (LGBl 2000/60), wurden ua Bestimmungen über die Erstellung von Katastrophenschutzplänen und über externe Notfallpläne für Betriebe geschaffen. Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung der Bundesgendarmerie und des Bundesheeres bei der Vollziehung des Gesetzes zu.

Mit dem Gesetz betreffend die Fischerei im Land Kärnten (**Kärntner Fischereigesetz** – LGBl 2000/62) wurden die aus dem Jahre 1951 stammenden Regelungen umfassend überarbeitet und den heutigen Verhältnissen angepasst. Der Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei erteilte der Bund seine Zustimmung.

2.3.2. In Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie erließ auch das Land **Niederösterreich** das **NÖ Datenschutzgesetz** (LGBl 0901-0), um Bestimmungen über den Schutz manuell geführter Daten, die in die

Zuständigkeit der Länder fallen, zu erlassen. Der Mitwirkung der Datenschutzkommission des Bundes bei der Vollziehung des Gesetzes stimmte die Bundesregierung zu.

Durch die Änderung des **NÖ Auskunftsgesetzes** (LGBl 0020-1) wurden auch Regelungen hinsichtlich der Auskunft über Umweltdaten in das Gesetz aufgenommen und die entsprechende EU-Richtlinie umgesetzt. Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung von Bundesorganen bei der Weitergabe von Umweltdaten zu.

Das **NÖ Rundfunkabgabegesetz** (LGBl 3610-0) sieht anstelle des Kulturschillings die Einhebung der NÖ Rundfunkabgabe vor. Die Einhebung dieser ausschließlichen Landesabgabe, die von den Gebührenpflichtigen nach dem Rundfunkgebührengesetz zu entrichten ist, wurde der „Gebühreninkasso Service GmbH" übertragen. Die Bundesregierung erteilte hiezu ihre Zustimmung.[1]

Mit der Änderung des **NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes** (LGBl 4400-5) wurden die Bestimmungen über die Feuerpolizei an den neuesten Stand der Technik und jene über die Bildung, Leitung und Ausbildung der Feuerwehren an die geänderten Anforderungen dieser Einsatzorganisation angepasst und Bestimmungen über die Kostenersatzpflicht für erbrachte Leistungen neu geschaffen. Der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Gefahrenbekämpfung, auch durch Einsatz unmittelbarer Zwangsgewalt, stimmte die Bundesregierung zu.

In Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes, BGBl I Nr 40/2000, und zur Umsetzung der zahlreichen EU-Richtlinien im Bereich des Dienstnehmerschutzes beschloss der niederösterreichische Landtag eine Änderung der **NÖ Landarbeitsordnung 1973** (LGBl 9020/18). Dabei wurden die bisherigen Bestimmungen umfassend überarbeitet und angepasst. Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung der Sozialversicherungsträger bei der Unterrichtung der Sicherheitsvertrauenspersonen über Fragen der Unfallverhütung, des Gesundheitsschutzes und der Ersten Hilfe zu.

2.3.3. In **Oberösterreich** wurden im Landesgesetz, mit dem das Oö. **Auskunftspflichtgesetz** geändert wird (LGBl 2000/41), neue gesetzliche Regelungen über den Datenschutz aufgenommen (vgl bereits Kapitel E, Punkt 4.3.). Der notwendigen Mitwirkung der Datenschutzkommis-

---

1 Zu den bereits im Jahr 1999 von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen zum **Salzburger Rundfunkabgabegesetz**, LGBl 2000/26, und zum **Tiroler Kulturförderungsgesetz**, LGBl 2000/11, siehe 24. Bericht 1999, 143 f.

sion des Bundes an der Vollziehung des Gesetzes stimmte die Bundesregierung zu.

2.3.4. Auch die **Steiermark** erließ auf Grund des Rundfunkgebührengesetzes das Gesetz über die Erhebung einer Landes-Rundfunkabgabe (**Steiermärkisches Rundfunkabgabegesetz** – LGBl 2000/36) und übertrug die Einhebung der Landes-Rundfunkabgabe der „Gebühreninkasso Service GmbH". Der Heranziehung dieses Bundesorgans für die Einhebung der ausschließlichen Landesabgabe stimmte die Bundesregierung zu.

Mit dem Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991 geändert wird (**Landarbeiterkammergesetznovelle 1999** – LGBl 2000/25), wurden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Vollversammlung, die Wahl des Präsidenten und die Entrichtung der Kammerbeiträge geändert. Der bei der Vorschreibung der Kammerbeiträge vorgesehenen Mitwirkung der Sozialversicherungsträger stimmte die Bundesregierung nicht zu, sondern ließ die vorgesehene Zeit ungenützt verstreichen; diese gilt daher als erteilt.

2.3.5. Mit dem Gesetz über Heizungsanlagen sowie über Anlagen zur Lagerung und Leitung von Brennstoffen (**Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000** – LGBl 2000/34) wurden wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage, die zu erheblichen Vereinfachungen für die Bürger und die Verwaltung führen, vorgenommen. Auch mehrere EU-Richtlinien wurden in das Landesrecht umgesetzt (vgl dazu auch Kapitel F, Punkt 2.8.). Der Bund stimmte der Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften und der Bundespolizeidirektion Innsbruck als Sicherheitsbehörden, die auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt herangezogen werden können, zu.

Auch das Gesetz über die Regelung des Gaswesens in Tirol (**Tiroler Gasgesetz 2000** – LGBl 2000/78) setzte mehrere EU-Richtlinien um. Die bisherigen Bestimmungen wurden im Sinne von Bürgernähe und Verwaltungsvereinfachung umfassend überarbeitet. Der vorgesehenen Mitwirkung der Sicherheitsbehörden (analog wie beim Tiroler Heizungsanlagengesetz) stimmte der Bund zu.

Im Gesetz, mit dem das **Tiroler Umweltinformationsgesetz** geändert wird (LGBl 2000/35), wurden für die Übermittlung von Informationen Kostenersätze vorgesehen. Der Mitwirkung der Sicherheitsbehörden, soweit diese landesgesetzlich übertragene Aufgaben erfüllen, bei der Mitteilung von Umweltdaten erteilte der Bund seine Zustimmung.

Mit Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (**Landarbeitsordnung 2000** – LGBl 2000/27) wurden bisherige Regelungen angepasst und vor allem 29 EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt. Der vorgesehenen Mitwirkung der Organe der Sozialversicherungsträger und von Berufsrichtern in der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle stimmte die Bundesregierung zu.

2.3.6. Das Land **Vorarlberg** regelte im **Landes-Datenschutzgesetz** – LGBl 2000/19), die Verwendung und den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien, soweit die Gesetzgebung nicht Bundessache ist. Zahlreiche Bestimmungen des (Bundes)Datenschutzgesetzes 2000 (BGBl I Nr 165/1999) wurden in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Der Bund stimmte der vorgesehenen Mitwirkung der Datenschutzkommission zu.

Mit dem Gesetz über die **Fischerei in den Binnengewässern (Fischereigesetz)** (LGBl 2000/47) wurden die teilweise aus den 30er Jahren stammenden Bestimmungen umfassend überarbeitet und ein den heutigen Anforderungen (Bildung von Fischereirevieren, Ausübung der Fischerei, Fischzucht, Fischereiabgabe) gerecht werdendes Gesetz geschaffen. Hinsichtlich der Mitwirkung des Grundbuchsgerichts bei der Begründung eines Fischereirechts erteilte die Bundesregierung nicht ihre ausdrückliche Zustimmung, sondern ließ die hiefür vorgesehene Frist verstreichen.

2.3.7. In **Wien** regelt das Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (**Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000** – LGBl 2000/23) die Einhebung des Kulturförderungsbeitrages. Diese ausschließliche Landesabgabe wird anstelle des bisherigen Kulturschillings von den Betreibern einer Rundfunksempfangseinrichtung eingehoben. Als Abgabenbehörde I. Instanz fungiert die vom Bund eingerichtete Gebühreninkasso Service GmbH, deren Mitwirkung an der Vollziehung die Bundesregierung ihre Zustimmung erteilte.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 2000 von der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 erteilten Zustimmungen findet sich im Besonderen Teil (G/1).

3. *Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder*

Von der Bundesregierung wurden – wie schon in den Vorjahren – **keine Landesgesetze** beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Vom Land **Salzburg** wurden ein Bundesgesetz und zwei Verordnungen des Bundes angefochten; das Land **Kärnten** stellte beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, zwei Bundesverordnungen wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

3.1. Die **Salzburger Landesregierung** stellte beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 Abs 1 B-VG den Antrag, die §§ 1 Abs 3 und 4 sowie 3 Abs 1 des **Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996**, BGBl Nr 201/1996, idF BGBl I Nr 158/1998 und BGBl I Nr 107/1999, als verfassungswidrig aufzuheben. Weiters wurde gemäß Art 139 Abs 1 B-VG beantragt, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Mautstreckenabschnitten und der ihnen zugeordneten Mautstellen (**Mautstreckenabschnitts- und Mautstellenverordnung** – BGBl II Nr 28/2000) sowie die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festsetzung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut (**Mauttarifverordnung**), BGBl II Nr 48/2000, als gesetzwidrig aufzuheben.

In der Antragsbegründung wurde ua darauf hingewiesen, dass die erfolgte Einführung des „Road Pricing" für LKW aus mehreren Gesichtspunkten verfassungswidrig sei. So würden die Bestimmungen über die „*Grundsätze eines halboffenen* Mautsystems" gegen das Legalitätsprinzip verstoßen. In der fehlenden Verpflichtung auf das Ergebnis bei der Anhörung der betroffenen Länder in Zusammenhang mit der Festlegung der Mautstellen einzugehen, erblickte die Salzburger Landesregierung einen Verstoß gegen die Rücksichtnahmepflicht im Bundesstaat. Auch verstoße die Einführung des „*halboffenen Mautsystems*" gegen das Gebot der Einheit des Wirtschaftsgebietes (Art 4 B-VG), da für Transportunternehmungen nicht die gleichen wirtschaftlichen Grundbedingungen und Marktzugangsvoraussetzungen bestünden.
Die beiden angefochtenen Verordnungen seien aus mehreren Gründen gesetzwidrig. Zum einen entbehrten sie einer hinreichend determinierten gesetzlichen Grundlage, zum anderen stützten sie sich auf ein gleichheitswidriges und dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes widersprechendes Gesetz.

Nachdem es aber mittlerweile zum Entfall des § 1 Abs 3 und 4 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes und zur Änderung des § 3 Abs 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes durch Art 84 des **Budgetbegleitgesetzes 2001**, BGBl I Nr 142/2000, gekommen ist, wurden die **Anträge** seitens des Landes Salzburg **zurückgezogen**.

3.2. Von der **Kärntner Landesregierung** wurden gemäß Art 139 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof einzelne Bestimmungen (bzw in eventu die ganze Verordnung) der **Mautstreckenabschnitts- und Mautstellenverordnung** (BGBl II Nr 28/2000) und Bestimmungen der **Mauttarifverordnung** (BGBl II Nr 48/2000) wegen Gesetzwidrigkeit angefochten.
In der Begründung der Anfechtung der Mautstreckenabschnitts- und Mautstellenverordnung wurden Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz durch die Lage der Mautstellen sowie gegen den Grundsatz der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes und gegen die EU-Wegekostenrichtlinie geltend gemacht.
Die Anfechtungsbegründung gegen die Mauttarifverordnung stützte sich auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und auf die Verletzung des Grundrechtes auf Eigentum. Die Höhe der Mauttarife sei sachlich nicht gerechtfertigt und verstoße zudem gegen die EU-Wegekostenrichtlinie.
Im Hinblick darauf, dass die Bestimmungen der Mauttarifverordnung und der Mautstreckenabschnitts- und Mautstellenverordnung auf Grund der Änderung des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 durch das Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl I Nr 142/2000, ihre gesetzliche Grundlage verloren haben, **zog** die Kärntner Landesregierung **beide Verordnungsanfechtungen** am 22. Februar 2001 **zurück**.

3.3. Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über zwei seit dem Jahre 1999 anhängige Verfahren:

Der von der **Tiroler Landesregierung** am 16. Februar 1999 gestellte Antrag auf Aufhebung von Bestimmungen des Sparkassengesetzes, BGBl 1979/64 idF BGBl I Nr 184/1998, wegen Verfassungswidrigkeit (vgl dazu 24. Bericht 1999, 144), wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 8. März 2000, G 23/99, **abgewiesen**. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass durch das Aufgriffs- und Vorkaufsrecht für Unternehmen aus dem „Sektorenverbund" kein Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz bestehe und auch die Kapitalverkehrsfreiheit nicht eingeschränkt werde.

Hingegen wurde den Anträgen der Länder **Kärnten** und **Vorarlberg** auf Aufhebung der **Ferienreiseverordnung** (vgl 24. Bericht 1999, 145 f) stattgegeben. Mit Erkenntnis vom 11. März 2000, V 75/99, wurde die Ferienreiseverordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, BGBl 1993/259 idF BGBl II Nr 277/1999, als **gesetzwidrig aufgehoben**. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass der Erlassung der Verordnung keine ausreichende Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen vorangegangen sei. Der Gerichtshof teilte damit die von den Ländern Kärnten und Vorarlberg vorgebrachten Bedenken.

H) DIE RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES[1]

In der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes finden sich für den Berichtsraum wiederum etliche Erkenntnisse von föderalistischer Bedeutung. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich vor allem mit Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sowie mit Fragen der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs auseinanderzusetzen. Die Judikatur enthielt im Berichtszeitraum keine Erkenntnisse von grundsätzlicher Bedeutung, vielmehr ist nach wie vor das Bemühen des Verfassungsgerichtshofes sichtbar, die bundesstaatliche Ordnung in der Tradition der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung der vergangenen Jahre zu sichern, ohne wesentliche neue Akzente für ihre judikative Weiterentwicklung zu setzen.

Im Bereich der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** lässt sich die Kontinuität der Rechtsprechung am besten verfolgen. Die Abgrenzung der Kompetenztatbestände „Kraftfahrwesen" und „Straßenpolizei" erfolgte in strikter Anlehnung an seine Vorjudikatur vergangener Jahre. Auch das Verhältnis der Grundsatzgesetzgebung zur Ausführungsgesetzgebung folgt weitgehend der in der Judikatur der vergangen Jahre entwickelten Spruchpraxis. Besonders im Bereich des Krankenanstaltenrechts zeigt sich in der Judikatur nach wie vor die Tendenz, die Handlungsspielräume des Ausführungsgesetzgebers sehr restriktiv zu beurteilen.

Der Verfassungsgerichtshof betont nach wie vor die Geltung der föderalistischen **Trennungsordnung im Bereich der Vollziehung**. Allerdings geht er dabei nicht von einem schematischen Verständnis der bundesstaatlichen Trennungsordnung aus, er anerkennt durchaus verbindende Elemente zwischen unmittelbarer und mittelbarer Bundesverwaltung, etwa im Bereich der Rekrutierung von Geschworenen und Schöffen. Für den Bereich der Justizpflege nimmt der Verfassungsgerichtshof an, dass ein traditionelles Zusammenwirken zwischen Gerichten und Bezirksverwaltungsbehörden verfassungsrechtlich zulässig ist.

Im Bereich des **Art 15 Abs 9 B-VG** bekräftigte der Verfassungsgerichtshof seine Auffassung, wonach das Jagdrecht auf Grund seiner Eigenarten durchaus spezielle zivilrechtliche Normen durch die Länder erfordere.

Im Finanzverfassungs- und Finanzausgleichsrecht stand der abgestufte **Bevölkerungsschlüssel** neuerlich zur Diskussion. Der Verfassungsgerichtshof

---

1 Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil. Dieses Kapitel des Föderalismusberichtes wurde dankenswerter Weise von Herrn Univ.Prof. Dr. Karl WEBER, Universität Innsbruck, bearbeitet.

akzeptierte nunmehr die Neugestaltung dieses überaus problematischen Instruments des Finanzausgleichs durch das FAG 1997. Gleichwohl gab er zu bedenken, dass der abgestufte Bevölkerungsschlüssel damit keinesfalls für alle Zeiten saniert sei, dass sich dessen Anwendung vielmehr an Hand der konkreten Faktenlage neuerlich in Frage stellen lassen muss.

Der Gerichtshof trat auch Versuchen entgegen, die Fremdenverkehrsabgabe und die Zweitwohnsitzabgabe, beides unterschiedliche Typen von finanzausgleichsrechtlichen Abgaben, zu vermischen. Der Verfassungsgerichtshof betonte die **Handlungsspielräume** der **Landesgesetzgeber im Abgabenrecht**, forderte jedoch eine strikte und reinliche rechtstechnische Scheidung der Behandlung der unterschiedlichen finanzausgleichrechtlichen Abgabentypen.

Die allseits sichtbaren Tendenzen, die verfassungsgerichtliche Kontrollbefugnis im **Finanzausgleichsrecht** durch die Immunisierung problematischer Bestimmungen durch deren Hebung in den Verfassungsrang zu umgehen, wurden vom Gerichtshof sehr genau auf ihre Intention hin durchleuchtet. Positiv hervorzuheben sind dabei die Aussagen des Gerichtshofs, wonach „Streuwirkungen" solcher Verfassungsnormen auf andere Verweisungsnormen verpönt sind. Andererseits akzeptierte der Verfassungsgerichtshof verfassungsrechtliche „Sanierungen", wenn diese der Überleitung von Regelungen in ein anderes Regime dienten.

Föderalismuspolitisch bedeutsam ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, **Rückzahlungsforderungen** aus der aufgehobenen **Getränkesteuer** durch gesetzliche Maßnahmen einzudämmen. Damit wird den Ländern und den Gemeinden manch praktische Unbill erspart bleiben.

Föderalistisch bedeutsam ist auch die Judikatur, wonach die **Ausübung der Diensthoheit** auch dann den obersten Organen des Bundes und der Länder vorbehalten bleiben muss, wenn öffentlich-rechtliches Sondergesellschaftsrecht eingeführt wird, um die Verwaltungsführung – etwa in Krankenanstalten – besser nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausrichten zu können. Der Verfassungsgerichtshof hält am verfassungsrechtlichen Konzept der Trennung von politischer Leitung und bürokratischer Administration fest, was von großer Bedeutung für die Modernisierung der Landesverwaltungen ist.

I) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Die **Zusammenarbeit** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** bzw den Ländern untereinander wurde im Rahmen der bestehenden **Koordinationseinrichtungen** fortgesetzt. Gerade im Berichtsjahr zeigte sich wieder deutlich, dass die Länder – und auch die Gemeinden – die Bestrebungen des Bundes um die **Budgetkonsolidierung** unterstützen und bereit sind, im Sinne des kooperativen Föderalismus die Probleme gemeinsam zu lösen.
Die Bereiche, die eine enge Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften erfordern, sind vielfältig. Diese reichen von Budgetsanierung, Finanzausgleich, Krankenanstaltenfinanzierung, Flüchtlingsbetreuung bis zur Verwaltungsreform. Als neues Beispiel ist „**E-Government**" zu nennen. Die Landesamtsdirektorenkonferenz beauftragte am 8. November 2000 eine Länderarbeitsgruppe (Vorsitz Wien), eine länderübergreifende und abgestimmte Vorgangsweise im Bereich E-Government zu erarbeiten und lud Bund und Gemeinden ein, bei der Entwicklung einheitlicher Lösungsansätze mitzuarbeiten. Vorrangige Bedeutung sollen dabei der Schaffung von österreichweit einheitlichen Identifikations- und Sicherheitsverfahren, der rechtlichen Absicherung des „One-Stop-Government" und der Schaffung der Rahmenbedingungen für den Einsatz des elektronischen Aktes zukommen.

Wie in den Vorjahren wurde die Zusammenarbeit auf Länderseite von den Konferenzen der Landeshauptmänner, der Landesfinanzreferenten, der Landtagspräsidenten und der Landesamtsdirektoren bestimmt. In zahlreichen Expertengesprächen und Konferenzen von politischen und beamteten Vertretern der Länder wurden Länderpositionen abgestimmt und die Länderstandpunkte in die Verhandlungen eingebracht.
Wichtige und bewährte Koordinationseinrichtungen in den **Angelegenheiten der Europäischen Union** waren die Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrer Außenstelle in Brüssel, die Österreichische Raumordnungskonferenz und die Österreichische Länderdelegation im Ausschuss der Regionen.

2. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

2.1. Den rechtlichen Rahmen des kooperativen Föderalismus stellen **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG** dar.
Im Berichtsjahr wurden eine Vereinbarung zwischen dem Bund und allen Ländern und zwei Vereinbarungen zwischen dem Bund und jeweils

einem Land abgeschlossen. Für eine von allen Ländern abgeschlossene Vereinbarung wurden die Voraussetzungen für deren Inkrafttreten erfüllt.

2.2. Der Geltungszeitraum der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 war bis 31. Dezember 2000 befristet. Im Zuge der Verhandlungen über den neuen Finanzausgleich 2001 erfolgte auch eine Einigung über den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 14.).
Die endgültige Fixierung des Vereinbarungstextes erfolgte in den Verhandlungen am 24. November 2000. Die nunmehrige Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2004. Unter grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Finanzierung der Krankenanstalten sollen die vereinbarten Maßnahmen zu einer Verankerung einer alle Gesundheitsbereiche integrierenden Gesundheitsplanung führen und den zu einem Leistungsangebotsplan weiter entwickelten Österreichischen Krankenanstaltenplan einschließlich eines Großgeräteplanes festlegen. In der Vereinbarung mussten sich die Länder ua zur Einhaltung detaillierter Vorgaben betreffend den Standard von Krankenanstalten verpflichten. Dadurch konnte der Bund auch in einem Bereich Einfluss nehmen, in dem ihm nur die Gesetzgebung über die Grundsätze zustehen würde.
Der Abschluss der Vereinbarung wurde vom Nationalrat in der 52. Sitzung am 14. Dezember 2000 genehmigt, einen Tag später beschloss der Bundesrat in seiner 671. Sitzung, keinen Einspruch zu erheben. Auch das Genehmigungsverfahren durch die Landtage wurde eingeleitet.

2.3. Die neue Bundesministerin für Soziale Sicherheit und Generationen, Dr. SICKL, kündigte am Beginn ihrer Amtszeit an, dass die über eine „*Vielzahl von Gesetzen verstreuten Patientenrechte*" vereinheitlicht werden sollten und strebte eine von der Kompetenzlage losgelöste Zusammenfassung in Vereinbarungen nach Art 15a B-VG an (vgl Die Presse vom 2.3.2000).
Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem **Bund** und dem Land **Kärnten** war bereits im Jahre 1999 (vgl dazu 24. Bericht 1999, 152) abgeschlossen worden. Im Berichtsjahr wurden zwei weitere Vereinbarungen unterzeichnet:

Am 4. Dezember 2000 wurde die Vereinbarung zwischen dem **Bund** und dem Land **Oberösterreich** gemäß Art 15a B-VG zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)** von Staatssekretär Dr. WANECK

und Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER sowie drei weiteren Regierungsmitgliedern unterzeichnet. Damit soll eine übersichtliche Information der Patienten und die Vertretung von Patienteninteressen und die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ermöglicht werden.

Ebenfalls noch im Berichtsjahr wurde Einigung über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Burgenland** zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)** erzielt. Die Vereinbarung wurde am 19. Juli 2000 von Landeshauptmann STIX unterschrieben und Bundesminister Mag. HAUPT unterzeichnete die Vereinbarung für den Bund im Jänner 2001.

Eine Übersicht der im Berichtsjahr 2000 abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

2.4. Mit der bereits im Jahre 1998 von den **Ländern** unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (siehe 23. Bericht 1998, 36 f, und 24. Bericht 1999, 153) sollen weitere Maßnahmen im sensiblen Bereich Tierschutz gesetzt werden. Im Berichtsjahr wurde in den Ländern Steiermark (Beschluss des Steiermärkischen Landtages vom 20. Juni 2000) und Salzburg die noch ausstehende Genehmigung der Vereinbarung durch die Landtage eingeholt und diese in den Landesgesetzblättern kundgemacht[1].
Nachdem der **Salzburger Landtag** in seiner Sitzung am 8. November 2000 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilte, waren alle Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt. Die Vereinbarung trat gemäß ihrem Art 7 am **18. Jänner 2001 in Kraft**.

2.5. Zwischen dem Bund und den Ländern begannen im Berichtsjahr Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B VG über **Regelungen zur Durchführung der Regionalprogramme in Österreich in der Periode 2000 bis 2006**. Ursprünglich hatte der Bund geplant, eine Abwicklung der Regionalprogramme durch eine Verordnung nach Art 104 Abs 2 B-VG als Auftragsverwaltung des Bundes durch die Länder zu regeln. Erfreulicherweise wurde dann aber – nach Protesten einiger Länder – ein kooperativer Weg eingeschlagen. Die Verein-

---

1 Siehe die Kundmachung in den Landesgesetzblättern:
Burgenland: 2000/76, Kärnten 2000/77, Niederösterreich 0817-0, Oberösterreich 2001/1, Salzburg 2001/24, Steiermark 2000/78, Tirol 2000/73, Vorarlberg 2001/2, Wien 1999/24.

barung soll für alle in Österreich durchzuführenden EU-Regionalprogramme die Regeln für das Zusammenwirken von Bund und Ländern festlegen. Damit soll auch die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für eine ordnungsgemäße Programmabwicklung sichergestellt werden.

2.6. Bereits seit dem Jahr 1996 werden zwischen dem Bund und den Ländern Gespräche über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Maßnahmen zur Emissionsminderung aus Heizungsanlagen** geführt. Sie bezweckt, dass die Vorschriften des Immissionsschutzgesetzes – Luft auch im Bereich der Heizungsanlagen (diese fallen in die Länderzuständigkeit) zur Anwendung kommen. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie versandte im März 2000[2] den Entwurf einer Vereinbarung zur Begutachtung und räumte den Ländern hiefür eine Frist bis 26. April 2000 ein. Da der Abschluss einer Vereinbarung jedoch dem freien Willen aller Vertragspartner unterliegt, fruchtete diese einseitige Fristsetzung begreiflicherweise nichts. Wegen offener Fragen bekundeten einige Länder – zumindest im Berichtsjahr – kein Interesse, eine derartige Vereinbarung abzuschließen.

2.7. Auf Grund des Beschlusses der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 22. März 2000 wurde eine Expertengruppe der Länder, die einen Vorschlag zur **Harmonisierung der technischen Bauvorschriften** ausarbeiten soll, eingerichtet. Diese Expertengruppe trat im Berichtsjahr unter Beiziehung des Österreichischen Instituts für Bautechnik zu vier Sitzungen zusammen. Sie arbeitet an einem Konzept, das zum Abschluss einer Art 15a B-VG-Vereinbarung der Länder führen soll.

2.8. Ohne konkrete Ergebnisse blieben die Verhandlungen der Länder über den Abschluss einer Vereinbarung über die **Kostentragung im Rahmen der Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt**.

3. *Gemeinsame Einrichtungen*

Im Rahmen der vom Bund und den Ländern geschaffenen Einrichtungen wurde die seit vielen Jahren bewährte Zusammenarbeit auch im Berichtsjahr weitergeführt.

---

2 Schreiben Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vom 3. März 2000, GP: 14 444/1-I/4/2000.

3.1. Die wichtigste Koordinationseinrichtung der Länder stellt die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung dar. Ihre Tätigkeit umfasst vor allem die Organisation und Durchführung der Konferenzen der Länder (sowohl jene der politischen als auch jene der beamteten Referenten) und die Übermittlung der gefassten Beschlüsse an die verschiedenen Adressaten. Wichtig ist auch ihre Tätigkeit im Gesetzgebungsprozess des Bundes durch die Abgabe von (gemeinsamen) Länderstellungnahmen.[3]
In den EU-Angelegenheiten reicht die Tätigkeit von der Weiterleitung von Dokumenten und diverser Unterlagen über die Abstimmung von Länderstandpunkten bis zur Abgabe von Länderstellungnahmen und der Mitwirkung in Verfahren vor den Organen der EU. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Verbindungsstelle der Länder bei der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel, die auch eine wichtige Rolle als Serviceeinrichtung erfüllt.

3.2. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz** (ÖROK), die als Koordinierungsorgan für Fragen der Raumordnung eingerichtet wurde, hat auch im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten gesetzt. Ihrer Tätigkeit kommt im Rahmen der EU-Regionalpolitik und der EU-Osterweiterung besondere Bedeutung zu. Durch die Mitarbeit in der Stellvertreterkommission und in den verschiedenen Unterausschüssen sind die Länder in die Arbeit der ÖROK eingebunden. Für das Berichtsjahr 2000 sind aus der umfangreichen Tätigkeit (siehe ausführlich I/2) als Arbeitsschwerpunkte zu nennen:

- Die Arbeiten zur Erstellung des „**Österreichische Raumentwicklungskonzeptes 2001**" wurden fortgeführt und offene Fragen bei Themenworkshops diskutiert.
- Aus dem Tätigkeitsbereich als Sekretariat für die **EU-Begleitausschüsse** sind die Mitarbeit an der Erstellung der Programmplanungsdokumente zu den neuen Ziel 2-Programmen und für Programme der EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, LEADER+ und URBAN für die Strukturfondsperiode 2000 bis 2006 zu nennen.
- Von den zahlreichen **Forschungsaktivitäten** wurden vier Studien, darunter jene über die „*Erreichbarkeitsverhältnisse im öffentlichen Verkehr*" bzw jene über „*Transeuropäische Netze und regionale Auswirkungen auf Österreich*" fertiggestellt und veröffentlicht.

---

3 Dazu näher ROSNER, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder, Wien 2000, 164 ff.

- Die **ÖROK-Schriftenreihe** wurde um weitere fünf Bände erweitert. Im Rahmen der 17. Lieferung des ÖROK-Atlas wurden acht Kartenblätter herausgegeben und dabei die Themen Erreichbarkeit, Siedlungsentwicklung und Umwelt behandelt.

3.3. Die Länder gründeten im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** (siehe 18. Bericht 1999, 147). In den einzelnen Organen dieser Einrichtung werden von den entsandten Ländervertretern laufend verschiedene Fragen diskutiert, die sich insbesondere aus dem Vollzug der einzelnen Bauproduktegesetze der Länder ergeben. Die Schwerpunkte der Tätigkeit des OIB im Berichtsjahr (siehe ausführlich I/3) waren die Vertretung der Länderinteressen und der betroffenen Wirtschaftssektoren auf europäischer Ebene, verstärkte Harmonisierungsanstrengungen innerhalb Österreichs, europäische technische Zulassungen und Akkreditierungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen. Beim OIB wurde eine Länderarbeitsgruppe, die sich mit einer Harmonisierung der technischen Bauvorschriften befasst, eingerichtet (siehe dazu oben Punkt 2.7.).

Ein **föderalistisch** interessanter **Arbeitsschwerpunkt** war die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Verwendbarkeit von Bauprodukten**, die im Jahre 1998 von den Ländern unterzeichnet wurde (vgl ausführlich 23. Bericht 1998, 140 ff). Auf Grund zahlreicher Anfragen betreffend die Zuständigkeit für das Inverkehrbringen von Bauprodukten verwiesen die Länder in einem Schreiben[4] an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Hinblick auf ein vorliegendes Gutachten (vgl 24. Bericht 1999, 152 f), darauf, dass dem Bund Kompetenzen lediglich im Rahmen seiner baurechtlichen Fachkompetenzen zustünden und sprachen sich gegen das Tätigwerden der Akkreditierungsstelle des Bundesministers aus.
In seiner Antwort, die an alle Landeshauptmänner gerichtet wurde[5], anerkannte der Bundesminister das Vorliegen von Landeszuständigkeiten und kündigte anlässlich der Novellierung des Bundesbauproduktegesetzes die Aufnahme einer taxativen Normierung des Anwendungsbereiches an. Im Interesse der betroffenen Kreise (Hersteller und Anwender

---

4 Schreiben VST-1934/285 vom 28. August 2000 an Bundesminister Dr. BARTENSTEIN.

5 Schreiben von Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dr. BARTENSTEIN vom 31. Oktober 2000, GZ: 92010/14-IV/9/00 – VST-1934/286 vom 21. November 2000 – siehe dazu auch die vom OIB zu diesem Schreiben gemachten Anmerkungen und Vorschläge VST-1934/287 vom 30. November 2000.

von Bauprodukten, Bauwirtschaft, Behörden, Konsumenten) wäre eine Bereinigung des jahrelang schwelenden Kompetenzkonfliktes dringend geboten. Der Bund sollte sich aus seinen marginalen Zuständigkeiten zurück ziehen. Die Notifikationen für die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte sollten – im Sinne der Verwaltungsvereinfachung – ausschließlich durch das OIB – erfolgen.
Die Regelungen über die **Verwendung von Bauprodukten** sollten wie bisher im jeweiligen Kompetenzbereich des Bundes bzw der Länder verbleiben.

3.4. Im Bereich der **Umfassenden Landesverteidigung** (ULV), die eine gemeinsame Staatsaufgabe (Art 9a B-VG) darstellt, waren im Berichtsjahr die Jahrestagung des Staatlichen Krisenmanagements, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Bedrohungen durch B- und C-Waffen und Arbeiten an einem Rahmenplan für Flugnotfälle die Arbeitsschwerpunkte.

3.5. Am 13. April 1978 wurde von den Ländern **Burgenland, Niederösterreich und Wien** durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** gegründet. Zu ihren Aufgaben zählen die Koordinierung raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien und die Vertretung gemeinsamer Interessen. In allen Organen der PGO (Beschlussorgan, Koordinierungsorgan, Geschäftsstelle) führte im Berichtsjahr das Land Niederösterreich turnusmäßig den Vorsitz.
Durch die bevorstehende EU-Osterweiterung und das ständig steigende Verkehrsaufkommen kommt der Arbeit der PGO besondere Bedeutung zu. Für das Berichtsjahr sind folgende Arbeitsschwerpunkte zu nennen:

- Für die **Nordostumfahrung Wien, Trassenstudie/Regionales Begleitkonzept**: wurden die Zielvorstellungen erarbeitet und für die Trassenabschnitte die technische Machbarkeit und die Vor- und Nachteile der Trassen untersucht. Dargestellt wurden die Auswirkungen auf die Raumstruktur und die Landschaftsplanung.
- Die **Korridoruntersuchungen Ostregion** sind eine Weiterführung des Projektes „*Gestaltung des Straßennetzes im Donaueuropäischen Raum*", in dem die funktionelle Bewertung des österreichischen Bundesstraßennetzes erfolgte. Untersucht wurden die Spange Kittsee, der Brünner-Korridor, der Marchfeld-Korridor, der Neusiedler-See-Korridor und die Nordostumfahrung Wien. Es wurden auch Überlegungen zur Frage der Bemautung, Infrastruktur- und Betriebskosten sowie zu den Ausbauprioritäten angestellt.

- Im kooperativen Planungsverfahren zur TEN (Transeuropäische Netze) – Knoten – Region Wien wurde das erstellte „**Güterterminalkonzept Wien Umland**" aktualisiert und auf seine Gültigkeit überprüft.
- Die im Projekt „**Buskonzept südöstlicher Wienerwald**" vorgeschlagenen technischen und organisatorischen Maßnahmen konnten unter Einbeziehung aller zuständigen Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen großteils bereits umgesetzt werden.
- Abgeschlossen werden konnten auch die Arbeiten am **Tourismus- und Radwegekonzept „Wien - Donauauen - Neusiedler See"**
- Um den verkehrsbedingten Stauerscheinungen, die regelmäßig in den Verkehrsspitzenzeiten im Großraum Wien entstehen, entgegenzutreten, wurde eine Machbarkeitsstudie für die **Einführung von Sonderfahrstreifen für mehrfach besetzte Fahrzeuge** in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Studie sollen bei Planungen von baulichen Maßnahmen und elektronischen Informations- und Leiteinrichtungen berücksichtigt werden.
- Um grenzübergreifende Projekte im Bereich Umwelt, Verkehr und Wirtschaft zu fördern, wurde der Aufbau des EDV-Projektes **RAPIS-Systems** (Raum- und Projektinformationssystem) vereinbart. Das durch die EU geförderte Projekt soll durch eine koordinierte Datensammlung und einen Datenaustausch zur besseren Länderzusammenarbeit bei Betriebsansiedlungen, Verkehrslösungen und Fragen der regionalen Raumplanung beitragen.
- Aus dem Bereich „**Öffentlichkeitsarbeit**" sind die Durchführung eines Workshop „Aspekte des schienengebundenen ÖPNV Wien-Umland" und die Herausgabe der Publikation „20 Jahre PGO" zu erwähnen.

Die Landeshauptmänner von Burgenland, Niederösterreich und Wien sprachen sich gegen den von den ÖBB angekündigten Baustopp für die S 7, die Flughafenschnellbahn, aus und verlangten weitere Investitionen für den Ausbau der Westbahn (Rathauskorrespondenz vom 1.3.2000). In einem gemeinsamen **Memorandum** wurde – angesichts der EU-Erweiterung – der rasche Ausbau der Bahnverbindung zum Flughafen Wien verlangt und einer Schienenverbindung Ungarn-Oberwart-Graz-Koralm (Ausbau der Südbahn) der Vorzug vor dem Semmeringbasistunnel gegeben (Rathauskorrespondenz vom 29.11.2000).

3.6. Die Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiet der **Raumordnung im Grenzbereich** ist in den fünf abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG geregelt. Diese Kooperation hat durch die Abwicklung von EU-Regionalförderungsprogrammen neue Impulse erfahren.

Als Beispiel für die erfolgreiche Koordination im Bereich der Raumordnung und Raumplanung ist die **Regionalkonferenz Oberösterreich – Salzburg** zu erwähnen. Bei der Regionalkonferenz am 26. Jänner 2000 in Mondsee wurden Themen der Wasserwirtschaft, der Raumordnung und zu grenzüberschreitenden Verkehrsfragen diskutiert. Diese sollen im Wege von gemeinsamen Regierungsbeschlüssen der beiden Landesregierungen umgesetzt werden.

3.7. Die **Schulbuchkommission der Länder**, die zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen eingerichtet worden war, trat unter dem Vorsitz des Landes Niederösterreich im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen. Dabei wurden insgesamt sechs Schulbücher begutachtet, von denen vier als für den Unterricht geeignet und zwei als ungeeignet beurteilt wurden.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT - EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Neben der Wahrnehmung der **Europapolitik**, die im Berichtsjahr von den EU-Sanktionen gegen Österreich, der Weiterentwicklung der EU (Institutionenreform) und den Verhandlungen über die Erweiterung der EU geprägt war, hatte – abgesehen von der Beachtung des Länderbeteiligungsverfahrens in EU-Angelegenheiten (siehe dazu Kapitel B) sowie den Arbeiten betreffend die Regionalfördergebiete - für die österreichischen Länder die seit vielen Jahren bewährte **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** besonderen Stellenwert.

   Neue erweiterte Möglichkeiten der nachbarschaftlichen Kooperation ergeben sich durch EU-Strukturfondsprogramme aber auch durch die Wahrnehmung einzelner bilateraler Kontakte. Im Rahmen der **Weltausstellung EXPO 2000** in Hannover präsentierten sich die österreichischen Länder einem Millionenpublikum und zeigten den Ausstellungsbesuchern ihre besonderen Leistungen und Eigenheiten[1].
   Auch die bedeutenden Leistungen der Länder im **humanitären Bereich** (Flüchtlingshilfe und NS Zwangsarbeiter-Entschädigungsfonds) und in der Entwicklungshilfe sind hervorzuheben.

2. Der 1976 zur Beratung der Bundesregierung geschaffene „**Rat für Auswärtige Angelegenheiten**" (BGBl 1976/330) trat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers zu **vier Sitzungen** zusammen. Da offenbar Länderinteressen nicht berührt waren, nahmen an keiner dieser Sitzungen Vertreter der Länder teil.

3.1. Wie in den Vorjahren berücksichtigte der Bund im Rahmen seiner **Außenpolitik** auch die Interessen der Länder. In **EU-Angelegenheiten** passierte dies überwiegend durch das im Art 23d B-VG verankerte **Länderbeteiligungsverfahren** und durch die aktive Wahrnehmung der Länderanliegen in Klagsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

   In die Verfahren zum Abschluss eines **Staatsvertrages** wurden die Länder gemäß Art 10 Abs 3 B-VG regelmäßig eingebunden. Stellung nehmen konnten die Länder insbesondere bei den diversen „Investitions-

---

1 Vgl etwa die Leitmotive „*Wasser und Berg*" sowie „*Übergänge*" als Beispiele der Kulturlandschaft Tirol – gemeinsames Motto der Präsentation der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino – wobei das Land Tirol dabei einen Querschnitt durch sein Volks- und Brauchtum gab oder das Motto Oberösterreichs „*Lebenskunst*", unter dem ein Querschnitt oberösterreichischer Kreativität und technischem Know-How des 21. Jahrhunderts gezeigt wurde. Niederösterreich und Wien präsentierten sich gemeinsam unter dem Motto „*Lebenslust und Kulturgenuss*".

schutzabkommen", die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder etwa in Zusammenhang mit den grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen berühren können. Es muss aber auch angemerkt werden, dass in der Regel die Einflüsse auf die Inhalte der Staatsverträge bescheiden sind.

3.2. Länderinteressen konnten durch die **Einbindung von Ländervertretern** bei Tagungen von internationalen Organen oder Zusammenkünften mit ausländischen Politikern in mehrfacher Weise wahrgenommen werden. So nahmen beispielsweise Tiroler Spitzenpolitiker an den **Südtirol-Besprechungen** teil. Bei dem am 15. Juni 2000 stattgefundenen bilateralen Koordinationstreffen im Rahmen der **Großen Gemischten Kommission Österreich-Italien**, bei dem eine Reihe von wichtigen konsularischen, rechtlichen und verkehrspolitischen Anliegen besprochen wurden, waren Ländervertreter eingebunden. An den Arbeiten der **Internationalen Kommission zum Schutz der Donau**, die sich im Berichtsjahr auf Grund der Zyanid-Katastrophe in Theiß und Donau intensiv mit einem wirksamen Umweltschutzmechanismus befasste, wirkten Länderexperten mit. Die unter österreichischem Vorsitz stehende **Donaukommission** befasste sich im Berichtsjahr verstärkt mit der Ausarbeitung eines Projektes zur Räumung der Fahrrinne der Donau bei Novi Sad. Die Räumungsarbeiten werden unter finanzieller Beteiligung der EU durchgeführt.
Unter Einbindung von Vertretern des Landes Niederösterreich fanden vom 11. bis 14. April 2000 in Prag die 8. Tagung der **Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission** und vom 15. bis 23. Mai 2000 in Bratislava die 8. Tagung der **Österreichisch-Slowakischen Grenzgewässerkommission** statt. Die 8. Tagung der **Österreichisch-Tschechischen Grenzkommission** wurde vom 26. bis 30. Juni 2000 in Krems abgehalten. Auch bei der V. ordentlichen Tagung der **Österreichisch-Slowenischen Gemischten Kommission für den Kleinen Grenzverkehr**, die vom 16. bis 18. Oktober 2000 in Bad Radkersburg stattfand, nahmen Ländervertreter teil.

3.3. In der Frage der Inbetriebnahme von **grenznahen Atomkraftwerken** kam es auch im Berichtsjahr zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern, vor allem mit dem Land Oberösterreich.
Unabhängig von der Entscheidung der tschechischen Regierung, das **Kernkraftwerk Temelin** in Betrieb zu nehmen (vgl 24. Bericht 1999, 175), nahmen vor allem oberösterreichische Politiker gegen das - wegen der mangelnden Sicherheit umstrittene - Projekt Stellung. Diese ablehnende Haltung belastete naturgemäß die nachbarschaftlichen Beziehun-

gen. Anlässlich eines Besuches einer oberösterreichischen Delegation bei den zuständigen Mitgliedern der EU-Kommission in Brüssel im Februar 2000 wurden die Bedenken neuerlich dargelegt und gefordert, dass in den EU-Beitrittsverhandlungen mit Tschechien Temelin ein Thema sein müsse.
Die Oö. Landesregierung beschloss am 27. März 2000 eine *„Anti-Temelin-Erklärung des Landes Oberösterreich"* und machte darin zahlreiche sicherheitstechnische Bedenken geltend. Spitzenpolitiker des Bundes versprachen ihre Unterstützung (etwa Außenministerin Dr. FERRERO-WALDNER am 21. Juni 2000) im Kampf gegen Temelin, das nur nach Erfüllung aller Sicherheits- und Umweltstandards in Betrieb gehen dürfe.
Als einen ersten Erfolg wertete das Land Oberösterreich die Nichtgenehmigung des Probebetriebes in Temelin durch die tschechische Atomaufsichtsbehörde SUJB am 22. September 2000.
In der 668. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 2000 machte der Oö. Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER in seiner Rede neuerlich die massiven Bedenken seines Landes gegen dieses Kernkraftwerk geltend.
Nachdem mittlerweile der Probebetrieb in Temelin angelaufen war, beschloss die **Landeshauptmännerkonferenz** bei ihrer Tagung am 16. Oktober 2000 in Eisenstadt eine **Resolution**. Darin wurde die österreichische Bundesregierung aufgefordert, von der tschechischen Regierung zu verlangen, das Kernkraftwerk Temelin abzuschalten, bis die von den tschechischen, deutschen und österreichischen Experten festgestellten Sicherheitsmängel behoben worden sind.
Am 23. Oktober wurde dem tschechischen Umweltministerium die Stellungnahme des Landes Oberösterreich im Rahmen des UVP-Verfahrens zum AKW Temelin übermittelt.
Nach einer Reihe von Gesprächen auf Expertenebene kam es am 12. Dezember 2000 in Melk zu einem Treffen von Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL, dem tschechischen Ministerpräsidenten ZEMAN und EU-Kommissar VERHEUGEN. Dabei wurde Einigung über die weitere Vorgangsweise zur Klärung aller Sicherheitsfragen erzielt, wobei die tschechische Seite zusagte, eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung, die bis Juni 2001 abgeschlossen werden soll, durchzuführen.

Zum ebenfalls nicht unumstrittenen **Kernkraftwerk Krško** (Slowenien) wurde im November 2000 die von einem internationalen Expertenteam ausgearbeiteten Studie zur Klärung der Erdbebengefährdung vorgestellt.

3.4. Am 30. Oktober/1. November 2000 fand in Luzern die **6. Tagung der Alpenkonferenz** zur Umsetzung der **Alpenkonvention** (BGBl 1994/477 – vgl dazu 21. Bericht 1996, 56 und 24. Bericht 1999, 51) statt. Dabei konnte nach mehrjährigen Verhandlungen Einigung über das **Ver-**

kehrsprotokoll erzielt werden. Darin konnte sich Österreich mit seiner Forderung, wonach auf den Bau neuer hochrangiger alpenquerender Straßen verzichtet werden müsse, durchsetzen. Ebenso wurde das unter österreichischem Vorsitz ausgearbeitete *„Protokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen über die Beilegung von Streitigkeiten"* unterzeichnet und die Errichtung eines **Ständigen Sekretariates** im Rahmen der Alpenkonvention beschlossen. Neben der Unterzeichnung des Verkehrsprotokolls wurden von den Umweltministern der Alpenländern weitere acht Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention (Maßnahmen in den Bereichen Naturschutz, Sicherung der Berglandwirtschaft, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Sicherung des Bergwaldes, Tourismus, Bodenschutz und Energie) unterschrieben.

4. Die den Ländern im Art 16 B-VG eingeräumte Möglichkeit zum **Abschluss eines Staatsvertrages** blieb auch im Berichtsjahr **ungenützt**. Es gab auch keine Vertragsverhandlungen oder Gespräche über den Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung.

5.1. Der im Jahre 1985 gegründeten **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** gehören rund 300 europäische Regionen sowie mehrere regionale Organisationen als Mitglieder an. Die Aktivitäten der VRE nahmen im Berichtsjahr beträchtlich zu. So wurden zB Stellungnahmen zur EU-Charta der Grundrechte, im Bereich der elektronischen Kommunikation, der Sozial- und Städtepolitik oder der Liberalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs abgegeben. Die österreichischen Länder wirkten in den VRE-Kommissionen für institutionelle Angelegenheiten, für Regionalpolitik, Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt- und Tourismus sowie in jener für Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER wurde als Sonderberichterstatter der VRE zur Regierungskonferenz 2000 ernannt und legte der Kommission A und dem Präsidium am 27. Oktober einen aktuellen Bericht über den Stand der Arbeiten und eine Zusammenfassung der Forderungen der Regionen mit Legislativkompetenzen vor.
Am 7. und 8. Dezember 2000 wurde in Seinäjoki/Finnland die **Hauptversammlung** abgehalten. Dabei wurde Frau Landeshauptmann-Stellvertreter PROKOP (Niederösterreich) zur **Präsidentin der VRE gewählt**; sie tritt damit die Nachfolge des Belgiers VAN DEN BRANDE an. Die Schwerpunkte der Beratungen bildeten die Erarbeitung einer gemeinsamen Position zur Europäischen *„New Governance"*-Diskussion und Themen, wie die Informationsgesellschaft als Stützpfeiler der Kooperation in der europäischen Regionalverwaltung und die Rolle der Regionen Europas im Erweiterungsprozess. Im Rahmen der VRE sollen in den

kommenden Jahren schwerpunktmäßig die Themen „*EU-Regierungskonferenz 2004*", „*OSZE*" und „*Umweltschutz*" behandelt werden.

Für das Berichtsjahr zu erwähnen sind auch die erste **Jugendkonferenz** der VRE, die am 19. Mai 2000 in Odessa stattfand. Dabei diskutierten junge Menschen aus ganz Europa über die Einrichtung eines Netzwerkes von Jugend-Webseiten.
Bei der ersten **Konferenz der regionalen Kulturminister**, die in Nyon, Kanton Waadt/Schweiz, stattfand, forderten die Kulturminister die Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips in allen kulturellen Angelegenheiten, zumindest solange nicht eine von allen Mitgliedern gemeinsam beschlossene Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten bzw den Regionen vorgenommen worden ist.

5.2. Dem im Jahre 1994 **als beratendes Organ des Europarates** konstituierten **Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)** gehören derzeit 291 Mitglieder an. Der Kongress, der aus einer Gemeindekammer und aus einer Regionenkammer besteht, soll ein Sprachrohr demokratischer Institutionen auf Gemeinde- und Regionalebene sowie ein Verbindungsglied des Europarats zu den Bürgern darstellen.

Bei der am 23. Mai 2000 in Straßburg abgehaltenen **7. Plenartagung des KGRE** wurde nach langen Diskussionen eine Statutenreform beschlossen, welche strikte Kriterien für die Mitgliedschaft im KGRE und vor allem in der Kammer der Regionen vorsieht. Die politische Rolle des KGRE wurde dadurch gestärkt, dass nunmehr Berichte über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratien in den Mitgliedstaaten erstellt werden können. Zu den wichtigsten angenommenen Empfehlungen zählen jene über die Europäische Landschaftskonvention sowie über den Entwurf eines Europäischen Rahmenabkommens über Berggebiete. Anlässlich der Plenartagung wurde der Bürgermeister von Innsbruck, DDr. VAN STAA, für weitere zwei Jahre zum Präsidenten der Kammer der Gemeinden wiedergewählt.

Angesichts ihrer spezifischen Interessenlagen haben sich die **Regionen mit eigener Gesetzgebungskompetenz** innerhalb des Europarates zu einer eigenen Arbeitsgruppe formiert. Am 23./24. November 2000 fand auf Einladung des Präsidenten der Generalitat von Katalonien, PUJOL, eine **Konferenz der Präsidenten der Regionen mit eigener Gesetzgebungsbefugnis in Barcelona** statt. Dabei führte der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER den Konferenzvorsitz zum Schwerpunktthema „*Die europäische Einigung aus der Sicht der Regionen mit eigener Gesetzgebungskompetenz*". In der **Schlusserklärung** (J/1) forderten die Präsidenten ua eine korrekte Anwendung des Subsidiari-

tätsprinzips und eine stärkere Einbindung der Regionen mit Legislativkompetenzen in den europäischen Entscheidungsprozess.

5.3. Im **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)** – gegründet im Jahr 1951 – sind derzeit über 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften aus 29 europäischen Staaten zusammengeschlossen.
Zu den Schwerpunkten der Tätigkeit im Berichtsjahr zählten die vom Exekutivbüro im März 2000 verabschiedete Resolution über die Bedeutung der Städte im europäischen Integrationsprozess, die Charta der Grundrechte sowie das Positionspapier zum Europäischen Rat in Lissabon zu *„Beschäftigung, wirtschaftliche Reformen und soziale Kohäsion – für ein auf Innovation und Wissen basierendes Europa"*.

Vom 14. bis 17. Juni 2000 fand in Oulu/Finnland der **21. Europatag des RGRE** statt. Von der XXI. Generalversammlung des RGRE wurden die Erklärung *„Gut regieren im heutigen Europa"* beschlossen und die Schlussfolgerungen zu *„Informationstechnologie als Grundlage für das Wohl der Bürger in der Zukunft"*, zu *„Bürger, Verwaltung, Politiker: Rollenwandel und Interaktion"*, zu *„lokalen Beschäftigungsinitiativen"* sowie ein *„strategischer Aktionsplan für gutes Regieren und Chancengleichheit"* angenommen.

5.4. In der **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)**, die derzeit 59 Mitglieder, darunter vier internationale Organisationen, aufweist, arbeiten über 150 Grenzgebiete in Europa zusammen.

In der vom 19. bis 21. Oktober 2000 in Griechenland abgehaltenen **Hauptversammlung** bildete das Thema *„Physische Barrieren, nationale Peripherie und Grenzabsurditäten überwinden durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit"* den Gegenstand der Beratungen. Insbesondere durch die Abwicklung von INTERREG-Programmen haben sich neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Länder und Regionen mit der AGEG ergeben.

6.1. Auch im Berichtsjahr setzte die **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)** zahlreiche grenzüberschreitende Aktivitäten. Die Tätigkeit der ARGE ALP im Berichtsjahr zeigte deutlich die positiven Auswirkungen der Organisationsreform mit einer Verstärkung auf projektbezogenes Arbeiten. Dadurch und auch durch die erfolgte Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit, hat die ARGE ALP ihren Tätigkeitsbereich über den Alpenraum hinaus erweitert und hat eine **neue europapolitische Aufgabe** als Vertreterin alpenspezifischer Anliegen übernommen.

Die **31. Konferenz der Regierungschefs** der ARGE ALP fand am 16. Juni 2000 unter dem Vorsitz des Staatsrates des Kantons Tessin Avv.

BORRADORI in Locarno statt. Die Regierungschefs nahmen dabei die Berichte der einzelnen Kommissionen über deren Tätigkeit zur Kenntnis und fassten entsprechende Beschlüsse. Im Mittelpunkt der Konferenz stand die Beschlussfassung einer **Resolution** der ARGE ALP zur **EU-Erweiterung**. Darin wurde betont, dass ein erfolgreiches Gelingen der EU-Erweiterung einerseits die Lösung der ökonomischen Probleme, insbesondere der Grenzregionen (Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Dienstleistungsfreiheit, landwirtschaftlicher Güteraustausch), und andererseits die Lösung der institutionellen Probleme zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit einer mehr als 20 Mitglieder zählenden Union voraussetzt. Auf Initiative der beiden Landeshauptmänner Dr. SCHAUSBERGER (Salzburg) und Dr. WEINGARTNER (Tirol) wurde in die Resolution auch die Forderung aufgenommen, dass es vor der EU-Erweiterung zur Erstellung eines Kompetenzkataloges mit einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips kommen müsse, um dadurch auch allen zentralistischen Tendenzen in der EU entgegenzuwirken. Beschlossen wurde auch die Beteiligung der ARGE ALP am Alpenraumprogramm von INTERREG IIIB. Dadurch sollen rasche und effiziente Entscheidungen für die Projekte im Alpenraum gesichert werden. In der Studie über die rechtliche und faktische Situation der Frau in den ARGE ALP Ländern sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betriebliche Kinderbetreuung und Telearbeit untersucht werden. An mehrere eingereichte Projekte wurde auch der ARGE ALP-Umweltpreis verliehen. Angesichts der aktuellen Transitproblematik (Blockade der Brenner-Autobahn am 23. und 24. Juni 2000) appellierten die Regierungschefs an den EU-Verkehrsministerrat, den bis zum Jahr 2003 geltenden Transitvertrag mit Österreich unbedingt einzuhalten.
Mit 1. Juli 2000 übernahm der Schweizer Kanton St. Gallen für zwei Jahre den Vorsitz in der ARG ALP.

Im Zusammenhang mit der von der Konferenz der Regierungschefs bereits im Juni 1999 erhobenen Forderung auf **juristische Anerkennung** der ARGE ALP, verbunden mit dem Recht der finanziellen Abwicklung grenzüberschreitender Projekte sind zwei Antworten von parlamentarischen Anfragebeantwortungen (J/2) zu erwähnen. Aus diesen geht hervor, dass die Anliegen von der österreichischen Bundesregierung unterstützt werden, dass allerdings für die Anerkennung als sogenannter „cross border body" eine eigene Rechtspersönlichkeit notwendig erscheint.

Von den vielfältigen Arbeiten der einzelnen Kommissionen sind für das Berichtsjahr folgende zu erwähnen:
Im **Verkehrsbereich** (Kommission IV) wurde an den Projekten „*Verkehrszählung 2000*", „*Grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr*

im Bereich der ARGE ALP" und am Projekt „*Kombinierter Verkehr*" gearbeitet. Gemäß dem Themenschwerpunkt **Katastrophenschutz** befasste sich die Verkehrskommission mit dem Lawinen- und Steinschlagschutz für Verkehrsinfrastrukturen und angesichts der Brandkatastrophen auch mit Sicherheitsfragen in den bestehenden Eisenbahntunnels. Der Bericht zur Überprüfung der Rückverlagerung des Brenner-Umwegverkehrs konnte abgeschlossen werden.

Die Kommission II - Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft konnte die Projekte „*Baulandmobilisierung*", „*Natur- und Landschaftsschutzstrategien*" und das Projekt „*Kulinarische Köstlichkeiten ohne Grenzen*" abschließen. Geplant ist eine Wanderausstellung über die Berglandwirtschaft in den ARGE ALP Regionen sowie die Herstellung eines Filmes über die zentrale Rolle der Berglandwirtschaft für die Landschaftspflege.

Aus dem Bereich der Kommission III - Wirtschaft und Arbeit sind die Fertigstellung des Projektes „*Aktion 2000 – Energiebewusste Gemeinden*" und Arbeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu erwähnen. Geplant sind Projekte über die „*Vernetzung und gemeinsame Vermarktung bestehender Wander- und Radwege im Alpenraum*", das Projekt „*Euromanagement ARGE ALP*" und ein Projekt über die „*Best-practice und Vernetzung von Gründer-, Initiative- und Technologiezentren (GTI) im Alpenraum*".

Von der Kommission I - Kultur und Gesellschaft wurden diverse Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen organisiert und durchgeführt. Geplant sind Projekte über die Vernetzung von Krankenhäusern und Rettungsdiensten im Alpenraum durch den Einsatz der Telekommunikation in der Notfallversorgung, eine vergleichende Darstellung der psychiatrischen Versorgung in den Ländern der ARGE ALP sowie die Durchführung einer Tagung unter dem Motto „*Familienbildung im Alpenraum*".

Die „**Festwoche des Alpenraumes**" wurde im Oktober 2000 am Gründungsort der ARGE ALP im Raum Telfs/Mösern zum vierten Mal durchgeführt. Neben den kulturellen Schwerpunktsetzungen (Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen) sind auch erhebliche wirtschaftliche Effekte (Kulinarium, Alpenmarkt etc) Kennzeichen dieser von der Bevölkerung stark frequentierten Veranstaltung. Drei Persönlichkeiten wurden als „Botschafter der Friedensglocke des Alpenraums" geehrt.

Aus den gut nachbarschaftlichen Beziehungen im Rahmen der ARGE ALP entstand im Dreiländereck Oberes Gericht-Vinschgau-Graubünden der „**Landecker Europatag**", der am 14. April 2000 zum dritten Mal veranstaltet wurde und die Zukunft der Regionen im gemeinsamen Europa zum Inhalt hatte.

6.2. Der **Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE Alpen-Adria)** gehören derzeit 17 Mitglieder an. Die Kooperation erfolgt in fünf Fachkommissionen, denen 20 permanente Arbeitsgruppen und derzeit vier temporäre Projektgruppen angeschlossen sind. Als Koordinationsgremium der ARGE fungiert die Kommission der leitenden Beamten. Unter dem Vorsitz des ungarischen Komitates Vas wurden im Berichtsjahr die Arbeiten an der Neufassung der Organisations- und Verfahrensregeln abgeschlossen. Mit 1. Jänner 2001 wird die seit dem Jahr 1989 beim Amt der Kärntner Landesregierung bestehende Evidenzstelle als **Generalsekretariat** der Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Für die Öffentlichkeitsarbeit (ua Präsentation im Internet) wird längerfristig die Region Trentino-Südtirol tätig sein.

Bei der **Vollversammlung der Regierungschefs** der Arbeitsgemeinschaft Alpen Adria, die am 24. November 2000 in Sárvár (Komitat Vas) stattfand, wurden die neuen Organisationsstrukturen zustimmend zur Kenntnis genommen und betont, dass die zahlreichen Aktivitäten einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Nachbarschaftsbeziehungen darstellen und im europäischen Interesse sind. Die Regierungschefs begrüssten die Annäherung der Republik Kroatien an die Europäische Union. Anlässlich der Vollversammlung wurden erstmals die „Alpen Adria Preise" an folgende Gründungsväter der Arbeitsgemeinschaft vergeben: Dr. Karl HILLERMAIR (Bayern), Dr. Friedrich NIEDERL (Steiermark), Dr. Josef RATZENBÖCK (Oberösterreich), Dusan SINIGOJ (Slowenien) und Leopold WAGNER (Kärnten).

Der Vorsitz in der ARGE Alpen Adria geht für das Biennium 2001/2002 an die italienische Region Venetien über.
Von der Kommission I (Raumordnung und Umweltschutz) wurde der Bericht über die zukünftige Situation des Alpen Adria Raumes in Europa, unter besonderer Berücksichtigung des neuen Raumentwicklungskonzeptes der EU präsentiert und ein Workshop „*Tecnoman – Transeuropäische Netze, Korridore und Standortpolitik im Alpen Adria Raum*" veranstaltet.
Seitens der Kommission V (Land- und Forstwirtschaft) wurden die Studien über „*Hintergrundwerte für anorganische Stoffe in Böden*", „*Grundlagen für den nachhaltigen Schutz des Bodens*", präsentiert, ein Symposium über die Rinderzucht in den Alpen-Adria-Ländern und Seminare für Bildungsverantwortliche in der Landwirtschaft durchgeführt.
Aus dem Tätigkeitsbereich der Kommission II (Wirtschaft, Verkehr und Fremdenverkehr) sind Initiativen betreffend die Infrastrukturprojekte der wichtigen Nord-, Süd- und West-Ost-Verkehrsachsen für die internationalen Straßen- und Bahntransporte sowie den Transitverkehr oder das Forschungsprojekt „*Telekommunikationsnetzwerk*" zu erwähnen.

Die Kommission III (Kultur und Gesellschaft) organisierte wiederum zahlreiche Sportveranstaltungen und beschloss die Durchführung einer Tagung zum Thema *„Kulturelle Identität und die Rolle der ARGE Alpen Adria im neuen Europa"* sowie die Publikation der Studie über *„Volkskundemuseen im Alpen Adria Raum"*.
Die unter steirischem Vorsitz stehende Arbeitsgemeinschaft „Frauen" hielt am 5. April 2000 in Graz den Frauenkongress zum Thema *„Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf – ein Ländervergleich"* ab.
Zu erwähnen ist auch die im Mai in Bosnien abgehaltene Konferenz über psychosoziale Unterstützung und Entwicklung von ehrenamtlicher Betreuungsarbeit.
Aus dem Bereich der Arbeitsgemeinschaft „Jugend" sind die internationale Konferenz über Jugendforschung in Laibach oder die Durchführung der 13. Alpen Adria Jugendschachgala in Klagenfurt zu erwähnen.
Vom Land Steiermark wurden auch im Berichtsjahr im Wege der Alpen Adria Rektorenkonferenz Stipendien an junge Wissenschaftler aus dem Alpen Adria Raum vergeben.

6.3. Der **Arbeitsgemeinschaft Donauländer (ARGE Donauländer)**, die im Jahre 1990 gegründet wurde, gehören derzeit 23 Mitglieder an.
Im Berichtsjahr führte die Republik Kroatien den Vorsitz in der ARGE Donauländer. Es fanden mehrere Sitzungen in Zagreb und am Sitz der Geschäftsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung in St. Pölten statt.
Im Zeichen der Feiern aus Anlass des 10-jährigen Bestehens der Arbeitsgemeinschaft stand die **Konferenz der Regierungschefs**, die am 5. und 6. Oktober 2000 in Zagreb stattfand. Sie wurde von der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten in ihrer Sitzung am 16. Juni 2000 in St. Pölten vorbereitet.
Die vom Arbeitskreis Verkehr und Schifffahrt betreute Verkehrsstudie des Donauraumes wurde den Regierungschefs präsentiert. Darin werden die Schwachstellen der Verkehrsrelationen im ARGE Donauländer-Gebiet deutlich aufgezeigt. Abgeschlossen wurden einige Projekte, so etwa die digitale Karte des Donauraumes. Kurz vor der Fertigstellung steht auch das Projekt der *„Kulturkarte Donau"* (kulturtouristische Karte). Im Rahmen der Konferenz der Regierungschefs wurde auch erstmals der „Ehrenpreis der Arbeitsgemeinschaft Donauländer" an verdiente Persönlichkeiten (darunter an die Gründungsväter der ARGE, Landeshauptmann aD Mag. LUDWIG, Niederösterreich und Landeshauptmann aD Dr. RATZENBÖCK, Oberösterreich) überreicht.
Der Arbeitskreis „Kultur" setzte seine Veranstaltungsreihe im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIC (*„Kulturstraße Donau"*) fort und tagte zweimal in Vukovar/Kroatien.

Im Oktober 2000 wurde in Osjek ein Wirtschaftsforum abgehalten, bei dem neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaft diskutiert wurden.

6.4. Die **Internationale Bodenseekonferenz (IBK)** ist eine seit dem Jahr 1972 bestehende Einrichtung, um Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsfragen sowie Bildungs- und Kulturanliegen im Bodenseeraum zu besprechen und gemeinsam zu lösen.
Derzeit arbeiten zehn Bodensee-Anrainerländer und -kantone in dieser Vereinigung zusammen. Im Mittelpunkt der Arbeit im ständigen Ausschuss und in den Kommissionen Verkehr, Umwelt, Kultur, Bildung/Wissenschaft/Forschung, Öffentlichkeitsarbeit[2] und Gesundheit sowie der Projektsteuerungsgruppe „Bodenseeagenda-21" standen im Berichtsjahr die Bereiche Verkehr, Umwelt, Wirtschaft sowie Bildung und Kultur.

Unter dem Vorsitz des Vorarlberger Landeshauptmannes Dr. SAUSGRUBER fand am 4. Dezember 2000 in Bregenz die **21. Konferenz der Regierungschefs** statt. Dabei wurde die Gründung der Regio-Rektorenkonferenz im Zusammenhang mit der Gründung der internationalen Bodenseehochschule zustimmend zur Kenntnis genommen. Beschlossen wurde die Einführung einer Verkehrsverbund-Tageskarte in der Euregio Bodensee sowie die Einbeziehung des öffentlichen Personennahverkehrs in die Bodensee-Erlebniskarte. Im Bereich Wirtschaft ist die Fortführung des Projektes „*Telekommunikation*" zu erwähnen. Die von der Kommission Umwelt vorgelegten Projekte zur Erweiterung des Bodenseepfades im Bereich Lindau/Bregenz und im Bereich Untersee, zur Weiterführung der Erhebungen der strukturellen Belastung der Ufer- und Flachwasserzonen am Bodensee sowie zur Umsetzung des Maßnahmenplanes und der Umweltleistungen der Landwirtschaft wurden zur Kenntnis genommen. An junge Kulturschaffende aus dem Bodenseeraum wurden die IBK-Kultur-Fördergaben 2000 vergeben. In einer gemeinsamen Erklärung unterstrichen die Regierungschefs die Bedeutung der „Bodensee-Agenda 21", die sich als Vernetzungsplattform, Koordinator und Impulsgeber auf dem Weg ins 21. Jahrhundert versteht. Die Themenschwerpunkte im Jahr 2001 werden Wirtschaft und Verkehr darstellen.
Am Ende des Berichtsjahres wurde der Vorsitz der Internationalen Bodenseekonferenz an den Schweizer Kanton Appenzell-Außerroden übergeben.

---

2 Siehe etwa Vorarlberg Magazin, Zukunfts-Impulse für unsere Region Bodensee, Dezember 2000.

6.5. Dem **Bodenseerat** gehören derzeit 55 Vertreter aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Kultur an. Hinzu kommen zehn Arbeitsgruppen mit insgesamt 150 Mitgliedern.
Anlässlich der Sitzung des Bodenseerates am 23. November 2000 in Bregenz erfolgte die Konstituierung, die Wahl des Präsidiums (Präsident Alt-Landrat MAUS) und die Bestätigung der gewählten Mitglieder.

6.6. Die **Parlamentspräsidentenkonferenz** trat am 27. Oktober 2000 in St. Katharinental/Kanton Thurgau zu ihrer 14. Sitzung zusammen. Im Mittelpunkt der Beratungen standen Verkehrsthemen. Die Sitzungsteilnehmer sprachen sich für die Aufrechterhaltung der Bahnlinien im Bodenseeraum aus. Beraten wurden auch die Ergebnisse der Konferenz der EU-Regionalpräsidenten in Santiago de Compostela. Weitere Tagesordnungspunkte waren die Themen Umweltmanagement und Abfallwirtschaft und das Arbeitsprogramm für das Jahr 2001.

6.7. Die **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee** trat am 30. und 31. Mai 2000 unter österreichischem Vorsitz in Bregenz zu ihrer 46. Tagung zusammen. Dabei wurden die Berichte der Delegationen über den Stand der Gewässerschutzmaßnahmen im Einzugsbereich des Bodensees zur Kenntnis genommen. Die Bemühungen um eine weitere Reduktion der Belastungen aus dem ländlichen Bereich und aus dem Abwasser wurden durch bedeutende Investitionen weitergeführt. Zur Kenntnis genommen wurde auch der Bericht über den *„limnologischen Zustand des Bodensees"*. Im Fachbereich „Schadensabwehr" wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass der Bestand der für einen internationalen Einsatz notwendigen technischen Geräte und Einsatzmittel einschließlich der Alarmkarte *„Seerettung und Ölwehr Bodensee"* weiter sicherzustellen ist und die Einsatzgeräte und Einsatzmittel laufend zu überprüfen, zu warten und auf dem Stand der Technik zu halten sind. Ausführlich befasste sich die Kommission mit dem extremen Bodenseehochwasser im Mai 1999.

6.8. Die **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)** tagte unter Schweizer Vorsitz am 20. und 21. Juni 2000 in Reichenau/Kanton Graubünden. Dabei wurden Berichte über die Bestandessituation der wichtigsten Fischarten im Bodensee zur Kenntnis genommen und Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Situation einzelner Fischarten führen, diskutiert. Beschlossen wurde auch eine Präzisierung von Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von Berufs- und Angelfischereigeräten. Mit 1. Juli 2000 ging der Vorsitz in der Bevollmächtigtenkonferenz turnusmäßig für drei Jahre an den Freistaat Bayern über.

6.9. Die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee** trat im Berichtsjahr zu ihrer 52. und 53. Sitzung zusammen. Den Schwerpunkt bei den Beratungen bildete die derzeit in Gang befindliche Novellierung der Bodensee-Schifffahrtsordnung. Weitere Beratungspunkte waren Abgasvorschriften, Gefahrenguttransporte auf dem Bodensee und die Regelungen der Sportbooterichtlinie bzw deren Auswirkung auf den Bodensee.

7. Die in regelmäßigen Abständen stattfindenden **europapolitischen Nachbarschaftstreffen** zwischen **Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg** und **Bayern** stellen eine zusätzliche Plattform für die Einbringung regionaler Interessen in die Entscheidungsprozesse der EU dar. Das **5. Europapolitische Nachbarschaftstreffen** fand am 27. Juli 2000 in Viktorsberg/Vorarlberg statt. In einer „Gemeinsamen Erklärung" legten die Länder Vorarlberg, Bayern, Salzburg und Tirol (Oberösterreich war bei diesem Treffen entschuldigt) ihre gemeinsamen Standpunkte fest. Diese betrafen die Anliegen zur Regierungskonferenz 2000, zur europäischen Grundrechtscharta, zur Erweiterung der Europäischen Union, zu den Aktivitäten der Europäischen Union im Tourismusbereich, zur Lebensmittelsicherheit für Qualitätsprodukte in Europa, zur Absicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge und zum bilateralen Abkommen Europäische Union – Schweiz. Neben der Forderung nach Schaffung eines klaren Kompetenzkataloges im Zusammenhang mit der Regierungskonferenz 2000 stellte die Absicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge ein zentrales Thema der Beratungen dar. Die Gesprächsteilnehmer waren der Ansicht, dass es einer Klarstellung in den europäischen Vertragsgrundlagen bedürfe, um die Zulässigkeit öffentlicher Beihilfen für Leistungen der Daseinsvorsorge eindeutig festzulegen.

8.1. Die **Südtirolpolitik** war im Berichtsjahr gekennzeichnet von mehreren Besuchen auf höchster politischer Ebene, zahlreichen gegenseitigen Informationen und informellen Konsultationen. In Gesprächen des Südtiroler Landeshauptmannes Dr. DURNWALDER und des Obmannes der Südtiroler Volkspartei Dr. BRUGGER mit Bundespräsident Dr. KLESTIL, Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL und Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten Dr. FERRERO-WALDNER wurde die Kontinuität der Südtirolpolitik Österreichs und die Verbundenheit Südtirols mit Österreich zum Ausdruck gebracht. Anlässlich seines Besuches am 2. Mai 2000 in Bozen betonte der Bundesminister für Inneres, Dr. STRASSER, die ausgezeichneten Beziehungen zwischen Wien und Bozen und bekräftigte die österreichische Unterstützung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Europaregion Tirol. Die Bundesministerin für

auswärtige Angelegenheiten Dr. FERRERO-WALDNER stellte das Projekt „Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino" (siehe dazu unten Punkt 9.1.) als besonders förderungswürdiges Vorhaben heraus, insbesondere auch bei offiziellen Anlässen gegenüber italienischen Gesprächspartnern.
Am 21. Juni 2000 fand in Innsbruck eine Südtirolbesprechung unter der Leitung der Außenministerin statt. Auf österreichischer Seite nahmen an diesen Gesprächen auch der Landeshauptmann von Tirol und Mitglieder aller im Parlament vertretenen Parteien teil.

In der **Südtirolautonomie** konnte nach den Erfolgen der letzten Jahre (Übergang des Lehrer-Personals an das Land, Übergabe der Staatsstraßen, Übergang von Staatsimmobilien und Kulturdenkmälern an das Land, Errichtung der Universität Bozen) mit der endgültigen Verabschiedung des Verfassungsgesetzes über die Neuordnung der Befugnisse der Regionen und Provinzen mit Sonderstatut durch das italienische Parlament am 26. Oktober 2000 ein entscheidender Schritt in Richtung Ausbau und Festigung der Autonomie gesetzt werden. Von grundlegender Bedeutung dabei ist die Veränderung im Gefüge zwischen Region und Provinzen. In Hinkunft wird nicht mehr wie bisher die Region Trentino-Südtirol das konstituierende Element darstellen, diese Rolle wird den beiden Provinzen zufallen. Der Regionalrat wird aus den beiden Landtagen zusammengesetzt sein, was eine Stärkung des Landes zulasten der Region bedeutet. Weiters werden wesentliche Schutzbestimmungen für die Ladiner eingeführt. Österreich und das Land Tirol waren von den politischen Vertretern Südtirols laufend über das Reformvorhaben informiert. Unter ausdrücklichem Verweis auf den internationalen Charakter des Südtirolpaketes informierte auch der italienische Außenminister DINI das österreichische Außenministerium im Oktober schriftlich von der geplanten Autonomieänderung.
Am 5. Dezember 2000 unterzeichnete Italien das **Zusatzprotokoll zum Madrider Abkommen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften**, welches die Zusammenarbeit zwischen Tirol, Südtirol und dem Trentino im Rahmen der Europaregion auf eine neue Ebene stellt. Die Gebietskörperschaften erhalten dadurch das Recht, entsprechende Vereinbarungen zu schließen sowie zur Umsetzung der Projekte Einrichtungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit zu schaffen.
Im Berichtsjahr wurde das Ratifikationsverfahren über den österreichisch-italienischen Notenwechsel betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade abgeschlossen und wird voraussichtlich im ersten Quartal 2001 in Kraft treten. Für Südtirols Studenten und für die Universität Bozen von besonderer Bedeutung ist dabei die Bestimmung, wonach alle österreichischen Titel, für deren Anerkennung in Italien keine

Zusatzprüfung erforderlich ist, auch von der Universität Bozen anerkannt werden können.
Im Mai 2000 wurde nach einer zweijährigen Unterbrechung die lokale Nachrichtensendung „Südtirol heute" wieder aufgenommen.

8.2. Am 24. Mai 2000 tagte in Innsbruck der **„Dreier-Landtag"**. Von den zahlreichen Beschlussanträgen sind zu erwähnen: der grenzüberschreitende Einsatz von Zivildienern, die Einführung einer Schwerverkehrsabgabe, die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft am Brenner und die Entwicklung einer gemeinsamen Verkaufsstrategie für Milchprodukte.
Vorbereitet wurde die Sitzung des Dreier-Landtages in einer Tagung der **Interregionalen Landtagskommission** am 22. März 2000 in Innsbruck.

9. Derzeit arbeiten europaweit über 100 lokale Gebietskörperschaften diesseits und jenseits der Staatsgrenzen unter dem Titel **„EUREGIO"** zusammen. Diese Euregios sind Arbeitsgemeinschaften von Trägervereinen, die Partnergemeinden und Interessensvertretungen beiderseits der Grenze mit einbeziehen. Die Arbeitsbereiche sind vielfältig und reichen von Wirtschaft, Technologietransfer und Verkehr über Tourismus und Umwelt bis hin zu Kultur und Sport. Die Finanzierung der Projekte erfolgt zum großen Teil aus Eigenmitteln und im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG. Ein wesentliches Merkmal der Euregios ist die Einbindung der lokalen Entscheidungsträger und die bürgernahe und kostengünstige Durchführung der Projekte mit einem geringen Verwaltungsaufwand. Erfreulich ist, dass auch im Berichtsjahr 2000 die Euregios ihr Ziel, über die Binnengrenzen hinweg zu kooperieren, erfolgreich verfolgen konnten und intensiv am Ausbau weiterer Euregios gearbeitet wird.

9.1. Die Schaffung der **„Europaregion Tirol - Südtirol - Trentino"** machte im Berichtsjahr weitere Fortschritte. Zu Jahresbeginn 2000 genehmigte der Südtiroler Landtag die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Europaregion zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol", sodass nur mehr die Beschlussfassung im Trentiner Landtag aussteht.
Bei der zweiten gemeinsamen Regierungskonferenz der Europaregion, die am 24. März 2000 in Aquaviva bei Trient stattfand, wurde die Einrichtung einer ständigen Geschäftsführung mit erstem turnusmäßigen Sitz in Bozen beschlossen. Ein regelmäßiger Jour-Fix der für die Europaregion verantwortlichen Organisationsleiter dient der Umsetzung der politischen Entscheidungen und vereinbarten Projekte.

Für das Berichtsjahr sind die beiden Großvorhaben der Europaregion, nämlich die Beteiligung an der EXPO 2000 in Hannover und die Landesausstellung besonders zu erwähnen.
Die Teilnahme der Europaregion Tirol an der **Weltausstellung in Hannover** war letztendlich ein großer Erfolg, vor allem aus internationaler Sicht. Die Beteiligung einer Regionalgruppe an der EXPO 2000 stellte eine Premiere in der Geschichte der Weltausstellung dar, da bisher ausschließlich Staaten und NGOs als Teilnehmer zugelassen wurden. Anhand der Leitmotive „*Wasser und Berg*" sowie „*Übergänge*" wurden der gemeinsame Lebensraum und die einzigartige Kulturlandschaft Tirols, Südtirols und des Trentino vorgestellt und die Zukunftsperspektiven dieses Raumes aufgezeigt.

Positive Bilanz konnte auch über die erste gemeinsame **Landesausstellung** der Europaregion zum Thema „Zeitenwende" mit den Ausstellungsstädten in Schloß Bruck bei Lienz, im Diözesanmuseum zu Brixen und im Castell Beseno in Trient gezogen werden. Die gewonnenen Erfahrungen dienen als Grundlage für die Überlegungen hinsichtlich künftiger gemeinsamer Großveranstaltungen ähnlicher Art.

Im Bereich der Wirtschaft wurden Projekte mit den Schwerpunkten Technologietransfer, Verbesserung der Chancen für kleine und mittlere Unternehmungen durch gemeinsames Marketing und Qualifizierung der Arbeitnehmer vorangetrieben. Auch die Idee der Gründung eines euroregionalen Technologiefonds, der durch Investitionen in strategische Projekte zur Hebung des Niveaus der Industrieproduktion in den drei Ländern beitragen könnte, wurde weiter verfolgt. Eines der laufenden Projekte war auch der geplante Zusammenschluss zwischen der Südtiroler Sparkasse und der Hypo-Bank-Tirol unter dem Titel „Tirol Bank".

9.2. Der im Jahr 1995 konstituierten **„Euregio Salzburg - Berchtesgadener Land/ Traunstein"** gehören 88 Gemeinden und Städte (53 Salzburger und 35 Bayerische), die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sowie die Wirtschaftskammer Salzburg als Mitglieder an. Im Berichtsjahr wurde an zahlreichen Projekten gearbeitet. Im Mittelpunkt stand die Erarbeitung eines Euregio-Entwicklungskonzeptes, das als Leitbild zur gemeinsamen räumlichen Entwicklung und räumlichen Vorsorge die Schwerpunkte naturräumliches Leitbild, Siedlungsleitbild und Verkehrsleitbild hat. Die Entwicklungsziele betreffen die Natur-, Raum- und Umweltentwicklung, die Siedlungs- und die Wirtschaftsentwicklung. Für alle Bereiche werden Schlüsselprojekte vorgeschlagen. Aus Anlass des fünfjährigen Bestehens fand am 31. Mai 2000 in Schloss Hellbrunn ein Festakt statt, bei dem die bisher geleistete Arbeit präsentiert wurde.

Seitens der Euregio wurde eine Stellungnahme zur Planung und zum Bau der „*Magistrale für Europa*" (Hochleistungseisenbahnstrecke Paris-München-Wien-Budapest) abgegeben. Aus dem Bereich Tourismus und Kultur sind die Herausgabe der Museumskarte, einer Karte „*Erlebniswelt Mühlen und Klausen*", der Themenkarte „*Auf den Spuren der Römer*" und der Karte „*Kulturerlebnis*" zu erwähnen. Weiters wurden zahlreiche Kultur- sowie Sportveranstaltungen organisiert und durchgeführt. Außerdem konnte die Medieninformation[3] deutlich verbessert werden.

9.3. Die **„Inn-Salzach-Euregio" - Regionalmanagement Innviertel-Hausruck** konzentrierte sich bei ihrer Arbeit im Jahr 2000 darauf, Projekte im Rahmen von INTERREG IIA hinsichtlich der Umsetzung zu unterstützen und an den neuen Förderprogrammen mitzuarbeiten. Die Arbeit entwickelte sich eindeutig weg von einer reinen Förderberatung hin zum Vorantreiben einer echten regionalen Entwicklung.
Von den zahlreichen Projekten der Euregio aus den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Kultur und Tourismus sind für das Jahr 2000 zB zu erwähnen: Im Rahmen des Projektes „*Bauernjahr 2000*" wurden 30 ländliche Initiativen zusammengefasst, die rund 60 Veranstaltungen organisierten. Es wurde die „*Inn-EU-Tech/Technologiemesse*" durchgeführt, das „*Milleniumsymposium Stahl 2000*" veranstaltet, an den Projekten der Besucherlenkung am unteren Inn und am Grenzübergang Ering/Mining sowie am Projekt der Landesausstellung 2004 gearbeitet.

9.4. Die **EUREGIO Bayerischer Wald/Böhmerwald - Regionalmanagement Mühlviertel** konnte im Berichtsjahr die Umstrukturierung und personelle Neuausrichtung des Euregio Regionalmanagement Mühlviertel durchführen und eine neue Geschäftsstelle in Freistadt beziehen. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit war die Betreuung bei der Durchführung und Umsetzung von INTERREG-Programmen. Es wurde auch an zahlreichen grenzüberschreitenden Projektentwicklungsprogrammen, wie etwa dem Reitwegenetz Mühlviertel-Bayern oder dem Projekt „*Brücken zur Zukunft*" gearbeitet. Im Rahmen des Programms „Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten" wurden mehrere Projekte zwecks Unterstützung eingereicht. Daneben gab es Bemühungen um die Öffnung neuer Grenzübergänge. Weiters wurden Kultur- und Sportveranstaltungen organisiert und durchgeführt.

9.5. Die im Jahre 1997 gegründete **Euregio „Allgäu - Außerfern - Kleinwalsertal – Bregenzerwald" („Euregio Via salina")** hat in der kurzen

---

3 Siehe die vierteljährlich erscheinende Broschüre „EuRegio Aktuells" und die Zeitschrift „Land und Europa" sowie die Internetpräsentation www.euregio.sbg.at.

Zeit ihres Bestehens schon einige bemerkenswerte Kooperationsprojekte erarbeitet. Diese betreffen den öffentlichen Nahverkehr (Revitalisierung der Außerfern-Bahn), Alternative Energie, Tourismus sowie Natur und Umwelt. Fertiggestellt wurde das *„Euregio-Lexikon"*, eine wissenschaftliche Arbeit über die Euregio. Von europäischer Bedeutung ist das trilaterale und multisektorale Projekt der „Via Claudia Augusta", das von der Donau über den Fern- und Reschenpass bis nach Südtirol, Trient und Venetien reicht. Ein weiteres Musterprojekt ist die „Allgäu-Card", die die Tourismusregionen des Allgäu/Schwaben mit Tirol verbindet. Für den Tiroler und den Allgäuer Kooperationsraum wurde die Arbeitsgruppe „Vitales Land" gegründet. Die Euregio „Via salina" organisierte am 15. November 2000 im Kloster Irrsee bei Kaufbeuren die 2. bayerisch-österreichischen EuRegio-Gespräche, bei dem über „Neue Wege auf der Suche nach Lösungen für den Alpentransit" diskutiert wurde.

9.6. Die **Euregio „Inntal"**, in der die bayerischen Landkreise Rosenheim und Traunstein, die Stadt Rosenheim sowie die Tiroler Bezirke Kufstein und Kitzbühel zusammenarbeiten, setzte im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten. Die Kooperation erfolgte in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Verkehr, Umwelt, Soziales, Sport, Bildung und Kultur, Jugend sowie Katastrophenschutz. Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit liegt im Bereich des Tourismus. In Zukunft soll die Zusammenarbeit auf die Bereiche der Fachhochschule Kufstein und des Technologiezentrums Rosenheim ausgebaut werden. Projektbezogene Kooperationen erfolgten im Rahmen des Programmes INTERREG IIA Österreich-Bayern.

9.7. Die **Euregio „Zugspitze/Wetterstein - Karwendel"** umfasst derzeit das Gebiet Zwischentoren, das Seefelder Plateau und auf bayerischer Seite Teile des Landkreises Garmisch-Partenkirchen/Werdenfels. Die praktische Kooperation wurde auch auf Teile des Tiroler Bezirkes Schwaz sowie auf die Landkreise Bad Tölz und Miesbach ausgedehnt. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit liegen in den Bereichen Natur und Umwelt, wobei hier der Alpenpark Karwendel einen zentralen gemeinsamen Raum für die Zusammenarbeit bildet, Tourismus und Ausbildung, aber auch in Verbindung mit Projekten zur Umsetzung des Programmes INTERREG IIA Österreich-Bayern.

9.8. Bei der Abwicklung des EU-Förderprogrammes INTERREG IIC kommt der **Euregio „Weinviertel - Südmähren - Westslowakei"** besondere Bedeutung zu. Basierend auf dem im Juni 1999 unterzeichneten Euregio-Programm wurden im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten gesetzt. Der Euregio-Vorstand hat im Jänner 2000 in Znaim das Regionalkonzept für den „Brünner Kreis" beraten, im Juli wurde in Skalica, Slowakei, die

zukünftige gemeinsame Abwicklung des Kleinprojektefonds zwischen dem Weinviertel, Südmähren und der Westslowakei diskutiert. In Abstimmung mit der EU-Geschäftsstelle des Landes Niederösterreich wurden vom Euregio-Service zahlreiche Kleinprojekte im Rahmen des laufenden INTERREG IIIA-Programmes abgewickelt. Höhepunkt des Arbeitsjahres war die Tagung „*Grenzüberschreitende Medien- und Kulturprojekte*", die am 20. Oktober 2000 in Poysdorf stattfand. Zentrales Anliegen war der Abbau der „*Grenzen im Kopf*", wozu kulturelle Aktivitäten besonders beitragen können.

9.9. Der Euregio „**West/Nyugat PANNONIA**" gehören das Burgenland und die Komitate Györ-Moson-Sopron, Vas und Zala an. Angesichts des bevorstehenden EU-Beitrittes Ungarns kommt dieser zentraleuropäischen Euregio besondere Bedeutung zu. Im Hinblick auf die zu erwartende Wachstumsdynamik hat das Präsidium der Euregio in der Sitzung vom 10. Februar 2000 beschlossen, ein Leitbild für den Euregioraum in Auftrag zu geben. Dieses Leitbild soll die allgemeinen Zielsetzungen für sämtliche Regional- und Raumentwicklungsmaßnahmen definieren und abstecken. Im Berichtsjahr wurde an zahlreichen Projekten gearbeitet, die in der laufenden INTERREG IIIA-Periode 2000 – 2006 vorgesehen sind. Vor allem sind dies Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft und Technologie (Innovations- und Logistikzentrum Heiligenkreuz, Technologie- und Wirtschaftszentrum in Groß Petersdorf, grenzüberschreitende Wirtschaftskooperation), im Bereich des Tourismus, der Verkehrserschließung, im Bereich grenzüberschreitender Naturparke oder in der Zusammenarbeit von Einsatz- und Hilfsorganisationen.

9.10. Im Jahr 2000 wurde ein Übereinkommen zur Kooperation zwischen der Europaplattform **„Pro Waldviertel"** und den regionalen Entwicklungsagenturen in Ceske Budejovice, Jihlava und Jindrichuv Hradec zur Gründung einer **Euregio Waldviertel-Südböhmen** unterzeichnet.
Die Arbeiten konzentrierten sich auf den Aufbau der Euregio-Strukturen, den Ausbau der Zusammenarbeit im Rahmen des Kleinprojektefonds von INTERREG und auf Aktivitäten zur Anbahnung und fachlichen Beratung von Projekten im Rahmen der INTERREG-Programme sowie auf sonstige grenzüberschreitende Aktivitäten der Euregio.

9.11. Nach der Gründung einer **Euregio „Steiermark-Nord-Ost-Slowenien"** werden die vier bestehenden Regionalverbände (Oststeiermark, Süd-West-Steiermark, Voitsberg und Graz/Graz-Umgebung) und Gebiete aus Slowenien (Regionen Pomurska, Podravska und Teile von Koroska) zusammenarbeiten. Zur Abklärung der Aufgaben und Strukturen der Euregio wurde eine Vorstudie erstellt. Daraus geht hervor, dass die

parallele Entwicklung von Organisationen beiderseits der Grenze die erfolgversprechendste Form der Zusammenarbeit darstellen dürfte. Es ist weiters die Einrichtung des Euregio-Rates als bilaterales Gremium vorgesehen.

9.12. Mehrere Gemeinden der Tiroler Bezirke Landeck und Imst, des Südtiroler Vinschgaus, des Kantones Graubünden sowie Gemeinden im Osttiroler Pustertal und im Lesachtal, im Südtiroler Hochpustertal und im Val Cornelico in der Provinz Belluno haben sogenannte „INTERREG-Räte" gebildet, die als grenzüberschreitende Zusammenarbeitsplattformen wirken. Die Schaffung vereins- oder verbandsmäßig orientierter Euregiones ist auch hier geplant, zu einer offiziellen Gründung ist es allerdings im Berichtsjahr nicht gekommen.

10. In der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** der **Länder** mit anderen Ländern, Kantonen bzw Regionen kommt der Teilnahme an der **Gemeinschaftsinitiative INTERREG III** sowie **LEADER +** besondere Bedeutung zu. In der Programmperiode 2000 bis 2006 zielt INTERREG III darauf ab, durch die Unterstützung grenzübergreifender (INTERREG IIIA), transnationaler Zusammenarbeit (INTERREG IIIB) sowie der interregionalen Zusammenarbeit (INTERREG IIIC) den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Union zu stärken. Die neue Initiative LEADER + soll den Akteuren des ländlichen Raums Impulse geben und sie dabei unterstützen, Überlegungen über das Potential ihres Gebiets in einem längerfristigen Zeitraum anzustellen. Die Erstellung von Projekten beider Programme wurde bereits im Jahr 1999 in Angriff genommen und diese im Berichtsjahr eingereicht.

Die Abwicklung der INTERREG Programme erfolgt zum Teil im Wege der bereits bestehenden Euregios und hat auch im Hinblick auf die EU-Erweiterung besondere Bedeutung. Von den zahlreichen INTERREG Programmen dürfen für das Berichtsjahr 2000 nachstehende grenzüberschreitende Kooperationen erwähnt werden:

10.1. Das bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereichte **INTERREG IIIC – PHARE CBC[4] Programm Österreich – Slowenien** hat eine Reihe grenzüberschreitender Strategien zum Inhalt. So wurde darin die Erschließung des Potentials zur Ausweitung regionaler Märkte in die Nachbarstaaten, die Nutzung von Kostenvorteilen durch eine integrierte Produktion (Zusammenarbeit und Produktionsketten über die Grenzen),

4 Poland and Hungary Assistance for Restruction of the Economy – Cross Boarder Cooperation – Programm der EU zur Unterstützung der Reformstaaten Mittel- und Osteuropas.

die Schaffung größerer, stärker integrierter und variierter Tourismusregionen oder der Aufbau und die Führung von grenzübergreifenden (zweisprachigen) Datenbanken vorgesehen. Zur Umsetzung und Begleitung des Programms wird ein sogenannter Begleitausschuss eingerichtet werden. Die Auswahl von Projekten soll von einem bilateralen Lenkungsausschuss erfolgen.

10.2. Für das Land **Steiermark** ist die Teilnahme an den INTERREG IIIB-Programmen in Form des Programmes **CADSES** (beteiligt sind die Länder von der Ostsee bis Griechenland unter Einbeziehung der MOEL) und andererseits das Programm **Alpenraum** (beteiligte Länder von Frankreich bis Österreich mit der möglichen Beteiligung auch von Slowenien) vorgesehen.

10.3. Im Rahmen der beiden INTERREG IIIA-Programme **Tschechische Republik – Österreich** bzw **Deutschland** (Bayern – Österreich) gibt es eine Vielzahl von Aktivitäten und Projekten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wobei die Abwicklung der beiden INTERREG Programme in enger Abstimmung mit den bestehenden Euregios erfolgt. Insbesondere in den Bereichen Tourismus, Natur- und Umweltschutz sowie Raumordnung gibt es zahlreiche Projekte (Revitalisierung Thurytal, Landwirtschaft und Tourismus im Mühlviertel, AENUS-ökologisch-touristisches Nutzungskonzept am Inn, grenzüberschreitender Vogelschutz).

Die Projekte INTERREG IIC (Kooperationsprogramm für den mitteleuropäischen, adriatischen, Donau- und Südosteuropäischen Raum), an denen das Land **Oberösterreich** beteiligt ist, wurden vereinbarungsgemäß weitergeführt. Dazu zählen insbesondere die Projekte Vision Planet, PREPARITY, Bridges etc.

Im Rahmen des transnationalen Projektes PREPARITY wurden verschiedene ökonomische Aspekte des bevorstehenden Beitritts der mittel- und osteuropäischen Länder analysiert. Auf Grund der Ergebnisse der einzelnen Teilstudien wird untersucht, welche makroökonomischen Auswirkungen der EU-Erweiterung auf die österreichische Wirtschaft zu erwarten sind.

Das **Aktionsprogramm Alpenraum** (gemäß Art 10 der EFRE-Strukturfondsverordnung), an dem auch Oberösterreich beteiligt ist, wurde im Berichtsjahr weitergeführt. Das Programm ist auch für Salzburg und Tirol von besonderer Bedeutung. Die Raumverträglichkeitsprüfung und die Software-Entwicklung für die Anwendung grafischer Informationssysteme wurden weiter bearbeitet und können demnächst abgeschlossen werden.

Im Rahmen von **ECOS/OUVERTURE** (gemäß Art 10 EFRE-Strukturfondsverordnung – externe interregionale Zusammenarbeit) kommt dem Land Oberösterreich die Leitung eines internationalen Projektes zu. Im Berichtsjahr wurde an der weiteren Umsetzung des Projekts „**ECOREGION** – ein Nationalpark als Standortfaktor zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zusätzlicher regionaler Wertschöpfung" weitergearbeitet. Nach mehreren Sitzungen in Österreich, Lettland, Tschechien und Finnland (Sitzung im Mai 2000 in Tampere) wurden noch im Berichtsjahr mehrere Sub-Projekte umgesetzt, die sich mit der Nutzung neuer Medien, der Zusammenarbeit zwischen kleineren und mittleren Unternehmungen (vor allem von holzver- und -bearbeitenden Betrieben) und der verbesserten touristischen Außenpräsenz der Nationalparks beschäftigen.

10.4. Der absehbare EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) hat für das Land **Niederösterreich** in Folge seiner geografischen Nähe zu diesen Beitrittskandidaten weitreichende Konsequenzen für die Landes- und Regionalentwicklung. Für die Heranführung dieser Staaten und vor allem deren Grenzregionen an die EU und zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Beziehungen hat deshalb die Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA einen besonders hohen Stellenwert. Darüber hinaus wurde bereits im Jahre 1998 ein eigenes Positionspapier „Niederösterreich und die Erweiterung der EU – Fakten, Standpunkte, Forderung" erstellt. Dieses Positionspapier wurde im Berichtsjahr aktualisiert.

Die **INTERREG IIIA-Programme** mit **Tschechien**, der **Slowakei** und **Ungarn** wurden im Berichtsjahr erarbeitet und zur Genehmigung eingereicht. Die grenzüberschreitenden Aktivitäten erfolgen auf der Basis von operationellen Programmen INTERREG IIIA/PHARE CBC und gemeinsamen Entscheidungsgremien (Vertreter Österreichs und des jeweiligen Nachbarstaates für die Durchführung der Projekte). Folgende Entwicklungsprioritäten sind in diesen Programmen enthalten: grenzüberschreitende Wirtschaftskooperation, grenzüberschreitende Infrastruktur (insbesondere Verkehr), grenzüberschreitende Organisationsstrukturen und Netzwerke, Humanressourcen (Bildung, Forschung, Qualifikation) sowie die nachhaltige Raum- und Umweltentwicklung (alternative Energie, National- und Naturparke).

10.5. Das **INTERREG IIIA-Programm Österreich – Deutschland/Bayern** wurde im Juni 2000 bei der Europäischen Kommission eingereicht. Im Anschluss daran wurde mit der Arbeit an der „Ergänzung zur Programmplanung" begonnen.

Zu erwähnen ist auch das INTERREG II Projekt der Initiative „Frau & Arbeit". Im Zeitraum 1998 – 2000 wurde das Projekt „*Frauen im Business – Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentrum Salzburg/Bayern*" durchgeführt. Die Ziele dieses grenzübergreifenden Projektes waren ua die Förderung der Chancengleichheit, die Unterstützung unternehmerischer Initiativen, die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung von Existenzgründerinnen und eine verstärkte Ausbildung.

Das **INTERREG IIIA-Programm Österreich – Italien** wurde im November 2000 eingereicht, wobei die Arbeiten an der Ergänzung zur Programmplanung mit den Partnern Salzburg, Kärnten, Tirol sowie Südtirol, Veneto und Friaul begonnen wurden.

10.6. Das von Vorarlberg gemeinsam mit den Partnern aus Baden Württemberg, Bayern und den angrenzenden Schweizer Kantonen erarbeitete **INTERREG Programm Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein** wurde auf österreichischer Seite durch die Landes- bzw Bundesregierung genehmigt und bei der Europäischen Kommission eingereicht. Gemeinsam mit den Partnern wurde begonnen, die abwicklungstechnischen Fragen zu regeln und die Ergänzung zur Programmplanung vorzubereiten.

10.7. Die über zwei Jahre laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 haben in der Mitte des Berichtsjahres dazu geführt, dass sowohl das einheitliche Programmplanungsdokument (EPPD) für das **Wiener** Ziel 2-Gebiet als auch die drei Programme der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA mit Ungarn, der Slowakei und Tschechien bei der Europäischen Kommission eingereicht werden konnten.

Die Europäische Kommission hat am 28. April 2000 beschlossen, wieder eine Gemeinschaftsinitiative **URBAN** einzuleiten. Im Wege des Österreichischen Städtebundes wurde ein Auswahlverfahren durchgeführt, das die Bewerbungen von Wien und Graz als gleichwertige Programme zur Einreichung bei der EU empfohlen hat. Die Einreichung bei der Europäischen Kommission erfolgte im Oktober 2000 und wurde für beide Programme akzeptiert.

11. Durch den EU-Beitritt Österreichs und die sich daraus entwickelten EU-Regionalförderprogramme haben sich für die österreichischen Länder in der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** zusätzliche Kooperationsmöglichkeiten ergeben. Abgesehen von der bereits erwähnten Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Einrichtungen (Arbeitsgemeinschaften, Euregios, Kommissionen) dürfen nachstehend weitere

grenzüberschreitende und **internationale** Aktivitäten dargestellt werden.

11.1. Das **Burgenland** führte auch im Berichtsjahr die grenzüberschreitende Zusammenarbeit – basierend auf den abgeschlossenen Kooperations-Vereinbarungen – mit der **Region Kavaja/Albanien**, dem Gebiet **Transkarpatien/Ukraine** und der **russischen Region Wologda** fort. Die Beziehungen zur **Stadt Bayreuth** wurden intensiviert und dadurch die enge historische musikalische Verbundenheit mit dem Komponisten und Dirigenten Franz LISTZ zum Ausdruck gebracht.

Am 23. Mai 2000 wurde eine **Rahmenvereinbarung** zwischen dem **Burgenland** und der Hauptstadt der slowakischen Republik, **Bratislava**, über eine Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Raumordnung/Raumplanung und Raumentwicklung, Wirtschaft und Tourismus, Verkehr, Bildung sowie Kultur unterzeichnet.

Vom 2. bis 4. Mai 2000 stattete eine Delegation aus dem Landkreis **Waldeck/Frankenberg**, Bundesland **Hessen**/Deutschland, dem Burgenland einen Besuch ab. Dabei wurde vereinbart, die Kontakte, die zwischen den beiden Regionen bereits in den 70er Jahren bestanden, zu reaktivieren und neue Kooperationsfelder festzulegen. Möglichkeiten der Zusammenarbeit wurden insbesondere in den Bereichen Thermal- und Gesundheitstourismus, EU-Strukturfondsförderung, Kultur sowie Bildung, Forschung und Wirtschaft festgestellt.

11.2. Das Land **Kärnten** führte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Republik **Slowenien** und der **Region Friaul-Julisch Venetien** auch im Berichtsjahr fort. Im Rahmen der eingerichteten „Kontaktkomitees" und der auf politischer Ebene durchgeführten „Nachbarschaftsgespräche" wurden zB die Schaffung von neuen Grenzübergängen, die Verbesserung und Förderung der Situation der Minderheiten, die Einrichtung und Organisation von Naturschutzgebieten, die gemeinsame Waldschadensbeobachtung und -bekämpfung und die Finanzierung von Investitionen in Slowenien zum Zwecke der Verringerung grenzüberschreitender Schadstoffimmissionen oder Regelungen der grenzüberschreitenden Almnutzung diskutiert.

Aufbauend auf der Dreiländerbewerbung für die Durchführung der Olympischen Winterspiele 2006 („**Senza Confini**") wurden Vereinbarungen von führenden Politikern mit dem Ziel unterzeichnet, die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Zusammenarbeit zu intensivieren und über eine Nachfolgegesellschaft zu organisieren.

Gemeinsam mit der Stadt **Klagenfurt** kooperiert das Land Kärnten mit der Partnerregion **Czernowitz (Ukraine)** und mit **Moldavien** und unterstützt die dortigen Verwaltungen bei der Sanierung und Errichtung von Grundinfrastruktureinrichtungen (Wasser und Energieversorgung). Dabei wurden mittlerweile fünf Projekte in Angriff genommen, die weitestgehend EU-finanziert werden.

11.3. Zwischen dem Land **Niederösterreich** und dem Interessensgebiet **Südmähren/ Tschechische Republik** wurden im Rahmen des EU-Förderprogrammes INTERREG IIC eine Vielzahl von Projekten entwickelt und durchgeführt. Dabei kommt der Euregio Weinviertel-Südmähren, West-Slowakei besondere Bedeutung zu. Mit dem Jahr 2001 werden in der tschechischen Republik Regionen neu geschaffen. Es werden daher mit den Kreisen **Brünn**, **Iglau** und **Budweis** Verhandlungen über die Fortführung der Zusammenarbeit aufgenommen werden, um ein Arbeitsprogramm zu entwickeln.

Die bilateralen Kontakte zur **Slowakei** wurden intensiviert. Am 17. Jänner 2000 wurde in St. Pölten ein Arbeitsprogramm unterfertigt. Darin werden Fragen des Verkehrs, der Wirtschaft, des Tourismus, der Kultur und Wissenschaft sowie der Wasserwirtschaft behandelt. Bei der Abwicklung der einzelnen Projekte kommt der Euregio Weinviertel besondere Bedeutung zu.

Auch die Beziehungen zu **Ungarn** haben sich im Jahr 2000 weiter vertieft. Auf Einladung des ungarischen Außenministers führte Landeshauptmann Dr. PRÖLL im Oktober 2000 bilaterale Gespräche. Dabei wurde vereinbart, die Verkehrssituation zwischen Österreich und Ungarn weiter zu verbessern und die bestehenden Wirtschafts- und Kulturkontakte zu intensivieren.

Die Beziehungen zur **südafrikanischen Provinz Eastern Cape** wurden weitergeführt. Seit Herbst 2000 besuchen zwei südafrikanische Studenten, die ein Stipendium des Landes Niederösterreich erhalten, die Fachhochschule Krems, um eine Ausbildung als Tourismusmanager zu absolvieren.

Die Kontakte mit der **chinesischen Provinz Zhejiang** wurden durch einen Besuch von Landeshauptmann Dr. PRÖLL in China intensiviert. Vordringliche Aufgabe dabei war die Herstellung von Wirtschaftskontakten. Kooperationsmöglichkeiten ergeben sich auch in den Bereichen Tourismus und Umwelttechnik.

Neue Kontakte – vor allem in Wirtschaftsbereich – wurden mit dem amerikanischen Bundesstaat **Kalifornien** geknüpft. Anlässlich eines Besuches einer „Technologiedelegation" wurden amerikanischen High-

tech-Firmen (Boeing, Hughes) Technologieentwicklungen niederösterreichischer Unternehmen angeboten. Auf dem Gebiet der Biotechnologie wurde eine Zusammenarbeit mit amerikanischen Firmen und Forschungseinrichtungen vereinbart. Mit der berühmten „Stanford University" wurde ein Kooperationsabkommen abgeschlossen.

11.4. Für das Land **Oberösterreich** standen im Mittelpunkt der Nachbarschaftspolitik traditionsgemäß die Beziehungen zum **Freistaat Bayern**. Basierend auf der im Juni 1999 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit (vgl dazu den 24. Bericht 1999, 177) erfolgte die grenzüberschreitende Kooperation praktisch in allen Lebensbereichen. Ein Beispiel ist das gemeinsame Projekt mit Salzburg und Bayern, in dem auf Basis der „*Wasserwirtschaftlichen Rahmenuntersuchung Salzach*" nunmehr eine bilaterale Raumverträglichkeitsprüfung für die Umsetzung der einzelnen Projekte gestartet wurde.

Bei einem Besuch des bayerischen Staatsministers Dr. BECKSTEIN bei Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER am 11. Oktober 2000 in Linz wurde die beiderseitige grenzüberschreitende Zusammenarbeit betont und festgestellt, dass für den Betrieb des tschechischen Atomkraftwerkes Temelin die Beachtung der höchsten deutschen Sicherheitsstandards sowie eine umgehende und umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung dieses AKW erforderlich sind. Eine engere Zusammenarbeit wurde in den Bereichen Ausländer- und Asylpolitik vereinbart.

Zwischen Oberösterreich und dem **südböhmischen Raum** wurden, basierend auf der bereits im Jahre 1992 unterzeichneten Vereinbarung über ein Rahmenprogramm der Gemischten Kommission für die Zusammenarbeit, zahlreiche grenzüberschreitende Projekte verwirklicht. Am 21. Jänner 2000 hielt die Gemischte Kommission ihre letzte Sitzung ab, da durch die Regionalisierung in der Tschechischen Republik eine Umstrukturierung dieses Gremiums erforderlich sein wird. Die nachbarschaftlichen Beziehungen zur Tschechischen Republik, in deren Rahmen grenzüberschreitende Fragen in den Bereichen Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Naturschutz, Wasserwirtschaft, Luftreinhaltung, Land- und Forstwirtschaft oder Tourismus behandelt wurden, sind durch die Inbetriebnahme des AKW Temelin und durch die von Österreich geforderte Aufhebung der sogenannten „Beneš-Dekrete" belastet.

Die Beziehungen zum ungarischen **Komitat Heves** wurden intensiviert. Beim Besuch einer ungarischen Delegation in Oberösterreich am 3. und 4. Oktober 2000 standen Wirtschaftskontakte im Mittelpunkt. Daneben wurde vereinbart, die Beziehungen in den Bereichen Kultur, Jugend und Sport zu intensivieren.

Mit dem **deutschen Bundesland Baden-Württemberg** wurde am 20. Jänner 2000 in Linz die „Gemeinsame Erklärung über die weitere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Baden-Württemberg" unterzeichnet und vereinbart, konkrete Maßnahmen etwa im Bereich der Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Austauschprogramme für Lehrlinge und Schüler berufsbildender Schulen, Zusammenarbeit auf dem Energiesektor und dem Gebiet des internationalen Technologietransfers sowie grenzübergreifende Programm- und Projektplanungen einzuleiten.

Am 2. Oktober 2000 wurde die „Gemeinsame Erklärung über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Oberösterreich und der Regierung der **Provinz Santa Fe, Republik Argentinien**, über die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit" unterzeichnet.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der **südafrikanischen Provinz Western Cape** wurde weiter ausgebaut. Im Mittelpunkt der Beziehungen standen vor allem kulturelle Aktivitäten. Neben der Eröffnung einer Anton Bruckner Ausstellung in Kapstadt und mehreren Kulturveranstaltungen wurde auch ein intensiver Studentenaustausch zwischen der Captown University und der Johannes Kepler Universität Linz vereinbart.

11.5. Den Schwerpunkt in den Beziehungen des Landes **Salzburg** zum Freistaat **Bayern** bildete die Abwicklung der INTERREG II-Programme. Bereits seit dem Jahr 1971 findet jeweils im Abstand von zwei Jahren eine Sitzung der **Gesprächsgruppe Bayern-Salzburg** statt. Anlässlich eines Arbeitsbesuches des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. STOIBER bei Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL im September 2000 wurde das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auch über das Bestehen und die Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe informiert und von Vorschlägen des Landes Salzburg zur Verbesserung und Vertiefung der Beziehungen zu Bayern in Kenntnis gesetzt.

Die Zusammenarbeit mit der **Republik Litauen** wurde in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Landwirtschaft, Umweltschutz, Medizin und Sozialwesen, Tourismus und Wirtschaft sowie im Austausch von Wissenschaftlern, Experten und Studenten fortgeführt.

Ebenfalls fortgeführt wurde die Zusammenarbeit mit der **Autonomen Provinz Trient**. Auf der Grundlage des im Mai 1999 unterzeichneten Vereinbarungsprotokolls für den Zeitraum 1999 bis 2004 wurde die Zusammenarbeit verstärkt auf die Bereiche Bildung und Forschung sowie Jugend ausgedehnt. Geplant ist auch eine Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsakademie des Landes Salzburg und der

Provinz Trient mit dem Ziel, die Fortbildungskurse und die Kurse zur Personalentwicklung der öffentlichen Verwaltung des Landes Salzburg den Mitarbeitern der autonomen Provinz Trient zugänglich zu machen.

11.6. Im Hinblick auf die EU-Osterweiterung kommt der interregionalen Zusammenarbeit zwischen der **Steiermark** und den Regionen aus den MOEL besondere Bedeutung zu.
In der **„Zukunftsregion Südost"**, in der neben den norditalienischen Regionen, Slowenien und Kroatien auch die Steiermark und westungarische Komitate teilnehmen, wurden die Fragen der Infrastruktur und des Verkehrs als gemeinsame Ziele verfolgt. Seit Februar 2000 ist ein Jurist des Landes Steiermark im Rahmen eines Phare-Projektes als Pre Access Adviser im Umweltministerium in Ljubljana/Slowenien tätig. Das Ziel des Projektes, das gemeinsam mit Deutschland und Frankreich durchgeführt wird, ist, Slowenien bei der Anpassung von Umweltschutznormen und Gesetzesbestimmungen an Europäische Standards zu unterstützen.

In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit dem **ungarischen Komitat Baranya** standen neben wirtschaftlichen Aktivitäten vor allem Hilfestellung bei der Vorbereitung auf den EU-Beitritt im Mittelpunkt. Anlässlich eines Besuches des ungarischen Außenministers Dr. MARTONYI im Jänner 2000 in Graz referierte dieser zum Stand der EU-Vorbereitungen aus ungarischer Sicht.

Die seit dem Jahr 1998 bestehenden Beziehungen zum Gebiet **Kachetien/Republik Georgien** wurden im Jahr 2000 durch den Besuch des Staatsministers von Georgien und früheren Landeshauptmannes von Kachetien intensiviert. Konkrete Ergebnisse waren die Unternehmerschulung der Wirtschaftskammer Steiermark für kachetische Wirtschaftstreibende sowie die Ausbildung von Jugendlichen aus Georgien an steirischen Wein- und Obstbaufachschulen. Darüber hinaus wurden auf wirtschaftlicher Ebene erste Verbindungen auf dem Holzsektor und der Fruchtsaftproduktion geknüpft sowie Sondierungsgespräche im Bereich Energie geführt.

Im April 2000 erfolgte die offizielle Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunden zwischen der **polnischen Wojwodschaft Lódz** und dem Land Steiermark. Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind die Bereiche Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Jugend sowie Verwaltung. Im Juni 2000 wurde ein Freundschaftszug von Graz nach Krakau geführt. In diesem Zusammenhang fand in Kooperation mit dem österreichischen Generalkonsulat in Krakau eine umfangreiche Kultur- und Tourismuspräsentation der Steiermark statt.

Im Rahmen der Partnerschaft zwischen dem Land Steiermark und dem Gebiet **Lemberg/Ukraine** wurde im Berichtsjahr eine Ausstellung sakraler Kunst aus der Ukraine in mehreren steirischen Bezirkshauptstädten gezeigt und Konzerte eines ukrainischen Chores aufgeführt. Neben der kulturellen Zusammenarbeit wurden Seminare für Landwirte abgehalten sowie der Schüler- und Studentenaustausch fortgesetzt.

Zwischen der Steiermark und der Region **Altai/Russland** (Sibirien) gibt es vor allem über das Arbeitsmarktservice gute Kontakte und eine umfangreiche Zusammenarbeit. Im Herbst 2000 wurde auch auf politischer Ebene der Weg für eine breitere Partnerschaft geebnet.

Im Rahmen der Partnerschaft mit dem **Departement de la Vienne/ Frankreich** wurden zahlreiche Kultur- und Bildungsinitiativen gesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt der Zusammenarbeit war ein Beamtenaustausch auf Verwaltungsebene im Sozial- und Personalmanagementbereich.

Erstmals hat die Steiermark am **Centurio-Austauschprogramm** der Versammlung der Regionen Europas teilgenommen, das sich im Berichtsjahr insbesondere auf EU-Beitrittskandidaten und Balkanländer bezogen hat. Im Laufe des Novembers absolvierten zwei Juristen aus dem Kanton West-Herzegowina/Bosnien Herzegowina ein Verwaltungspraktikum im Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

11.7. In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit des Landes **Tirol** standen vor allem die Beziehungen zum **Freistaat Bayern** im Mittelpunkt. Neben der Abwicklung der INTERREG-Programme und der gemeinsamen Arbeit im Ausschuss der Regionen standen vor allem Verkehrs- und Umweltschutzfragen im Vordergrund.
Im Berichtsjahr stand die Umsetzung der Beschlüsse der 39. Sitzung der bayerisch-tirolischen Gesprächsgruppe vom 15. Oktober 1999 im Vordergrund. Die Themenschwerpunkte der bilateralen Zusammenarbeit liegen in den Bereichen Verkehr, Wasserwirtschaft, Raumordnung, Umweltschutz, Gewerberecht und Sozialpolitik.

Die zwischen der **Region Iwano-Frankiwsk/Ukraine** und dem Land Tirol bestehenden Kontakte wurden fortgesetzt. Auf der Grundlage des Memorandums über die Zusammenarbeit zwischen den Partnerregionen konnte ein von der EU finanziertes TACIS-Projekt abgewickelt werden.

Auf Grund eines Ersuchens der **polnischen Wojwodschaft Niederschlesien** um Unterstützung bei ihren Bemühungen um Modernisierung der Regionalverwaltung zur Erfüllung der wirtschaftlichen und politischen EU-Beitrittskriterien wurde eine politische Delegation nach Innsbruck eingeladen.

Am 7. Juli 2000 wurde der vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck gestiftete **„Kaiser Maximilian-Preis, Europapreis für Regional- und Kommunalpolitik"**, an den Präsidenten der Versammlung der Regionen Europas, Luc VAN DEN BRANDE, für sein stetes Bemühen um die Festigung des Regionalismus in Europa verliehen. Mit der jährlich wiederkehrenden Preisverleihung wollen das Land Tirol und die Stadt Innsbruck einen europapolitischen Markstein setzen und einen Beitrag zur Fortentwicklung des Föderalismus und des Gedankengutes der Subsidiarität leisten.

11.8. Auch im Berichtsjahr 2000 führte das Land **Vorarlberg** seine traditionell guten nachbarschaftlichen Beziehungen zum **Fürstentum Liechtenstein**, den **Schweizer Kantonen St. Gallen** und **Graubünden**, zum **Freistaat Bayern** und zum **Bundesland Baden-Württemberg** fort.

Am 30. März 2000 fand in Bregenz ein Treffen der Regierungen Vorarlbergs und des **Kantons St. Gallens** statt. Gegenstand der Gespräche waren der Stand des Verfahrens der Bodensee-Schnellstraße S 18, die zukünftige Entwicklung des Flugplatzes Altenrhein, die weitere Verwendung der Erdölfernleitung Genua-Ingolstadt, Fragen des grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs und des bilateralen Abkommens EU-Schweiz im Verkehrsbereich sowie Fragen der Lebensmittel- und Medikamentenkontrolle im Grenzraum.
Am 22. September 2000 stellte der Kanton St. Gallen den fertiggestellten Neubau der Abwasserreinigungsanlage Altenrhein vor. Damit wurde einem langjährigen Vorarlberger Anliegen zur Verbesserung der Wasserqualität im Grenzgewässer Alter-Rhein Rechnung getragen.
Am 4. Dezember 2000 tagte in Chur die Internationale Regierungskommission Alpenrhein. Im Rahmen dieser Partnerschaft bemühen sich die Kantone Graubünden und St. Gallen, das Fürstentum Liechtenstein und das Land Vorarlberg gemeinsam um den Schutz und die nachhaltige Nutzung des internationalen Flusssystems Alpenrhein. Beraten wurden Arbeiten an einem umfassenden grenzüberschreitenden Grundwassermodell, die Verbesserung des Hochwasserschutzes, des Geschiebehaushaltes und Fragen der Energienutzung.

Die guten Beziehungen zum **Freistaat Bayern** und dem **Land Baden-Württemberg** konnten insbesondere bei der Vorbereitung des künftigen INTERREG IIIA-Programmes für den Bodenseeraum, das intensive grenzüberschreitende Kontakte erfordert, ausgebaut werden.

11.9. Das Land **Wien** setzte im Rahmen seiner internationalen Beziehungen zahlreiche Aktivitäten.

Seit dem Jahr 1996 sind in **Belgrad**, **Preßburg**, **Budapest**, **Laibach**, **Prag**, **Sarajevo** und **Zagreb** Verbindungsbüros mit den Arbeitsschwerpunkten Information, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Unterstützung von Projekten tätig. Weitere Büros sollen in **Bukarest**, **Sofia** und **Warschau** eingerichtet werden.
Die Arbeitsschwerpunkte der abgeschlossenen Kooperationsabkommen mit den Städten **Preßburg**, **Budapest**, **Krakau** und **Zagreb** liegen in den Gebieten Umweltschutz, Wirtschaftsfragen, Umwelt- und Abfalltechnologie, Gesundheitswesen und Stadttechnologie.

Die **Donau-Oder-Elbe-Gesellschaft (DOE)** zur Entwicklung des Wasserstraßenprojektes zwischen Nordeuropa und dem Donauraum bzw der Schwarzmeerregion ist im Berichtsjahr wesentlich schlagkräftiger geworden. Das Land Niederösterreich ist der Gesellschaft als Mitglied beigetreten, um konstruktiv an der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für das DOE-Projekt mitzuwirken.

Im November 2000 wurde im Wiener Rathaus die **4. Airport Regions Conferenz (ARC)** abgehalten. Diese Konferenz der Flughafenregionen, bei der auch Wien Mitglied ist, widmete sich dem Thema des weltweit zunehmenden Flugverkehrs und den damit zusammenhängenden Herausforderungen für die betroffenen Regionen.

Seit dem Jahr 1995 ist Wien Mitglied beim **europäischen Städtenetzwerk EUROCITIES**. Die Entwicklung im Berichtsjahr zeigte, dass sich EUROCITIES nach der internen Reorganisation zunehmend zu einem über die Grenzen der EU hinausreichenden wichtigen Städtenetzwerk entwickelt hat. Wien hat für die Jahre 2001/2002 den Vorsitz bei „Telecities" übernommen. Dabei sollen vor allem die Themen E-Government, Telecities und Intensivierung der Kooperation durch ICT-Einsatz verfolgt werden.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Die im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus hat das Institut für Föderalismus auch im Berichtsjahr wahrgenommen.

Ein Schwerpunkt in der Tätigkeit des Instituts im Jahr 2000 – im 25. Jahr des Bestehens dieser Einrichtung – war es, dem Institut ein neues äußeres Erscheinungsbild zu geben. Es wurde ein neues Institutslogo entworfen und vom Kuratorium genehmigt, weiters werden die neuen Medien genutzt. So wurde eine Homepage, auf der die Tätigkeit, die Aufgaben und die Publikationen des Instituts ersichtlich sind, erstellt. Die Internetadresse des Instituts lautet: www.foederalismus.at. Weiters ist das Institut über die e-mail-Adresse institut@foederalismus.at zu erreichen. Die Bezeichnung des Instituts wurde bei dieser Gelegenheit auf den griffigeren Titel „**Institut für Föderalismus**" geändert. Gleichzeitig mit der Verwendung des neuen Logos erfolgte im Sommer 2000 auch die offizielle Einführung des neuen Institutsnamens.

Institutsdirektor Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER teilte dem Kuratorium in der 100. Sitzung am 25. Mai 2000 mit, dass er mit Jahresende 2000 seine Funktion als Institutsdirektor zurücklegen wird. Daraufhin wurde von den drei Trägerländern Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2001 zum **neuen Institutsdirektor** bestellt. Dr. Bußjäger, wohnhaft in Bludenz, absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck und ist seit 1987 als Beamter des Landes Vorarlberg Experte für Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Im Jahr 1999 habilitierte er sich mit der Arbeit „Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen"[1] an der Universität Innsbruck.

Im Berichtsjahr konnte das **Institut für Föderalismus** auf das **25-jährige Bestehen** zurückblicken. Bei einer am 14. Dezember 2000 in Innsbruck stattgefundenen Pressekonferenz konnte der scheidende Institutsdirektor, Univ.Prof. Dr. Peter Pernthaler, gemeinsam mit Herrn Landeshauptmann Dr. Weingartner und dem neuen Institutsdirektor, Univ.Doz. Dr.

---

1 Erschienen als Band 75 der IFö-Schriftenreihe, Wien 1999.

Bußjäger, Bilanz[2] über die Tätigkeit in den letzten 25 Jahren ziehen und einen Ausblick in die föderalistische Zukunft wagen.

2.1. Im Berichtsjahr erschienen in der **allgemeinen Schriftenreihe** des Instituts **drei Bände**.

2.1.1. Der von Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER und Landtagspräsident Univ.Prof. Dr. Helmut SCHREINER herausgegebene **Band 77 „Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder"** enthält die Referate und Diskussionsbeiträge des gemeinsam mit dem Präsidenten des Salzburger Landtages am 27. Oktober 1999 veranstalteten Seminars. Aus den Referaten beim Seminar wurde deutlich, dass die Landtage auch im veränderten europäischen Umfeld ihre wesentlichen Funktionen behalten und weiterhin unverzichtbare Aufgaben der Repräsentation und Gesetzgebung im Rahmen des bestehenden österreichischen föderalistischen Systems ausüben können.

2.1.2. Als **Band 78** der Schriftenreihe ist die von Dr. Andreas ROSNER verfasste Arbeit **„Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder"** erschienen. Der Autor behandelt die bundesverfassungsgesetzlich vorgesehenen und durch Vereinbarungen geschaffenen Koordinationsinstrumente. Dargestellt werden die Rechtsgrundlagen, die Organisation und die personelle Struktur, die Vorsitzführung und Aktionshäufigkeit sowie das Verfahren der einzelnen Einrichtungen der Länderzusammenarbeit. Neben der Landeshauptmännerkonferenz, der Landtagspräsidentenkonferenz und der Landesamtsdirektorenkonferenz werden ua die Integrationskonferenz der Länder, die Referentenkonferenzen oder die gemeinsamen Ländervertreter beschrieben. Behandelt werden auch die Verbindungsstelle der Bundesländer, das Österreichische Institut für Bautechnik, die Vorsitzendenkonferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie die Wahrnehmung der Länderinteressen in Angelegenheiten der Europäischen Union und im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus.

2.1.3. In dem als **Band 79** der Schriftenreihe erschienenen Werk **„Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung"** versuchen die beiden Autoren Univ.Prof. Dr. Karl WEBER und Univ.Ass.

---

2 Vgl dazu die Presseunterlage: „25 Jahre Institut für Föderalismus, ein Viertel Jahrhundert Bemühungen für einen modernen Bundesstaat Österreich – Bilanz und Ausblick".

Dr. Magdalena PÖSCHL die sehr komplexen Beziehungen zwischen den Akteuren der mittelbaren Bundesverwaltung darzustellen und so die Verantwortungs- und Zurechnungslinien innerhalb des Systems der mittelbaren Bundesverwaltung transparent zu machen.
Im ersten Teil der Studie werden die zivilrechtlichen Strukturen der Amts- und Organhaftung und die Anspruchsvoraussetzungen untersucht. Der zweite – öffentlich-rechtliche – Teil der Arbeit geht ausführlich auf die Stellung und die organisatorischen Befugnisse bzw auf die Haftung des Landesamtsdirektors, des Landeshauptmannes und des Bundesministers in der mittelbaren Bundesverwaltung ein.

2.2. Im Berichtsjahr erschien der **24. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1999)** in einer Auflage von 750 Stück.

2.3. Das Institut für Föderalismus eröffnete im Jahr 2000 die neue Reihe „**Föderalismus und Politische Bildung**". In dieser Reihe sollen populärwissenschaftliche und politikwissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht werden, um damit einen Beitrag für die politische Bildung zu leisten.

2.3.1. Als **Band 1** der neuen Schriftenreihe „Politische Bildung" wurde die von Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER verfasste Arbeit „**Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union – 25 Grundsätze**" herausgegeben. Das Werk versucht das Wesen des Föderalismus im allgemeinen und des österreichischen Bundesstaates im besonderen durch die Verdichtung in „Grundsätze" und deren Erläuterungen übersichtlich und einprägsam darzustellen. Besonderer Wert wird auch auf die heutige Weiterentwicklung des Föderalismus in den Organisationen der europäischen Integration und der weltweiten Zusammenarbeit der Staaten gelegt.

2.3.2. Im **Band 2** „**Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System**" gibt der Autor Dr. Peter BUNDSCHUH einen Überblick über Aufgaben und Organisation der 2. Kammern in Bundesstaaten. In dieser rechtsvergleichenden Arbeit werden die Zusammensetzung der 2. Kammern, die Wahl oder Bestellung sowie die Rechtsposition der Mitglieder, das Verfahren zur Entscheidungsfindung und die Kompetenzbereiche der 2. Kammern dargestellt.

2.4. In der Reihe „**Dokumente zur Föderalismusforschung" (FÖDOK)** erschienen im Berichtsjahr sechs Bände.

2.4.1. Die von den Schweizer Stimmbürgern in der Volksabstimmung am 18. April 1999 angenommene neue Schweizerische Bundesverfassung trat am 1. Jänner 2000 in Kraft. Damit wurde ein vorläufiger Schlusspunkt in den rund 30 Jahre dauernden Bemühungen und Diskussionen um eine Verfassungsreform gesetzt. In der als **Band 6** erschienenen Studie „**Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999**" gibt der Autor Mag. Christian RANACHER einen Überblick über den Reformprozess und stellt die wesentlichen Neuerungen dar. Die Arbeit konzentriert sich auf die Darstellung des bisher einzigen abgeschlossenen Reformvorhabens, die Nachführung des geltenden Verfassungsrechts und dessen Kodifikation in einer neuen Verfassungsurkunde. Die Untersuchung enthält auch einen knappen Abriss der schweizerischen Verfassungsgeschichte sowie eine kurze Darstellung der Grundzüge der staatlichen Organisation der Schweiz und der Wesenselemente ihrer Verfassung.

2.4.2. Für die Gemeinsame Konferenz der Präsidenten der Landtage der deutschen und österreichischen Bundesländer, die im Mai 1999 in Hamburg stattfand, erstattete Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER ein Kurzgutachten, in dem er eine Charakterisierung der staatlichen Organisation der EU-Beitrittswerber Estland, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern vornahm. Dieses Gutachten ist als **Band 7 „Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des ‚Europäischen Föderalismus' und die Stellung der Regionen in der EU**" erschienen. Die Studie enthält auch strategische Überlegungen für eine Reform der EU in Richtung eines verstärkten Föderalismus/Regionalismus.

2.4.3. Die beiden Finanzwissenschaftler Univ.Prof. Dr. Christian SMEKAL und Univ.Prof. Dr. Erich THÖNI haben in der als im **Band 8** erschienenen Studie „**Österreichs Föderalismus zu teuer?**" aus finanzwissenschaftlicher Sicht die wichtigsten Argumente zur ökonomischen Beurteilung des österreichischen Föderalismus gesichtet und damit eine Basis für eine Rationalisierung der politischen Auseinandersetzungen geschaffen. Dargestellt werden die leitenden Prinzipien der Finanzwissenschaft in der Föderalismusdiskussion und finanzwissenschaftliche Ansätze für eine österreichische Bundesstaatsreform.

2.4.4. Bei der Tagung der Bertelsmann-Stiftung „Reform des deutschen Föderalismus. Anregungen aus dem internationalen Vergleich", die am 12. Mai 2000 in Berlin stattfand, ging Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER in seinem Referat auf den österreichischen Konsultationsmechanismus und den Stabilitätspakt ein. In der Diskussion bei

dieser Tagung wurde die österreichische Lösung des Konsultationsmechanismus als Vorbild für die in Deutschland noch ausständige rechtliche Umsetzung zur Einhaltung der Maastricht-Kriterien gewertet und vor allem die ausgewogene Berücksichtigung des parlamentarischen Prinzips und der Notwendigkeit zur Haushaltsdisziplin aller Gebietskörperschaften als vorbildliche Lösung hervorgehoben. Der **Band 9** Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER/Ernst WEGSCHEIDER **„Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung"** enthält dieses Referat und im Anhang ua die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus und einen künftigen österreichischen Stabilitätspakt sowie weitere wichtige Dokumente.

2.4.5. Der **Band 10** Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER/Dr. Anna GAMPER **„Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als verfassungswidriges Element des Finanzausgleichs"** enthält ein Gutachten, das die beiden Autoren im Auftrag des Kärntner Gemeindebundes erstattet haben. Dieses Gutachten bildete die Grundlage einer Klage beim Verfassungsgerichtshof[3] gemäß Art 137 B-VG, die von den Marktgemeinden Gurk und Sachsenburg gegen das Land Kärnten eingebracht wurde. Im Gutachten kamen die Autoren zum Ergebnis, dass der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine Vielfalt von Gleichheitswidrigkeiten und eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung einwohnerstärkerer und einwohnerschwächerer Gemeinden enthalte.

2.4.6. Der **Band 11** Prof. Dr. Helmut KRAMER **„Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit"** enthält die von Prof. Dr. Kramer im Auftrag des Instituts erstellte Studie über die vergleichende Untersuchung von Verwaltungskosten (vgl unten Punkt 3.2.).

2.5. Das **Informationsblatt des Instituts (IFö)** erschien im Berichtsjahr sechsmal in einer Auflage von 1.750 Stück. Dabei werden dem Empfängerkreis aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Medien Informationen über aktuelle föderalistische Anliegen und Fragen geboten.

---

3 Der Verfassungsgerichtshof wies in seinem Erkenntnis vom 28.9.2000, A 10/00, die Klage ab und bejahte die Sachlichkeit der Regelung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, weil sie jedenfalls in den Grundzügen paktiert gewesen sei. Vgl dazu ausführlich Kapitel H, Besonderer Teil, Punkt 2.1.

3.1. Im Hinblick auf die laufenden Diskussionen über eine Zusammenlegung von Ländern bzw die Abschaffung der Landtage und die damit verbundene Gebietsreform sowie die immer wieder vorgebrachten Argumente eines überhöhten Kostenaufwandes der gegenwärtigen bundesstaatlichen Gliederung Österreichs veranstaltete das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Finanzwissenschaften der Universität Innsbruck am 30. November 2000 in Innsbruck, Landhaus, ein Seminar zum Thema „**Ökonomische Aspekte des Föderalismus**".[4]
Die Referate waren folgenden Themen gewidmet::
„*Wettbewerb als Bedingung der Leistungsfähigkeit des Föderalismus*"; „*Der österreichische Föderalismus im Spannungsfeld von ökonomischen Notwendigkeiten und politisch-historischer Identität*"; „*Wettbewerb und Integration als Eckpfeiler des neuen deutschen Finanzausgleiches*"; „*Zentralisation und Dezentralisation öffentlicher Aufgaben aus der Sicht der Finanzwissenschaften*"; „*Die institutionellen Leitplanken wirkungsvollen Föderalismus – Erfahrungen aus der Schweiz*"; "*Effizienz zentralisierter und dezentralisierter Verwaltungen*"; „*Neue Initiativen der Verwaltungsreform in den Ländern*".
Aus den Referaten und den Diskussionsbeiträgen ging deutlich hervor, dass föderale Strukturen auch unter Gesichtspunkten der ökonomischen Effizienz anderen Formen der Staatsorganisation nicht nur keineswegs unterlegen, sondern tendenziell besonders leistungsfördernd sind. Die österreichische Bundesverfassung mindert durch ihren hohen Zentralisierungsgrad von Gesetzgebung und Vollziehung und den Beschränkungen der Organisationshoheit der Länder nicht nur die demokratische, sondern gerade auch die ökonomische Leistungsfähigkeit des Bundesstaates.

3.2. Das Institut für Föderalismus veranstaltete am 6. April 2000 in Innsbruck einen **Workshop** zum Thema „**Vergleichende Untersuchung von Verwaltungskosten**". Dabei wurden von Wissenschaftlern und Spitzenbeamten Möglichkeiten diskutiert, die tatsächlichen Verwaltungskosten der österreichischen Bundes- und Landesverwaltungen mit den Verwaltungskosten anderer Staaten zu vergleichen. Eine föderalistische Verwaltungsgliederung hat nämlich nur dann Sinn, wenn der dadurch mögliche Wettbewerb zwischen den einzelnen Verwaltungen des Bundes und der Länder zu Kostensenkungen führt. Dies setzt wiederum voraus, dass die Verwaltungskosten der einzelnen Gebietskörperschaften genau

---

4 Der Seminarbericht PERNTHALER/BUSSJÄGER (Hg), Ökonomische Aspekte des Föderalismus, Wien 2001, ist mittlerweile als Band 83 der IFÖ-Schriftenreihe erschienen.

erhoben werden und gleichartige Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf ihre Kosten verglichen werden.
Nach weiteren Vorarbeiten erteilte das Institut an Prof. Dr. Helmut KRAMER (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung) einen **Forschungsauftrag** über „Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit".
Diese Studie wurde im Rahmen einer Pressekonferenz von Prof. Dr. Kramer gemeinsam mit Landeshauptmann Dr. Sausgruber (der diese Studie angeregt hatte) und Institutsdirektor Univ.Prof. Dr. Pernthaler am 8. September 2000 in Bregenz präsentiert und fand großes Echo in den Medien (vgl dazu Kapitel A, Punkt 8.3.). Diese Studie wurde auch als Band 11 der FÖDOK-Reihe publiziert.

3.3. Der Institutsdirektor erstattete im Zusammenhang mit einem anhängigen Gesetzesprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung ein **Rechtsgutachten** über den Artikel 33 Abs 6 der Vorarlberger Landesverfassung.[5]

3.4. In mehreren **Vorträgen** und **Presseartikeln** behandelte der Institutsdirektor, Univ.Prof. Dr. Peter Pernthaler, aktuelle Fragen und Probleme des österreichischen Föderalismus sowie des europäischen Regionalismus.
Auf das schon unter 2.4.4. angeführte Referat des Institutsdirektors bei der von der deutschen Bertelsmann-Stiftung am 11. und 12. Mai 2000 in Berlin stattgefundenen Tagung „Reform des deutschen Föderalismus – Anregungen aus dem internationalen Vergleich"[6] ist zu verweisen.
Weiters war das Institut bei der in der Zeit vom 1. bis 4. November 2000 in Emden/Deutschland durchgeführten Tagung „Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft" vertreten.

3.5. Die **internationale Zusammenarbeit des Instituts** mit dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover, dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem katalanischen Institut d'Estudis Auto-

---

5 Vgl dazu PERNTHALER, Demokratische Identität oder bundesstaatliche Homogenität der Demokratiesysteme in Bund und Ländern, in JBl 2000, 808 ff.

6 Siehe dazu auch: „Entflechtung 2005, 10 Vorschläge zur Optimierung der Regierungsfähigkeit im deutschen Föderalismus", Verlag Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh 2000.

nómics in Barcelona wurde fortgeführt, jene mit dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen vertieft. Durch die Mitgliedschaft des Institutsdirektors beim „European Consortium for Regional and Federal Studies" in Brüssel und in der „International Association of Centers for Federal Studies" mit Sitz in Fribourg wurden auch zahlreiche internationale Kontakte gepflogen.

4. Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit und der verstärkten Öffentlichkeitsarbeit sind die **Föderalismusdokumentation** und die **Bibliothek** zu erwähnen. Für die Bibliothek wurden 48 neue Bücher angeschafft; sie umfasst nunmehr 1969 Bände. In die Mediendokumentation wurden 1430 Zeitungs- bzw Presseartikel neu aufgenommen. In der allgemein zugänglichen Institutsbibliothek stehen weiters ca 5360 Aufsätze und Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und ca 2750 sonstige Unterlagen zur Verfügung.

5. Die Länder unterstützen die Tätigkeit des Instituts durch die Übermittlung von zahlreichen Unterlagen. Neben den finanziellen Beiträgen der drei Trägerländer gewährten die Länder Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich sowie die Hypo Tirol Bank Druckkostenzuschüsse für die Herausgabe der Schriftenreihe.

BESONDERER TEIL

A/1

DEKLARATION DER LANDESHAUPTMÄNNER FÜR EUROPA vom 17. Mai 2000*)

Aus tiefer Sorge um das Ansehen und das Selbstverständnis Österreichs, aus bewährter Nähe zu derzeit wegen der sogenannten Sanktionen besorgten Bürgerinnen und Bürgern und aus Verantwortung für eine zukunftsfähige Perspektive in der Mitte Europas treten die Landeshauptleute für ein Stabilisierungsprogramm europäischen Zuschnitts auf der Grundlage gegenseitigen, belastbaren Vertrauens ein.

Die Landeshauptleute bekennen sich vorbehaltlos zur Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union, was insbesondere das Bekenntnis zur europäischen Wertegemeinschaft und die Entschlossenheit zur Verteidigung dieser Werte einschließt. Aus diesem Bekenntnis zur Europäischen Union folgt zwingend, dass Österreich wie alle anderen Mitglieder der Gemeinschaft die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Mitgliedschaft ergeben, weiterhin gewissenhaft und im gegenseitigen Respekt wahrnehmen wird.

Wir, die Landeshauptleute, deren Vorgänger seinerzeit an den Wiederaufbau eines demokratischen Österreich gingen und die teilweise aus dem Widerstand und den Konzentrationslagern kamen, melden uns jetzt aus staatsbürgerlicher Verantwortung für das Ganze zu Wort. Wir wollen dazu beitragen, dass Österreich, das aus eigenen Stücken den Weg zur Demokratie gefunden hat wie in der Vergangenheit auch in Zukunft ebenso selbstbewusst wie selbstkritisch an einer belastungsfähigen Zukunftsordnung mitwirken kann.

Die Landeshauptleute unterstützen den Anspruch der Europäischen Union, die Bedeutung der Wertegemeinschaft durch Integration zu verstärken, sodass Entwicklungen in einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage absoluter Gegenseitigkeit Angelegenheit von gesamteuropäischem Interesse sind, ohne innenpolitische Konstellationen über Gebühr zu „europäisieren".

---

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 17. Mai 2000.

Auch als Wahrer der österreichischen Verfassung treten die Landeshauptleute dafür ein, Rechte und Pflichten der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Rechtsbestand der Europäischen Gemeinschaften als ausgewogenes System durch alle Beteiligten uneingeschränkt und verlässlich zu beachten. Die Landeshauptleute wiederholen und erneuern ihren Einsatz für Menschenrechte, für eine demokratische Gesellschaft Gleichberechtigter und gegen Rassismus – Werte, die in Österreich weder in Frage standen, noch verletzt worden sind. Österreich hat weder bei europäischen Grundwerten noch in ihrem staatlichen Vollzug etwas zu verbergen. Österreich ist ein kulturell, geistig und geographisch offenes Land.

Die Landeshauptleute verweisen darauf, dass sich Österreich in seiner demokratischen Substanz und rechtsstaatlichen Verlässlichkeit nicht verändert hat, dass in Österreich die schärfsten Anti-Nazi-Gesetze innerhalb der EU gelten und dass Österreich keine gewalttätigen Ausschreitungen gegen Ausländer oder Minderheiten kennt.

Der Kraft der Vernunft vertrauend setzen sich die Landeshauptleute für folgendes Sofortprogramm ein:

1. Die Sanktionen der 14 EU-Staaten durch ein transparentes System gegenseitigen Verständnisses und Respekts abzulösen, das für alle Mitglieder verbindlich gelten soll.
2. Europaweit rasch einen Kodex zu entwickeln, der sauber und einleuchtend definiert, was es mit Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten auf sich hat, und was sich daraus für die nationalen Parlamente, Regierungen, die Organe der Europäischen Gemeinschaft und die Bevölkerung ergibt.
3. Treten die Landeshauptleute dafür ein, europäische Kooperationen zwischen grenzüberschreitenden Regionen zu erleichtern, zu begünstigen und dem Bürger näher zu bringen.

Die Erweiterung der Europäischen Union ist ein politisches Projekt von größter Wichtigkeit für Österreichs Zukunft. Geboten erscheint allerdings eine angemessene Behandlung der Sorgen der Bürger vor schwer absehbaren Folgen des Europäischen Integrationsprozesses. Wie bei anderen Konsequenzen der Übertragung von Souveränitätsrechten und –pflichten zwischen Bundesländern, Bund und der Gemeinschaft soll durch klare Ziel- und Zeitvorgaben dieser Transformationsprozess dem Bürger verständlicher gemacht werden.

Die Landeshauptleute fordern die Verantwortlichen der Bundesregierung, der 14 EU-Mitgliedstaaten und der EU-Instanzen auf, diesen Irritationen gegen Österreich entgegenzutreten. Den europäischen Werten soll wieder uneingeschränkt zum Durchbruch verholfen werden, um einem Dialog zu dienen, der unserer europäischen Zivilisation gemäß ist. Auf Grund dieser Argumente, die in dieser Deklaration dargelegt werden, erwarten sich die Landeshauptleute die Aufhebung der von den übrigen 14 EU-Mitgliedstaaten erlassenen Sanktionen gegen unser Heimatland.

Die Landeshauptmännerkonferenz unterstützt ausdrücklich die diplomatischen und politischen Bemühungen der Bundesregierung und erwartet, dass es dadurch zur Aufhebung der Sanktionen kommt. Die Bundesländer unterstützen diese Bemühungen durch eigene Beiträge auf regionaler Ebene.

A/2

REFORM DES BUNDESSTAATES
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Welche Schritte werden Sie setzen, um die im Regierungsprogramm vereinbarte Reform des Bundesstaates einzuleiten, deren Ziel es ist, durch eine neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu erreichen, die Entscheidungen näher beim Bürger zu treffen?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundeskanzler, bitte.

Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel: Herr Abgeordneter Bösch! Sie wissen, dass wir in unserem Regierungsprogramm vereinbart haben, einer guten Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern größtes Augenmerk zu schenken. Ich hoffe sehr, dass die schon lange geäußerten Wünsche und Anliegen der Bundesländer in einem umfassenden Verbesserungsentwurf, der dem Bundesstaatsgedanken Österreichs tatsächlich Rechnung trägt, besser erfüllt werden.

Folgende Sofortmaßnahmen halte ich für vordringlich: erstens die Einrichtung einer Landes-Verwaltungsgerichtsbarkeit. – Ich habe schon erwähnt, dass vor allem im Hinblick auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention Angelegenheiten, die nach unserem innerstaatlichen Verwaltungssystem dem Verwaltungsrecht zuzurechnen sind, so genannte zivilrechtliche Ansprüche sind. Dazu brauchen wir eine Verwaltungsinstanz, eine Gerichtsbarkeit erster Instanz, weil nur sie die Gewähr dafür bietet, dass die Anforderungen an die Konvention erfüllt werden.
Damit wird auch die Überlastung, die es jetzt bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts gibt, deutlich gemindert. Es kommt beinahe schon einer Rechtsverweigerung gleich, wenn man jahrelange Wartezeiten hat. – Ich meine, dass

*) Anfrage: 5/M von Abg Dr. BÖSCH (Freiheitliche) an Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL; XXI. GP, 13. Sitzung des Nationalrates am 2. März 2000..

damit auch ein verbesserter Rechtsschutz für den Einzelnen gewährleistet ist. (*Beifall bei der ÖVP und den Freiheitlichen.*)

Wir wollen darüber hinaus in einer umfassenden Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz das so genannte Ländermodell, das die Bundesländer am 20. Mai 1998 in Salzburg beschlossen haben, verankern. Dabei sollen die Landes-Verwaltungsgerichte die Möglichkeit einer grundsätzlichen kassatorischen Entscheidung bekommen.

Das zweite große Thema, das vor allem für die Wirtschaft, für den Standort Österreich und damit für die Arbeitsplätze sehr wichtig ist, ist ein modernes Anlagenrecht. Wir wollen den Weg zu einem einheitlichen Anlagenrecht fortsetzen. Als erste Stufe – das soll noch in den ersten 100 Tagen dieser Regierung geschehen – soll die Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien erfolgen. Als zweiter Schritt soll dann ein bundeseinheitliches Anlagenrecht durchgeführt werden.

Der dritte Punkt ist die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung. Wir bekennen uns zur Ausarbeitung eines umfassenden Bundesverfassungsgesetzes, in dem die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung verankert sein soll. Grundsätzlich sollen die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Angelegenheiten in Artikel 11 kommen. Darüber hinaus sollen aber auch bisherige Angelegenheiten von Artikel 10 in Artikel 11 übertragen werden.

Mit Ausnahme des Anlagenrechts – darauf möchte ich schon hinweisen – sind das Materien, die die Zweidrittelmehrheit benötigen, und ich lade schon jetzt alle Fraktionen hier im Hohen Hause dazu ein, entsprechende politische Gespräche aufzunehmen, damit diese wichtigen Länderanliegen so rasch wie möglich umgesetzt werden können. (*Beifall bei der ÖVP und den Freiheitlichen.*)

Präsident Dr. Heinz Fischer: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Bitte.

Abgeordneter Dr. Reinhard Eugen Bösch (Freiheitliche): Herr Bundeskanzler! Welche Einsparungsmöglichkeiten sehen Sie in einer Neufassung, in einer Neustraffung des Kompetenzkataloges zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, und können Sie das beziffern?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel: Das kann man natürlich jetzt nur schwer ganz genau und konkret beziffern, aber es könnte sicherlich in der Größenordnung von einigen hundert Millionen Schilling liegen – wobei das natürlich nicht nur beim Bund anfallen würde, sondern wahrscheinlich die größeren Einsparungspotentiale bei den Ländern und Gemeinden liegen würden, was mich aber überhaupt nicht stört, da wir ein gemeinsames Stabilitätsziel vertreten wollen. (*Beifall bei der ÖVP und den Freiheitlichen.*)

Präsident Dr. Heinz Fischer: Nächste Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Donabauer. – Bitte.

Abgeordneter Karl Donabauer (ÖVP): Herr Bundeskanzler! In Ihrer Regierungserklärung vom 9. Februar haben Sie sich in beeindruckender Weise für den Ausbau der Bürgerrechte ausgesprochen. Seit Jahren bemühen wir uns hier, auf parlamentarischer Ebene, die Briefwahl über die Bundeswahlordnung in der Verfassung zu verankern. Dies ist uns leider nicht gelungen, weil unser damaliger Koalitionspartner dafür wenig Verständnis hatte. Diese wichtige Frage ist nun auch ein elementares Bürgerthema geworden.
Herr Bundeskanzler! Welche Maßnahmen überlegen Sie und welche Umsetzungsschritte planen Sie, damit dieses wichtige Vorhaben in dieser Legislaturperiode auch parlamentarisch erledigt werden kann?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel: Herr Abgeordneter! Die Umsetzung und Einführung der Briefwahl, die in vielen europäischen Ländern gelebtes Recht ist und hervorragend funktioniert, auch in Österreich, wäre für mich ein Schritt in die Richtung, dass man überhaupt ganzen Bevölkerungsgruppen die Ausübung ihres Wahlrechtes erleichtert. Das scheint mir eigentlich vom Demokratiegedanken her außerordentlich wichtig zu sein. Daher wollen wir von der Bundesregierung dieses Anliegen, das bereits durch Initiativanträge der Regierungsfraktionen hier im Hohen Hause dokumentiert ist, vollinhaltlich unterstützen. (*Beifall bei der ÖVP und den Freiheitlichen.*)
Auch hier gilt: Es ist dies eine Verfassungsnovelle, wir brauchen daher die Unterstützung aller Fraktionen. Wir werden sie auch einladen und wollen in einem umfassenden Ansatz dieses Gesetz durchbringen.
Was ich auch noch hinzufüge, ist: Wir wären sehr glücklich, wenn es gelänge, auch den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, eigenständig auf ihrer Ebene die Briefwahl einzuführen, sodass dieses Thema eben nicht nur auf der Bundesebene zu einer Verbesserung der Inanspruchnahme der Möglichkeiten der Demokratie beiträgt. (*Beifall bei der ÖVP und den Freiheitlichen.*)

Präsident Dr. Heinz Fischer: Frau Abgeordnete Dr. Lichtenberger stellt die nächste Zusatzfrage. – Bitte.

Abgeordnete Dr. Evelin Lichtenberger (Grüne): Herr Bundeskanzler! Wenn man eine Föderalismusdebatte ernst nimmt und den Empfehlungen der Föderalismus-Theoretiker folgt, so muss man sehr konsequent sein und sehr weit gehen. Einer der Prüfsteine eines echten Föderalismus ist immer die Frage der Finanzen.
Sind Sie bereit, auch finanzielle Kompetenzen – so problematisch das zum Beispiel im Kontext der europäischen Steuerharmonisierung auch sein könnte –

an die Länder abzugeben, wird also der Föderalismus auch finanzielle Verlagerungen beinhalten?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundeskanzler, bitte.

Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel: Frau Abgeordnete! Für mich ist eines selbstverständlich: Wenn man den Ländern eine bestimmte Kompetenz gibt, dann muss man ihnen logischerweise auch jene Geldmittel zur Verfügung stellen, die sie brauchen, damit sie das erfüllen können. Wenn wir etwa den Ländern – das ist ein Vorschlag von Bundesseite, der, so glaube ich, auch von allen Fraktionen unbestritten ist – die Kompetenz für den Bereich der Landeslehrer samt Bezahlung geben, dann ist es selbstverständlich, dass die Länder voll kompensiert werden müssen. Wenn wir etwa die Kompetenz zur Verwaltung der Bundesstraßen den Ländern geben würden – was ich sehr begrüßen würde, denn damit würden sehr viele Doppelgleisigkeiten aufhören, und es ergäben sich Einsparmöglichkeiten auf Ebene der Länder –, dann wäre es absolut notwendig, ihnen auch die Finanzmittel dafür zu geben. – Das ist mein Ansatz. (*Beifall bei der ÖVP und den Freiheitlichen.*)

Präsident Dr. Heinz Fischer: Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Dr. Kräuter. – Bitte.

Abgeordneter Dr. Günther Kräuter (SPÖ): Herr Bundeskanzler! Wenn ich Sie richtig verstehe, dann plädieren Sie für eine stärkere Zusammenarbeit der Länder. Es gibt erbitterte Auseinandersetzungen um den Semmering-Basistunnel – Steiermark und Kärnten sind auf der einen Seite, Niederösterreich auf der anderen Seite. Sie selbst treten für den Semmering-Basistunnel ein, Sie sind also für dieses Projekt.
Wie werden Sie ÖVP-Landehauptmann Pröll in dieser Sache endlich zur Vernunft bringen? (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundeskanzler, bitte.

Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel: Herr Abgeordneter! Sie sind, wie ich weiß, ein Mensch, der genau weiß, dass es in Österreich Bürgerrechte gibt, dass es Verfahren gibt, dass es Gerichtswege gibt, dass dieses Projekt längst von der Bundesregierung beschlossen ist (Abg. **Schwarzenberger**: Das weiß Kräuter nicht!) und dass dieses Projekt in einem Rechtsverfahren abgewickelt wird, im Rahmen dessen übrigens gerade dem Betreiber – das ist die Hochleistungs-Bahngesellschaft – Recht gegeben wurde. Aber glauben Sie mir: Es ist nicht mein Ehrgeiz als Bundeskanzler oder als Regierungsmitglied, jetzt Bürgerrechte oder Anrainerrechte, Naturschutzinteressen einem Bauinteresse unterzuordnen. Da ist ein ganzheitlicher Ansatz gefragt. (*Beifall bei der ÖVP und den Freiheitlichen.*)

A/3

BUNDESSTAATSREFORM
Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 27. April 2000

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landtagspräsidentenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 25. April 2000 unter anderem mit Fragen der Bundesstaatsreform. Die Landtagspräsidentenkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

„Die Landtagspräsidentenkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die österreichische Bundesregierung im „Regierungsprogramm 2000 - 2003" im Kapitel „Bundesstaat" zu ihren vordringlichen Aufgaben auch eine Reihe von Maßnahmen erklärt hat, die die Landtagspräsidentenkonferenz immer wieder eingemahnt und auf deren Bedeutung hingewiesen hat.

Es sind dies

- *eine Stärkung der Rechte der Länder durch eine sinnvolle Kompetenzbereinigung,*
- *die Eröffnung der Möglichkeit für die Länder, die Briefwahl einzuführen,*
- *die Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder durch den Abbau einschränkender Bestimmungen, und*
- *eine Reform und Stärkung des Bundesrates.*

Die Landtagspräsidentenkonferenz gibt ihrer Erwartung Ausdruck, dass ihre zum Teil schon sein vielen Jahren erhobenen Forderungen nun endlich erfüllt und die zum Teil ebenfalls schon seit Jahren gegebenen Zusagen eingelöst werden.

Die Landtagspräsidentenkonferenz geht davon aus, dass sie über Beratungen im Rahmen des Nationalrates betreffend Bundesstaatsfragen rechtzeitig informiert und zur Wahrung der Interessen der Landesgesetzgebung von Beginn an in derartige Beratungen eingebunden wird."

---

*) Schreiben VST-56/944 an die Bundesregierung, z Hd des Herrn Bundeskanzlers Dr. SCHÜSSEL.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt diesen Beschluss Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sowie mit getrennter Post Herrn Präsidenten des Nationalrates FISCHER, Frau Präsidentin des Bundesrates HASELBACH und Herrn Vizepräsidenten des Bundesrates WEISS mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und informiert davon abschriftlich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und die Parlamentsdirektion.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)
Leiter der Verbindungsstelle

A/4

EINSPARUNGSMÖGLICHKEITEN IM BUNDESSTAAT DURCH AUFGABEN- UND STRUKTURREFORMEN
Ländervorschlag*)

Im Interesse der
- Entlastung des Staatshaushaltes (und damit des Steuerzahlers sowie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft),
- größeren Bürgernähe und verbesserten Übersichtlichkeit der Verwaltung,
- Entlastung des Bürgers von überflüssiger Bürokratie,

sind Aufgaben- und Strukturreformen in der Verwaltung geboten. Die folgenden Vorschläge dienen der Konkretisierung solcher Reformen. Sie setzen sich naturgemäß aus einer Vielzahl von einzelnen, sachlich ausgewogenen, Schritten zusammen.

Die Vorschläge umfassen – mit Ausnahme der Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit – nur Maßnahmen, die ohne Änderung der Bundesverfassung umgesetzt werden können. Selbstverständlich ist darüber hinaus eine Fülle von Vorschlägen denkbar, die zu Einsparungen führen würden, jedoch bundesverfassungsgesetzlich umzusetzen wären, wie zB Änderungen der Behördenorganisation im Bereich Landesschulräte, Bezirksschulräte, Sicherheitsdirektionen, Oberster Agrarsenat und Landesagrarsenate.

Aufgabenreform

„Screening" der Staatsaufgaben

Überprüfung dahingehend, welche Leistungen grundsätzlich entbehrlich sind, ausgelagert oder auf Private übertragen werden können.

Beispiele:

⇒ Weitere Liberalisierung der Gewerbeordnung (Lockerung der Antrittsvoraussetzungen).

⇒ Übertragung der Kontrolle von behördlichen Vorschreibungen auf private Sachverständige.

---

*) Dieser Ländervorschlag wurde anlässlich der ao Tagung der Landesamtsdirektorenkonferenz am 15. September 2000 beschlossen und der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz vorgelegt.

⇒ Privatisierung von Prüfungen auf den Gebieten des Führerschein- und des Schifffahrtswesens.
⇒ Auflassung, allenfalls Privatisierung der Preisüberwachung.
⇒ Detaillierte Sichtung der unzähligen Bewilligungsvorbehalte für bestimmte Vorhaben (willkürlich herausgegriffen: Staatliche Bewilligung für gemeinnützige Spenden durch Sparkassen, Bewilligung sogenannter „Glückshafen").
⇒ Vollständige oder teilweise Privatisierung des Eich- und Vermessungswesens.
⇒ Ersatzlose Beseitigung der derzeit geltenden Bundesgesetze in Ausführung der Bundeskompetenz „Bodenbeschaffung und Assanierung".

Deregulierungen

Einschränkung der Bindungsdichte der Behörden durch überdeterminierende Gesetz- und Verordnungsgebung. Einschränkung der Bindungsdichte der Ausführungsgesetzgeber durch grundsatzgesetzliche Vorgaben.

Beispiele:

⇒ Massive Reduzierung der Verordnungsflut insbesondere im Bereich der Abfall- und Wasserwirtschaft.
⇒ Reduzierung des Verwaltungsaufwandes im Bereich der Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen (insbesondere Anerkennung von Rechtsakten anderer EU-Staaten).
⇒ Ersatzlose Beseitigung der Grundsatzgesetze auf dem Gebiet der Bodenreform durch den einfachen Bundesgesetzgeber. Dadurch werden die Länder in die Lage versetzt, entsprechend den völlig unterschiedlichen Verhältnissen angepasste Regelungen zu treffen.
⇒ Ersatzlose Beseitigung des Grundsatzgesetzes auf dem Gebiet des Kurortewesens und der Heilvorkommen.
⇒ Einschränkung der Bindungsdichte in der Grundsatzgesetzgebung, vor allem im Schul- und Krankenanstaltenrecht.

Standards auf EU-Niveau

Der Bund hat insbesondere in vielen umweltrelevanten Bereichen in Rechtsvorschriften Standards vorgesehen, die zum Teil weit über die EU-rechtlichen Vorgaben hinausgehen. Gerade diese Übererfüllung ist mit unverhältnismäßigen Kostenaufwändungen verbunden und bringt auch einen Standortnachteil für die österreichische Wirtschaft. Daher keine Übererfüllung EU-rechtlicher Vorgaben.

Beispiele:

⇒ Die Rücknahme der Reinigungsleistung von Kläranlagen auf das Niveau der EU-Richtlinien bedeutet eine Einsparung von Investitionen allein in Niederösterreich von etwa S 300 Mio. Österreichweit sind das etwa S 1,5 Mrd. Diese Anlagen werden vom Bund mit etwa 30% gefördert, sodass für den Bund eine Ersparnis von etwa S 400 Mio eintreten wird.

⇒ Reduzierung des Kataloges der UVP-pflichtigen Anlagen auf die in den EU-Richtlinien verpflichtend erfassten Anlagen.

Organisationsform

Einfacher Verwaltungsaufbau

Die Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern ist entscheidend zu stärken, indem auf der Basis der geltenden Verfassungslage grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden als erste und einzige Verwaltungsinstanzen eingerichtet werden. Insbesondere Schaffung effizienter und moderner Strukturen im Anlagenrechtsvollzug.

Beispiele:

⇒ Zusammenführung von Anlagenverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde als gemeinsamer Anlagenbehörde im Sinne des Ländermodells. Keine Instanzenzüge an Bundesbehörden.

⇒ Einführung einer grundsätzlich kassatorischen Landesverwaltungsgerichtsbarkeit mit nur einer vorgeschalteten Administrativinstanz im Sinne des Ländermodells.

Bündelung von Zuständigkeiten, Abbau von Doppelgeleisigkeiten

Eingliederung bundesunmittelbarer Behörden in die allgemeine staatliche Verwaltung der Länder nach Maßgabe der sachlichen Zusammenhänge. Reduktion von Parallelverwaltungen durch Bund und Länder. Abbau von Aufsichtsbürokratien.

Beispiele:

⇒ Beseitigung von Doppelgeleisigkeiten zwischen Bundessozialämtern und Bezirksverwaltungsbehörden.

⇒ Führung der behördlichen Aufgaben des Denkmalschutzes (ausgenommen den Schutz beweglicher Denkmale vor Abwanderung ins Ausland) in der Behördenorganisation der Länder.

⇒ Vollziehung des Vereins- und Versammlungsrechtes in der Behördenorganisation der Länder.

⇒ Eingliederung der Wildbach- und Lawinenverbauung in die Behördenorganisation der Länder.
⇒ Beseitigung der Doppelverwaltung durch das Wirtschaftsministerium im Bereich des Bauproduktewesens.
⇒ Beseitigung der Vorlagepflichten von Verwaltungsakten und Instrumenten zur Erhebung von Amtsbeschwerden, insbesondere im Bereich des Forst- und Wasserrechtes.
⇒ Abbau von Kontroll- und Überwachungsapparaten in den Zentralstellen bei Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen (Wohnbau im BMWA, Naturschutzangelegenheiten im BMLFUW).
⇒ Konzentrierung der Förderungsabwicklung bei den Ländern.
⇒ Beseitigung von Doppelgeleisigkeiten in der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes.

Schlanke Zentralstellen

Entlastung der Bundesministerien von operativen Zuständigkeiten und Einschränkung auf die Wahrnehmung strategischer Aufgaben. Einschränkung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien auf Angelegenheiten, die für das gesamte Bundesgebiet wirksam sind und in denen eine zentrale Entscheidung absolut unerlässlich ist. Dezentralisierte Entscheidungs- und Ressourcenverantwortung auch im Bereich bundesunmittelbarer Vollziehung.

Beispiele:

⇒ Verlagerung von Zuständigkeiten im Bereich der Seilbahnen und Sessellifte auf die Behörden der Länder.
⇒ Beseitigung unnötiger Einvernehmensbindungen mit anderen Ressorts.
⇒ Beseitigung von Mehrfachzuständigkeiten und Klärung von Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen und in den einzelnen Bundesministerien.
⇒ Verbesserung der Koordination innerhalb der einzelnen Bundesministerien.
⇒ Weitere Einschränkung der Genehmigungsvorbehalte von Zentralstellen für Maßnahmen der nachgeordneten Stellen.
⇒ Zweckmäßig abgegrenzte Aufgabenzuweisungen an die nachgeordneten Stellen des Bundes mit Globalbudgets.

Analog zu diesen Grundsätzen sind auch die Ämter der Landesregierungen von operativen Zuständigkeiten zu entlasten. Dies gilt insbesondere auch im Bereich bundesgesetzlich geregelter Aufgabenwahrnehmung.

A/4

Verfahrensreform

Verfahrensvereinfachung, Kostenwahrheit

Schaffung der Rahmenbedingungen für eine effiziente Verfahrensabwicklung. Entscheidende Reduzierung von Verfahrenssonderbestimmungen in den Materiengesetzen. Verbesserung der Kostenwahrheit im Verwaltungsverfahren. Steuerliche Gleichbehandlung der Gebietskörperschaften bei Ausgliederungen.

Beispiele:

⇒ Erleichterung der Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger.
⇒ Schaffung der Grundlagen für die Vorschreibung von Kommissionsgebühren, die dem tatsächlichen Aufwand des Staates entsprechen.
⇒ Kostentragung des Einschreitens der Lebensmittel- und Veterinäraufsicht sowie der Untersuchungskosten bei Beanstandungen durch den Verursacher.

Modernisierung der Verwaltungsabläufe

Die Aufgabenbewältigung durch die Verwaltung ist zu modernisieren und die Heranziehung technischer Hilfsmittel zu forcieren.

Beispiele:

⇒ Schaffung der rechtlichen und organisatorischen Grundlagen (zB Adaptierung des Datenschutzrechtes) für E-Government (Elektronische Einbringung und Weiterleitung von Anträgen bei Behörden der staatlichen Verwaltung und Gemeinden). Dabei müssen alle Gebietskörperschaften intensiv zusammenarbeiten.
⇒ Aufbau eines digitalen Erlasssystems des Bundes nach dem Vorbild der Erlasssammlungen in den Ländern.

Mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint das in der gemeinsamen Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz am 30. August 2000 angestrebte Einsparungsziel erreichbar.

A/5

BUNDESSTAATSREFORM
Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 23. Oktober 2000

Die Landtagspräsidentenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 17. Oktober 2000 unter anderem mit der laufenden Diskussion über den Bundesstaat in Österreich. Die Landtagspräsidentenkonferenz beschloss dabei die beiliegende Erklärung.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt diesen Beschluss auftragsgemäß neben der Bundesregierung und den Herren Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates auch der Landeshauptmännerkonferenz mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor.

Der Leiter
Dr. BRAND

*) Schreiben VST-1137/125 an die Landeshauptmänner und die Landesamtsdirektoren.

Beilage zu VST-1137/125 vom 23. Oktober 2000

Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz zur laufenden Diskussion über den Bundesstaat in Österreich

1. Kritik an den Bundesländern und den Landtagen

In den vergangenen Wochen und Monaten wurden im Zusammenhang mit der Budgeterstellung auf Bundesebene einige Einsparungsvorschläge im Bereich der bundesstaatlichen Institutionen unterbreitet, die jeder sachlichen Begründung entbehren. So wurde zB in fachlich unqualifizierter und populistischer Weise erneut die Zusammenlegung mehrerer Bundesländer gefordert. Auch in der Abschaffung der Landesparlamente wurde ein Einsparungspotential gesehen, ohne dabei zu bedenken, dass dies auch das Ende der Bundesländer in staatsrechtlicher Hinsicht bedeuten würde.

Begründet wurden diese Vorschläge unter anderem damit, dass beispielsweise der große Freistaat Bayern mit nur zwei Verwaltungsebenen das Auslangen fände und Österreich für eine föderalistische Struktur mit neun Bundesländern sowie ebenso vielen Landesregierungen und Landtagen zu klein sei und dafür zu hohe Kosten entstünden.

2. „Mehrkosten" eines Bundesstaates?

Dem ist entgegenzuhalten, dass in Bayern tatsächlich vier Verwaltungsebenen (Gemeinden, Landkreise, Regierungsbezirke, Landesebene) existieren und gerade kleine Bundesstaaten wie etwa die Schweiz (mit 26 Kantonen) international als Musterbeispiel für sparsame Verwaltungs- und Gesetzgebungsstrukturen gelten können.

Selbst in einer von den Befürwortern der Zerschlagung der bestehenden bundesstaatlichen Verhältnisse oft zitierten Stellungnahme des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung wird ausgeführt, dass föderalistisch strukturierte Staaten nicht von vornherein einen teureren öffentlichen Dienst aufweisen. Der Umstand, dass ein Staat mehrstufig organisiert ist, vor allem, dass er eine föderalistische Struktur aufweist, spricht nicht von vornherein für eine Verteuerung der öffentlichen Dienste insgesamt. In konsequenter Verfolgung des Subsidiaritätsprinzips sollte laut dieser Stellungnahme ein solches Land unter Umständen sogar die billigeren, jedenfalls die effizienteren öffentlichen Dienste aufweisen.

Der Leiter des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, Prof. Dr. Helmut Kramer, weist in der kürzlich präsentierten Studie „Staatsausgaben in Deutschland, der Schweiz und Österreich nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit" unter anderem folgendes nach:

„Tatsächlich zeichnen sich die deutsche und die schweizerische Staatsstruktur gegenüber der österreichischen durch ein klares Mehr an Föderalismus aus: [...]

Dass der gesamte öffentliche Dienst in Deutschland signifikant weniger kostenaufwändig ist als in Österreich, hängt daher in hohem Maß damit zusammen, dass die föderalistische Aufgabenverteilung kostengünstiger ist als der hohe Zentralisierungsgrad in Österreich.

Die relative Kleinheit der österreichischen Bundesländer im Vergleich zum Durchschnitt der deutschen als Argument erscheint in einem fragwürdigen Licht, wenn die durchschnittlich größeren österreichischen Bundesländer mit den bedeutend kleineren schweizerischen Kantonen verglichen werden. Der Hypothese von der größenbedingten Einsparung widerspricht, dass auch die schweizerischen öffentlichen Dienste (ähnlich wie die deutschen) kostengünstiger sind als die österreichischen. Sie entsprechen hingegen der föderalistischen Aufgabenverteilung in Deutschland.

Dem Argument, dass der gesamte Personalaufwand der öffentlichen Dienste in Österreich teurer ist, weil sich Österreich 'den Luxus' von neun Bundesländern leiste, fehlt daher jede empirische Grundlage.

Das Argument, dass eine zweckentsprechende vom Subsidiaritätsprinzip geleitete Aufgabenverteilung auf die einzelnen Ebenen der öffentlichen Dienste sparsamer ist, findet in den Vergleichsdaten mit Deutschland und der Schweiz eine klare Bestätigung."

Die Ursachen der in Österreich relativ hohen Kosten für die öffentliche Verwaltung liegen somit keineswegs in der derzeitigen föderalistischen Struktur. Im Gegenteil könnte eine Stärkung des Föderalismus erhebliche Einsparungen bringen. Die Gründe für die hohen Kosten sind vielmehr in einer äußerst hohen Regelungsdichte des Bundes, einer komplizierten Gesetzgebungstechnik, in einer überwiegend aufgeblähten Zentralbürokratie und in den teilweise vorhandenen Doppelgeleisigkeiten gelegen.

3. Bundesländer und Landtage bringen Bürgernähe

Die Subsidiarität als Grundsatz des Aufbaues von Gesellschaft, Staat und internationalen Gemeinschaften und zu der sich die Europäische Union und die Republik Österreich bekennen, bedingt eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen, jede Gemeinschaft muss ihre Aufgaben eigenständig besorgen können. Die historisch gewachsenen Länder als Bindeglied zwischen dem Nationalstaat und den Gemeinden sind daher für eine bürgernahe Aufgabenwahrnehmung unverzichtbare Einrichtungen. Die Abschaffung oder die Zu-

sammenlegung der Länder bringt für die Bürger den Verlust von Identität und Heimat.

Die Landtage als unmittelbar demokratisch legitimierte Vertretung der Bürger sind ein unabdingbares Wesenselement selbständiger Bundesländer. Als Gesetzgeber sind die Landtage in vielen Bereichen geradezu prädestiniert und gefordert, auf die unterschiedlichen regionalen Erfordernisse einzugehen und ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Sie gewährleisten eine bürgernahe und landesbezogene Steuerung und Kontrolle der Verwaltung.

4. Forderungen der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten

Die Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage verkennen nicht, dass die mit langer Tradition behafteten Landtage wie unsere Gesellschaft einer dynamischen Entwicklung unterliegen und verschließen sich nicht einer Diskussion über veränderte Aufgabenstellungen.

Für diese Diskussion vertritt die Landtagspräsidentenkonferenz insbesondere folgende Standpunkte:

- Die unübersichtlich gewordene Zersplitterung der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch Bund, Länder und Gemeinden ist unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu bereinigen. Dabei sind zunächst jene Aufgaben auszuscheiden, die auch von anderen als staatlichen Einrichtungen besorgt werden können. Die für die Bevölkerung zunehmend unverständliche und die Vollziehung der Gesetze erschwerende Regelungsdichte ist zu verringern.
- Es wird zunächst erwartet, dass die im Regierungsprogramm zur Stärkung der Bundesstaatlichkeit vorgesehenen Maßnahmen rasch in Angriff genommen und umgesetzt werden. In besonderer Weise gilt das für den Ausbau der verfassungsrechtlichen Eigenständigkeit der Länder, zB durch die Ermöglichung der Briefwahl und die Verbesserung des Rechtsschutzes durch die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten.
- Ebenso wie in anderen Bundesstaaten soll der Verwaltungsaufwand dadurch gesenkt werden, dass der Bund auf Sonderbehörden in den Ländern verzichtet und sich die Bundesministerien auf die Wahrnehmung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung beschränken.
- Bei der als Regelfall vorzusehenden Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Länder dürfen die Einsparungseffekte nicht durch aufwändige Überwachungs- und Weisungszuständigkeiten des Bundes zunichte gemacht werden.

- Die Verstärkung der Einflussmöglichkeiten der Länder auf die Steuereinnahmen ist untrennbar mit einer höheren Qualität des bundesstaatlichen Charakters Österreichs verbunden. Eine Zusammenführung von Ausgaben- und Aufgabenverantwortung würde nicht nur zu innovativem Wettbewerb, sondern auch zu Einsparungen führen.
- Der in Europa immer stärker werdende Regionalismus hat effiziente Gesetzgebungsorgane auf Landesebene zur Voraussetzung. Sie sind am besten geeignet, die von der EU festgelegten Grundsätze und Mindeststandards mit schlanken und veränderlichen Gesetzen den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten anzupassen.
- Die bisher vom Bund dominierten Mitwirkungsrechte in der EU sollten stärker von den Ländern selbst und damit auch von den Landtagen wahrgenommen werden können.

Selbstbewusste und gestärkte Landtage sind ein Garant dafür, dass die Bürger auf Grund der überschaubaren Größenverhältnisse der Länder entsprechend Einfluss auf die Gestaltung ihrer durch regionale Eigenheiten geprägten Lebensverhältnisse nehmen können. Die Akzeptanz von Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation zwischen den Bürgern und der Vertretung ihrer Interessen herzustellen. Gerade dafür sind föderalistische Strukturen ideal geeignet und sollten nicht aus tagespolitischer Effekthascherei heraus in Frage gestellt werden.

A/6

RAT DER LÄNDER UND GEMEINDEN
Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion über Bundesstaats- und Verwaltungsreform*)

Es werden immer wieder Überlegungen laut, wie das Erfordernis einer sparsamen und schlanken Verwaltung verwirklicht werden kann, ohne dabei die Interessen der Bürger in den Ländern und den Gemeinden zu vernachlässigen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder auch die Rolle des österreichischen Bundesrates kritisch beleuchtet.

Die derzeitige Situation:

- Der österreichische Bundesrat hat nur eine geringe politische Bedeutung. Erstens, weil er sich mit den Bundesgesetzen erst dann formell zu befassen hat, wenn die Angelegenheit auf Grund eines Nationalratsbeschlusses politisch bereits entschieden ist und zweitens, weil sich der Bundesrat insofern genauso zusammensetzt, wie der Nationalrat, also für beide die Willensbildung in den politischen Fraktionen maßgeblich ist.
- Der Aufwand für den Bundesrat (65 bezahlte Mandatare) wird daher keineswegs seiner tatsächlichen Effizienz gerecht. Andererseits würde die ersatzlose Streichung des Bundesrates eine weitere Schwächung des Föderalismus in Österreich bedeuten. Schließlich müssen die Länder und auch die Gemeinden großes Interesse an einer Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung haben.

Ein Diskussionsvorschlag:

- Das Interesse der Länder und Gemeinden bei einer Mitsprache bei Bundesgesetzen kann nicht **nach** sondern nur **vor** Beschlussfassung durch den Nationalrat wirklich effizient erfolgen. Das Interesse sollte durch jene vertreten werden, die zur Vertretung der Länder und Gemeinden berufen sind, und das sind die Landesregierungen (zB Landeshauptmann oder Landesfinanzreferenten), Landtagsabgeordnete und Gemeindevertreter.
- Wir schlagen daher anstelle des derzeitigen Bundesrates sozusagen als aufgewertete Länder- und Gemeindekammer den „Rat der Länder und Ge-

---

*) Von Landtagspräsident Mag. FREIBAUER, Niederösterreich, am 21. Dezember 2000 der Presse vorgestellt.

meinden" vor. Ihm sollten Landesregierungsmitglieder, Landtagsabgeordnete und Gemeindevertreter in einem noch festzusetzenden Ausmaß angehören. Die Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer könnte etwa nach dem jetzt schon bewährten Schlüssel der Bundesratsmitglieder erfolgen. Die Zusammensetzung müsste sich konsequenter Weise nach den Mehrheiten in den Landesregierungen und in den Gemeinden richten.

- Eine solche Einrichtung wäre nicht nur effizienter, sondern auch sparsamer, weil ihr ohnedies schon bezahlte, berufsmäßige Funktionsträger angehören würden.

- Damit wäre auch das oft diskutierte Problem gelöst, ob die Mitglieder des Bundesrates an Anweisungen ihrer Länder gebunden sein oder frei entscheiden sollen. Landesregierungsmitglieder und Bürgermeister hätten als Mitglieder des Rates der Länder und Regionen strikt nach jenen Interessen zu verfahren, die mit ihrer Aufgabe als Mandatsträger in Land und Gemeinde verbunden sind. Überdies würden sie auch bei dieser Tätigkeit der parlamentarischen Kontrolle durch ihre Landes- bzw Gemeindeparlamente unterliegen.

- Diese neue Institution, dieser österreichische Rat der Länder und Gemeinden könnte nach Bedarf oder vielleicht 4 x im Jahr zusammentreten und würde politisch eine Erweiterung und Vertiefung der Vertretung der Länder- und Gemeinderechte wahrnehmen, die derzeit so gut wie ausschließlich allein durch die Konferenz der Landeshauptleute erfolgt.

- Diese neue Institution, welche schon von verfassungswegen **vor** und nicht **nach** der Beschlussfassung im Nationalrat in das Bundesgesetzgebungsverfahren eingebunden werden müsste, würde einerseits die Vertretung der Länder- und Gemeindeinteressen gegenüber dem Bund wesentlich effizienter gestalten und gleichzeitig einen derzeit beträchtlichen und wenig effizienten Verwaltungsaufwand ersparen.

A/7

RESOLUTION DES 50. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

RESOLUTION*)

„Städte 2000“

In den Städten wohnen 55% der Bevölkerung Österreichs, in ihnen befinden sich 62% der Arbeitsplätze und sie erbringen rund 70% des österreichischen Bruttoinlandsprodukts. Der Wohlstand Österreichs wird in den Städten erarbeitet und jede auf hohe Lebensqualität und Einkommenssteigerung ausgerichtete nationale Politik wird sinnvollerweise auf die städtischen Belange Rücksicht nehmen.

Die österreichischen Städte, Stadtregionen und Gemeinden stehen einer Vielzahl von Veränderungen und Herausforderungen gegenüber. Im Vergleich zu den vergangenen Dekaden haben sich die Rahmenbedingungen drastisch verändert. Der rasante Fortschritt in den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Prozess der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei gleichzeitiger Globalisierung der Produktions- und Handelsbeziehungen beeinflussen und verändern die Handlungsfelder der Städtepolitik.

Die Städte sind auf Grund ihrer Voraussetzungen und Strukturen als Brennpunkte der Gesellschaft vorrangig Orte des Austausches von Ideen und Leistungen sowohl hinsichtlich der demokratischen Entwicklung von Gemeinwesen wie auch von Wissenschaft und Wirtschaft. Stadtpolitik hat die lokalen Rahmenbedingungen für diesen Austausch, für die Integration verschiedener Gruppen und Interessen, für vermehrte internationale Kooperation und für den Wettbewerb der guten Ideen zu schaffen. Dies erfordert auch substantielle Veränderungen im internen Management, in der Aufgabenzuständigkeit, in der Finanzierung und in der Form der Kooperation mit Wirtschaft und Gesellschaft. Die Städte und Gemeinden sind bereit, sich diesen zentralörtlichen Anforderungen zu stellen, benötigen jedoch gesetzlich abgesicherte finanzielle Rahmenbedingungen.

Städte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Vielfalt an Kulturen, Interessen, Entwicklungspotentialen und Lebensstilen beheimaten. Diese Vielfalt ergibt ihre Faszination, birgt aber auch die Gefahr materiellen Ungleichge-

*) Beschlossen vom 50. Österreichischen Städtetag vom 26. Mai 2000 in Wels; siehe ausführlich ÖGZ 7/2000, 6 ff.

wichtes und der Diskriminierung sowie sozialer und politischer Spannungen. Städtepolitik bedeutet konsequenterweise für die Förderung von Talenten und gegen Ausgrenzung zu sein sowie für Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen, zwischen Jung und Alt auf dem Arbeitsmarkt einzutreten.

Städte und Gemeinden sind in demokratischen Systemen unverzichtbare Gegenpole und Ergänzungen zu zentralistischen Entwicklungen. Sie sind am unmittelbarsten ihren Bürgerinnen und Bürgern verantwortlich. Sie sind Aufbruch-Akteure bei der Gestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen für Lebensqualität und Standortattraktivität.

Für die unverzichtbaren kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen, welche die Städte mittelbar und unmittelbar zum Wohl der Bürger einsetzen, benötigen sie einen entsprechenden Rahmen – sowohl in rechtlicher, ökonomischer, ökologischer und finanzieller Hinsicht.

Durch die in den letzten Jahren forcierte Liberalisierung – auch im Bereich der Daseinsvorsorge – sind die Städte in zunehmendem Maße gefordert. Neue, primär wettbewerbsorientierte Regelungen drohen die städtischen Energieversorger zu gefährden und den Einsatz umweltschonender Technik – wie die Kraft-Wärme-Kopplung – unmöglich zu machen. Der durch die Liberalisierung reduzierte finanzielle Gestaltungsspielraum beeinträchtigt die bisherige Unterstützung der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, für die keine sonstigen, ausreichenden Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen.

Einer Politik, die zum einen immer neue Leistungen von den Kommunen für Wirtschaft und Gesellschaft fordert, ihnen aber gleichzeitig die hierfür erforderlichen Mittel verweigert oder jahrelang wiederholte Zusagen – wie im Fall der Getränkesteuer – nicht einhält, erteilten wir unsere klare Absage. Die nationale Stabilitätspolitik – ebenso wie neue steuer- und finanzausgleichspolitische Regelungen – sollten nicht gegen oder ohne die Städte und Gemeinden, sondern nur im Konsens mit ihnen erfolgen.

Nach den Ereignissen um die Getränke- und Werbesteuer ist seitens der Bundesregierung wieder die notwendige Vertrauensbasis bei den Städten und Gemeinden herzustellen. Es ist keine Frage, dass Bürgernähe sowie Qualität und Effektivität der kommunalen Leistungen immer wieder Ansporn für Verwaltungs- und Politikreformen sind. Fortschrittliche Kommunen benötigen dazu auch eine positiv eingestellte Landes- und Bundesebene, da viele Reformansätze, sowohl im Bereich der Ordnungs- als auch der Leistungsverwaltung oder des öffentlichen Rechnungswesens, nur im Gleichklang mit den gesetzgebenden Körperschaften umgesetzt werden können. Für die weiteren Reformschritte im öffentlichen Sektor muss verstärkt den Prinzipien der Delegation, der Dezentralisierung und der Verwaltungsvereinfachung gefolgt werden. In finan-

zieller Hinsicht sind Aufgaben- und Ausgabenzuständigkeit verstärkt zu verschränken.

Letztlich stehen aber mehr Bürgerservice – durch verkürzte Abläufe, durch Ausbau der diesbezüglichen Strukturen (Bürgerbüros) und durch verstärkte elektronische Kommunikation – sowie Partizipation und Teilhabe möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger an der Entwicklung der Gemeinwesen im Vordergrund des Reformgeschehens; es macht Städte und Gemeinden zu starken Kernen der Demokratie und der Zivilgesellschaft.

- Der Österreichische Städtetag erteilt den Bestrebungen einer Abschaffung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eine entschiedene Absage und wird sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen zur Wehr setzen, weil es kein Äquivalent für die Abgeltung zentralörtlicher Aufgaben gibt und das Gesamtgefüge der Steuerverteilung (mit den Regelungen für die Bedarfszuweisungen, Finanzkraft, Landesumlage und Speisung der verschiedenen Fonds auf Landes- und Bundesebene) in Frage gestellt würde.

Um es den Städten zu ermöglichen, den an sie gestellten Herausforderungen zu begegnen und ihre Aufgaben entsprechend zu erfüllen, stellt der 50. Österreichische Städtetag folgende konkrete Forderungen:

- Stärkung der Finanzmittelausstattung der Städte und Gemeinden im Zuge der derzeit laufenden Finanzausgleichsverhandlungen, insbesondere
- Ausbau einer den Erfordernissen des umweltschonenden Verkehrs gerecht werdenden Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Städte und Gemeinden.
- Sicherung der gemeindeeigenen Abgaben, wie Kommunalsteuer und Grundsteuer, in ihrem Bestand und Ertrag, wozu insbesondere auch die Durchführung einer neuen Einheitswertfeststellung zählt.
- Keine Lastenverschiebung zum Nachteil der Städte und Gemeinden bei Budgetsanierungsmaßnahmen des Bundes.
- Verbesserte Finanzierung im Krankenanstaltenbereich.
- Abgeltung des Aufwandes für die Führung der Bezirksverwaltung an die Städte mit eigenem Statut.
- Erarbeitung von Finanzierungsstrategien zur Erreichung des Kyotozieles der Treibhausgasreduktion.
- Keine Benachteiligung der städtischen Energieversorger im Rahmen der Liberalisierung.
- Zusammenarbeit mit dem Städtebund in allen Fragen der Verwaltungsreform, einschließlich Zugang zu gesamtstaatlichen Netzen oder Anpassung der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung an moderne Steuerungselemente.

- Durchführung einer Volkszählung, welche ein den tatsächlichen Verhältnissen widerspiegelndes Ergebnis gewährleistet und als Basis für zukünftige Registerzählungen und –auswertungen dienen kann.
- Lückenlose Information und Einbindung des Österreichischen Städtebundes in sämtliche Vorhaben des Bundes und der Länder mit Auswirkungen auf Städte und Gemeinden und Berücksichtigung der Stellungnahmen entsprechend den in der Bundesverfassung gewährleisteten Rechten.
- Gesetzlich geregelte finanzielle Absicherung von Maßnahmen, welche Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen bewirken und Diskriminierung und Benachteiligung hintanhalten.
- Rahmenbedingungen zur Entwicklung einer Bürgergesellschaft (Förderung des Engagements der Bürger im Bereich der Daseinsvorsorge durch gesellschaftliche Selbstorganisation, Förderung der Bürgerbeteiligung).
- Aufrechterhaltung der Zuteilung von Zivildienern an soziale städtische Einrichtungen.
- Einführung der Briefwahl zur Ausübung des kommunalen Wahlrechtes analog den Regelungen auf Bundesebene.

A/8

RESOLUTION DES 47. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES

RESOLUTION*)

„Gemeinden fordern Gerechtigkeit ein“

Die Delegierten des Österreichischen Gemeindetages 2000 in Dornbirn bekennen sich zu den Grundsätzen der **Zukunftssicherung durch Nachhaltigkeit** und mahnen zu diesem Zweck die Partnerschaft zwischen allen Gebietskörperschaften und Verwaltungsebenen ein.

- So muss der Finanzausgleich zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zwingend darauf abzielen, dass den österreichischen Gemeinden die ihnen zustehenden Mittel in einer aufgaben- und bedarfsorientierten Weise im Sinne einer gerechteren Verteilung auf die Gemeinden und die dort lebenden Menschen zur Verfügung gestellt werden. Der Einstieg in einen sorgsamen Ausstieg aus den starren Verteilungsstrukturen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels hin zu einem flexiblen System ist ein Gebot der Stunde. Als erster Schritt ist daher jedenfalls eine deutliche Verbesserung der Haushalte finanzschwacher Gemeinden anzustreben.
- So muss die Notwendigkeit der Budgetkonsolidierung bei den öffentlichen Haushalten insbesondere beim Bund nicht nur als europarechtliche Vorgabe gesehen, sondern vom Grundgedanken einer zukunftsorientierten Finanzpolitik getragen werden. Das erfordert, dass die tragende Rolle der österreichischen Gemeinden als größter öffentlicher Investor im Sinne der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich ungeschmälert erhalten bleibt.
- So kann die föderalistische Struktur der Republik und die Flexibilität der österreichischen Gemeinden, die sich seit Jahrzehnten in Partnerschaft mit allen Verwaltungsebenen etwa im Bereich der Raumplanung und Siedlungsentwicklung bestens bewährt hat, als Beispiel für alle aktuelle Fragen der geordneten Entwicklung auf anderen Sektoren in Österreich und in Europa herangezogen werden.

---

*) Beschlossen vom 47. Österreichischen Gemeindetag am 28. September 2000 in Dornbirn; siehe ausführlich ÖBZ 10/2000.

- So muss die europaweit beispielhafte nachhaltige Umweltpolitik der österreichischen Gemeinden auf folgenden Gebieten langfristig und mit Bedacht auf die Zumutbarkeit der Kosten für die Bürger sichergestellt werden: bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, bei der Absicherung der nationalen und kommunalen Einflussnahme auf die Trinkwasserreserven und bei einer volkswirtschaftlich vernünftigen und ökologisch sinnvollen Abfallbehandlung.

Die Delegierten von 2.349 österreichischen Gemeinden erwarten von der Bundesregierung, von den Landesregierungen und von den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, dass ihre berechtigten Forderungen und Anliegen im Sinne der nachhaltigen Sicherung einer erfolgreichen Zukunft der Republik Österreich entsprechend berücksichtigt werden.

A/9

KONSULTATIONSMECHANISMUS
Frage des Fristenlaufes nach der Konsultationsvereinbarung
Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen*)

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die Verbindungsstelle übermittelt eine Stellungnahme der Landeshauptmännerkonferenz zur Frage des Fristenlaufes nach der Konsultationsvereinbarung.

Bereits Staatssekretär Dr. Wittmann hat die Bundeshaltung zu diesem Thema in einem Schreiben vom 9. Juni 1999 dargelegt.

Vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und von den Experten meines Hauses wurden die vorgetragenen Argumente der Länder nochmals sorgfältig geprüft. Die von den Ländern vorgebrachte Auslegungsproblematik bei Fehlen einer Kostendarstellung wird vom Bund ernst genommen. Sie lässt sich jedoch wesentlich einfacher, als im Landespapier vorgeschlagen, auflösen. Eine Einigung, wer die dargestellten Kosten eines rechtsetzenden Vorhabens trägt, ist wohl nur möglich, wenn eine solche Darstellung vorliegt. Andernfalls kommen nur die weiteren in der Konsultationsvereinbarung genannten Ergebnisse in Betracht. Nach Art 4 Abs 2 vorletzter und letzter Satz der Vereinbarung ist primär die Einigung im Konsultationsgremium maßgeblich, in Ermangelung einer solchen Einigung sind die tatsächlichen entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben über Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen, so sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen.

Das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen, die Konsultationsvereinbarung und auch die Erläuterungen geben jedenfalls keinen Hinweis auf eine Nichtauslösung der Frist. Im Gegenteil, die ganze Systematik der Konsultationsvereinbarung geht davon aus, dass allfällige Verhandlungen **vor** dem Beschluss eines Gesetzes oder der Erlassung einer Verordnung geführt werden.

---

*) Schreiben vom 23. Dezember 1999, GZ 61 2014/113-II/11/99 an den Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER.

Die Position der Länder brächte erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich, weil unklar wäre, ob und wann der Fristenlauf ausgelöst worden ist; im äußersten Fall könnte ein derartiger Schwebezustand erst durch ein entsprechendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes beseitigt werden.

Bund, Länder und Gemeinden waren sich bei den Verhandlungen und beim Abschluss der Konsultationsvereinbarung und des Stabilitätspakts darüber einig, dass mit diesen Reformen eine neue Qualität des Vertrauens und der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften bewirkt werden soll.

Ich bedaure daher, dass die Länderhaltung im wesentlichen von Befürchtungen hinsichtlich möglicher Missbräuche durch den Bund getragen ist, obwohl die bisherige Praxis der Konsultationsvereinbarung für alle Partner durchaus erfolgreich verlaufen ist.

Konsultationsvereinbarung und Stabilitätspakt werden ihre positiven Wirkungen für die Gebietskörperschaften Österreichs nur dann voll entfalten können, wenn sie von den jeweiligen Entscheidungsträgern in einem Klima der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens vollzogen werden.

Ich ersuche daher um ein grundsätzliches Überdenken der Länderposition auch unter diesem Aspekt. Bei allfälligen Zweifelsfragen schiene es mir sinnvoll, vor der Fassung von Beschlüssen das Gespräch mit dem Bund zu suchen.

Hinsichtlich der Vorgangsweise des Bundes bei der weiteren Umsetzung der Konsultationsvereinbarung verweise ich auf die Ausführungen im Schreiben von Staatssekretär Dr. Wittmann.

Mit freundlichem Gruß

Edlinger e.h.

A/10

VEREINBARUNG ÜBER EINEN KONSULTATIONSMECHANISMUS
Übermittlung von Gesetzesvorschlägen ohne vorangegangenes Begutachtungsverfahren
Gemeinsame Länderstellungnahme*)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt im Auftrag der Länder folgende **gemeinsame Länderstellungnahme** vor:

In letzter Zeit wurden den Ländern vom Bund mehrfach Regierungsvorlagen (dh „Gesetzesvorschläge der Bundesregierung" iSd Art 1 Abs 1 VE-KM) zur Stellungnahme übermittelt, obwohl dieser Übermittlung kein Begutachtungsverfahren vorangegangen war.

Für die Länder ergibt sich daraus das Problem, in einer vorher nicht bekannten Angelegenheit innerhalb einer Woche (Art 1 Abs 4 Z 2 VE-KM) entscheiden zu müssen, ob Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gemäß Art 2 Abs 1 VE-KM verlangt werden sollen.

Die Länder vertreten dazu folgende Rechtsauffassung:

Gemäß Art 1 Abs 1 VE-KM „[werden] Gesetzesentwürfe der Bundesministerien [...] übermittelt". Es handelt sich dabei um eine in Verträgen und Abkommen gebräuchliche Formulierung mit imperativem Charakter. Daraus ergibt sich somit eine generelle Übermittlungspflicht von Gesetzesentwürfen. „Gesetzesvorschläge" ohne vorangehende „Gesetzesentwürfe" sind daher denkunmöglich. Die VE-KM geht vielmehr von einem **stets zweistufigen Gesetzesvorbereitungsprozess auf Seite der Verwaltung** aus.

Daraus erklären sich die unterschiedlichen Fristen des Art 1 Abs 4 VE-KM: im Begutachtungsverfahren des „Gesetzesentwurfes" ist eine längere Frist zur Stellungnahme zu gewähren, da die begutachtenden Stellen erstmals mit dem Vorhaben konfrontiert sind. Hingegen kann ihnen im Zuge der Übermittlung des „Gesetzesvorschlages" eine wesentlich kürzere Frist zugemutet werden, da sie bereits im Zuge des Begutachtungsverfahrens Kenntnis von dem Vorhaben erlangt haben.

Auch die Vorschrift des Art 2 Abs 2 Z 2 VE-KM, wonach bei „Gesetzesvorschlägen" nur dann Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt werden können, wenn diese Gesetzesvorschläge „von übermittelten Gesetzes-

---

*) Schreiben VST-1593/167 vom 3. Juli 2000 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und an das Bundesministerium für Finanzen.

entwürfen abweichen", zeigt den Grundsatz des stets zweistufigen Gesetzesvorbereitungsprozesses auf Seite der Verwaltung sehr deutlich. In der Regierungsvorlage 1210 BlgNR 20. GP heißt es dazu: „Z 2 geht davon aus, daß bereits ein Entwurf des Vorhabens dem Verfahren nach [gemeint: Art 1] Abs 1 unterzogen wurde und die Regierungsvorlage davon abweicht."

Das „Gemeinsame Durchführungsrundschreiben" (BKA GZ 603.767/11-V/1/99 vom 16.3.1999) stützt diese Sicht ebenfalls: „Sofern der der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorgelegte Gesetzesvorschlag **vom übermittelten Gesetzesentwurf** abweicht, [...] (Punkt 2.2.1); „Ministerratsvorträge sollen daher, sofern sie nicht **mit dem übermittelten Gesetzesentwurf** übereinstimmen, [...]" (Punkt 2.2.2).

Es widerspricht daher dem Wortlaut und den Intentionen der VE-KM, wenn ein Gesetzesvorhaben unter Umgehung eines Begutachtungsverfahrens den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften erstmals bereits als „Gesetzesvorschlag" übermittelt wird.

Gestützt wird dieses Ergebnis durch die Vorschriften für „beschlußreife Verordnungsentwürfe": auch diese sind gemäß Art 1 Abs 4 Z 1 VE-KM unter Setzung einer Mindestfrist von vier Wochen zur Stellungnahme zu übermitteln. **Der VE-KM liegt daher das Prinzip zugrunde, dass bei erstmaliger Konfrontation der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften mit einem Vorhaben eine Mindestfrist von vier Wochen zur Stellungnahme einzuräumen ist.**

Die geschilderte Praxis, fallweise Regierungsvorlagen ohne vorangegangenes Begutachtungsverfahren sowie unter Setzung einer Stellungnahmefrist von nur einer Woche zu übermitteln, macht den Bund hinsichtlich der „durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben" **jedenfalls ersatzpflichtig**, da „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist" (nämlich vier Wochen gemäß Art 1 Abs 4 Z 1 VE-KM) gegeben wurde (Art 4 Abs 2 erster Satz VE-KM). Einer Antragstellung einer gegenbeteiligten Gebietskörperschaft gemäß Art 2 Abs 1 VE-KM bedarf es dafür nicht.

Der Verfassungsgerichtshof könnte gemäß Art 138a Abs 1 B-VG iVm Art 2 Abs 1 BVG BGBl I 61/1998 feststellen, ob die Verpflichtungen aus der VE-KM erfüllt worden sind oder nicht. Auch in einem Verfahren gemäß Art 137 B-VG könnte das eine Vorfrage darstellen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung und informiert von dieser gemeinsamen Länderstellungnahme den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund.

Der Leiter
(Dr. BRAND)

A/11

VEREINBARUNG ÜBER DEN KONSULTATIONSMECHANISMUS
Ergänzung des gemeinsamen Durchführungsrundschreibens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Februar 1999*)

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 603.767/2-V/1/00

An alle Bundesministerien
die Sektionen I bis IV des Bundeskanzleramtes
die Abteilungen 2 bis 8 der Sektion V des Bundeskanzleramtes
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
den Österreichischen Gemeindebund und
den Österreichischen Städtebund

Sachbearbeiter: Mag. Christoph Lanner

Betrifft: Frage der Auslegung des Begriffes „beschlussreife Verordnungsentwürfe" in Art 1 Abs 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus; Ergänzung des gemeinsamen Durchführungsrundschreibens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Februar 1999, GZ 603.767/1-V/1/99

In Ergänzung zum gegenständlichen Durchführungsrundschreiben gibt das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende Rechtsansicht zur Auslegung des Begriffes „beschlussreife Verordnungsentwürfe" in Art 1 Abs 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus bekannt:

1. Art 1 Abs 1 der Vereinbarung stellt auf die „Beschlussreife" eines Verordnungsentwurfes ab. Damit bezeichnet er ein fortgeschrittenes Stadium des Verfahrens der Verordnungserlassung und zwar jenes, in dem der Text der

---

*) Abgedruckt im 24. Bericht 1999, A/3.

zu erlassenden Verordnung endgültig festgelegt ist, Änderungen im Verordnungsentwurf also nicht mehr vorgenommen werden.
Die „Beschlussreife" eines Verordnungsentwurfes ist demnach keine Eigenschaft des Verordnungsentwurfes selbst, die an ihm unmittelbar wahrgenommen werden könnte, sondern eine Tatsache, die sich immer erst im nachhinein erschließt: wird der Verordnungsentwurf nach seiner Versendung zur Stellungnahme gemäß Art 1 Abs 1 und 4 der Vereinbarung vom zuständigen Organ unverändert beschlossen (genehmigt), so war er beschlussreif, wird von diesem ein gegenüber dem versendeten Entwurf geänderter Verordnungsentwurf beschlossen (genehmigt), so war er es nicht. Innerhalb welches Zeitraumes nach Ablauf der Stellungnahmefrist die Beschlussfassung (Genehmigung) erfolgt, ist dagegen voraussetzungsgemäß unerheblich.

2. Daraus ergibt sich, dass es zwar rechtlich nicht unzulässig ist, allgemeines Begutachtungsverfahren und Stellungnahmeverfahren gemäß Art 1 Abs 1 und 4 der Vereinbarung unter einem abzuführen; gleichwohl wird es sich vielfach als unzweckmäßig erweisen, ist es doch gerade Sinn und Zweck eines Begutachtungsverfahrens, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen Gelegenheit zu geben, Änderungen und Ergänzungen zum versendeten Entwurf anzuregen, von denen angenommen werden kann, dass sie von der aussendenden Stelle auch aufgegriffen werden, falls diese sie für zutreffend erachtet.
3. Laut Punkt 2.1.3 des Durchführungsrundschreibens vom 19. Februar 1999, GZ 603.767/1-V/99, soll im Versendungsschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf gemäß Art 1 Abs 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zur Stellungnahme übermittelt wird. Beabsichtigt das aussendende Bundesministerium daher, allgemeines Begutachtungsverfahren und Stellungnahmeverfahren gemäß Art 1 Abs 1 und 4 der Vereinbarung unter einem abzuführen, so hat es durch einen solchen Hinweis in unmissverständlicher Weise klarzustellen, dass der (Begutachtungs-)Entwurf von ihm als beschlussreifer Verordnungsentwurf angesehen und unter einem auch zur Stellungnahme gemäß Art 1 Abs 1 und 4 der Vereinbarung übermittelt wird.

Soll vom zuständigen Organ in der Folge ein gegenüber dem versendeten Entwurf geänderter Verordnungsentwurf beschlossen (genehmigt) werden, ist den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften neuerlich gemäß Art 1 Abs 1 und 4 der Vereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Entwurf zu geben.

24. Juli 2000
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

A/12

ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ
Entwurf einer Novelle
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 17. Mai 2000

„Die Länder haben in der Vergangenheit ihre Bereitschaft unter Beweis gestellt, dass sie den Bund auf Basis der bestehenden Kompetenzverteilung bei der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in nationales Recht in konstruktiver Weise unterstützen. So wurden die Beratungen über die Umsetzung der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie durch das Elektritzitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Länder und der Landesgesellschaften, begleitet.

Nunmehr hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einen Vorschlag zur Novellierung des ElWOG versandt, mit dem eine vorgezogene Marktöffnung herbeigeführt werden soll. Der Gesetzesentwurf sieht eine Reihe von organisationsrechtlichen Neuerungen (Schaffung eines Regulators, Einsetzung von Netzbetreibern, Bestimmung von zum Teil länderübergreifenden Regelzonen) vor, die nur bei weitgehender Aushöhlung der Kompetenzen der Länder gemäß Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG verwirklicht werden könnten. Durch die in Aussicht genommenen rechtlichen Rahmenbedingungen werden zudem die Entwicklungsmöglichkeiten der im Eigentum der Länder stehenden Landesgesellschaften wesentlich beeinflusst.

Die Landeshauptmännerkonferenz verweist in diesem Zusammenhang auf ihren Beschluss vom 10. Mai 1996, wonach Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder außerhalb einer Bundesstaatsreform nicht zugestimmt werden kann. Die Landeshauptmännerkonferenz fordert daher eine Umsetzung der weiteren Öffnung des Elektrizitätsmarktes auf Basis der gegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.

Die Landeshauptmännerkonferenz hält es für zweckmäßig, dass wie in der Vergangenheit im Rahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer eine aus Vertretern der Länder und der Landesgesellschaften bestehende Arbeitsgruppe eingerichtet wird, die mit der Erarbeitung eines Konzeptes für eine weitere Marktöffnung auf Basis der bestehenden Kompetenzverteilung beauftragt ist."

C/1

Paktierung Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 Punktation*)

1. Der Finanzausgleich wird neben der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge auch weiterhin dazu beitragen, in Österreich Disparitäten in der Leistungs- und Finanzkraft sowie Lebensführung und wirtschaftlicher Entwicklung zu minimieren.

   Der österreichische Finanzausgleich ist jedoch auf Grund der Anforderungen und Restriktionen für die nationale Haushaltspolitik auf EU-Ebene, insbesondere durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt, mit neuen Herausforderungen konfrontiert.

   Bund, Länder und Gemeinden stimmen überein, sich diesen Herausforderungen gemeinsam zu stellen und durch gemeinsames Zusammenwirken im Finanzausgleich dazu beizutragen, dass Attraktivität und Stabilität des Wirtschaftsstandortes, die hohe Lebensqualität und der Wohlstand in Österreich und unser hoher sozialer Standard langfristig abgesichert werden.

2. Beiträge des Bundes zur Verwirklichung dieses Zieles wurden bereits im Budgetprogramm der Bundesregierung dargelegt.

   Länder und Gemeinden werden in Wahrnehmung ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung zu diesem Ziel im Wege des Finanzausgleichs und einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik nach der vorliegenden Vereinbarung beitragen.

---

*) Text akkordiert in den FAG-Verhandlungen am 13. Oktober und 16. Oktober 2000 bzw in den Beratungen am 14. November 2000; siehe auch Schreiben vom Bundesministerium für Finanzen, GZ 61.2102/158-II/11/00 vom 2.11.2000.

Beitrag der Länder zur gesamtstaatlichen Zielerreichung

3. Die Länder verpflichten sich, durch weitere Verstärkung einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik, beginnend mit dem Jahr 2001, verbindlich für die gesamte FAG-Periode einen durchschnittlichen Haushaltsüberschuss in Höhe von nicht unter 0,75% des BIP nach ESVG, jedenfalls aber 23 Mrd Schilling zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen (die Aufteilung des Haushaltsüberschusses auf die einzelnen Länder ist der Anlage 2 zu entnehmen). Dies unter der Voraussetzung, dass die Maastricht-Kriterien in der bisherigen Form (auch durch die Statistik Österreich) ausgelegt werden. Die Ermittlung der Maastricht-Ergebnisse durch die Statistik Österreich darf nur im Einvernehmen mit den FAG-Partnern erfolgen. Vorübergehende Unterschreitungen von - 0,15% des BIP und Überschreitungen im unbegrenzten Ausmaß sind zulässig, sofern über die gesamte FAG-Periode der Durchschnittswert von + 0,75% des BIP erreicht wird.
   Die Grundzüge für die Umsetzung dieser Vereinbarung werden in Anlage 1 dargestellt.

4. Die Länder erklären sich bereit, für die kommende Finanzausgleichsperiode einen weiteren Solidaritätsbeitrag in Form eines Vorweg-Abzuges in der Höhe von 3 Mrd Schilling einzubringen.

   Durch zwischen Bund und Ländern vereinbarte Aufgaben- und Strukturreformen mit Auswirkungen (auch) auf Ausgaben des Bundes werden bis Ende 2001 mindestens 3,5 Mrd Schilling pa auf Dauer eingespart (siehe Punkt 19).

   Diese Reformen umfassen zB die Durchforstung der staatlichen Aufgaben, die Überprüfung von Standards staatlicher Leistungen, die Schaffung einer zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörde in Bürgernähe, gegen deren Entscheidungen kein weiterer administrativer Instanzenzug, sondern lediglich eine Beschwerde an ein Verwaltungsgericht möglich ist.

5. Bei Aufrechterhaltung der finanzausgleichsrechtlichen vollen Kostenersatzpflicht des Bundes unterstützen die Länder den Bund bei der Stabilisierung der Personalausgaben für die Landeslehrer zumindest für die Jahre 2001/2002 und 2002/2003 auf dem Niveau des BVA 2000 unter Einbeziehung der bereits vereinbarten Gehaltserhöhungen, wobei dies keine Deckelung auf dem Niveau des BVA 2000 bedeutet. Die Länder werden dem Bund für jeden Monat spätestens bis zum zehnten Tag des Folgemonats die erforderlichen Unterlagen zur Information und Kontrolle der Personalausgaben für die Landeslehrer EDV-mäßig aufbereitet und für die Erfordernisse des Bundes EDV-mäßig weiterverarbeitbar zur Verfügung stellen.

Zur Erreichung des angeführten Zieles stimmen die Länder einer Abänderung der Stellenplanrichtlinien im Rahmen der bereits bestehenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, BGBl Nr 390/1989, beginnend ab dem Schuljahr 2001/2002 dahingehend zu, dass nachstehende Anzahlen der Schüler je Planstelle schrittweise bis zum Schuljahr 2004/2005 nicht unterschritten werden:

Bereich Volksschule	14,5
Bereich Hauptschule	10
Bereich Polytechnische Schule	9
Bereich Sonderpädagogik	3,2

Dementsprechende Maßnahmen des Bundes im Bereich des Landes-Lehrerdienstrechts, der Länder in ihren Bereichen der Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens, werden zu setzen sein.

Um die notwendigen Umstellungen zu erleichtern, sind Übergangsregelungen in Verbindung mit Ausgleichsregelungen innerhalb der Schultypen eines Landes zu ermöglichen.
Ungeachtet dessen bleibt die Kostenersatzpflicht des Bundes im Rahmen des § 3 Abs 1 FAG 1997 aufrecht.

6. Durch entsprechende gesetzliche Regelungen wird eine steuerrechtliche Gleichbehandlung von Ländern und Gemeinden bei der Ausgliederung staatlicher Aufgaben mit dem Bund erfolgen. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf wird im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 durch die Bundesregierung der parlamentarischen Behandlung zugeleitet werden.

7. Die bisherige Wohnbauförderung wird wie folgt reformiert:

   Der Bund wird den Ländern die Verwendung der Mittel des bisherigen Zweckzuschusses nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz in Höhe von 24,50 Mrd Schilling neben der Wohnbauförderung für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur durch Neugestaltung der Zweckwidmung ermöglichen und die Zweckzuschüsse für die teilweise Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen gemäß § 3 Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz 1989 beibehalten. Insbesondere werden diese Mittel auch für Maßnahmen zur Erreichung des gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Kyoto-Zieles verwendet. Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, BGBl Nr 390/1989, wird insoweit einvernehmlich angepasst.

Förderungen aus diesen Mitteln werden durch Anpassung der schon bisher in der Wohnbauförderung bestehenden Einkommensgrenzen sozial treffsicherer gestaltet. Insbesondere sind im Zeitablauf steigende Einkommen von Begünstigten bei den Förderungsbedingungen zu berücksichtigen.

Die Verteilung an die Länder erfolgt nach einem einvernehmlichen Vorschlag der Länder, mangels eines solchen nach dem bisherigen Schlüssel unter Berücksichtigung der Volkszählung 2001.

Bei Rückflüssen und Erlösen von Darlehen, die bis zum 31.12.2000 zugesichert wurden, fällt jede bundesgesetzliche Zweckwidmung weg (Allgemeine Deckungsmittel).

8. Die Bedarfszuweisung des Bundes an die Länder zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt bleibt in der Höhe und Dynamik erhalten.

9. Im Bereich der Krankenanstalten werden Bund, Länder und Gemeinden alle Möglichkeiten wahrnehmen, um höchstmögliche Qualitätsstandards mit Effizienzsteigerungen zu verbinden. Zur Absicherung dieses Anspruchs an eine bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Krankenanstalten wird der Finanzbeitrag aus dem Bundesbereich (Bund, Sozialversicherungsträger) gegenüber dem jetzigen Zustand nicht verändert. Umschichtungen im Bundesbereich bleiben dem Bund unbenommen. Es wird klargestellt, dass die bisherigen Beiträge des Bundes (Deckelung wie bisher) und der Sozialversicherung auch einschließlich der Dynamik in Bezug auf die einzelnen Landesfonds ungeschmälert bleiben. Ferner bleiben das Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz im bisherigen Umfang aufrecht.

   Die gegensätzlichen Standpunkte zu allfälligen Nachzahlungen im Sinne des Erkenntnisses VfGH vom 1.3.1983, A 1/81-13 (Zams) bleiben aufrecht und stehen bis 31.12.2004 nicht zur Diskussion.

   Der Bund stellt in der Strukturkommission die Mehrheit der Mitglieder: bei Abstimmungen in der Strukturkommission gelten die bisherigen Beschlusserfordernisse.

   Für Strukturänderungen im Gesundheitssystem einschließlich dem extramuralen Bereich wird eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet.

Beiträge der Gemeinden zur gesamtstaatlichen Zielerreichung

10. Die Gemeinden verpflichten sich, durch weitere Verstärkung einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik, beginnend mit dem Jahr 2001, verbindlich für die gesamte FAG-Periode ein durchschnittliches Haushaltsergebnis in Höhe von 0% des BIP nach ESVG zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Maastricht-Kriterien in der bisherigen Form (auch durch die Statistik Österreich) ausgelegt werden. Die Ermittlung der Maastricht-Ergebnisse durch die Statistik Österreich darf nur im Einvernehmen mit den FAG-Partnern erfolgen. Vorübergehende Unterschreitungen von –0,10% und Überschreitungen in unbegrenztem Ausmaß des BIP sind zulässig, sofern über die gesamte FAG-Periode der Durchschnittswert von 0% des BIP erreicht wird.

    Die Grundzüge für die Umsetzung dieser Vereinbarung werden in Anlage 1 dargestellt.

Sonstige finanzausgleichsrechtliche Vereinbarungen

11. Der Sockelbetrag von derzeit 102,30 S pro Einwohner in § 10 Abs 2 FAG beträgt im Jahr 2001: 602,31 S, im Jahr 2002: 53,40 Euro (735 ATS), im Jahr 2003: 63,03 Euro (867 ATS) und im Jahr 2004: 72,66 Euro (1000 ATS).

12. Der Bund leistet an die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern (ohne Wien) und die Statutarstädte bis 20.000 Einwohnern eine Bedarfszuweisung. Diese beträgt im Jahr 2001 für die Gemeinden mit mehr als 20.000 und bis zu 50.000 Einwohnern (ausgenommen die Statutarstädte in dieser Größenklasse) und die Statutarstädte bis 20.000 Einwohner 23.427.472,-- ATS und für die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und die Statutarstädte mit mehr als 20.000 Einwohnern 161.640.528,-- ATS, und ab dem Jahr 2002 für die Gemeinden mit mehr als 20.000 und bis zu 50.000 Einwohnern (ausgenommen die Statutarstädte in dieser Gemeindegrößenklasse) und die Statutarstädte bei 20.000 Einwohner 2.095.435 Euro (rd 28,8 Mio ATS) und für die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und die Statutarstädte mit mehr als 20.000 Einwohnern 14.457.693 Euro (rd 198,9 Mio ATS). Diese Beträge sind im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufzuteilen.

13. Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund werden in der kommenden Finanzausgleichsperiode Überlegungen anstellen, welche weiteren Alternativen eines aufgabenorientierten Finanzausgleiches diskutiert werden könnten.

14. Die Förderungsrahmen gemäß § 6 Abs 2 des Umweltförderungsgesetzes betragen (in Mrd Schilling):

	Barwert
2001	3,5
2002	3,0
2003	3,0
2004	3,0

Die Förderungsrichtlinien werden vom BMFLFUW in Verhandlungen mit den FAG-Partnern überarbeitet werden. Sondertranchen wird es für den Zeitraum 2001 bis 2004 nicht geben.

Die Dotierung gemäß FAG wird wie bisher entsprechend dem Liquiditätsbedarf im jeweiligen Jahr erfolgen, dh mit folgenden Beträgen:

2001	0	
2002	0	
2003	157.143.000 Euro	(2.162.330.000 ATS)
2004	221.542.000 Euro	(3.048.489.000 ATS)

Die Spitzenabdeckung in den Jahren 2003 und 2004 erfolgt durch den UWWF. Die Abzüge lt FAG werden von den Gebietskörperschaften im bisherigen Verhältnis getragen, dh (gerundet) Bund 70,8% : Länder 16,4% und Gemeinden 12,8%.

Hinsichtlich der Dotierung in Form des Kostenbeitrages der Länder stimmen diese zu, dass die Einbehaltung dieser Beträge namens und auftrags der Länder durch das Bundesministerium für Finanzen zulasten ihrer Anteile an den Vorschüssen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile erfolgt.

15. **Getränkesteuer**: Es wird in einer Arbeitsgruppe zu beraten sein, welche Möglichkeiten einer regelmäßigen Anpassung der Verteilung des derzeit im Verhältnis der gemeindeweisen Aufkommen 1993 bis 1997 verteilten Getränkesteuerausgleichs bestehen. Die anlässlich der Einigung über die Getränkesteuerersatzregelung vereinbarten Änderungen im FAG für die Jahre ab 2001 werden im FAG 2001 mit berücksichtigt.

16. **Volkszählung**: Die Gemeinden erhalten vom Bund im Jahr 2001 als Kostenersatz für die Volkszählung insgesamt 250 Mio Schilling, wovon auf die Gemeinden mit bis 20.000 Einwohnern 70 Mio ATS und auf die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohner (Wien als Gemeinde) die rest-

lichen 180 Mio ATS entfallen. Die Aufteilung erfolgt jeweils im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Die Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium anlässlich des Entwurfes einer Änderung des Meldegesetzes und des Volkszählungsgesetzes werden zurückgenommen.

17. **Werbeabgabe**: Das Aufkommen an Werbeabgabe wird auf Bund, Länder und Gemeinden im Verhältnis 4.000% : 9,083% : 86,917% verteilt. Die Aufteilung auf die Ertragsanteile der Länder länderweise erfolgt mit folgenden Prozentanteilen:

Kärnten	30,352%
Steiermark	57,082%
Vorarlberg	12,566%

Die Aufteilung der Ertragsanteile der Gemeinden auf die Gemeinden länderweise erfolgt für die Jahre 2000 und 2001 zu 90% nach dem durchschnittlichen Aufkommen an Gemeinde-Anzeigenabgabe und Ankündigungsabgabe der Jahre 1996 bis 1998 und zu 10% nach der Volkszahl. Das Verhältnis in der länderweisen Verteilung zwischen Aufkommen und Volkszahl beträgt in den weiteren Jahren

	Aufkommen	Volkszahl
2002	80%	20%
2003	70%	30%
2004	60%	40%

Die Ertragsanteile an der Werbeabgabe bleiben bei der Berechnung der Landesumlage und der Vorwegabzüge für Bedarfszuweisung, die Ertragsanteile der Länder an der Werbeabgabe bleiben bei der Berechnung des Länderkopfquotenausgleichs außer Ansatz. Der Teil der Gemeinde-Ertragsanteile, der länderweise nach dem Aufkommen verteilt wird, wird in der Unterverteilung gemeindeweise nach dem Durchschnitt der Aufkommen an Gemeinde-Anzeigenabgabe und Ankündigungsabgabe verteilt. Auf dem Sonderkonto lukrierte Zinsen sind auf die Länder und Gemeinden im genannten Aufteilungsverhältnis aufzuteilen.

18. Um den Gebietskörperschaften für den Geltungsbereich des Finanzausgleichsgesetzes 2001 besondere Sicherheit hinsichtlich der für ihre Haushaltsführung zu erwartenden finanziellen Mittel zu gewährleisten, wird die Regierungsvorlage zum FAG 2001 derart gestaltet, dass die Bestimmungen

- über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel einschließlich der Regelung über die Statutarstädte
- über die Verteilung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an der Werbeabgabe

in Verfassungsrang gehoben werden.

Gemeinsame Vorhaben

19. Bund, Länder und Gemeinden stimmen überein, dass die Verbesserung der staatlichen Leistungen eines der zentralen Themen der kommenden Finanzausgleichsperiode sein muss.

    Die in den Kapiteln „Leistungsfähiger Staat" und „Bundesstaat" des Regierungsprogramms vorgesehenen Reformvorhaben werden mit Nachdruck und beschleunigt vorangetrieben.

    Die Experten einer eigenen Struktur- und Aufgabenreformkommission werden von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam bestellt und erhalten den Auftrag, binnen sechs Monaten Strukturänderungen der Erfüllung staatlicher Aufgaben im Sinne des Pkt 4 umsetzungsfähig auszuarbeiten.

    Den Experten wird es dabei freistehen, unter Setzung von Terminen Dienststellen der Gebietskörperschaften oder weitere Experten zur Mitwirkung einzuladen.

    In dem Bericht werden insbesondere auch folgende Themen zu behandeln sein:

    - In welchen zentralen Bereichen ist die staatliche Aufgabenwahrnehmung nicht mehr effizient und wo kann es zu Verschlankungen
        - durch Rückzug des Staates und Leistungswahrnehmung durch den Privatsektor,
        - durch Abbau von Paralleladministrationen im staatlichen Sektor,
        - durch Zusammenführung von Realisierungs- und Finanzierungsverantwortung oder
        - durch neue Organisationsformen

        kommen?

- Welche Aufgaben verlangen eine verbesserte Regelung der Zuständigkeiten für Gesetzgebung, Vollziehung und Besorgung, um die Verantwortlichkeiten transparenter zu gestalten, die Bürgernähe der Aufgabenerfüllung zu verbessern und um effizientere Modelle der Aufgabenerfüllung zu ermöglichen?
- Welche Möglichkeiten gibt es, durch Kooperation und gemeinsame Einrichtungen öffentliche Mittel, zB in der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, in der Straßenverwaltung, bei Förderungen ua effizienter einzusetzen?
- Welche dynamischen Wirkungen für die öffentlichen Ausgaben haben in der Rechtsordnung bereits vorgegebene Standards?

Der Bericht der Arbeitsgruppe wird Anlass einer umfassenden Aufgaben- und Finanzierungsdiskussion zwischen den Gebietskörperschaften mit dem generellen Ziel sein, Entscheidungen über Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen möglichst auf der gleichen Ebene zu treffen. Gemischte Zuständigkeiten bei der Durchführung und Finanzierung öffentlicher Aufgaben sollen auf ein klar definiertes Maß beschränkt werden.
Die Gebietskörperschaften sind sich bewusst, dass nur durch eine Rückführung staatlicher Aufgaben und ein Zurückdrängen der Regelungsdichte eine wirksame Reform möglich ist.
Sämtliche Änderungsbeschlüsse erfolgen einvernehmlich.

20. Die gesamten Erträge einnahmenseitiger Maßnahmen des Bundes aus den noch im Jahr 2000 zu beschließenden Maßnahmen verbleiben grundsätzlich dem Bund. Die Länder werden an den Mehreinnahmen des Bundes in Form eines absoluten Betrages in der Höhe von 1 Mrd S/Jahr, der als Vorwegabzug gestaltet wird, beteiligt. Die Höhe der voraussichtlichen Mehreinnahmen des Bundes wird nach Beschluss der gesetzlichen Maßnahmen einvernehmlich fixiert und den Schlüsseländerungen im FAG zugrundegelegt. Es erfolgt eine jährliche Evaluierung der Mehreinnahmen und gegebenenfalls eine Schlüsselanpassung rückwirkend und pro futuro.

21. Sonstige Regelungen bleiben unverändert. Dazu gehören zB die Europafinanzierung, die Förderung der Landwirtschaft, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe und Ausgleichszulagen und insb die ab 2001 vorgesehene Regelung des Gemeindekopfquotenausgleichs (§ 21 FAG: 70 Mio Schilling +1,26% der Gemeindeertragsanteile).

Nebenabrede des Bundes, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zur Paktierung über den Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004:

Es wird eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingerichtet, bis 2003 eine neue und moderne Form der Grundsteuer einzuführen, bei der nicht mehr auf einen Einheitswert abgestellt werden sollte. In dieser Arbeitsgruppe wird auch über die Möglichkeit einer Einbindung der Bodenwertabgabe in die neue Grundsteuer beraten werden.

Anlage 1

Grundzüge für die Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik durch die Gebietskörperschaften

- Die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden verstärken die Stabilitätsorientierung ihrer Budgetpolitik. Dazu wird der österreichische Stabilitätspakt gemäß den nachstehenden Grundsätzen novelliert.
- Zum gemeinsamen Ziel tragen die Gebietskörperschaften folgendermaßen bei:

  Der Bund verpflichtet sich, seine Budgetpolitik so stabilitätsorientiert zu gestalten, dass unter Berücksichtigung der unten genannten Beiträge von Ländern und Gemeinden der im Budgetprogramm der Bundesregierung genannte gesamtstaatliche Konsolidierungspfad realisiert wird.

  Die Länder verpflichten sich, für die gesamte FAG-Periode einen durchschnittlichen Haushaltsüberschuss in Höhe von nicht unter 0,75% des BIP nach ESVG, jedenfalls aber 23 Mrd Schilling, zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. Vorübergehende Unterschreitungen von - 0,15% des BIP und Überschreitungen im unbeschränkten Ausmaß sind zulässig, sofern über die gesamte FAG-Periode der Durchschnittswert von + 0,75% des BIP erreicht wird.
  Die Länder können einen über die betreffende Landesquote hinausgehenden Überschuss ihren Gemeinden zur Verfügung stellen.

  Die Gemeinden verpflichten sich, für die gesamte FAG-Periode ein durchschnittliches Haushaltsergebnis im Ausmaß von 0% des BIP nach ESVG zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. Vorübergehende Unterschreitungen von – 0,10% des BIP und Überschreitungen in unbeschränktem Ausmaß sind zulässig, sofern über die gesamte FAG-Periode der Durchschnittswert von 0% des BIP erreicht wird.
- Die vereinbarten Teilergebnisse gelten verbindlich, ein Sanktionsmechanismus in Anlehnung an entsprechende Regelungen auf europäischer Ebene wird zur Absicherung eingerichtet.
- Ein ebenfalls sanktioniertes Informationssystem wird zur Unterstützung des Vollzuges des novellierten Stabilitätspaktes eingerichtet.

BIP 2000:	2.822,1 Mrd. S	BIP 2001:	2.954,6,9 Mrd. S	BIP 2002:	3.005,4 Mrd. S	BIP 2003:	3.095,2 Mrd. S
0,60%	16,93	WIFO	17,73		18,03		18,57
0,75%	21,17	Schätzung Juni 2000	22,16		22,54		23,21
0,78%	22,01		23,05		23,44		24,14

Volkszahl	Volkszahl	23 Mrd. S nach Volkszahl in Mio. S	Erhaltene "Vorweganteile" bei der Quotenberechnung in Mio. S	Anteil der finanzschwachen Länder, die bereits bei der Defizitquote Vorweganteil hatten	VZ-Verhältnis der Länder OÖ, S, T, V und Wien	Restaufteilung der Vorweganteile auf restl. Länder nach VZ-Verhältnis	Summe der Länderanteile in Mio. S
Burgenland	3,4747	799,18	140	659,18			659,18
Kärnten	7,02685	1.616,18	100	1.516,18			1 516,18
Niederösterreich	18,90525	4.348,21	160	4.188,21			4 188,21
Oberösterreich	17,10514	3.934,18			30,87778	176,00	4 110,19
Salzburg	6,18751	1.423,13			11,16954	63,67	1 486,79
Steiermark	15,19693	3.495,29	170	3.325,29			3 325,29
Tirol	8,09937	1.862,86			14,62079	83,34	1 946,19
Vorarlberg	4,25194	977,95			7,67550	43,75	1 021,70
Wien	19,75231	4.543,03			35,65639	203,24	4.746,27
	100	23.000,00	570,00		100,00000	570,00	23.000,00

C/2

Vergleich: FAG 1997 - 2001
Darstellung der finanziellen Auswirkungen*)

FAG - VERGLEICH / SUMMENBLATT

Rechtslage	FAG 1997 BGBl. I Nr. 201/1996 i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2001 in 1000 S	FAG 2001 BGBl. I Nr. 3/2001 in 1000 S	Differenz in 1000 S
BUND	401.740.683	408.642.198	6.901.515
LÄNDER			
Burgenland	3.053.719	2.817.710	(236.009)
Kärnten	6.502.131	5.993.280	(508.851)
Niederösterreich	17.437.565	16.064.517	(1.373.048)
Oberösterreich	16.045.062	14.769.663	(1.275.399)
Salzburg	6.132.823	5.642.867	(489.955)
Steiermark	13.883.700	12.794.801	(1.088.899)
Tirol	8.031.671	7.388.139	(643.532)
Vorarlberg	4.370.178	4.015.534	(354.644)
Summe ohne Wien als Land	75.456.849	69.486.512	(5.970.336)
Wien als Land	19.755.453	18.178.552	(1.576.900)
Summe mit Wien als Land	95.212.301	87.665.064	(7.547.237)
GEMEINDEN DER LÄNDER			
Burgenland	2.007.895	1.986.600	(21.295)
Kärnten	5.075.411	5.080.199	4.788
Niederösterreich	12.690.207	12.534.609	(155.598)
Oberösterreich	12.479.348	12.286.883	(192.465)
Salzburg	5.226.781	5.252.867	26.086
Steiermark	10.247.204	10.136.478	(110.726)
Tirol	6.470.525	6.593.092	122.567
Vorarlberg	3.539.573	3.509.817	(29.756)
Summe ohne Wien als Gemeinde	57.736.945	57.380.546	(356.399)
Wien als Gemeinde	20.721.705	20.147.288	(574.417)
Summe mit Wien als Gemeinde	78.458.650	77.527.834	(930.816)
Wien als Land und Gemeinde	40.477.158	38.325.841	(2.151.317)
FONDS UND SONDERKONTEN			
Familienlastenausgleich	3.842.122	3.614.136	(227.987)
Katastrophenfonds	2.836.893	2.684.786	(152.106)
Siedlungswasserwirtschaft	194.841	-	(194.841)
Krankenanstalten-Finanzierung	1.410.745	1.410.745	

*) Berechnet auf Basis der Ertragsanteile-Zwischenabrechnung 2000; VSt-13/1328 vom 29.3.2001

D/1

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES BGBl I Nr 68/2000

68. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 148/1999, wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 lautet:

„**Art. 8.** (1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern."

2. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) Art. 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 68/2000 tritt mit 1. August 2000 in Kraft."

Klestil

Schüssel

D/2

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES BGBl I Nr 114/2000

114. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG 2000) erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 68/2000, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 8 lautet:

„(8) Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs. 1 Z 7 auf das Gebiet mehrerer Länder, so haben die Landesinstanzen einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb der bundesgesetzlich festzusetzenden Frist erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag einer Landesinstanz oder einer an der Sache beteiligten Partei auf den unabhängigen Umweltsenat über."

2. Art. 151 Abs. 6 Z 3 entfällt.

3. Art. 151 Abs. 7 lautet:

„(7) Art. 142 Abs. 2 lit. i tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Art. 11 Abs. 7 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 und Art. 11 Abs. 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 114/2000 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft. Der unabhängige Umweltsenat bleibt für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren bis zu deren Beendigung zuständig."

4. Art. 151 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) Art. 11 Abs. 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 114/2000 tritt mit 1. Dezember 2000 in Kraft. Art. 151 Abs. 6 Z 3 tritt mit Ablauf des 31. November 2000 außer Kraft."

Artikel 2

Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG 2000)

Einrichtung

§ 1. (1) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ein Umweltsenat eingerichtet.

(2) Der Umweltsenat besteht aus zehn Richtern und weiteren 32 rechtskundigen Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Umweltsenates sind von der Vollversammlung des Umweltsenates aus dem Kreis der Mitglieder für drei Jahre zu wählen.

Bestellung

§ 2. (1) Die Mitglieder ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Bei der Erstattung der Besetzungsvorschläge ist die Bundesregierung an folgende Vorschläge gebunden:

1. hinsichtlich von zehn Richtern an jeweils einen Vorschlag des Bundesministers für Justiz,
2. hinsichtlich von 14 Mitgliedern an jeweils zwei Vorschläge des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen sowie an sechs Vorschläge des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und
3. hinsichtlich von 18 Mitgliedern an jeweils zwei Vorschläge jeder Landesregierung.

(3) Die Mitgliedschaft im Umweltsenat erlischt

1. mit dem Ende der Bestellungsdauer,
2. mit schriftlichem Amtsverzicht,
3. durch nachträgliche Unvereinbarkeit gemäß § 3 Abs. 2,
4. durch Ausscheiden aus dem Richterstand bei den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 2 Z 1,
5. durch die Feststellung der Vollversammlung, dass das Mitglied wegen schwerer Gebrechen zur Ausübung seines Amtes untauglich geworden ist.

(4) Erlischt eine Mitgliedschaft, so ist der Vorschlag für ein neues Mitglied gemäß Abs. 2 von jener Stelle einzubringen, auf deren Vorschlag hin das ausgeschiedene Mitglied bestellt worden ist.

Qualifikation der Mitglieder und Unvereinbarkeiten

§ 3. (1) Die Mitglieder des Umweltsenates müssen rechtskundig sein. Die nicht aus dem Richterstand kommenden Mitglieder müssen durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, welche Erfahrungen im Umweltrecht sowie im Verwaltungsverfahrensrecht mit sich brachte.

(2) Dem Umweltsenat können nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretäre und
2. Personen, die zum Nationalrat nicht wahlberechtigt sind.

Rechtsstellung der Mitglieder

§ 4. Die Mitglieder des Umweltsenates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Kompetenzen des Umweltsenates

§ 5. Der Umweltsenat entscheidet über Berufungen in Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993. Er ist in diesen Angelegenheiten sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn der §§ 5, 68 und 73 AVG und entscheidet über Anträge auf Wiederaufnahme nach § 69 AVG.

Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes

§ 6. Die Entscheidungen des Umweltsenates können im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.

Vollversammlung

§ 7. (1) Die Mitglieder des Umweltsenates bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

1. die Geschäftsordnung (§ 8),
2. die Geschäftsverteilung (§ 9),
3. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 1 Abs. 2),
4. die Feststellung gemäß § 2 Abs. 3 Z 5.

(3) Beratungen und Abstimmungen in der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Geschäftsverteilung und die Feststellung gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Behandlung einzelner Fragen kann die Vollversammlung Ausschüsse einsetzen.

Geschäftsordnung

§ 8. Der Umweltsenat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Vollversammlung beschließt. In der Geschäftsordnung ist die weitere Verfahrensweise in der Vollversammlung, den Ausschüssen und den Kammern zu regeln.

Geschäftsverteilung

§ 9. (1) Die Geschäfte des Umweltsenates werden im Vorhinein durch Beschluss der Vollversammlung auf die Kammern für ein Kalenderjahr verteilt (Geschäftsverteilung). Dabei ist für eine gleichmäßige Belastung der Mitglieder bezüglich der anfallenden Rechtssachen zu sorgen. Für jeden der Kammer zugeteilten Fall ist die Zusammensetzung zu bestimmen und es sind Regelungen für den Fall der Verhinderung oder der Überbelastung zu treffen.

(2) Die Vollversammlung kann für den Rest des Jahres die Geschäftsverteilung ändern, wenn dies durch Ausscheiden von Mitgliedern oder wegen Überbelastung einer Kammer oder einzelner Mitglieder notwendig ist.

(3) Hat die Vollversammlung bis zum Ende eines Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung für das nächste Kalenderjahr erlassen, so gilt die bisherige Geschäftsverteilung bis zu Erlassung einer neuen weiter.

Geschäftszuweisung an Kammern

§ 10. (1) Der Umweltsenat entscheidet in Kammern, die aus je einem Mitglied gemäß § 2 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 bestehen. Jedes Mitglied kann auch mehreren Kammern angehören.

(2) Der Vorsitzende des Umweltsenates weist jede Rechtssache der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Kammer zu und bestimmt entsprechend der Geschäftsverteilung jeweils ein Mitglied als Berichter, als Kammervorsitzenden sowie ein drittes stimmführendes Mitglied. Im Falle des § 68 Abs. 4 AVG erfolgt die Zuteilung auf Antrag eines Mitgliedes oder seines Vertreters der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Kammer.

Beratung und Abstimmung in den Kammern

§ 11. (1) Dem Berichter obliegt die Führung des Verfahrens bis zur Entscheidung sowie die Ausarbeitung des Erledigungsentwurfes. Er informiert die anderen Mitglieder der Kammer über den Verfahrensfortgang.

(2) Für die Erlassung von Bescheiden, die Bestellung von Sachverständigen sowie die Festlegung des Beweisthemas bedarf es eines Kammerbeschlusses. Solche Entscheidungen, ausgenommen das Verfahren erledigende Bescheide, können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Jedes Kammermitglied kann jederzeit Beschlüsse der Kammer beantragen.

Verfahren

§ 12. (1) Soweit nicht in diesem Bundesgesetz oder in den Verwaltungsvorschriften anderes bestimmt ist, ist im Verfahren vor dem Umweltsenat das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), einschließlich §§ 67d bis 67g AVG, anzuwenden.

(2) Ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 bestelltes Mitglied ist bei der Ausübung seiner Funktion ausgeschlossen, wenn das Vorhaben in jenem Bundesland gelegen ist, von dessen Landesregierung es vorgeschlagen wurde.

Bekanntgabe des Bescheides

§ 13. Der die Verwaltungssache erledigende Bescheid ist über § 67g AVG hinaus noch zusätzlich bei der Standortgemeinde und bei der Geschäftsstelle des Umweltsenates während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Auf diese Möglichkeit ist durch Anschlag in der Standortgemeinde sowie in der Geschäftsstelle während der Auflagefrist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in den Bescheid ist jedermann zu gewähren.

Geschäftsführung

§ 14. (1) Die Geschäftsführung des Umweltsenates obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Umweltsenat nach Anhörung das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die mit der Geschäftsführung betrauten Bediensteten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Umweltsenat nur an die Anordnungen des Vorsitzenden und der in der Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bezeichneten Mitglieder gebunden.

Aufwandsersatz

§ 15. Die Mitglieder des Umweltsenates haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (Gebührenstufe 3) nach Maßgabe der für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung geltenden Rechtsvorschriften. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die auf Antrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Bundesregierung durch Verordnung festzusetzen ist.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 16. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2 und 15 die Bundesregierung, ansonsten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auf Verfahren weiter anzuwenden, die beim Umweltsenat bis zum 31. Dezember 2004 eingeleitet wurden.

(3) Die Stellung der auf Grund des Bundesgesetzes über den Umweltsenat vom 14. Oktober 1993, BGBl. Nr. 698/1993, bestellten Mitglieder bleibt unberührt. Die auf Grund des Bundesgesetzes über den Umweltsenat vom 14. Oktober 1993, BGBl. Nr. 698/1993, bestellten Ersatzmitglieder werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu Mitgliedern des Umweltsenates.

Klestil

Schüssel

E

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHRE 2000 ERLASSENEN LANDESGESETZE

A) BURGENLAND

1. *Verfassungsrecht*[1]

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (**Gemeindeordnungs-Novelle 1999**) (LGBl Nr 22)

Gesetz, mit dem die **Landtagswahlordnung 1995** geändert wird (LGBl Nr 62)

Gesetz über die Krankenanstalten im Burgenland (**Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000** - Bgld KAG 2000) (LGBl Nr 52)

Gesetz über die **Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft** (LGBl Nr 51)

Gesetz, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (**Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999** - Bgld AWG-Novelle 1999) (LGBl Nr 40)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages** geändert wird (LGBl Nr 49)

Gesetz, mit dem die XVII. **Gesetzgebungsperiode** des Burgenländischen **Landtages vorzeitig beendet** wird (LGBl Nr 63)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Grundverkehrsgesetz 1995** und das landwirtschaftliche Siedlungsgesetz geändert werden (LGBl Nr 50)

---

1 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (**Raumplanungsgesetz-Novelle 2000**) (LGBl Nr 64)

Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (**Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000** – Bgld. SHG 2000) (LGBl Nr 5)

Gesetz über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen sowie über die Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen (**Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999** – Bgld. LHG 1999) (LGBl Nr 44)

Gesetz, mit dem das **Bgld. Bodenschutzgesetz** geändert wird (LGBl Nr 75)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*[2]

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (LGBl Nr 76)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*[3]

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

---

2 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

3 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

B) KÄRNTEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem das **Kärntner Objektivierungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 50)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung** geändert wird (LGBl Nr 10)

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien (**Kärntner Landes-Datenschutzgesetz** - K-LDSG) (LGBl Nr 59)

Gesetz, mit dem Bewerberlisten für die Aufnahme von Landesvertragslehrern vorgesehen, die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen festgelegt und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 ausgeführt wird (**Kärntner Landeslehrergesetz** - K-LG) (LGBl Nr 80)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Grundverkehrsgesetz 1994** geändert wird (LGBl Nr 45)

Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (**Kärntner Gasgesetz** - K-GG) (LGBl Nr 7)

Gesetz über den Einbau und den Betrieb von Aufzügen (**Kärntner Aufzugsgesetz** - K-AG) (LGBl Nr 43)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Auftragsvergabegesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 23)

Gesetz, mit dem das **Katastrophenhilfegesetz** geändert wird (LGBl Nr 60)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den **Kulturschilling** geändert wird (LGBl Nr 27)

Gesetz, betreffend die Fischerei im Land Kärnten (**Kärntner Fischereigesetz** - K-FG) (LGBl Nr 62)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (LGBl Nr 77)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung, mit dem das **Kärntner Jagdgesetz 1978** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 21)

Kundmachung der Landesregierung, über die Wiederverlautbarung des **Kärntner Schulgesetzes 1991** (LGBl Nr 58)

Kundmachung der Landesregierung, mit der die **Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 67)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Gesetze

Änderung des **NÖ Auskunftsgesetzes** (LGBl Nr 0020-1)

NÖ Datenschutzgesetz (NÖ DSG) (LGBl Nr 0901-0)

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) (LGBl Nr 5500-0)

Änderung des **NÖ Luftreinhaltegesetzes** (LGBl Nr 8100-2)

Änderung der **NÖ Bauordnung 1996** (LGBl Nr 8200-6)

Änderung des **NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes** (NÖ FGG) (LGBl Nr 4400-5)

NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SGH) (LGBl Nr 9200-0)

NÖ Rundfunkabgabegesetz (LGBl Nr 3610-0)

Änderung der **NÖ Landarbeitsordnung 1973** (LGBl 9020-18)

D) OBERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2001**) (LGBl Nr 6/2001)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landesrechnungshofgesetz** geändert wird (LGBl Nr 43)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Auskunftspflichtgesetz** geändert wird (LGBl Nr 41)

Landesgesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (**Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999** - Oö. GBSG) (LGBl Nr 15)

2. *Gesetze*

Landesgesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung des Landes Oberösterreich (**Oö. Rechtsbereinigungsgesetz 1999**) (LGBl Nr 17)

Landesgesetz über die bei der Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane öffentlicher Unternehmungen anzuwendenden Vertragsschablonen (**Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000**) (LGBl Nr 46)

Landesgesetz über den Kostenbeitrag der Gemeinden zum OÖ Verkehrsverbund (**Oö. Verkehrsverbund-Kostenbeitragsgesetz 2000**) (LGBl Nr 16)

Landesgesetz über die Einrichtung der Agrarbezirksbehörde in Oberösterreich (**Oö. Agrarbezirksbehördegesetz 2000**) (LGBl Nr 56)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Vergabegesetz geändert wird (**Oö. Vergabegesetz-Novelle 2000**) (LGBl Nr 45)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte** erlassen und das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 geändert wird (LGBl Nr 57)

E) SALZBURG

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 53)

Gesetz über gemeinsame Bestimmungen für die Haushaltsjahre 2000 bis einschließlich 2004 und den Landeshaushalt für das Jahr 2000 (**Landeshaushaltsgesetz 2000**) (LGBl Nr 23)

Gesetz, mit dem das **Landeshaushaltsgesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 109)

Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (**Bediensteten-Schutzgesetz** - BSG) (LGBl Nr 103)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995** geändert wird (LGBl Nr 111)

2. *Gesetze*

Gesetz über den Verzicht auf Ersatzansprüche des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber ihren Organen sowie die Übernahme von Ersatzleistungen ihrer Organe gegenüber Dritten (**Organhaftungs-Verzichts- und Übernahmegesetz** (LGBl Nr 67)

Gesetz, mit dem verschiedene Landesgesetze ganz oder teilweise aufgehoben werden (**2. Salzburger Rechtsbereinigungsgesetz**) (LGBl Nr 1/2001)

Gesetz, mit dem die **Salzburger Gemeindeordnung 1994** geändert wird (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 70)

Gesetz über die Berufsvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Salzburger Land- und Forstwirtschaft (**Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000** - LAK-G) (LGBl Nr 2)

Gesetz, mit dem das Salzburger **Landes-Beamtengesetz 1987** geändert wird (LGBl Nr 3)

Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes (**Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000** - L-VBG) (LGBl Nr 4)

Gesetz, mit dem das Salzburger **Magistratsbeamtengesetz 1981**, das Salzburger **Gemeindebeamtengesetz 1968**, das Salzburger **Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968**, das **Gemeinde-Haushaltsstrukturgesetz** und das Gesetz LGBl Nr 29/1999 geändert werden (LGBl Nr 7)

Gesetze, mit denen das **Salzburger Raumordnungsgesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 25, 68)

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Gasanlagen (**Gassicherheitsgesetz** - GasSG) sowie zur Änderung des Baupolizeigesetzes (LGBl Nr 82)

Gesetz über die Erhebung einer Landes-Rundfunkabgabe (**Salzburger Rundfunkabgabegesetz**) (LGBl Nr 26)

Gesetz, mit dem das **Landesvergabegesetz** geändert wird (LGBl Nr 99)

Gesetz zum Schutz von Personen in Pflegeeinrichtungen (**Salzburger Pflegegesetz** - PG) und zur Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes (LGBl Nr 52)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz** geändert wird (LGBl Nr 127)

Gesetz, mit dem das **Tierzuchtgesetz** geändert wird (LGBl Nr 69)

3. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes** (LGBl Nr 1)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Salzburger Krankenanstaltengesetzes** (LGBl Nr 24)

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz über die **Rückgabe oder Verwertung von Kunstgegenständen und Kulturgütern**, die während der **nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihren Eigentümern entzogen** worden sind (LGBl Nr 46)

Gesetz, mit dem die **Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz** geändert wird (LGBl Nr 65)

Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (**Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz 2000** - St.-BSG) (LGBl Nr 24)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft in Steiermark geregelt wird (**Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 1999** - Stmk. ElWOG 1999) und das Steiermärkische Starkstromwegegesetz 1971 geändert wird (LGBl Nr 32)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974**, LGBl Nr. 127/1974, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 59/1995, geändert wird (LGBl Nr 64)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976**, LGBl. Nr. 65, in der Fassung LGBl.Nr. 79/1985 geändert wird (LGBl Nr 35)

Gesetz mit dem das **Steiermärkische Grundverkehrsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 14)

Gesetz über die Erhebung einer Landes-Rundfunkabgabe (**Steiermärkisches Rundfunkabgabegesetz** - StRAG) (LGBl Nr 36)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Vergabegesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 66)

Gesetz über die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Steiermark (**Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz**) (LGBl Nr 22)

Gesetz über die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen (**Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz**) (LGBl Nr 23)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991 geändert wird (**Landarbeiterkammergesetznovelle 1999**) (LGBl Nr 25)

Gesetz, mit dem die Steiermärkische **Landarbeitsordnung 1981** geändert wird (LGBl Nr 10)

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Tanzschulen (**Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2000**) (LGBl Nr 17)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung zur **Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (LGBl Nr 78)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das **Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz** wieder verlautbart wird (LGBl Nr 76)

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das **Steiermärkische Schulaufsichts-Ausführungsgesetz** wieder verlautbart wird (LGBl Nr 77)

G) TIROL

1. *Gesetze*

Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (**3. Raumordnungsgesetz-Novelle**) (LGBl Nr 60)

Gesetz, mit dem die **Tiroler Bauordnung 1998** geändert wird (**2. Bauordnungs-Novelle**) (LGBl Nr 79)

Gesetz über den Schutz des Feldgutes und die Ausbringung von Klärschlamm (**Tiroler Feldschutzgesetz 2000**) (LGBl Nr 58)

Gesetz über Heizungsanlagen sowie über Anlagen und Leitung von Brennstoffen (**Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000**) (LGBl Nr 34)

Gesetz über die Regelung des Gaswesens in Tirol (**Tiroler Gasgesetz 2000** (LGBl Nr 78)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Vergabegesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 59)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Umweltinformationsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 35)

Gesetz über die Erhebung einer Kulturförderungsabgabe (**Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2000**) (LGBl Nr 11)

Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (**Landarbeitsordnung 2000** - LAO 2000) (LGBl Nr 27)

2. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (LGBl Nr 73)

H) VORARLBERG

1. Gesetze

Landtagsbeschluss über eine **Änderung der Geschäftsordnung** für den **Vorarlberger Landtag** (LGBl Nr 35)

Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den **Landes-Rechnungshof** (LGBl Nr 24)

Landes-Datenschutzgesetz (LGBl Nr 19)

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes** (LGBl Nr 49)

Gesetz über das Dienstrecht der Landesbediensteten (**Landesbedienstetengesetz 2000** - LBedG 2000) (LGBl Nr 50)

Gesetz über eine Änderung des **Grundverkehrsgesetzes** (LGBl Nr 21)

Gesetz über eine Änderung des **Baugesetzes** (LGBl Nr 64)

Gesetz über eine Änderung des **Bauproduktegesetzes** (LGBl Nr 65)

Gesetz über eine Änderung des **Vergabegesetzes** (LGBl Nr 39)

Gesetz über eine Änderung des **Land- und Forstarbeitsgesetzes** (LGBl Nr 26)

Gesetz über eine Änderung des **Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes** (LGBl Nr 14)

Gesetz über die Fischerei in den Binnengewässern (**Fischereigesetz**) (LGBl Nr 47)

Gesetz über eine Änderung des **Bodenseefischereigesetzes** (LGBl Nr 48)

2. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Grundverkehrsgesetzes** (LGBl Nr 29)

I) WIEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** geändert wird (LGBl Nr 48)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (**Wiener Archivgesetz** - Wr. ArchG) (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987** und das **Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz** geändert werden (LGBl Nr 22)

Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (**Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000**) (LGBl Nr 23)

Gesetz, mit dem die **Wiener Landarbeitsordnung 1990** geändert wird (LGBl Nr 17)

Gesetz, mit dem das **Wiener Landesvergabegesetz** geändert wird (LGBl Nr 50)

Gesetz, mit dem das **Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz** geändert wird (LGBl Nr 54)

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft in Wien (**Wiener Landwirtschaftsgesetz** (LGBl Nr 15)

Gesetz über das **Verbot der Ausbringung von Klärschlamm** (LGBl Nr 8)

Gesetz über die Haltung und die Zucht von Bienen sowie über eine Änderung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes (**Wiener Bienenzuchtgesetz**) (LGBl Nr 56)

Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (**Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz** (LGBl Nr 57)

F

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 2000 (660. bis 671. Sitzung)

A) Einsprüche (0)
Anträge, Einspruch zu erheben (10)

B) Selbständige Anträge (0) bzw Gesetzesanträge des Bundesrates (0)

C) Entschließungsanträge (14)

D) Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG (7)

E) Dringliche Anfragen (16)

F) Schriftliche Anfragen (86)

G) Mündliche Anfragen (63) - gestellt in 7 Fragestunden

H) Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner (2)

A) EINSPRÜCHE (0)

Vom Bundesrat wurden – wie schon in den Vorjahren – **keine Einsprüche** gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates gemäß Art 42 B-VG erhoben.

Im Berichtsjahr wurden von Mitgliedern des Bundesrates, die der SPÖ angehören, **10 Anträge** gestellt, **Einspruch zu erheben**. Diese wurden von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

Betroffen waren folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:

1) Beschluss des Nationalrates vom 1. März 2000 betreffend **die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000**

   (Antrag auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 662. Sitzung am 16. März 2000)

2) Beschluss des Nationalrates vom 26. April 2000 betreffend ein Bundesgesetz über die **Neuordnung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000)**

   (Antrag auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 664. Sitzung am 9. Mai 2000)

3) Beschluss des Nationalrates vom 27. April 2000 betreffend das **Budgetbegleitgesetz 2000**

   (Antrag auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 664. Sitzung am 9. Mai 2000)

4) Beschluss des Nationalrates vom 27. April 2000 betreffend **ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird**

   (Antrag auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 664. Sitzung am 9. Mai 2000)

5) Beschluss des Nationalrates vom 7. Juni 2000 betreffend **Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2000**

   (Antrag auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 666. Sitzung am 21. Juni 2000)

6) Beschluss des Nationalrates vom 7. Juni 2000 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Hausbesorgergesetz, das Heimarbeitsgesetz, das Urlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Schauspielergesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs-

und Abfertigungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden (**Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000**)

(Antrag auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 666. Sitzung am 21. Juni 2000)

7) Beschluss des Nationalrates vom 5. Juli 2000 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden (**Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000**)

(Antrag auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 667. Sitzung am 19. Juli 2000)

8) Beschluss des Nationalrates vom 5. Juli 2000 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederte Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Poststrukturgesetz und das Bundesbahngesetz 1992 geändert werden sowie das Bundesbahn-Pensionsgesetz geschaffen wird (**Pensionsreformgesetz 2000**)

(Antrag auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 667. Sitzung am 19. Juli 2000)

9) Beschluss des Nationalrates vom 6. Juli 2000 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (**Militärbefugnisgesetz**) eingeführt sowie das Sperrgebietsgesetz 1995 geändert werden

(Antrag auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 667. Sitzung am 19. Juli 2000)

10) Beschluss des Nationalrates vom 6. Juli 2000 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem **das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird**

(Antrag auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 667. Sitzung am 19. Juli 2000)

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates **keine Gesetzesanträge** und auch **keine Selbständigen Anträge eingebracht.**

C) ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE (14)

1) Entschließungsantrag betreffend **rasche Realisierung des Semmering-Basistunnels**

(Antrag in der 661. Sitzung am 18. Februar 2000 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

2) Entschließungsantrag betreffend **rasche Realisierung des Semmering-Basistunnels**

(Antrag in der 661. Sitzung am 18. Februar 2000 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

3) Entschließungsantrag betreffend **jährlicher Bericht über Initiativen zur Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen**

(Antrag in der 662. Sitzung am 16. März 2000 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

4) Entschließungsantrag betreffend **konsequente Fortsetzung der österreichischen Anti-Atompolitik**

(Antrag in der 663. Sitzung am 6. April 2000 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

5) Entschließungsantrag betreffend **Förderung der Berufsreifeprüfung**

(Antrag in der 666. Sitzung am 21. Juni 2000 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

6) Entschließungsantrag betreffend **unbefristetes Nachholen des Hauptschulabschlusses**

(Antrag in der 666. Sitzung am 21. Juni 2000 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

F

7) Entschließungsantrag betreffend **Information des Finanzministers**

(Antrag in der 667. Sitzung am 19. Juli 2000 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

8) Entschließungsantrag betreffend **Vorbilder der Finanzpolitik**

(Antrag in der 667. Sitzung am 19. Juli 2000 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

9) Entschließungsantrag betreffend **Aktivierung des ersten Reaktors des KKW Temelin**

(**E 163**; Entschließungsantrag in der 668. Sitzung am 12. Oktober 2000 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

10) Entschließungsantrag betreffend das **Atomkraftwerk Temelin**

(Antrag in der 668. Sitzung am 12. Oktober 2000 eingebracht und im Laufe der Debatte zurückgezogen)

11) Entschließungsantrag betreffend das **Atomkraftwerk Temelin**

(**E 164**; Antrag in der 668. Sitzung am 12. Oktober 2000 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

12) Entschließungsantrag betreffend **Rücknahme der beabsichtigten Erzwingung substanzschädigender Verschuldung der österreichischen Bundesforste zur Nutzung einer „Nachdenkpause" für einen Dialog mit den Gegnern des Ausverkaufs von Wäldern und Trinkwasserressourcen**

(Antrag in der 668. Sitzung am 12. Oktober 2000 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

13) Entschließungsantrag betreffend die **Fassung eines Ministerratsbeschlusses zur Durchsetzung des Semmering-Basistunnels**

(Antrag in der 668. Sitzung am 12. Oktober 2000 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

14) Entschließungsantrag betreffend **Bau des Semmering-Basistunnels**

(**E 165**; Antrag in der 668. Sitzung am 12. Oktober 2000 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates angenommen)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

1) Bundesgesetz, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1997** geändert wird (BGBl I Nr 30/2000)

(665. Sitzung am 26. Mai 2000; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

2) Abkommen zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits über die **Freizügigkeit** samt Anhängen und Schlussakte (BGBl)

(666. Sitzung am 21. Juni 2000; Antrag den im Artikel 10 Abs 2 dritter Satz, Artikel 14 Abs 1 und 2, Artikel 16 Abs 2 und Artikel 18 des gegenständlichen Staatsvertrages enthaltenen Verfassungsbestimmungen gemäß Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

3) Urkunde zur Abänderung der **Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation** (BGBl)

(666. Sitzung am 21. Juni 2000; Antrag gemäß Artikel 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

4) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 68/2000)

(667. Sitzung am 19. Juli 2000; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

5) Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), das Bundesgesetz betreffend den stufenweisen Übergang zu der im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehenen Marktorganisation erlassen wird, das Preisgesetz 1992, die Gewerbeordnung 1994, das Rohrleitungsgesetz, das Reichshaftpflichtgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission sowie das Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die

Ausgleichsenergie geregelt werden, erlassen werden (**Energieliberalisierungsgesetz**) (BGBl I Nr 121/2000)

(667. Sitzung am 19. Juli 2000; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

6) Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ein Bundesgesetz über den **Umweltsenat** (USG 2000) erlassen wird (BGBl I Nr 114/2000)

(669. Sitzung am 9. November 2000; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

7) **Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs** samt Erklärung der Republik Österreich (BGBl)

(670. Sitzung am 14. Dezember 2000; Antrag, den im Artikel 27 und 89 Abs 1 und 3 des gegenständlichen Staatsvertrages enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1) Dringliche Anfrage betreffend die **außen- und europapolitische Situation Österreichs, bedingt durch die wahrscheinliche Regierungsbeteiligung der FPÖ**

(1680/J-BR/00; Anfrage in der 660. Sitzung am 3. Februar 2000 gerichtet an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten)

2) Dringliche Anfrage betreffend **Auswirkungen der Regierungsbeteiligung der FPÖ auf den Wirtschaftsstandort Österreich – drohender Verlust von Arbeitsplätzen**

(1681/J-BR/00; Anfrage in der 660. Sitzung am 3. Februar 2000 gerichtet an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten)

3) Dringliche Anfrage betreffend die **Fertigstellung des Semmering-Basistunnels**

(1682/J-BR/00; Anfrage in der 661. Sitzung am 18. Februar 2000 gerichtet an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr)

4) Dringliche Anfrage betreffend **Wissensstand des nunmehrigen Bundeskanzlers zu Reaktionen des Auslandes auf eine Regierungsbeteiligung der FPÖ**

(1683/J-BR/00; Anfrage in der 661. Sitzung am 18. Februar 2000 gerichtet an den Bundeskanzler)

5) Dringliche Anfrage betreffend **die heute im Bundesrat beschlossene Eingliederung der Frauenpolitik in das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und die daraus resultierende zukünftige Politik für Frauen- und Gleichbehandlungsfragen**

(1693/J-BR/00; Anfrage in der 662. Sitzung am 16. März 2000 gerichtet an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

6) Dringliche Anfrage betreffend **Aufgabe der österreichischen Anti-Atompolitik durch die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten**

(1700/J-BR/00; Anfrage in der 663. Sitzung am 6. April 2000 gerichtet an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten)

7) Dringliche Anfrage betreffend **Gefährdung der Meinungsvielfalt durch Abschaffung des Post-Zeitungsversandes, Gefährdung von Arbeitsplätzen, Gefährdung des unabhängigen Journalismus, Benachteiligung des ländlichen Raumes und EU-Rechtswidrigkeit der geplanten Maßnahmen**

(1701/J-BR/00; Anfrage in der 663. Sitzung am 6. April 2000 gerichtet an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie)

8) Dringliche Anfrage betreffend **neuerliche Belastungen für die Länder und negative finanzielle Auswirkungen des Beschlusses des Nationalrates vom 26. April 2000 betreffend ein Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der ÖIAG und der Post- und Telecom-Beteiligungsverwaltungs GmbH auf die Länder**

(1708/J-BR/00; Anfrage in der 664. Sitzung am 9. Mai 2000 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)

9) Dringliche Anfrage betreffend **rätselhafte Zahlenspiele im Bundesvoranschlag**

(1710/J-BR/00; Anfrage in der 664. Sitzung am 9. Mai 2000 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)

10) Dringliche Anfrage betreffend **rätselhafte Zahlenspiele im Bundesvoranschlag**

(1711/J-BR/00; Anfrage in der 664. Sitzung am 9. Mai 2000 gerichtet an den Bundesminister für Inneres)

F

11) Dringliche Anfrage betreffend **Belastungspaket für die Länder**

(1721/J-BR/00; Anfrage in der 667. Sitzung am 19. Juli 2000 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)

12) Dringliche Anfrage betreffend die **weitere Vorgangsweise der Bundesregierung nach der Inbetriebnahme des Atomkraftwerkes Temelin**

(1737/J-BR/00; Anfrage in der 668. Sitzung am 12. Oktober 2000 gerichtet an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)

13) Dringliche Anfrage betreffend die **fragwürdige Kaufentscheidung für die Hubschrauber des US-Anbieters Sikorsky – Schädigung der SteuerzahlerInnen um 530 Millionen Schilling**

(1738/J-BR/00; Anfrage in der 668. Sitzung am 12. Oktober 2000 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung)

14) Dringliche Anfrage betreffend **substanzschädigende Zwangsverschuldung der Österreichischen Bundesforste zwecks kurzfristigen Stopfens von Budgetlöchern**

(1739/J-BR/00; Anfrage in der 668. Sitzung am 12. Oktober 2000 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)

15) Dringliche Anfrage betreffend **das durch den Bund verursachte Desaster in der Verkehrspolitik für die Steiermark**

(1740/J-BR/00; Anfrage in der 668. Sitzung am 12. Oktober 2000 gerichtet an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie)

16) Dringliche Anfrage betreffend **Handlungsunfähigkeit seines Ressorts**

(1750/J-BR/00; Anfrage in der 669. Sitzung am 9. November 2000 gerichtet an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie)

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt **86 Schriftliche Anfragen** eingebracht.*)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates bei **7 Fragestunden** insgesamt **63 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet.*)

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER

Davon machten im Berichtsjahr Gebrauch:

1) Landeshauptmann Karl STIX, Burgenland, in der 667. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 2000.

2) Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER, Oberösterreich, in der 668. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 2000.

---

*) Auf die einzelne Anführung muss aus Platzgründen verzichtet werden.

G/1

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG*) NACH ART 97 UND ART 98 B-VG – JAHR 2000

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG - 2000			
LAND	GESETZ	LGBL NR	BETREFF
KÄRNTEN	Gesetz, mit dem das Gesetz über den **Kulturschilling** geändert wird	2000/27 § 5	Mitwirkung der „Gebühreninkasso Service GmbH" als Abgabenbehörde I. Instanz.
	Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien (**Kärntner Landes-Datenschutzgesetz**)	2000/59 § 2 Abs 3	Mitwirkung der Datenschutzkommission.
	Gesetz, mit dem das **Katastrophenhilfegesetz** geändert wird	2000/60 § 7	Mitwirkung der Bundesgendarmerie und des Bundesheeres.
	Gesetz betreffend die Fischerei im Land Kärnten (**Kärntner Fischereigesetz**)	2000/62 § 62	Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden.

Anmerkung:
Im Berichtsjahr 2000 wurde von der Bundesregierung gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben.
Es gab auch **keine Verweigerung der Zustimmung** zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

*) Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

NIEDER-ÖSTER-REICH	**NÖ Datenschutzgesetz**	0901-0	Mitwirkung der Datenschutzkommission.
	Änderung des **NÖ Auskunftsgesetzes**	0020-1 § 7 Abs 7	Weitergabe von Umweltdaten durch Bundesorgane.
	NÖ-Rundfunkabgabegesetz	3610-0 § 7	Mitwirkung der „Gebühreninkasso Service GmbH" als Abgabenbehörde I. Instanz.
	Änderung des **NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes**	4400-5 § 67a	Mitwirkung der Sicherheitsbehörden.
	Änderung der **NÖ Landarbeitsordnung 1973**	9020-18 § 75a Abs 8	Mitwirkung der Sozialversicherungsträger bei der Unterrichtung der Sicherheitsvertrauenspersonen über Fragen der Unfallverhütung, des Gesundheitsschutzes und der Ersten Hilfe.
OBER-ÖSTER-REICH	Landesgesetz, mit dem das **Oö. Auskunftspflichtgesetz** geändert wird	2000/41 § 9 Abs 2	Mitwirkung der Datenschutzkommission.

STEIER-MARK	Gesetz über die Erhebung einer Landes-Rundfunk-abgabe (**Steiermärkisches Rundfunkabgabegesetz**)	2000/36 § 4	Mitwirkung der „Gebühreninkasso Service GmbH" als Abgabenbehörde I. Instanz.
	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991 geändert wird (**Landarbeiterkammergesetznovelle 1999**)	2000/25 § 27 Abs 3	Mitwirkung der Sozialversicherungsträger bei der Einhebung der Kammerbeiträge.
TIROL	Gesetz über Heizungsanlagen sowie über Anlagen zur Lagerung und Leitung von Brennstoffen (**Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000**)	2000/34 § 26	Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bei der Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.
	Gesetz über die Regelung des Gaswesens in Tirol (**Tiroler Gasgesetz 2000**)	2000/78 § 27	Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bei der Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.
	Gesetz, mit dem das **Tiroler Umweltinformationsgesetz** geändert wird	2000/35 § 5 Abs 5	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Mitteilung von Umweltdaten.
	Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (**Landarbeitsordnung 2000**)	2000/27 § 163 § 277	Mitwirkung von Organen der Sozialversicherungsträger und von Berufsrichtern in der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle.

VORARL-BERG	**Landes-Datenschutzgesetz**	2000/19 § 4 Abs 5	Mitwirkung der Datenschutzkommission.
	Gesetz über Fischerei in den Binnengewässern **(Fischereigesetz)**	2000/47 § 4 Abs 4	Mitwirkung des Grundbuchsgerichtes beim Erwerb des Fischereirechtes.
WIEN	Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (**Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000**)	2000/23 § 6	Einhebung der Abgabe durch die „Gebühreninkasso Service GmbH".

G/2

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 – 2000*)

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustimmung	Fristablauf	Einspruch	Summe	Zustimmung	Verweigerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	246	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
1999	234	214	20	0	13	13	0
2000	239	225	14	0	19	19	0
Summe	2922	2471	432	19	116	88	28

*) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Bundeskanzleramtes/ Verfassungsdienst

H

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

In der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes finden sich für den Berichtszeitraum etliche Erkenntnisse, die von föderalistischer Bedeutung sind. Dabei standen vor allem Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sowie Fragen der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs im Vordergrund. Wie bereits in den vergangen Berichten zu konstatieren war, ist die Judikatur auch im Berichtszeitraum wiederum durch ein weitgehendes Bemühen um Kontinuität der Rechtsprechung gekennzeichnet.

1. In einer Reihe von Erkenntnissen hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** zu befassen.

1.1. Im Erk G 206/98, 113/99 vom 29.6.2000 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Abgrenzung des Kompetenztatbestandes „Kraftfahrwesen" (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) von dem der „Straßenpolizei" (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG) zu befassen. Der UVS Burgenland hatte beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung jener Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), mit denen die 0,5 ‰-Grenze eingeführt wurde, beantragt. Der UVS bezog sich in seiner Antragstellung auf die ältere Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 4.381/1963), in welcher dieser Regelungen über die geistige und körperliche Verfassung eines Fahrzeuglenkers im Straßenverkehr der „Straßenpolizei" unterstellt hat. Seine Rechtsauffassung stützte der UVS auch auf Regelungen der „Automobilverordnung", RGBl 1910/81 und andere vor dem 1.10.1925 in Geltung gestandene straßenpolizeiliche Vorschriften, wonach Fuhrleute, die während der Fahrt betrunken angetroffen würden, straffällig seien.

Der Verfassungsgerichtshof wies den Antrag ab. Er verwies dabei auf die in VfSlg 11.493/1987 zusammengefasste Rechtsauffassung des Gerichtshofes. In diesem Erkenntnis hatte der VfGH ausgesprochen, dass unter den Kompetenztatbestand „Straßenpolizei" Regelungen fallen, die der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dienen (verkehrssichernde Maßnahmen). Dazu zählen insbesondere auch Vorschriften, die die Erfordernisse der Verkehrsregelung und der Verkehrssicherung betreffen, denen die Straßen in Bezug auf ihre Ausstattung mit den den Verkehr regelnden und sichernden Einrichtungen entsprechen müssen. Hinzu kommen Regelungen, die aus dem technischen Zustand der Straße oder des Straßennetzes oder aus dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis der überwiegenden Mehrheit der Straßenbe-

nützer abzuleiten sind. So gelangte der Verfassungsgerichtshof zur Auffassung, dass Vorschriften, die dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer vor Gefahren dienen, die von Verkehrsteilnehmern jeder Art herrühren, straßenpolizeilicher Natur sind. Demgegenüber umfasst der Kompetenztatbestand „Kraftfahrwesen" nach diesem Erk alle Angelegenheiten, die das Kraftfahrzeug und seinen Lenker betreffen. Dazu gehören die nach der Eigenart des Kraftfahrzeuges notwendigen verkehrspolizeilichen Bestimmungen, ferner die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihren Betrieb. Der Kompetenztatbestand „Kraftfahrwesen" umfasst danach alles, was sich auf die Ausstattung und den Betrieb von Kraftfahrzeugen sowie auf den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen bezieht. In diesem Erk hatte der Verfassungsgerichtshof auch deutlich gemacht, dass die Zuordnung einer Regelung zum Kompetenztatbestand „Kraftfahrwesen" nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass durch sie unter anderem auch die Sicherheit der übrigen Straßenbenützer gewährleistet werden soll. Zusammenfassend stellte der Gerichtshof fest, dass für die Zuordnung einer Regelung zum „Kraftfahrwesen" es nicht darauf ankommt, dass die zu bekämpfenden Gefahren nicht von Verkehrsteilnehmern jeder Art herrühren, sondern spezifisch von (bestimmten) Kraftfahrzeugen.

Im vorliegenden Erkenntnis stellte der Verfassungsgerichtshof klar, dass er an dieser Linie der Kompetenzabgrenzung festzuhalten gedenke. Bei der Beurteilung der kompetenzrechtlichen Unterstellung von Alkoholverboten ging der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass vom Betrieb eines Kraftfahrzeuges auf Grund seiner spezifischen Beschaffenheit besondere Gefahren ausgehen, die sich vom Betrieb anderer Fahrzeuge, wie etwa von Fahrrädern oder Fuhrwerken, unterscheiden. Er hielt es für offenkundig, dass der Betrieb eines Kraftfahrzeuges auch Gefahren in sich birgt, die wohl als solche von der Fahrtüchtigkeit des jeweiligen Lenkers völlig unabhängig sind, zu deren Bewältigung aber – im Hinblick auf die spezifische Beschaffenheit von Kraftfahrzeugen – der Verfassung des Lenkers eine besondere Bedeutung zukommt (etwa durch ein plötzliches technisches Gebrechen auftretende Gefahren, die vom Lenker nicht beeinflusst werden können, wie beispielsweise das Platzen eines Reifens). Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus:
„Im Lichte dieser Ausführungen und im Hinblick auf die zitierte Vorjudikatur konnte daher die Regelung, die gerade in Anbetracht des jedem Kraftfahrzeug innewohnenden Gefährdungspotentials bezüglich des zulässigen Alkoholgehaltes im Blut bzw in der Atemluft des Lenkers eines Kraftfahrzeuges eine allgemeine Grenze festlegt, zu Recht auf den Kompetenztatbestand „Kraftfahrwesen" gem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG gestützt werden".

Dieses Erk zeigt das Bemühen des Verfassungsgerichtshofes um Kontinuität seiner Rechtsprechung deutlich auf. Aus föderalistischer Sicht ist bemerkenswert, dass sich der Gerichtshof mit der eingehenden Auseinandersetzung des UVS Burgenland mit dem Versteinerungsmaterial gar nicht mehr näher auseinandergesetzt hat. Die Anknüpfung der Gefahren des Alkoholkonsums beim Betrieb von Kraftfahrzeugen an den Kompetenztatbestand „Kraftfahrwesen" ist zwar im Lichte der Versteinerungstheorie nicht zwingend, jedoch plausibel. Aus föderalismus-politischer Sicht muss jedoch auf die straßenpolizeiliche Vorschrift des § 5b StVO hingewiesen werden, welche den Organen der Straßenaufsicht die Befugnis einräumt, gegen offenkundig alkoholisierte Personen Zwangsmaßnahmen zu setzen. Das zeigt, dass auch beim Problem „Alkohol im Straßenverkehr" die Gesichtspunktetheorie nach wie vor zur Anwendung kommt.

1.2. Mit Fragen des **Verhältnisses** von **Grundsatzgesetzgebung** zur **Ausführungsgesetzgebung** hatte sich der Verfassungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen auseinanderzusetzen.

1.2.1. Im Erk A 2/97 vom 12.12.2000 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Kompetenztatbestand „**Jugendfürsorge**" des Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG auseinanderzusetzen. Anlass war eine auf Art 137 B-VG gestützte Klage der Landeshauptstadt Linz gegen das Land Oberösterreich, in der es um die Erstattung von Kosten für Erziehungsmaßnahmen ging. Nach § 4 JWG 1989, BGBl 1989/161 hat der Bund die Grundsätze über die Jugendfürsorge so bestimmt, dass Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt (Jugendwohlfahrtsträger) das Land ist und die Landesgesetzgebung zu bestimmen habe, welche Organisationseinheiten die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu besorgen hätten. Daher sei nach Ansicht der klagenden Partei zwischen der juristischen Person „Land" als Rechtsträger und den für den Rechtsträger Land handelnden Organen bzw Organisationseinheiten zu unterscheiden. Das OÖ JWG 1991 bezeichne in seinem § 4 „Aufgabenverteilung und Zuständigkeit" nicht nur das Land sowie die Statutarstädte und Sozialhilfeverbände, sondern auch die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden als „Jugendwohlfahrtsträger". Damit würde aber nicht zwischen Rechtsträgern und Organen unterschieden. Nach Auffassung der Stadt Linz sei § 4 des OÖ JWG 1991 verfassungswidrig, da dem Landesgesetzgeber keine Kompetenz zukomme, „Neujugendwohlfahrtsträger" (gemeint: im Grundsatzgesetz des Bundes dafür nicht vorgesehene Organisationseinheiten als Jugendwohlfahrtsträger) zu bestimmen.

Das beklagte Land räumte zwar ein, den Begriff des „Jugendwohlfahrtsträgers" eher undifferenziert zu verwenden. Unter Hinweis auf die Judikatur des OGH erklärte die Landesregierung, dass iS einer verfassungskonformen Auslegung davon auszugehen sei, dass die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung ungeachtet ihrer Bezeichnung als „Jugendwohlfahrtsträger" im OÖ JWG nicht als solche anzusehen seien, sondern sich der OÖ Landesgesetzgeber bloß in der Terminologie vergriffen habe, indem er Rechtsträger und Organe nicht auseinanderhielt.

Der Verfassungsgerichtshof wies die Klage mit einer, auf diese kompetenzrechtliche Argumentation gar nicht eingehenden Begründung ab. Dies ist bedauerlich, da der Gerichtshof zwar die Argumente der Klägerin und der Beklagten zu dieser Frage ausführlich darstellte, sich selbst aber jeder Stellungnahme zur Kompetenzfrage enthielt. Dies ist zwar im Lichte der vom Verfassungsgerichtshof ständig judizierten engen Auslegung der Präjudizialitätsbestimmungen rechtsdogmatisch vertretbar, föderalismuspolitisch jedoch unbefriedigend. Die Frage nach der Grundsatzgesetzkonformität des § 4 des OÖ JWG bleibt daher nach wie vor im Raum stehen.

1.2.2. In den Erkenntnissen G 89, 90/00 und G 95/00, beide vom 13.12.2000, setzte sich der Verfassungsgerichtshof mit dem **Verhältnis** des **Grundsatzgesetzes** zu den **Landes-Ausführungsgesetzen** im Bereich des **Krankenanstaltenrechts** (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG) auseinander. Dabei ging es um die im Bundes-Grundsatzgesetz vorgesehene Bedarfsprüfung (§ 3 Abs 2 KAG).

Der Salzburger Landesgesetzgeber hatte angeordnet, dass der Bedarf ua nach der Anzahl, der Betriebsgröße und der Verkehrslage (etc) der **im Land Salzburg** gelegenen, vergleichbaren gemeinnützigen Krankenanstalten zu beurteilen sei. Bei selbständigen Ambulatorien sei die Bedarfsprüfung ua auch im Hinblick auf **das im politischen Bezirk** bestehende Versorgungsangebot zu beurteilen.

Der Verfassungsgerichtshof erklärte zunächst unter Berufung auf VfSlg 14.322/1995, dass das Verhältnis von bundesgesetzlicher Grundsatzgesetzgebung zu landesgesetzlicher Ausführungsgesetzgebung von zwei Verfassungsgeboten gekennzeichnet ist: „Einerseits hat sich das Grundsatzgesetz auf die Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken und darf über diese in Art 12 B-VG gezogene Grenze hinaus nicht Einzelregelungen treffen, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind ... Andererseits darf das Ausführungsgesetz dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen ..., es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung

verändern oder einschränken". Der Verfassungsgerichtshof ging im Folgenden vom Grundgedanken des KAG des Bundes aus, wonach eine „möglichst gleichmäßige und bestmöglich erreichbare, aber auch wirtschaftlich und medizinisch sinnvolle Versorgung der österreichischen Bevölkerung" zu gewährleisten ist. Zwar ist jedes Land lediglich verpflichtet, unter Bedachtnahme auf den Landes-Krankenanstaltenplan Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen **im eigenen Land** sicherzustellen, es kann jedoch für Personen, die im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Länder wohnen, die Anstaltspflege auch dadurch sicherstellen, dass diese Personen im Falle der Anstaltsbedürftigkeit in Krankenanstalten eines benachbarten Landes eingewiesen werden. Daraus schließt der Verfassungsgerichtshof, dass das KAG des Bundes eine über die Landesgrenzen hinausgehende Prüfung des Bedarfes geradezu vorsehe. Ähnliches müsse auch für die Errichtung von Ambulatorien, die die ärztliche Betreuung der Bevölkerung wesentlich erleichtert, beschleunigt, intensiviert oder in anderer Weise wesentlich fördert, gelten. Auch für diesen Fall nimmt der Verfassungsgerichtshof an, dass der Bundesgrundsatzgesetzgeber geradezu eine, über die politischen Grenzen hinausgehende Prüfung des Bedarfes vorsehe.

Die Regelung der Bedarfsprüfung im Salzburger Krankenanstaltengesetz schränke daher nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes die rechtliche Wirkung der Grundsätze des Bundes-KAG in jeder ihrer Zielrichtungen erheblich ein. Damit sei sie aber grundsatzgesetzwidrig.

Die Salzburger Landesregierung verteidigte das vom Salzburger Landesgesetzgeber gewählte System der Bedarfsprüfung vor allem mit grundrechtlichen Aspekten. Das gewählte System führe insgesamt zu weniger gravierenden Grundrechtseingriffen (insb. in das Grundrecht auf Erwerbsausübungsfreiheit) als eine bezirks- bzw landesgrenzenübergreifende Bedarfsprüfung. Der Verfassungsgerichtshof ging auf diese Argumente nicht weiter ein.

Die vorliegenden Erkenntnisse sind aus föderalistischer Sicht problematisch. Zunächst ist aus dieser Judikatur abzuleiten, dass dem Landesgesetzgeber bei der Handhabung der Ausführungsgesetzgebung im Krankenanstaltenrecht nur ein sehr geringer Spielraum eingeräumt ist. Vor allem scheint es dem Landesgesetzgeber verwehrt zu sein, Grundrechte als interpretationssteuernde Normen bei der Auslegung der Prinzipien des Verhältnisses zwischen Grundsatz- und Ausführungsgesetz anzuwenden. Sodann wird der Spielraum bei Berücksichtigung von Landesinteressen in der Krankenanstaltenplanung durch diese Judikatur zurückgedrängt. Aus dieser Judikatur wird deutlich, dass die Erstellung von Landeskrankenanstaltenplänen wohl abhängig von der Krankenan-

staltenplanung angrenzender Bundesländer sein muss. Damit hat der Verfassungsgerichtshof aber indirekt die Verpflichtung der Länder zur Koordination und Kooperation bei der Spitalsplanung angesprochen.

1.2.3. Im Erk G 54/98 vom 20.6.2000 wurden Bestimmungen des **burgenländischen KAG 1976** wegen Verstoßes gegen das Grundsatzgesetz (KAG) aufgehoben. Auch in diesem Fall ging es um die Frage der Bedarfsprüfung als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Bewilligung einer Krankenanstalt. Der burgenländische Landesgesetzgeber hatte es unterlassen, seine Landes-Ausführungsbestimmungen dem durch BGBl 1993/801 novellierten § 3 Abs 2 lit a KAG anzupassen.

In der Sache wird man der Argumentation des Verfassungsgerichtshofes folgen können. Interessant ist jedoch, dass der Gerichtshof keine Versuche unternommen hat, zu prüfen, ob das Landes-Ausführungsgesetz im Wege einer verfassungskonformen Interpretation in Übereinstimmung mit der geänderten Grundsatzbestimmung zu bringen wäre. Offensichtlich ist das traditionelle Verständnis der Art 12 B-VG-Kompetenz als Instrument des „Rank-Xerox-Föderalismus" so ausgeprägt, dass sprachlich von der Grundsatzbestimmung abweichende Ausführungsbestimmungen schon prima vista als verfassungswidrig gelten.

1.3. Mit Fragen der **Vollziehungskompetenz** (mittelbare – unmittelbare Bundesverwaltung) befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 56/00 vom 12.10.2000. Der Verfassungsgerichtshof hatte dabei die Frage zu klären, ob § 9 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (GSchG, BGBl 1990/256) mit Art 102 B-VG bzw dem der Bundesverfassung zu entnehmenden Grundsatz der Trennung der Vollzugsbereiche von Bund und Ländern kollidiere.

Nach § 9 GSchG entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde über Einsprüche und Befreiungsanträge im Zusammenhang mit der Berufung zum Schöffen- bzw Geschworenenamt. Gegen solche Bescheide steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an den Präsidenten des örtlich zuständigen in Strafsachen tätigen Gerichtshofes 1. Instanz zu. Der Verwaltungsgerichtshof, über dessen Bedenken der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden hatte, ging davon aus, dass der Neuregelung des Einspruchs- bzw Befreiungsverfahrens die Vorstellung zu Grunde liege, dass die Bezirkshauptmannschaften in mittelbarer, der Präsident des Gerichtshofes 1. Instanz aber in unmittelbarer Bundesverwaltung tätig sein solle. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes dürfte eine solche Vorstellung aber mit der Bundesverfassung nicht vereinbar sein. Die instanzenmäßige Verknüpfung beider Behörden bewirke ein

verfassungswidriges Ergebnis. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes liege die Verfassungswidrigkeit in einem Verstoß gegen das föderalistische Prinzip, das die Trennung der Vollziehungsbereiche des Bundes und der Länder mit einer entsprechenden Trennung der Vollziehungsorgane verknüpfe.

Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Auffassung nicht. Der Gerichtshof räumte eingangs ein, dass dem Bund und den Ländern je und je eigene Vollzugsbereiche zugewiesen sind, welche im Allgemeinen als strikt getrennt beurteilt werden, sofern nicht in der Verfassung selbst anderes bestimmt ist. Danach ist insbesondere auch die Vollziehung einer Materie derart, dass die Bund und Ländern jeweils zugewiesenen Vollzugsbereiche im Rahmen eines Instanzenzuges verknüpft werden, ausgeschlossen. Dieses Prinzip der Trennung der Vollzugsbereiche von Bund und Ländern ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes freilich in jenen Fällen aufgehoben, in denen die Bundesverfassung dies ausdrücklich vorsieht, wie zB im Fall der mittelbaren Bundesverwaltung. Der Verfassungsgerichtshof prüfte nunmehr, ob die angefochtene Regelung überhaupt in das System des Art 102 B-VG einzuordnen ist.

Der Verfassungsgerichtshof ging von Art 82 Abs 1 B-VG aus, wonach alle Gerichtsbarkeit vom Bund ausgeht und damit der Bund zum alleinigen Träger dieser Vollzugsgewalt erklärt wird. Als Gerichtsbarkeit iS des Art 82 Abs 1 B-VG zählen neben den von den unabhängigen Richtern zu besorgenden gerichtlichen Geschäfte auch die der Justizverwaltung. Soweit solche Angelegenheiten nicht kollegialer Beschlussfassung vorbehalten (und damit formell Gerichtsbarkeit) sind, werden sie zwar von Richtern, aber unter der Verantwortung des Bundesministers für Justiz geführt. Unter Bezugnahme auf seine Judikatur definiert der Verfassungsgerichtshof die Justizverwaltung als „eine durch Richter ausgeübte, ihrem Inhalt nach aber nicht der Rechtsprechung zuzuzählende Tätigkeit, die zur richterlichen Funktion irgendeinen Bezug hat: Sei es, dass sie dem Funktionieren der Gerichtsbarkeit dient, durch gerichtliche Entscheidungen bedingte Vorkehrungen anderer Organe erleichtern soll, oder auf eine andere Art mit der richterlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht". Aufbauend auf dieser Definition erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass schon aus Gründen des Sachzusammenhanges Vorkehrungen, die sicherstellen sollen, dass im Rahmen der Gerichtsbarkeit im ausreichenden Maße Schöffen und Geschworene zur Verfügung stehen, mit der Justiz auf eine Weise zusammenhängen, dass sie der Justizverwaltung im materiellen Sinne zuzurechnen sind.

Der Verfassungsgerichtshof hegte auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die funktionelle Überordnung des Gerichtspräsidenten

über eine in 1. Instanz tätig gewordene Landesbehörde im organisatorischen Sinn. Mit einem Blick auf die historische Entwicklung erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass ein Zusammenwirken von Bezirksverwaltungs- und Gerichtsbehörden auf diesem Gebiet schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG gesetzlich angeordnet war.

Aus föderalistischer Sicht ist diesem Ergebnis durchaus zuzustimmen. Der Verfassungsgerichtshof zeigt in diesem Erkenntnis ein weiteres Beispiel des kooperativen Zusammenwirkens von Bundesbehörden (Gerichte) und Landesbehörden (Bezirksverwaltungsbehörde). Gerade der Hinweis des Gerichtshofes auf die sachliche Rechtfertigung eines solches kooperativen Zusammenwirkens zeigt deutlich auf, dass der Grundsatz der strengen Trennung der Vollziehungsbereiche eben in vielen Fällen durch kooperative Mechanismen durchbrochen ist.

1.4. Mit der Anwendung der Art 15 Abs 9 B-VG hatte sich der Verfassungsgerichtshof im Erk B 320/99 vom 26.9.2000 zu befassen. In einer Beschwerde über die Festsetzung eines Schadenersatzes für Wildschäden erhob der Beschwerdeführer den Vorwurf, dass das **niederösterreichische Jagdgesetz** eine verfassungswidrige Wildschadenersatzregelung enthalte, weil sie nur einen Geldersatz vorsehe und damit Naturalrestitutionen ausschließe. Ein solches Abweichen von den im ABGB festgelegten Prinzipien der Schadenersatzfestsetzung sei nicht erforderlich und daher auch nicht durch Art 15 Abs 9 B-VG gedeckt.

Der Verfassungsgerichtshof wies diesen Vorwurf zurück und erkannte, dass es an sich sachlich begründet ist, auf Grund der gegebenen Besonderheiten das Schadenersatzrecht für Wildschäden einer speziellen, von den Schadenersatzbestimmungen des ABGB allenfalls abweichenden Regelung zu unterziehen. Dazu sei der Landesgesetzgeber als Jagdgesetzgeber nach Art 15 Abs 9 B-VG zuständig.

Diesem Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht zuzustimmen, sichert der Verfassungsgerichtshof den Ländern doch jene ohnehin nur sehr geringen Möglichkeiten, in Ansehung des Art 15 Abs 9 B-VG spezielle zivilrechtliche (hier: schadenersatzrechtliche) Regelungen zu treffen. Für ein zeitgemäßes Jagdrecht ist diese Ermächtigung der Länder unverzichtbar.

2. In zahlreichen Erkenntnissen befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen des **Finanzausgleichs** und anderen Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der **bundesstaatlichen Finanzverfassung** stehen.

2.1. Der **abgestufte Bevölkerungsschlüssel** war Thema des Erk A 10/00 vom 28.9.2000. Zwei Kärntner Gemeinden hatten Klagen gem Art 137

B-VG mit der Begründung eingebracht, dass die Zuweisung von Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu Folge der Gleichheitswidrigkeit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels zu niedrig ausgefallen sei. In der Sache brachten die klagenden Gemeinden vor, dass das System des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verfassungswidrig sei, da der Finanzbedarf einwohnerstärkerer Gemeinden heutzutage keine überproportionale Veredelung rechtfertigen könne. Weiters wurde vorgebracht, dass die Erlassung des § 8 Abs 8 FAG 1997 als Bundesverfassungsgesetz eine Maßnahme darstelle, durch die die für eine „schleichende Gesamtänderung der Bundesverfassung erforderliche Häufung" der in den Verfassungsrang gehobenen Grundrechtsverletzungen und der gravierenden Beeinträchtigung der Gesetzesprüfungskompetenz des VfGH erreicht wurde und die deshalb einer Volksabstimmung zu unterziehen gewesen wäre.

Der Verfassungsgerichtshof teilte die vorgebrachten Bedenken nicht. Er verwies zunächst auf seine Judikatur zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel (VfSlg 9280/1991, 12.505/1990, 12.667/1991, 15.039/1997, VfGH 4.12.1999, G 481/97 – siehe die Besprechung dieser Judikate in den Föderalismusberichten der jeweiligen Jahre). Der Gerichtshof ging im Folgenden vom Vorliegen eines Paktums aus, auch wenn dieses nicht förmlich ausformuliert und unterfertigt war. Nach Ansicht des Gerichtshofes fehle dieses förmlich abgeschlossene Paktum lediglich deshalb, weil kein Einvernehmen über die detaillierte Formulierung gefunden werden konnte, dass aber das Ergebnis gleichwohl im Wesentlichen auf Grund der Verhandlungen der Finanzausgleichspartner als akkordiert angesehen werden könne. Der Verfassungsgerichtshof erblickte aber auch inhaltlich – anders als in seiner Vorläuferjudikatur – keine Verfassungswidrigkeit der Regelungen über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel im FAG 1997.

Wörtlich führte der Gerichtshof aus: *„Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass die den abgestuften Bevölkerungsschlüssel betreffenden ... Änderungen des FAG 1993 darauf beruhen, dass die Finanzausgleichspartner den in VfSlg 12.505/1990 geäußerten Bedenken Rechnung tragen und einerseits durch eine Einschleifregelung in Form eines zusätzlichen Vervielfachers die bisherigen Härten an diesen Stufengrenzen beseitigen, sowie andererseits durch die Verteilung eines Sockelbetrages nach der Einwohnerzahl die Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels weiter vermindern wollten. Angesichts dieser Änderungen, die den Anregungen des Gerichtshofes Rechnung tragen (wobei der Einführung des Sockelbetrages freilich nur relativ geringe Bedeutung zukommt) und im Einvernehmen der Finanzausgleichspartner*

erfolgten, und angesichts des Umstandes, dass die Fortschreibung dieser Rechtslage im FAG 1997 offenbar ebenfalls von der Zustimmung aller Finanzausgleichspartner getragen war, vermag der Verfassungsgerichtshof den Standpunkt der klagenden Parteien nicht zu teilen. Er sieht jedenfalls vor dem Hintergrund der geschilderten Rechtsentwicklung und der derzeitigen Sachlage keinen Grund, die Verteilung (eines Teiles) der Gemeindeertragsanteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel als grundsätzlich unsachlich einzustufen. Der Gerichtshof bleibt freilich auch bei der im Erk VfSlg 12.505/1990 zum Ausdruck gebrachten Auffassung, dass dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel als den für die Verteilung der Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach wie vor entscheidenden Schlüssel damit nicht auf Dauer die Unbedenklichkeit bescheinigt ist. Es wird vielmehr weiterhin notwendig, die Sachlichkeit dieser Regelung – im Gesamtkonzept der finanzausgleichsrechtlichen Verteilungs- und Ausgleichsvorgänge – bei den jeweiligen Finanzausgleichsverhandlungen zu überprüfen".

Der Bundesgesetzgeber hatte mit der Hebung des § 8 Abs 8 FAG 1997 in den Verfassungsrang die Absicht gehabt, damit auch all jene Bestimmungen verfassungsrechtlich abzusichern, die in Form einfachgesetzlicher Bestimmungen auf diese Verfassungsbestimmung verweisen. Diesen Intentionen erteilte der Verfassungsgerichtshof freilich eine klare Absage: „*Mag auch die Intention der Gesetzesredaktoren eine andere gewesen sein, so kann sich doch die verfassungsrechtliche Absicherung nur auf jene Norm beziehen, die im Verfassungsrang steht. Demnach wäre es etwa nicht möglich, jene Regelung (innerhalb des § 8 Abs 8 FAG 1997) mit Erfolg anzufechten, die die Heranziehung der Volkszahl nach der letzten Volkszählung anordnet, auch wenn es gelingen sollte, die Unsachlichkeit einer solchen Regelung plausibel zu machen. Ebensowenig könnte das (dort geregelte) Spannungsverhältnis innerhalb des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (1 1/3 zu 2 1/3) oder die Einschleifregelung angefochten werden. Der Gerichtshof sieht aber im vorliegenden Fall keinen Grund für die Annahme, dass dadurch* ***auch jene Regelungen unanfechtbar werden****, die lediglich* ***auf die Verfassungsbestimmung des § 8 Abs 8 FAG 1997 verweisen****, könnte gerade dieser Verweis die Unsachlichkeit der einfachgesetzlichen Regelung begründen*" (Hervorhebungen im Original).

Das vorliegende Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht nicht unproblematisch. Der Verfassungsgerichtshof hat versucht, zwischen pragmatischer Akzeptanz des politisch Ausverhandelten und der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der bundesstaatlichen Finanzordnung eine dilatorische Kompromissformel zu entwickeln. Damit ist aber

die Fortführung der Auseinandersetzung um den abgestuften Bevölkerungsschlüssel bereits vorprogrammiert.

Dass der Verfassungsgerichtshof dem Bundesgesetzgeber bei der Immunisierung von verfassungsrechtlichen Problemen durch die Hebung einer umstrittenen Bestimmung in den Verfassungsrang Grenzen aufgezeigt hat, ist aus verfassungsrechtlicher aber auch föderalistischer Sicht zu begrüßen. Das Verbot der Erstreckung einer derartigen „Streuwirkung" einer Verfassungsnorm auf einfachgesetzliche Verweisungen auf diese Norm, verhindert zumindestens die schlimmsten Auswüchse der Anlassverfassungsgesetzgebung.

2.2. Mit der Verfassungsmäßigkeit des **steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes**, LGBl 1980/54 idF LGBl 1998/39 befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 86/00, V 61/00 vom 9.10.2000. Im „steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG)", idF LGBl 1998/39 wurde eine Nächtigungsabgabe als gemeinschaftliche Landesabgabe eingerichtet, welche bei Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben und Privatzimmern anfällt. Weiters wurde eine Ferienwohnungsabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe eingeführt. Der Verfassungsgerichtshof hatte zu prüfen, unter welchen Tatbestand des § 14 Abs 1 FAG 1997 diese Abgaben zu subsumieren sind. Der Verfassungsgerichtshof stellte klar, dass er keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Fremdenverkehrsabgaben hege, die bei vorübergehenden Aufenthalten an das Merkmal der Nächtigungen anknüpfen. Dies gelte für Beherbergungsbetriebe ebenso wie für die Erstreckung dieser Abgaben auf die Nächtigungen in Ferienwohnungen. Der Verfassungsgerichtshof verlangt allerdings eine unterschiedliche rechtliche Behandlung von Zweitwohnsitzabgaben iS des § 14 Abs 1 Z 2 FAG 1997 und Fremdenverkehrsabgaben iS des § 14 Abs 1 Z 4 FAG 1997, was durch den Abs 2 des § 14 FAG 1997 geboten sei. Der Verfassungsgerichtshof vertritt dabei die Auffassung, dass eine Beliebigkeit in der Ausnützung finanzausgleichsrechtlicher Ermächtigungen deswegen nicht gegeben sei, weil Fremdenverkehrsabgaben und Zweitwohnsitzabgaben vom Belastungskonzept und vom Besteuerungsziel her offenbar Unterschiedliches erfassen wollen. Dazu führte der Gerichtshof wörtlich aus: *„Zweitwohnsitzabgaben sind nach § 14 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 FAG als ausschließliche Gemeindeabgaben eingestuft. Eine Überstellung in das freie Beschlussrecht gem § 7 Abs 5 F-VG 1948 wird durch das FAG 1997 selbst nicht vorgenommen. Nach den Regeln des F-VG 1948 ist somit das Land ... zuständig, eine Zweitwohnsitzabgabe einzuführen und zu regeln (§ 8 Abs 2 F-VG 1948), wobei die Gemeinden diese Abgabe erheben müssten und ihr Ertrag*

bereits auf Grund der genannten Bestimmungen des FAG 1997 ausschließlich den Gemeinden zukäme. Der Landesgesetzgeber könnte alternativ die Zweitwohnsitzabgaben auch in das freie Beschlussrecht der Gemeinden überstellen, wobei er nach § 8 Abs 5 F-VG 1948 die wesentlichen Merkmale dieser Abgabe, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß zu bestimmen hätte. In diesem zweiten Fall stünde es den Gemeinden frei, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen oder dies zu unterlassen, es sei denn, der Landesgesetzgeber spräche (zulässigerweise) eine Verpflichtung zur Abgabenerhebung nach § 8 Abs 6 F-VG 1948 aus." Eine Kombination dergestalt, dass der Landesgesetzgeber eine Abgabe einführt, die **alle** Gemeinden zu erheben haben, und es im Übrigen den Gemeinden freigestellt wird, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung eine solche Abgabe bis zu einer Höchstgrenze zu erhöhen, erscheint dem Verfassungsgerichtshof unstatthaft, weil bei Abgaben auf Grund des freien Beschlussrechts (§ 8 Abs 5 F-VG 1948) eine Besteuerungsverpflichtung vom Land nur nach Maßgabe des § 8 Abs 6 F-VG 1948 verfügt werden darf.

Aus föderalistischer Sicht ist zu diesem Erkenntnis zu bemerken, dass dadurch zwar der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers sehr restriktiv eingeengt wird, gleichwohl dient diese Judikatur, die auf eine strenge Trennung der Abgabentypen des § 14 Abs 1 FAG 1997 hinausläuft, doch auch der Wahrung der Gemeindeautonomie. Positiv hervorzuheben ist, dass der Verfassungsgerichtshof mehrfach die Handlungsfreiheit des Landes hervorgehoben hat, sofern eine rechtstechnisch saubere Trennung zwischen Fremdenverkehrsabgabe und Zweitwohnsitzabgabe erfolgt.

2.3. Verfassungsfragen der **Anzeigeabgaben- bzw Ankündigungsabgabengesetze** hatte der Verfassungsgerichtshof auch im Berichtszeitraum wiederum zu klären.

2.3.1. Fragen der Abgabepflicht von Rundfunksendungen nach dem „Studioprinzip" hatte der Verfassungsgerichtshof im Erk G 19, 20/00, V 9, 10/00 vom 29.6.2000 zu behandeln. Nach § 1 des **oberösterreichischen AnzeigeabgabeG**, LGBl 1952/17, wurden die Gemeinden ermächtigt, eine Abgabe für die entgeltliche Verbreitung von Anzeigen ... durch den Rundfunk einzuheben. Abgabeberechtigt war die Gemeinde, in der die Rundfunksendung produziert wird. § 4 legte als Bemessungsgrundlage das Entgelt für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige fest. Die Abgabe konnte danach bis zur Höhe von 10 % des Entgeltes für die Anzeige eingehoben werden.

Der Verfassungsgerichtshof ging zunächst auf die finanzausgleichsrechtliche Begriffsbildung von „Ankündigung" und „Anzeige" ein. Er hielt an seiner Auffassung, dass der Ausdruck „Ankündigung" im finanzausgleichsrechtlichen Sinn auch die Verbreitung von Werbung und dergleichen durch den Rundfunk umfasst, fest. Der Unterschied ist deshalb relevant, da gem § 14 Abs 1 Z 13 iVm § 14 Abs 2 FAG 1993 die „Abgaben von Ankündigungen" zu den ausschließlichen Gemeindeabgaben zählen, bei den „Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken" es sich hingegen um eine ausschließliche Landesabgabe iS § 14 Abs 1 Z 7 iVm § 14 Abs 2 e contratio FAG 1993) handelt. Freilich können auch diese ausschließlichen Landesabgaben den Gemeinden gem § 8 Abs 5 F-VG in das freie Beschlussrecht übertragen werden.

Soweit das OÖ AnzeigenabgabeG Regelungen enthält, die inhaltlich dem finanzausgleichsrechtlichen Tatbestand „Abgaben von Ankündigungen" zuzuordnen sind, dürfen solche Regelungen nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes das den Gemeinden durch die Bundesgesetzgebung für Ankündigungsabgaben eingeräumte freie Beschlussrecht lediglich konkretisieren, nicht aber einschränken. In dem nun das OÖ AnzeigenabgabeG für die Abgabenhöhe eine Obergrenze von 10 % vorsieht, entspricht diese Bestimmung nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Unter Bezugnahme auf seine Vorjudikatur (VfSlg 15.395/1998) hielt der Verfassungsgerichtshof fest, dass das Besteuerungsrecht der Gemeinde sich bereits vom Steuergegenstand her nur auf den im Einhebungsgebiet entstandenen Reklamewert erstrecken dürfe. Bei einer Gemeindeabgabe, deren Zweck die Besteuerung des Reklamewertes einer Ankündigung sei, sei kein hinreichender Grund ersichtlich, der die Gemeinde berechtigen könnte, Ankündigungen schlechthin nur deswegen zu besteuern, weil sie vom Gebiet der betreffenden Gemeinde ihren Ausgang nehmen, ohne Rücksicht darauf, wo sich der mit der Ankündigung verbundene Reklamewert bilde. Der Verfassungsgerichtshof erteilte sohin neuerlich dem „Studioprinzip" eine klare Absage.

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich aber bei der Beurteilung dieses Falles auch mit dem **FAG-ÄnderungsG 2000**, BGBl I 2000/30 auseinanderzusetzen, durch das ein § 15a als Verfassungsbestimmung in das FAG 1997 eingefügt wurde. Diese Bestimmung erhält eine Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Abgaben und Ankündigungen, die auch „Abgaben für die Vornahme von Ankündigungen durch Rundfunk ..., die von Studios im Gemeindegebiet ihren Ausgang nehmen, umfasst, unabhängig davon, wo die Wahrnehmung der Ankündigung erfolgt". Andererseits wird durch diese Verfassungsbestimmung jenen Gemein-

den, auf deren Gebiet sich kein Studio befindet, die Ausschreibung bzw die Einhebung einer Ankündigungsabgabe rückwirkend ab 1.1.1999 verwehrt. Nach der ebenfalls als Verfassungsbestimmung beschlossenen und bezeichneten Vorschrift des neueingeführten § 23b tritt dieser neugeschaffene § 15a bereits rückwirkend mit 1.1.1989 in Kraft und ist grundsätzlich auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Juni 2000 ereignet haben. Durch diese Regelung wurde rückwirkend über einen Zeitraum von mehr als 11 Jahren in Rechtspositionen der Gebietskörperschaften und der Steuerpflichtigen eingegriffen. Der Verfassungsgerichtshof prüfte daher, ob eine solche weitgehende Regelung nicht nur gegen das rechtsstaatliche Prinzip und das Gleichheitsgebot, sondern auch gegen das föderalistische Prinzip und das den Gemeinden verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung verstoße. Gleichwohl hob er diese Bestimmung nicht als in Widerspruch zu Art 44 Abs 3 B-VG auf: Aus den Materialien entnimmt der Verfassungsgerichtshof, dass der neugeschaffene § 15a FAG 1997, soweit er die Ankündigungsabgabe betrifft, den Zweck verfolgt, die auf Grund des Erk des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg 15.395/1998, für erforderlich gehaltene Veränderung der finanzausgleichsrechtlichen Situation, nämlich den (mit 1. Juni 2000 vollzogenen) Übergang von den dem freien Beschlussrecht der Gemeinden überlassenen Ankündigungsabgaben zu einer bundeseinheitlichen Werbeabgabe, in einer praktikablen, auf die Interessen der Beteiligten Bedacht nehmenden Weise zu ermöglichen. Diese Intention des Verfassungsgesetzgebers akzeptierte der Gerichtshof. Daher kamen seine verfassungsrechtlichen Bedenken, die sich auf das einfache Landesgesetz bezogen, nicht mehr zum Tragen.

Aus föderalistischer Sicht ist zu bemerken, dass die verfassungsrechtliche Ablehnung des „Studioprinzips" durch den Verfassungsgerichtshof nicht zwingend ist. Die Einschränkung des Gestaltungsspielraumes des Landesgesetzgebers ist zwar zu bedauern, durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs hat der Bundesgesetzgeber solche Bedenken ohnehin für obsolet erklärt und das „Studioprinzip" in den Verfassungsrang erhoben. Nicht unbedenklich ist freilich die Großzügigkeit, die der Verfassungsgerichtshof gegenüber dem Bundesverfassungsgesetzgeber bezüglich dessen Anlassfallverfassungsgesetzgebung an den Tag legt. Damit wird wieder einmal die erdrückende Übermacht des Bundes im Finanzausgleichsrecht deutlich gemacht.

2.3.2. Gleichfalls mit Fragen der **Besteuerung der Rundfunkwerbung** befasste sich das Erk B 723/98 vom 9.3.2000. Mit diesem Erkenntnis hob der Verfassungsgerichtshof einen Bescheid auf, mit dem der ORF von der **Berufungskommission** der **Landeshauptstadt Graz** zu einer

Ankündigungsabgabe verpflichtet wurde, wobei sich der Bescheid wiederum auf das „Studioprinzip" stützte. Der Verfassungsgerichtshof verwarf dieses „Studioprinzip" mit den bereits bekannten Argumenten.

2.3.3. Im Erk B 1088/98 vom 25.9.2000 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit gleichartigen Fragen zum **Tiroler AnkündigungsabgabenG** zu befassen. In diesem Erkenntnis stellte der Verfassungsgerichtshof zunächst klar, dass auch der Kabelrundfunk und das Kabelfernsehen „Rundfunk" iS des Finanzausgleichs ist. Gegen die Vorschreibung einer Ankündigungsabgabe nach dem „Studioprinzip" hatte der Verfassungsgerichtshof auf Grund der verfassungsrechtlichen Immunisierung durch die FAG-Novelle 2000 keine Bedenken.

2.3.4. Im Erk B 1459/99 vom 4.10.2000 war die Frage zu klären, ob unter den Begriff „Anzeigen in Zeitungen und sonstigen Druckwerken" auch solche Werbung gehört, die in Medien erscheint, die ausschließlich aus Anzeigen bestehen, in denen somit die Anzeige das gesamte Druckwerk bildet.

In einer historischen Analyse, die bis zum Wiener AnkündigungsabgabeG von 1921 zurückreicht, gelangte der Verfassungsgerichtshof zur Ansicht der finanzausgleichsrechtlichen Gleichstellung von unselbständigen und selbständigen Anzeigen. Der Verfassungsgerichtshof gelangte daher zum Schluss, dass der Landesgesetzgeber auch solche Druckwerke besteuern darf, welche ausschließlich aus Werbung, sei es für ein oder mehrere Unternehmen, ein oder mehrere Produkte, besteht.

Aus föderalistischer Sicht ist die Klarstellung des Begriffes der „Abgabe in Zeitungen und sonstigen Druckwerken" zu begrüßen, wird dergestalt doch eine finanzverfassungsrechtliche Zersplitterung von verschiedenen Werbearten verhindert. Zudem wird dadurch auch der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers gewahrt.

2.4. Mit der föderalismuspolitisch sehr bedeutsamen Frage des Umganges mit Forderungen gegenüber den gemeinschaftsrechtswidrigen Steuervorschreibungen aus der **Getränkesteuer** befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk 1735/00 vom 29.11.2000. Der Wiener Landesgesetzgeber hatte mit Blick auch die aufgehobenen Bestimmungen des Getränkesteuerrechts eine Vorschrift des Inhalts erlassen, dass bereits entrichtete Abgaben trotz rückwirkenden Wegfalles ihrer Rechtsgrundlage dann nicht zurückerstattet werden müssen, soweit sich die Anlassfallerstreckung auf eine vom Verfassungsgerichtshof als rechtswidrig erkannte Abgabenvorschrift erstreckt.

Der Verfassungsgerichtshof stellte klar, dass Vorschriften des Inhalts, dass bereits entrichtete Abgaben trotz rückwirkenden Wegfalles ihrer Rechtsgrundlage nur unter bestimmten Bedingungen erstattet werden, Vorschriften des materiellen Steuerrechts sind, zu deren Erlassung der Landesgesetzgeber auf Grund des § 8 Abs 1 F-VG im sachlichen Geltungsbereich dieser Norm zuständig ist. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Abgaben, die den Gemeinden durch eine bundesgesetzliche Ermächtigung nach § 7 Abs 5 F-VG in das freie Beschlussrecht übertragen worden sind. Die inhaltliche Frage der Rückerstattungspflicht der Getränkesteuer gegenüber den Unternehmen verneinte der Verfassungsgerichtshof unter Inanspruchnahme gemeinschaftsrechtlicher und gleichheitsrechtlicher Argumente.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis zu begrüßen. Nicht nur, dass der Verfassungsgerichtshof mit dieser Entscheidung für die Länder und Gemeinden unlösbare rechtliche und faktische Probleme bei der Rückabwicklung vermieden hat, ist zu begrüßen, auch die klare und dogmatisch richtige Kompetenzauslegung des § 8 Abs 1 F-VG 1948 muss positiv hervorgehoben werden.

3. Mit der föderalistisch bedeutsamen Frage der **Wahrnehmung der Diensthoheit** nach Art 21 Abs 3 B-VG **über Bedienstete von ausgegliederten Unternehmen** befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 55/00 vom 30.9.2000.

Das **Kärntner Krankenanstalten-Betriebsgesetz**, LGBl 1993/44 (KA-BG) enthält mehrere Regelungen über die Organisation und die Betriebsführung der Kärntner Krankenanstalten. Nach diesem Gesetz wird für die Betriebsführung der Kärntner Landeskrankenanstalten eine eigene Betriebsgesellschaft als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Organe sind der Vorstand und der Aufsichtsrat, wobei der Vorstand vom Aufsichtsrat bestellt wird. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesanstalt unter eigener Verantwortung, wozu gem § 27 Abs 2 auch sämtliche Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes zählen, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen gesetzlich vorgesehen sind.

Der Verfassungsgerichtshof hegte nun das Bedenken, dass durch die einschlägigen Bestimmungen die Zuständigkeit der Landesregierung als oberstes Organ des Landes zur Ausübung der Diensthoheit in einer im Widerspruch zu Art 21 Abs 3 B-VG stehenden Weise eingeschränkt wird. Im Einleitungsbeschluss hatte der Verfassungsgerichtshof Folgendes ausgeführt: *„Im Lichte des Art 21 Abs 3 B-VG ist der VfGH der Auffassung, dass – sieht man vom Fall der vom Bundesverfassungsgesetz-*

geber vorgefundenen und akzeptierten Disziplinarkommissionen auf der Grundlage der Dienstpragmatik ab ... – die von dieser Regelung des B-VG als lex specialis gesetzten Grenzen auch dann zu beachten sind, wenn zur Diensthoheit zählende Befugnisse anderen Organen übertragen werden, was ... nur zulässig ist, wenn dies in Unterordnung unter das von Verfassungs wegen dazu berufene Organ geschieht. Dass in Angelegenheiten der Diensthoheit die Betrauung von den jeweils zuständigen obersten Organen (Art 21 Abs 3 B-VG) untergeordneten anderen Organen mit der Ausübung von Akten der Diensthoheit jedenfalls für deren Kernbereich die Leitungsbefugnis und damit die Verantwortlichkeit der obersten Organe nicht beseitigt werden (dürfen), folgt unmittelbar aus der Vorschrift des Art 21 Abs 3 1. Satz B-VG, derzufolge die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Bundes ... von den obersten Organen des Bundes, die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt wird. Diese bundesverfassungsgesetzlich normierte Letztverantwortlichkeit der obersten Organe für die Ausübung der Diensthoheit bleibt ... im Falle einer Übertragung von zur Diensthoheit zählenden Befugnissen an Organe, die den obersten vorgeschaltet sind, dann gewahrt, wenn der Weisungszusammenhang nicht unterbrochen und die Möglichkeit der Anrufung des jeweils zuständigen obersten Organs im Instanzenzug nicht ausgeschlossen wird."

Die Kärntner Landesregierung war im Verfahren dem Verfassungsgerichtshof entgegengetreten, indem sie eine verfassungskonforme Interpretation für möglich erachtet hatte, nach der von der Existenz eines solchen Weisungszusammenhanges auszugehen sei, war damit beim Verfassungsgerichtshof aber nicht durchgedrungen.

Dieses Erkenntnis ist aus föderalismuspolitischer Sicht äußerst bedeutsam. Der Verfassungsgerichtshof hat damit klare Grenzen gegen eine rein nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführte öffentliche Verwaltung gezogen. Er hat klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Organisationsformen nicht mit rein privatwirtschaftlichen Personalkonzepten agieren können. Inwieweit eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise an diesem Erkenntnis Gefallen findet, sei dahingestellt. Der Verfassungsgerichtshof hält jedoch am Konzept der politischen Leitungsbefugnis, die korrespondierend die politische und rechtliche Verantwortlichkeit der obersten Organe mit sich bringt, unbeirrt fest.

I/1

IM JAHR 2000 ABGESCHLOSSENE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung samt Anlage**

   Abgeschlossen: 24.11.2000 Publiziert: im Berichtsjahr nicht
   In Kraft getreten: 01.01.2001 kundgemacht

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM BZW MEHREREN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Burgenland** betreffend **die Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)**

   Abgeschlossen: 30.01.2001 Publiziert: im Berichtsjahr nicht kundgemacht

   Im Berichtsjahr noch nicht in Kraft getreten.

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Oberösterreich** betreffend **die Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)**

   Abgeschlossen: 04.12.2000 Publiziert: im Berichtsjahr nicht kundgemacht

   Im Berichtsjahr noch nicht in Kraft getreten.

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

Im Berichtsjahr wurde keine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen.

I/2

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 2000

I. „Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001"

Im Jahr 2000 wurden die Arbeiten zum Raumentwicklungskonzept 2001 weitergeführt. Bei drei Themenworkshops am 14. März in Wien, am 11. April in Graz und am 2. Mai in Salzburg wurden die von externen Experten ausgearbeiteten Incentive-papers zu den geplanten Schwerpunktthemen

- (Wirtschafts-)Standort Österreich
- Mobilität mit Maß - Mobilität nach Maß
- Städte und Ballungsräume
- Ländliche Räume
- Ressourcen nachhaltig nutzen
- Räumliche Integration gesellschaftlicher Gruppen

präsentiert, von geladenen Experten kommentiert und im Plenum zur Diskussion gestellt.

Am 3. Mai 2000 stand in Salzburg nach den Workshops zu den Schwerpunktthemen in einem weiteren Workshop das Thema **„Grundsätze des ÖRK 2001"** zur Diskussion, wo es um die Frage ging, ob in einem ÖRK 2001, wie im ÖRK '91, ein Kapitel „Grundsätze" enthalten sein soll/muss, in dem die allgemeinen Vorgaben und Zielsetzungen für die Bearbeitung der Themenkapitel festgehalten werden. Diese Frage wurde allgemein mit JA beantwortet. Betont wurde aber, dass in den Grundsätzen neben allgemeinen Planungsgrundsätzen (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von Regionen etc) auch Vorgaben für die Umsetzung dieser Ziele, dh Vorgaben für RaumentwickungsPOLITIK enthalten sein sollten. Im Zuge dieser Forderung wurde auf Möglichkeiten zur Förderung von Kooperationen und von bottom-up-Ansätzen in der Planung hingewiesen.

Es wurden erste Kapitelentwürfe ausgearbeitet, die im Herbst 2000 bei zahlreichen Treffen der Arbeitsgruppe ÖRK 2001 sowie den zuständigen ÖROK-Gremien diskutiert und weiterentwickelt wurden.

Zielsetzung ist, das „Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001" im Herbst 2001 der Politischen Konferenz der ÖROK zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

II. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. Tätigkeiten der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz als Sekretariat für die EU-Begleitausschüsse

Strukturfondsperiode 1995 - 1999
Aufgrund des Auslaufens der Programmperiode 1995 – 1999 fanden im Jahr 2000 keine weiteren Begleitausschusssitzungen statt. Die erforderlichen Beschlussfassungen wurden im schriftlichen Rundlaufverfahren herbeigeführt. Bereits im Herbst 1999 war die ÖROK-Geschäftsstelle durch die Gemeinsame Sitzung der Begleitausschüsse zu den Ziel 5b und LEADER II-Programmen mit der Vergabe einer Ex-post-Evaluierung beauftragt worden. Ein entsprechender Werkvertrag wurde im Dezember 1999 mit dem Austrian Research Center Seibersdorf abgeschlossen. Mit Jänner 2001 lagen zwei Zwischenberichte vor, die in Arbeitsgremien der ÖROK diskutiert wurden. Der Endbericht wird voraussichtlich im Juni 2001 fertiggestellt werden und soll danach veröffentlicht werden.

Strukturfondsperiode 2000 - 2006
Aufgrund der frühen Einreichung und Genehmigung des Ziel 1-Programmes Burgenland fand die 1. Sitzung des Begleitausschusses bereits am 22. Mai 2000 in Eisenstadt statt. Mit Jahreswechsel 1999/2000 nahm die ÖROK-Geschäftsstelle auch ihre Tätigkeit als Sekretariat für die Begleitausschüsse zu den neuen Ziel 2-Programmen auf und unterstützte die Verwaltungsbehörden bei der Erstellung der Programmplanungsdokumente, welche im April 2000 bei der Europäischen Kommission eingereicht wurden. Zudem fanden im Rahmen des Unterausschusses REGIONALWIRTSCHAFT zahlreiche Abstimmungen hinsichtlich der Abwicklungsstrukturen für die neuen EU-Programme statt. Im Anlassfall wurden aufgabenspezifische Arbeitsgruppen (zB zur Frage des Monitoring) eingesetzt. Die Entscheidung hinsichtlich des Sekretariats für die Begleitausschüsse zu den Gemeinschaftsinitiativenprogramme LEADER +, URBAN II Graz und URBAN II fiel ebenfalls zugunsten der ÖROK-Geschäftsstelle aus. Die Programmplanungsdokumente zu diesen EU-Programmen wurden im Sommer bzw Herbst 2000 bei der Europäischen Kommission eingereicht.

III. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

- ***Erreichbarkeitsverhältnisse im öffentlichen Verkehr und im Individualverkehr in Österreich 1997/98***

Das Erreichbarkeitsmodell für Österreich wurde zuletzt im Jahr 1984 von der ÖROK veröffentlicht. Die Veränderungen im Straßennetz und im Bereich des öffentlichen Verkehrs machten eine Neubearbeitung erforderlich, die im Jahr 2000 fertiggestellt werden konnte. Die wesentlichen Zielsetzungen beim Erreichbarkeitsmodell 1997 waren: die Darstellung der Versorgung der Wohnbevölkerung mit zentralen Einrichtungen und Arbeitsplätzen, die Beurteilung der Entwicklungen anhand des Vergleichs mit den Ergebnissen 1984 sowie Systembetrachtungen als Grundlage regional notwendiger Verkehrsmaßnahmen. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass durch den verstärkten Ausbau des Straßennetzes in den letzten Jahren insgesamt im Individualverkehr wesentlich kürzere Reisezeiten als im öffentlichen Verkehr bestehen.
Die Studie wurde als Nr. 155 der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht.

- ***Transeuropäische Netze und regionale Auswirkungen auf Österreich - Ergänzungsmodul***

Nach Abschluss und Veröffentlichung der Studie „Auswirkungen der Transeuropäischen Verkehrsnetze auf die regionale Entwicklung in Österreich" (TEN-Studie) wurde eine Erweiterungsstudie beauftragt, da sich im Verlauf der Arbeiten gezeigt hatte, dass für wichtige Fragestellungen eine vertiefte Bearbeitung notwendig war.
Die Studie wurde als Nr. 156 der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht.

- ***ÖROK-Empfehlung zur Siedlungsentwicklung***

Im Rahmen des ÖROK-Forschungsschwerpunktes Siedlungswesen wurde auf der Grundlage mehrerer ÖROK-Studien zu dieser Thematik eine entsprechende ÖROK-Empfehlung ausgearbeitet. Anlass für die Empfehlung sind ein anhaltend hoher Flächenverbrauch, steigende Bodenpreise und die zunehmende Knappheit an Grund und Boden. In der Empfehlung wird davon ausgegangen, dass sich die Raumordnung bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung auf den verschiedenen Planungsebenen vor allem an folgenden Zielen ausrichten soll, denen gegenüber anderen Raumordnungszielen Priorität zukommt:
Die Empfehlung wird bis Sommer 2001 als ÖROK-Empfehlung Nr. 50 veröffentlicht werden.

- ***Studie „Soziale Infrastruktur - Aufgabenfeld der Gemeinden"***

Anschließend an die Studie „Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte" (ÖROK-Schriftenreihe Nr 143), beschäftigt sich diese Studie mit der Frage, in welchem Ausmaß die Kosten sozialer Dienste (Kindergärten, Pflichtschulen, Essen auf Rädern, mobile Dienste) von der Siedlungsstruktur abhängen. Es zeigt sich, dass durch geringe Siedlungsdichten beträchtliche zusätzliche Kosten in der Leistungserbringung entstehen, so zB kann der Transport von Kindergartenkindern in dünn besiedelten Gebieten zusätzliche Kosten in der Größenordnung von 15-20% je Kindergartenplatz (ATS 40.000,- bis 60.000,-) verursachen. Auch der Anteil der Fahrtzeiten und Wegkosten an den Gesamtkosten der mobilen Dienste liegt in peripheren Gebieten deutlich höher. Insgesamt gesehen lässt sich feststellen, dass die Kosten der sozialen Einrichtungen ebenso wie jene der technischen Infrastruktur wesentlich von der Siedlungsstruktur und der Siedlungsdichte abhängen und durch örtliche Raumordnung beträchtliche Einsparpotentiale lukriert werden könnten.

B) In Bearbeitung stehende Projekte

- ***Studie „Stadt-Umland Freiflächenschutz"***
- ***Studie „Regionalentwicklung durch Qualifikation"***
- ***ÖROK-Empfehlung zur Raumverträglichkeitsprüfung***
- ***18. Lieferung ÖROK-Atlas - Schwerpunkte Kommunale Finanzen, Wohnbau, örtliche Raumplanung, Siedlungswasserwirtschaft***

IV. Publikationen

A) ÖROK-Schriftenreihe

Nr 152 Aktionsprogramme und transnationale Netzwerke der EU - überarbeitete und erweiterte Fassung Handbuch der ÖSB-Unternehmensberatung GesmbH/ÖAR-Regionalberatung GesmbH/invent - Institut für regionale Innovationen (bearbeitet von T. Brandl, L. Fidlschuster, I. Gugerbauer, I. Naylon, F. Weber), Wien 2000

Nr 153 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1999/1 (Bearbeitung siehe Publikation 83), Wien 2000

Nr 154 Transeuropäische Netze und regionale Auswirkungen auf Österreich - Ergänzungsstudie, Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung (bearbeitet von Reinhold Deußner unter Mitarbeit von Eckhard Lichtenberger, Ursula Mollay, Wolfgang Neugebauer und Herbert Seelmann), Wien 2000

Nr 155 Erreichbarkeitsverhältnisse im öffentlichen Verkehr und im Individualverkehr 1997/98, Gutachten der Firma IPE (Integrierte Planung und Entwicklung regionaler Transport- und Versorgungssysteme), Wien 2000

Nr 156 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1999/2 (Bearbeitung siehe Publikation 83), Wien 2000

B) ÖROK-Atlas: 17. Lieferung

Im Rahmen der 17. Lieferung werden drei Themen behandelt: Erreichbarkeit, Siedlungsentwicklung und Umwelt.
Die Lieferung umfasst folgende Kartenblätter:

- Das Verkehrsnetz und die Bedienungshäufigkeit im öffentlichen Verkehr in Österreich
- Die Erreichbarkeit der überregionalen Zentren im Individualverkehr und im öffentlichen Verkehr in Österreich
- Die Erreichbarkeit der regionalen Zentren im öffentlichen Verkehr und im Individualverkehr in Österreich
- Der Einzugsbereich der überregionalen Zentren im öffentlichen und im Individualverkehr
- Der Einzugsbereich der regionalen Zentren im öffentlichen und im Individualverkehr
- Siedlungsentwicklung 1971-1991 und Prognose bis 2011
- Biologische Gewässergüte der Fließgewässer Österreichs Stand 1998
- Stand der Gefahrenzonenpläne 1999

V. Öffentlichkeitsarbeit

Workshops zum „Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2001"
(siehe dazu unter Punkt I.)

ÖROK-Homepage
Im Jahr 2000 wurde mit der Neugestaltung der ÖROK-Homepage begonnen. Zielsetzung war, das Erscheinungsbild insgesamt attraktiver zu gestalten und die Funktionalität zu verbessern. Gleichzeitig waren folgende inhaltliche Änderungen geplant: Erweiterung des Bereiches „Aktionsprogramme der Europäischen Union" um Informationen zur Beteiligung Österreichs an den Programmen und um Projektbeispiele; Abrufmöglichkeit für Literatur- und Rechtssammlung; Linksammlung für den Bereich Raumordnung und Regionalpolitik. Die Neugestaltung konnte im Jänner 2001 abgeschlossen werden und die neue Homepage wird im März 2001 online gehen (www.oerok.gv.at).

I/3

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB)
Tätigkeitsbericht 2000

Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) lagen im Jahre 2000 bei der Vertretung der Interessen der österreichischen Bundesländer und der betroffenen Wirtschaftssektoren auf europäischer Ebene, bei verstärkten Harmonisierungsanstrengungen innerhalb Österreichs (ÜA-Zeichen, Harmonisierung der technischen Bauvorschriften), europäischen technischen Zulassungen und Akkreditierungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

Tätigkeit auf Ebene der Europäischen Kommission (CEC)

Das OIB vertrat die Interessen der Länder in 3 Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen, 3 Sitzungen der „Regulators Group Fire", 4 Sitzungen der „Fire Sector Group" und war eingebunden in die Vorbereitungen der durch Vertreter des Bundes beschickten Gruppe der „Eurocode National Correspondents (ENC)" und der „Regulators Group for Construction Products in Contact with Drinking Water".

In den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen wurden 2 neue Mandate an EOTA sowie Kommissionsentscheidungen über die Konformitätsbescheinigungssysteme für 2 durch eine europäische technische Zulassungsleitlinie abgedeckte Produktgruppen sowie für 6 durch eine europäische technische Zulassung gem. Art 9.2 Bauprodukte-Richtlinie (BPR) abgedeckte Produktgruppen behandelt. Darüber hinaus wurde für insgesamt 14 Produkte „Grünes Licht" für die Ausstellung von Einzelzulassungen (europäische technische Zulassung gemäß Art 9.2 BPR und für 8 neue Zulassungsleitlinien erteilt. Eine von EOTA fertiggestellte Leitlinie für europäische technische Zulassungen wurde durch den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen verabschiedet und wird in der Folge den Mitgliedstaaten zur Veröffentlichung übersendet. Im Bereich des Brandschutzes wurden eine Kommissionsentscheidung über Bedachungen, von denen ohne Prüfung von Flugfeuerbeständigkeit ausgegangen werden kann, und eine Kommissionsentscheidung zur Änderung des Verzeichnisses von Produkten, die in die Euroklasse A ohne Prüfung einzustufen sind, verabschiedet. Weiters wurden 28 Kommissionsentscheidungen über das Konformitätsbescheinigungsverfahren und die entsprechenden Mandate dahingehend abgeändert, dass die bereits im Jahre 1999 entschiedene Änderung der Euroklassen des Brandverhaltens berück-

sichtigt werden. Im Zusammenhang mit Bauprodukten, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, wurde ein harmonisiertes „European Acceptance Scheme (EAS)" diskutiert und eine Kommissionsentscheidung über das Konformitätsbescheinigungsverfahren für solche Produkte beschlossen. Breiten Raum nahmen auch wieder horizontale Fragen ein, so wurde etwa ein Guidance Paper über die Anwendung von Art 4.4 BPR und ein Guidance Paper über die Rolle und Aufgaben notifizierter Stellen verabschiedet. Die Überarbeitung des Guidance Paper A über die Notifizierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen wurde diskutiert, jedoch noch nicht abgeschlossen. Weitere behandelte horizontale Fragen waren den Aktivitäten der Gruppe notifizierter Stellen, den Eurocodes, der CEC/CEN Task Force und der Marktüberwachung gewidmet. Besonders hervorzuheben ist, dass im Jahr 2000 die erste harmonisierte Norm erschienen ist. Sie wurde in der Folge Anfang 2001 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Damit begann die Übergangsphase von nationalen Systemen zur europäischen CE-Kennzeichnung, weshalb im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen auch begonnen wurde, auf Basis des bereits 1999 verabschiedeten Guidance Papers über Übergangsbestimmungen für die CE-Kennzeichnung konkrete Übergangsfristen für die ersten zu erwartenden europäischen technischen Spezifikationen festzulegen.

Tätigkeit als notifizierte nationale EOTA-Zulassungsstelle

Von den insgesamt 28 Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETZ), mit deren Erarbeitung die Europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) nach derzeitigem Stand beauftragt ist, wurden im Jahre 2000 weitere 2 fertiggestellt, womit die Anzahl der abgeschlossenen Leitlinien insgesamt bei 8 liegt, wovon eine jedoch noch nicht vom Ständigen Ausschuss für das Bauwesen beschlossen wurde. Darüber hinaus hatten die EOTA-Mitglieder mit Jahresende die Zustimmung der Kommission für 52 Einzelzulassungen gemäß Art 9.2 BPR. Insgesamt wurden in Europa mit Ablauf des Jahres 2000 bereits 31 europäische technische Zulassungen erteilt. Mit Jahresende lagen 5 der abgeschlossenen Leitlinien für europäische technische Zulassungen in deutscher Sprache vor. Sie werden in Österreich vom OIB herausgegeben.

Das OIB vertrat die Länderinteressen in folgenden Gremien der EOTA: Executive Commission (4 Sitzungen), Plenary Meeting (2 Sitzungen), Technical Board (4 Sitzungen), Arbeitsgruppen und Projektteams (21 Sitzungen).

Die Aktivitäten des OIB als einzige europäische technische Zulassungsstelle in Österreich verstärkten sich auch im Jahre 2000. Neben der oben erwähnten Mitarbeit in EOTA-Gremien sind insgesamt 15 Anträge auf Erteilung europäischer technischer Zulassungen in Bearbeitung.

Mitwirkung bei der Erteilung österreichischer technischer Zulassungen

Der Sachverständigenbeirat für Fragen der österreichischen technischen Zulassung (SVBÖTZ) überarbeitete im Jahre 2000 8 OIB-Richtlinien für ÖTZ. Insgesamt gibt es 21 OIB-Richtlinien. Ein Verzeichnis dieser Richtlinien liegt im OIB auf und ist auch auf der Homepage des OIB (http://www.oib.or.at) verfügbar. Ebenso wird im OIB ein Verzeichnis der von den Ämtern der Landesregierungen erteilten österreichischen technischen Zulassungen geführt und regelmäßig veröffentlicht.

Erstellung der Baustoffliste ÖA und Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

Im Jahr 2000 wurde in dem für das ÜA-Zeichen zuständigen Sachverständigenbeirat eine Reihe von anwendungsorientierten Fragen behandelt. Um die betroffenen Wirtschaftssektoren über das in Zukunft verbindliche ÜA-Zeichen zu informieren, veranstaltet das OIB im Laufe des Jahres 2000 zwei weitere Seminare, in denen unter anderem die Vereinbarung, die Baustoffliste ÖA und das neue ÜA-Zeichen vorgestellt wurden. In den Ländern wurde an der Umsetzung der Vereinbarung in das Landesrecht gearbeitet, wobei die diesbezüglichen novellierten Landesgesetze in Niederösterreich und in Vorarlberg per 1.1.2001 in Kraft traten. In den anderen Ländern wird die Umsetzung im Laufe des Jahres 2001 erfolgen.

Energieausweis

Die Einführung des Heizwärmebedarfes in der Burgenländischen Wohnbauförderung (als Kriterium für energiesparendes Bauen) war Anlaß, im Jänner 2000 ein Programm für die Berechnung von Energiekennzahlen herauszugeben. Dieses Tabellenkalkulationsprogramm setzt in einfacher und verständlicher Weise den „Leitfaden für die Berechnung von Energiekennzahlen" um. Es kann entweder von der Homepage des OIB kostenlos heruntergeladen oder gegen einen Unkostenbeitrag käuflich erworben werden. Im Laufe des Jahres wurden das Berechnungsprogramm (unter Berücksichtigung der Anwenderreaktionen) kontinuierlich verbessert und in vier weiteren Versionen veröffentlicht. Die nächste Ausgabe wird in Wien die offizielle Version der MA 25 (Warm06) ersetzen. Der Sachverständigenbeirat „Energieausweis" ist im Jahr 2000 nicht zusammengetreten.

Harmonisierung der Bauvorschriften

Die Landesamtsdirektorenkonferenz beschloss in ihrer Sitzung am 22. März 2000, dass eine Expertengruppe der Länder eingesetzt wird, die einen Vorschlag zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften erarbeiten und sich hierbei des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) bedienen soll.

Diese Expertengruppe tagte im Laufe des Jahres 2000 viermal und behandelte die vom OIB erarbeiteten Vorschläge zur Vereinheitlichung der Terminologie, über ein Konzept für eine neue Struktur der technischen Bauvorschriften und für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über einheitliche technische Bauvorschriften. Der Landesamtsdirektorenkonferenz wird im März 2001 hierüber berichtet, in der Folge wird das OIB entsprechend dem Konzept weiterarbeiten oder dieses überarbeiten.

Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Nach weiteren Akkreditierungen von Prüf- und Überwachungsstellen im Jahre 2000 verfügen nunmehr 15 solche Stellen über eine landesrechtliche Akkreditierung durch das OIB, 12 weitere Akkreditierungsanträge sind in Bearbeitung. Mit wenigen Ausnahmen hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte eine landesrechtliche Akkreditierung erforderlich ist. Lediglich einige wenige Stellen haben noch keinen Antrag gestellt. Das BMWA konnte jedoch nach wie vor nicht von der Rechtsansicht der Länder, dass diese für das Inverkehrbringen von Bauprodukten und somit für die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte zuständig sind, überzeugt werden, weshalb auch im Jahr 2000 dieser Kompetenzkonflikt noch nicht formal beendet werden konnte. Im Zusammenhang mit Notifizierungen solcher Stellen ist es sogar zu neuerlichen Schwierigkeiten gekommen.

I/4

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 2000

Vom Bund und den Ländern wurden im Berichtsjahr auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik, der umfassenden Landesverteidigung, des Staatlichen Krisenmanagements und der internationalen humanitären- und Katastrophenhilfe folgende Aktivitäten gesetzt:

1. Jahrestagung 2000 des Staatlichen Krisenmanagements

Bei der Jahrestagung des Staatlichen Krisenmanagements in Eugendorf konstituierte sich die österreichische Plattform für die internationale humanitäre- und Katastrophenhilfe, die mit Beschluss der Bundesregierung vom 29. September 2000 eingerichtet worden war.

Der Plattform gehören fünf Bundesministerien – Bundeskanzleramt, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Finanzen, der Bundesfeuerwehrverband, das Österreichische Rote Kreuz, der Österreichische Bergrettungsdienst sowie alle Bundesländer an.

2. Arbeitsgruppe B- und C-Bedrohungen

Um Voraussetzungen für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor gefährlichen Einwirkungen biologischer und chemischer Schadstoffe zu schaffen, wurde beim Bundeskanzleramt eine aus Vertretern der betroffenen Ressorts und der Länder zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel ist die Ausarbeitung von Rahmenplänen als Handlungsgrundlage für Maßnahmen vor, während und nach einem B-/C-Ereignis.

3. Arbeitsgruppe Flugnotfall

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurde die Zuständigkeit für die Einsatzleitung bei Flugnotfällen abgeklärt sowie ein Rahmenplan für Flugnotfälle erarbeitet.

J/1

KONFERENZ VON PRÄSIDENTEN VON REGIONEN MIT LEGISLATIVKOMPETENZ

Schlusserklärung*)

I. Präambel

1. Wir, die Präsidenten europäischer Regionen mit Legislativkompetenzen, die sich zu ihrer ersten Gipfelkonferenz in Barcelona am 23. und 24. November 2000 auf Initiative der Generalitat von Katalonien und des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas, besonders seiner Kammer der Regionen, zusammenfanden.

2. Danken der Generalitat von Katalonien für die Ausrichtung dieser nützlichen Initiative, die zu einem für die Zukunft unseres Kontinents entscheidenden Zeitpunkt stattfindet.

3. Danken dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, besonders seiner Kammer der Regionen, für die Organisation dieses Forums, das uns einen gemeinsamen Ausdruck unserer politischen Ansichten über den Fortschritt beim Aufbau eines vereinten Europas und über die Rolle der Regionen im Rahmen der Globalisierung ermöglicht hat.

4. Anerkennen die wichtige Rolle des Ausschusses der Regionen in den Debatten über institutionelle Veränderungen in der Europäischen Union und bei der Erweiterung der Union.

5. Anerkennen die wichtige Rolle der Versammlung der Regionen Europas, der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen, der Konferenz peripherer Küstenregionen Europas und des Rates der Gemeinden und Regionen Europas bei den Bemühungen um die Anerkennung der Rolle der Regionen im Aufbau des vereinten Europas sowie bei der korrekten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips.

6. Anerkennen die Bedeutung der Arbeit des Europarates zur Förderung der Regionen, vor allem die Annahme der Resolution (2000) 1 am 15. März 2000 durch das Ministerkomitee und die neue Charta des Kon-

---

*) Einvernehmlich angenommen am 24. November 2000 in Barcelona.
Arbeitsübersetzung des Landes-Europabüros Salzburg – ohne Gewähr.

gresses der Gemeinden und Regionen Europas, die die spezielle regionale Dimension der Kammer der Regionen unterstreicht.

7. Stellen fest, dass die regionale Dimension beträchtlich gewachsen ist und dass in diesem Zusammenhang mehrere Staaten bestrebt sind, ihre legislativen Kompetenzen nach unten zu übertragen oder die Ausübung dieser Kompetenzen durch die Regionen auszudehnen.

II. Regionen mit Legislativkompetenzen und europäische Einigung

8. Wir stellen fest, dass der Prozess der europäischen Einigung einige Risiken enthält:

   - starke Zentralisierung der Entscheidungen und der Kompetenzen auf europäischer Ebene,
   - eine Schwächung der Rolle der Bundes- oder Zentralstaaten und als Reaktion darauf, ihre Versuche, ihre zentralisierende Macht wiederzugewinnen, was unvermeidlich Konsequenzen für die Zuständigkeiten von Regionen mit Legislativkompetenz hat,
   - technokratische bürgerferne Mechanismen der Entscheidungsfindung, die ein Defizit bei der demokratischen Kontrolle bewirken,
   - eine Tendenz, die innerstaatlichen Kompetenzverteilungen zu ignorieren, was dazu führen kann, dass Entscheidungen getroffen werden, die die Gesetzgebungszuständigkeiten der Regionen beeinträchtigen.

9. Wir sind überzeugt, dass die Regionen durch ihre Nähe die geeignete staatliche Ebene sind, um die Erwartungen der Bürger zu erfüllen, weshalb die Umgehung und Vermeidung dieser Risiken unvermeidlich eine bessere Anerkennung der Rolle der Regionen beim Aufbau eines vereinten Europas erfordert, vor allem jener Regionen mit Legislativkompetenzen.

10. Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass es nun wichtiger ist, als je zuvor, die folgenden Ziele zu erreichen:

    - Anerkennung einer multiplen Identität jedes Individuums: Entwicklung einer europäischen Identität, Erhaltung der nationalen Identität, Respektierung der regionalen Identität bzw einer Minderheitenidentität ...
    - Korrekte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nicht nur in den Beziehungen zwischen europäischen Institutionen und Staaten, sondern auf jeder Ebene, von jener des Bürgers bis zur Europäischen und

besonders in den Beziehungen zwischen den europäischen Institutionen, Staaten und Regionen mit Gesetzgebungskompetenz. Das umfasst die Anerkennung eines „Europas mit den Regionen",

- eine größere Einbeziehung der Regionen mit Legislativkompetenzen in den europäischen Entscheidungsprozess, wenn derartige Entscheidungen deren Interessen und Zuständigkeiten berühren.

11. Unter Berücksichtigung, dass die ausschließlichen Kompetenzen von Regionen mit Legislativkompetenzen die Basis für ihr Handeln auf nationaler und europäischer Ebene sind, sind wir überzeugt von der Notwendigkeit der Einrichtung von effizienten Mechanismen zur Erhaltung dieser Kompetenzen, vor dem Hintergrund, dass Zuständigkeiten klar zugeordnet und mit Regelungen für die Verhinderungen und Lösung von Kompetenzkonflikten versehen werden müssen.

12. In demselben Geist fordern wir das Ministerkomitee des Europarates auf, den Entwurf der europäischen Charta der regionalen Selbstverwaltung, der vom Kongress der Gemeinden und Regionen Europas initiiert wurde, so schnell wie möglich in Form einer Konvention anzunehmen und dabei den speziellen Status von Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen anzuerkennen.

13. Unter Bezugnahme auf die gemeinsame Position zur Regierungskonferenz über institutionelle Reformen der Europäischen Union, die von „konstitutionell starken" Regionen bei ihrem Treffen in Brüssel am 20. September 2000 angenommen wurde, fordern wir, die Ausweitung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf Regionen mit Legislativkompetenzen in den EU-Vertrag aufzunehmen.

14. Ermutigt durch die Tatsache, dass immer zahlreichere europäische Themen Auswirkungen auf die Interessen und Zuständigkeiten von Regionen mit Legislativkompetenzen haben, betonen wir die Notwendigkeit, in jedem Staat Mechanismen vorzusehen, um die Regionen mit Gesetzgebungszuständigkeiten in die Entwicklung der Positionen, die in den europäischen Gremien durch die Zentralregierungen vertreten werden, einzubeziehen.

15. Wir betonen die vorrangige Aufgabe des Ausschusses der Regionen, die regionale Dimension innerhalb der Europäischen Union zu behaupten. Wir unterstützen auch die Forderungen des Ausschusses der Regionen in seiner Resolution zur Regierungskonferenz über institutionelle Reformen der Europäischen Union, besonders die Aufwertung des AdR als Organ der Europäischen Union, die Notwendigkeit eines Wahlmandats für seine Mitglieder und die Einführung eines Klagerechts des Aus-

schusses der Regionen beim Europäischen Gerichtshof zur Wahrung seiner Rechte. Wir hoffen auch sehr, dass darüber hinaus den Regionen mit Gesetzgebungszuständigkeiten im Rahmen des Ausschusses der Regionen ein besonderer institutioneller Status gewährt wird, der sich von jenem der lokalen Gebietskörperschaften unterscheidet.

16. Wir fordern vom Europarat, vor allem von der Kammer der Regionen des Kongresses der Gemeinden und Regionen, die Ermutigung der Entwicklung der Regionen mit Gesetzgebungszuständigkeiten vor allem durch seine diesbezügliche Arbeitsgruppe fortzusetzen. Eingedenk dessen fordern wir zunächst die Erhöhung der Zahl der Arbeitsgruppenmitglieder und, in weiterer Folge, im Zuge einer zukünftigen Satzungsreform, die Umwandlung der Arbeitsgruppe in eine echte Kommission des KGRE.

17. Wir werden unsere interregionale Kooperation weiter fortsetzen und ausbauen und werden in diesem Bewusstsein besondere Aufmerksamkeit der Kooperation mit den Regionen aus Staaten Mittel- und Osteuropas zuwenden, vor allem in Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union.

18. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Bemühungen sowohl des Europarates – durch die Annahme der zwei Protokolle zur europäischen Rahmenkonvention über grenzüberschreitende Zusammenarbeit, wobei wir die Mitgliedstaaten auffordern, diese umgehend zu ratifizieren – als auch der Europäischen Union, die die Gemeinschaftsinitiative „INTERREG" entwickelt hat, um die interregionale Zusammenarbeit zu fördern. In diesem Zusammenhang fordern wir die Europäische Union auf, einen Teil der INTERREG-Initiative in der nächsten Programmperiode speziell für die Kooperation von Regionen mit Legislativkompetenzen vorzusehen.

III. Die Herausforderung der Globalisierung für Regionen mit Gesetzgebungszuständigkeiten

19. Die Globalisierung stellt eine große Herausforderung an Europa, seine Staaten, seine Regionen und seine Bürger dar.

20. Die Globalisierung kann sich nicht nur zeigen, indem sie zahlreiche neue Chancen bringt, sondern auch mit ersten Sorgen betreffend Menschenrechte, soziale Rechte, Kultur, Umweltschutz, ethische Fragen, Konsumentenschutz usw erscheinen. Diese Sorgen haben auch direkte Auswirkungen auf die Regionen mit Gesetzgebungszuständigkeiten, die eine bürgernahe staatliche Ebene darstellen.

21. Es wäre ein ernster Fehler, eine weitere Zentralisierung oder sogar einen ängstlichen Isolationismus als einen besseren Weg für Europa und die europäischen Staaten zu fordern, um diesem Trend zu begegnen. Wir sind bereit, global zu denken und wir haben die entsprechenden Möglichkeiten, lokal zu handeln. Wir sind daher entschlossen, unsere Stimme auf globaler Ebene zu erheben, wann immer wir einen nützlichen Beitrag zur globalen Debatte leisten können, denn wir sind überzeugt, dass die Einbeziehung unserer Regionen mit Gesetzgebungszuständigkeiten in den Globalisierungsprozess diesem demokratische Werte und dadurch Legitimität hinzufügt.

22. Wir sind überzeugt, dass innerhalb eines gemeinsam definierten europäischen Rahmens ein Maximum an verfügbaren Ressourcen auf allen Ebenen, darunter auch auf regionaler Ebene, entwickelt werden muss, damit Kompetenzzentren (centres of excellence), die als solche auch weltweit anerkannt werden, in unseren Regionen entwickelt werden.

23. Im Bewusstsein dieses Ziels müssen die regionalen Entwicklungszentren, die wir entschlossen sind zu entwickeln, Hand in Hand mit einem Prozess nachhaltiger Entwicklung gehen, die der Qualität in den Bereichen Umwelt, Ausbildung, neue Informations- und Kommunikationstechnologien und wirtschaftliche Entwicklung Vorrang einräumt. Gesetzgebungszuständigkeiten versetzen unsere Regionen in die Lage, einen wirkungsvollen Beitrag in diesem Prozess zu leisten. Wir sehen vor, regionale Wirtschaftsentwicklungsstrategien zu entwickeln, die auf einer Politik der Dezentralisierung und der Entwicklung der endogenen Potentiale basieren.

24. Wir halten es für unabdingbar, sicher zu stellen, dass der Globalisierungsprozess das Ungleichgewicht in der Verteilung von Wohlstand zwischen den Regionen nicht vergrößert und wir unterstreichen die Notwendigkeit, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt auf diesem Planeten voranzubringen.

25. In ähnlicher Weise ist es notwendig, sicher zu stellen, dass die Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien auf globaler Ebene nicht zu einer „digitalen Kluft" wird, die sich zwischen den Regionen und daher zwischen den Bürgern öffnet.

26. Die Globalisierung gründet auf einer nicht zentralisierten Marktwirtschaft, die unseren Regionen erhebliche Handlungsspielräume lässt.

27. Unsere Regionen setzen sich für bürgerorientierte Aufgabenwahrnehmung ein und respektieren damit die Identität und die sozialen und kulturellen Wurzeln unserer Bürger. Wir verteidigen unsere regionale

Kulturpolitik und die spezifischen Charakteristika einiger unserer regionalen Sektoren etwa im Bereich der Landwirtschaft, Gesundheit und Bildung, gegen die Mechanismen einer globalen Investitionspolitik im Besonderen und gegen alle Versuche, Harmonisierung, Standardisierung oder sogar Uniformisierung/Vereinheitlichung voranzutreiben. In globalen Verhandlungen muss Europa sein eigenes Modell, das auf regionaler kultureller Diversität basiert, verteidigen. Im Bewusstsein der Gefahren, die mit einer Überbetonung der eigenen Identität und der sich daraus möglicherweise entwickelnden Fremdenfeindlichkeit verbunden sind, werden wir im Gegenteil alles unternehmen, um unsere spezifischen regionalen Charakteristika als die nötige Grundlage für einen produktiven Austausch mit dem Rest der Welt zu entwickeln, im Dienste aller unserer Bürger. Unsere Verschiedenheit ist eine Komponente unseres Reichtums.

IV. Ausblick

28. Gestärkt durch den Erfolg dieser ersten Gipfelkonferenz sind wir, Präsidenten von Regionen mit Gesetzgebungszuständigkeiten, entschlossen, unsere Zusammenarbeit fortzusetzen.

29. Wir haben uns daher entschieden, periodisch innerhalb eines aktiven Netzwerkes zusammen zu kommen.

30. Diesbezüglich danken wir der Region Wallonien für ihre Einladung, die zweite Gipfelkonferenz von Präsidenten von Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen während des zweiten Halbjahres 2001, während der belgischen EU-Präsidentschaft, abzuhalten, in deren Rahmen auch die Details unserer Zusammenarbeit festgelegt werden sollen.

J/2

ANLIEGEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER ALPENLÄNDER

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

Bei der am 25. Juni 1999 in Lugano abgehaltenen 30. Konferenz der Regierungschefs der elf Regionen Österreichs, Deutschlands, Italiens und der Schweiz umfassenden Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer wurde im Rahmen einer Strategie zur Stärkung der Arge Alp im europäischen Rahmen unter anderem die Forderung beschlossen, dass die Arge Alp als politisch – institutionelle Einheit auch juristisch anerkannt und mit den gemeinsamen Anliegen ihrer Mitgliedsländer inhaltlich zum Tragen kommen soll. Weiters wurde gefordert, dass in der Europäischen Union die Arge Alp als „Cross border body" mit dem Recht der finanziellen Abwicklung grenzüberschreitender Projekte im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG anerkannt wird.

ANFRAGE*)

1. ***Wie beurteilen Sie die erwähnten Anliegen der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer?***
2. ***Was werden Sie unternehmen, um diese Anliegen innerstaatlich und im Rahmen der Europäischen Union umsetzen?***

BEANTWORTUNG:

Die Bundesräte Weiss, Bieringer und Ager haben am 14. März 2000 unter der Nr 1691/J-BR/2000 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anliegen der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer gerichtet.

---

*) Anfrage: 1691/J-BR der Bundesräte Weiss, Bieringer und Ager an den Bundeskanzler.
Beantwortung: 1566/AB-BR/2000 vom 28. April 2000 (GZ 353.410/22-IV/8/00).
Siehe auch die gleichlautende Anfrage 1692/J-BR an die Bundesministerin für Auswärtige Angelegenheiten und die identische Anfragebeantwortung 1567/AB-BR/2000 vom 8. Mai 2000 (GZ 500.04/1e – III.5/2000).

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Hinblick auf die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer für die Weiterentwicklung der österreichischen Nachbarschaftspolitik und die Wichtigkeit einer Sensibilisierung Europas für die spezifischen Interessen des Alpenraums befürworte ich jede Stärkung der Rolle der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer im europäischen Rahmen. Die Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer entsprechen auch der gesamtstaatlichen österreichischen Interessenlage und werden daher begrüßt und im Rahmen des Möglichen vollauf unterstützt.

Zu Frage 2:

Die Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer besitzt derzeit keine Rechtsfähigkeit.

Voraussetzung für die finanzielle Abwicklung grenzüberschreitender Projekte im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III ist die Rechtsträgerschaft einer Organisation.

Es obliegt der Entscheidung der in der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer vertretenen Mitglieder, Art und Form einer rechtsfähigen Organisation als juristische Person zu bestimmen.

Eine Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer als transnationaler Projektträger im INTERREG IIIB Alpenprogramm wäre zu begrüßen, da das Fachwissen der Arbeitsgemeinschaft ebenso wie deren internationale Erfahrungen und Kontakte und ihre regionale Verankerung sicherzustellen vermag, dass die für den Ausbau des Alpenraums zugewiesenen Gemeinschaftsmittel der Europäischen Union damit bestmöglich genützt werden können.

Der Bundeskanzler:
Dr. Wolfgang Schüssel (eh)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (ATS 98,--)

Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (ATS 68,-- vergriffen)

Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (ATS 395,--, vergriffen)

Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (ATS 165,--)

Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (ATS 58,-- vergriffen)

Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (ATS 160,-- vergriffen)

Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (ATS 250,--)

Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (ATS 240,--)

Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (ATS 140,--)

Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (ATS 138,--)

Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (ATS 138,-- vergriffen)

Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (ATS 110,--)

Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (ATS 168,--)

Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (ATS 298,--)

Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (ATS 198,--)

Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (ATS 280,–, vergriffen)

Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (ATS 280,–, vergriffen)

Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (ATS 480,-- vergriffen)

Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (ATS 390,--)

Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (ATS 280,–)

Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (ATS 188,–)

Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (ATS 148,-- vergriffen)

Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (ATS 333,--)

Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (ATS 185,--)

Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (ATS 198,--)

Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (ATS 680,-- vergriffen)

Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (ATS 160,--)

Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (ATS 280,--)

Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (ATS 200,--)

Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (ATS 480,--)

Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (ATS 280,–)

Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (ATS 371,– vergriffen)

Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (ATS 455,--)

Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (ATS 270,–)

Bd. 35 **Christian Smekal - Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (ATS 720,– vergriffen)

Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (ATS 660,--)

Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (ATS 520,--)

Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (ATS 195,--)

Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (ATS 320,–)

Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (ATS 180,–)

Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (ATS 820,--)

Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (ATS 280,--)

Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (ATS 280,– vergriffen)

Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (ATS 160,– vergriffen)

Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (ATS 250,--)

Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (ATS 340,--)

Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (ATS 290,-)

Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (ATS 290,--, vergriffen)

Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (ATS 330,--)

Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (ATS 320,--)

Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (ATS 320,--)

Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (ATS 230,--)

Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (ATS 210,--)

Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (ATS 435,--)

Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (ATS 260,--)

Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (ATS 584,--)

Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (ATS 240,--)

Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (ATS 220,--)

Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (ATS 490,--)

Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (ATS 520,--)

Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (ATS 320,--)

Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (ATS 320,--)

Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (ATS 320,--)

Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (ATS 180,--)

Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (ATS 280,--)

Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (ATS 185,--)

Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (ATS 280,--)

Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (ATS 226,--)

Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (ATS 220,--)

Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (ATS 438,–)

Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (ATS 456,– vergriffen)

Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (ATS 320,–)

Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (ATS 380,--)

Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (ATS 380,–)

Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (ATS 630,--)

Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (ATS 380,--)

Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (ATS 298,–).

Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (ATS 560,–).

Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (ATS 280,–)

Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (ATS 280,–).

Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (ATS 260,–).

Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (ATS 248,–).

Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (ATS 289,–).

Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (ATS 278,–).

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (ATS 360,--)

Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991.ISBN 3-7003-0922-8 (ATS 280,--, vergriffen)

Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (ATS 270,--)

Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (ATS 360,--)

Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (ATS 290,--)

Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (ATS 390,--)

Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.

Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5.

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

Bd. 1 **Peter Pernthaler,** Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (ATS 148,--).

Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (ATS 148,--).

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594 Fax +43/512/574594-4
www.foederalismus.at e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor:
Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg
Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg
Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg
Dr. Barbara LEITNER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Univ.Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.